Heft 37/38 (Seite 1249–1296) 12. Jahrgang — 12./19. September 1942 Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe. Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Rechtspolitik und Praxis

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Schrifttum

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 67 Abs. 4 StGB. Verjährung. Bei Betrug durch Erschleichen eines Urteils auf Rentenzahlung ist die Tat i. S. des § 67 Abs. 4 StGB. nicht schon bei dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils „begangen", sondern erst an dem Tag, an dem die letzte Rentenzahlung geleistet ist. RG.: DR. 1942, 1273 Nr. 1

§ 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Diebstahl eines Bootsplanes durch gewalttätige Beseitigung seines Befestigungsmittels von dem Boot ist als schwerer Diebstahl zu beurteilen. RG.: DR. 1942, 1273 Nr. 2

§ 333 StGB. Die Anwendung des § 333 StGB. setzt nicht voraus, daß dem Beamten eine ganz bestimmte pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder ein Handeln in einer ganz bestimmten Richtung angesonnen wird. RG.: DR. 1942, 1273 Nr. 3

PreisstrafrechtsVO.; VerbrReglStrVO. Der Händler, der beim Einkauf von Kartoffeln den festgesetzten Preis für Saatgut bezahlt hat, verstößt nicht gegen die Preisregelungsvorschriften, wenn er auch beim Verkauf der Kartoffeln den Preis für Saatgut fordert, selbst wenn er weiß, daß der Verbraucher sie als Speisekartoffeln verwenden will. RG.: DR. 1942, 1273 Nr. 4

§ 20 ÜberleitVO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) ist sinngemäß auch für den Fall anzuwenden, daß bei wahlweiser Androhung verschiedener Straf a r t e n auf die eine oder andere Straf a r t zu Unrecht erkannt worden ist, soweit die Bemessung der Strafe nach einer in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafvorschrift des Reichsrechts in Rede steht. RG.: DR. 1942, 1274 Nr. 5

§ 61 Ziff. 2 StPO. Kommt das Gericht, das den Zeugen zunächst wegen des Verdachtes der Voreingenommenheit unbeeidigt gelassen hatte, bei der Würdigung der gesamten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Zeuge doch in vollem Umfang glaubwürdig ist, so ist die Vereidigung nachzuholen. RG.: DR. 1942, 1274 Nr. 6

§§ 395 Abs. 1, 399 Abs. 2, 46 Abs. 1 und 2 StPO. Auch für den Nebenkläger läuft eine Frist zur Rechtsmitteleinlegung. Zuständig für die Zulassung des Nebenklägers beim Anschluß durch Einlegung eines Rechtsmittels ist das Rechtsmittelgericht. Die Zulassung durch das unzuständige LG. bindet das RevG. nicht. RG.: DR. 1942, 1275 Nr. 7

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 242, 1020, 1169 BGB. Wenn ein Wegerecht infolge Änderung der Verhältnisse keine Vorteile mehr für das herrschende Grundstück bietet und sich zugleich die Nachteile für das dienende Grundstück stark vermehrt haben, muß dem Belasteten in aller Regel die Befugnis zugebilligt werden, der weiteren Ausübung des alten Wegerechts zu widersprechen. Es ist das ein besonderer Fall des sich auf § 242 BGB. gründenden Einwands unzulässiger Rechtsausübung. RG.: DR. 1942, 1275 Nr. 8

§ 249 BGB. Hat ein Steuerberater seinen Mandanten durch schuldhaft fehlsamen Rechtsrat daran gehindert, wegen verübter Steuerhinterziehungen rechtzeitig eine Selbstanzeige (§ 410 RAbgO.) zu erstatten, und ist der Mandant mit einer Steuergeldstrafe belegt worden, so ist der ursächliche Zusammenhang für den vertraglichen Schadensersatzanspruch allein dadurch gegeben, daß der Steuerberater dem Mandanten die Erlangung der Straffreiheit verscherzt hat, während dessen Steuervergehen nur eine historische Vorbedingung für den Schaden bilden. RG.: DR. 1942, 1277 Nr. 9

§§ 313, 242, 990, 1001 BGB.; § 168 HGB.
1. Der Berufung einer der Parteien eines Grundstückskaufvertrages auf den Mangel der Form des § 313 BGB. kann der Einwand der Arglist nicht entgegengesetzt werden, wenn beide Parteien bewußt und freien Willens um steuerlicher Vorteile willen den Mangel rechtlicher Bindung auf sich genommen haben.

2. Der Erwerber des Grundstücks ist in solchem Fall nicht unredlicher Besitzer i. S. des § 990 BGB.

3. Ausschluß der Verlustdeckungspflicht eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KommGes., der den anderen Gesellschaftern gegenüber nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und gewissen Tantiemebezügen hat, im Innenverhältnis der Gesellschafter. RG.: DR. 1942, 1278 Nr. 10

§ 831 BGB. Fährt ein Arbeiter mit seinem eigenen Fahrrad zur Arbeitsstätte, dann gehören die Fahrt und die hierbei etwa vorgenommenen Handlungen, z. B. Instandsetzung des Rades, nicht zur Ausführung der dem Arbeiter übertragenen Arbeit und begründen keine Haftung des Unternehmers für den hierbei von dem Arbeiter verursachten Schaden. RG.: DR. 1942, 1280 Nr. 11

§ 847 BGB. Eine Haftpflichtversicherung des Schädigers muß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zugunsten des Geschädigten Beachtung finden. OLG. Hamburg: DR. 1942, 1281 Nr. 12

Recht der Alpen- und Donaugaue

§ 1336 ABGB.
Der Richter ist nicht befugt, ein vertragliches Wettbewerbsverbot einzuschränken.
Durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren kann eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage von Geschäftsverkaufsverträgen, die vorher von Deutschvölkischen in politischer Zwangslage geschlossen sind, herbeigeführt sein, daß diese das Recht haben, den Vertrag in seiner Gesamtheit rückgängig zu machen. RG.: DR. 1942, 1283 Nr. 13

§§ 29, 22 ÖstBundG. über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtsch. Betrieben. (Fortsetzung Seite 14)



Für Führer und Volk fielen:

Justizinspektor Herbert Lang, Nürnberg
23. 1. 1942

Landger.Rat Dr. Walter Potthast, Dieg
23. 1. 1942

Anwaltsass. Dr. Michael Möller, Berlin
24. 1. 1942

Reg.Ass. Dr. Hans-Joachim Koch, Gotha
24. 1. 1942

Ger.Ass. Johannes Haase, Großdeuben
25. 1. 1942

Referendar Franz Paul Gäßl, Gergweiß
25. 1. 1942

Ger.Ref. Karl Schwarzenstein, Nordhausen
25. 1. 1942

Amtsger.Rat Walter Lehder, Braunschweig
25. 1. 1942

Gerichtsassessor Hans Prengel, Schandau
26. 1. 1942

Steuerber. Dr. Karl Winnewisser, Karlsruhe
26. 1. 1942

Assessor Hellmuth Weigelt, Breslau
27. 1. 1942

Justizinsp. August Powilleit, Arnsberg
28. 1. 1942

Regierungsrat Heinz Thieme, Stuttgart
28. 1. 1942

Amtsger.Rat Dr. Rudolf Schwickert, Bautzen
28. 1. 1942

Assessor Erwin Raddatz, Naugard
29. 1. 1942

Rechtsanw. August Martin, Schenklengsfeld
29. 1. 1942

Assessor Edgard Ruhkopf, Leer
30. 1. 1942

Rechtsanwalt Dr. R. M. Keller, Berlin
30. 1. 1942

Amtsger.Rat Dr. Karl Heußner, Blankenhain
30. 1. 1942

Amtsger.Rat Arno Fuckel, Schmalkalden
30. 1. 1942

Regierungsrat Helmuth Hause, Berlin
30. 1. 1942

Ger.Ass. Frh. Friedrich von Forstner, Hamburg
31. 1. 1942

Dipl.Kaufmann Dr. Heinrich Düren, Köln
1. 2. 1942

Assessor Rudolf Oertel, Weimar
2. 2. 1942

Justizinspektor Andreas Braun, Eichstädt
2. 2. 1942

Justizinspektor Karl Schott, Nürnberg
3. 2. 1942

Reg.Ref. Dr. Adolf Baumgarten, Ilmenau
3. 2. 1942

Prüfer Ernst Unger, München
3. 2. 1942

Amtsg.Rat Josef Steinhauer, Nürnberg
3. 2. 1942

Rechtsber. Dr. Otto Grelcke, Hamburg
4. 2. 1942

Reg.Rat Dr. Gustav Mehrkens, Leipzig
4. 2. 1942

Justizinsp. Walter Brendel, Nürnberg
5. 2. 1942

Anw.Ass. Ernstheinz Krenckel, Cottbus
5. 2. 1942

Ass. Wolfgang Küsel-Glogau, Berlin
5. 2. 1942

Ger.Ass. Karl-Hermann Epping, Berlin
5. 2. 1942

Justizinsp. Hans Heydrich, Rudolstadt
5. 2. 1942

Gerichtsref. Bernhard Muth, Berlin
5. 2. 1942

Regierungsrat Karl Rogge, Braunschweig
5. 2. 1942

Gerichtsass. Günther Hofmann, Berlin
6. 2. 1942

Dipl.Kaufm. Hans-Martin Steinke, Berlin
7. 2. 1942

Rechtsberater Dr. Herbert Böhm, Rochlitz
7. 2. 1942

Dipl.Volkswirt Dr. Josef Lülsdorf, Köln
7. 2. 1942

Justizinsp. Siegfried Große, Minden/W.
7. 2. 1942

Justizinsp. Friedr. Konrad, Unterhaching
7. 2. 1942

Assessor Herm. Dinkgreve, Hannover
8. 2. 1942

Bergrat Dr. Hans Otto Klockmann, Dortmund
8. 2. 1942

Reg.Rat Egon Herrmann, Königsberg
9. 2. 1942

Amtsger.Rat Wilhelm Leutholf, Berlin
9. 2. 1942

Priv.Angestellter Dr. Ludwig Haberkalt, Wien
9. 2. 1942

Staatsanwalt Dr. Max Eberle, Karlsruhe
9. 2. 1942

Landger.Rat Ernst Werner Bulle, Hamburg
9. 2. 1942

Reg.Rat Dr. Eberhardt Steinbach, Herford
10. 2. 1942

Gerichtsassessor Walter Meyer, Kiel
10. 2. 1942

Revisor Hermann Weigel, Moers
10. 2. 1942

Assessor Kurt Domnick, Nürnberg
10. 2. 1942

Fin.Assessor Herbert Schäfer, Frankfurt/M.
11. 2. 1942

Reg.Rat Dr. Heinz-Dietrich Hanke, Berlin
12. 2. 1942

Reg.Ass. Dr. Wolfgang Oder, Regewalde
12. 2. 1942

Gerichtsass. Freydank Berger, Weimar
13. 2. 1942

Gerichtsass. Dr. Werner Huschens, Berlin
13. 2. 1942

Rechtsanwalt Paul Engels, Düsseldorf
13. 2. 1942

Rechtsanw. u. Notar Georg Noack, Forst/L.
14. 2. 1942

Rechtsanwalt Rudolf Wenzel, Chemnitz
14. 2. 1942

Rechtsanwalt Klaus Richter, Berlin
14. 2. 1942

Magist.Rat Dr. Hans Kurt Schemmel, Kiel
15. 2. 1942

Assessor Hans Mathäus, Breslau
15. 2. 1942

Verbandsprüfer Heinrich Krohne, Hamburg
16. 2. 1942

Dipl.Volkswirt Dr. Otto Ziegel, Hamburg
16. 2. 1942

Landger.Direktor Kurt Franke, Erdmannsdorf
16. 2. 1942

Reg.Vizepräs. Friedrich Büttner, Allenstein
16. 2. 1942

Gerichtsassessor Karl Vogt, Berlin
17. 2. 1942

Reg.Rat Heinrich Westermayer, Stuttgart
17. 2. 1942

Amtsger.Rat Dr. Hans Hammer, Breslau
17. 2. 1942

Staatsanw. Rudolf Heimberger, Dortmund
17. 2. 1942

Dipl.Volkswirt Dr. Albert Dinger, Berlin
17. 2. 1942

Assessor Dr. Lothar Jehring, Erlbach
18. 2. 1942

Dipl.Volkswirt Dr. Alfons Schomberg, Berlin
18. 2. 1942

Bürgermeister Dr. Josef Wacup, Hagen
18. 2. 1942

Rechtsanw. u. Notar Dr. Otto Grape, Sprottau
18. 2. 1942

Assessor Hans Butterbach, Düsseldorf
18. 2. 1942

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung. Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund



Wenn an besonders gefährdeten Stellen des Gesichts Hautreizungen, Pickel, Pustel auftreten, muß sofort Abhilfe geschaffen werden. Pitralon befreit durch seine tiefgehende Einwirkung von solchen Hautunreinheiten.

Alle Qualitätsartikel

enthalten wertvolle Rohstoffe. Gedankenloser Verbrauch bedeutet Vergeudung dieser Rohstoffe und — Benachteiligung anderer Verbraucher.

Ein Beispiel: Die Ursache für die Entstehung von Pickel, Pusteln und anderen Hautunreinheiten liegt in den tieferen Hautschichten. Eine in die Tiefe dringende Desinfektion beseitigt diese Erscheinungen. Pitralon wirkt in die Tiefe *auch bei sparsamer Anwendung.* Es öffnet die Poren und Talgdrüsenausgänge der Haut, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet die ins Unterhautzellgewebe eingedrungenen Entzündungserreger. 1—2 Tropfen Pitralon und ein kleines Stück Zellstoffwatte — auch sie ist wichtiger Rohstoff — genügen, um die beabsichtigte Wirkung herbeizuführen.

Wenn Sie diesen kleinen Hinweis beachten, dann reichen Sie mit einer Flasche Pitralon sehr lange. Sie sparen Geld und ermöglichen es uns, mit gleicher Rohstoffmenge mehr Verbraucher zu beliefern. Also bitte denken Sie daran:

PITRALON

beseitigt Hautunreinheiten

LINGNER-WERKE DRESDEN



das Markenzeichen der Sektkellerei

Schultz Grünlack

Rüdesheim am Rhein

Deutsche Reichslotterie

Über 100 Millionen RM.
= 480000 Gewinne und 3 Prämien

6 × 500000
3 × 300000
3 × 200000
18 × 100000
24 × 50000 usw.

Lospreise je Klasse für
1/8 3.- 1/4 6.-, 1/2 12.-, 1/1 24.- RM.
Ziehung 1. Klasse am 16. u. 17. Okt. 1942

Ich bestelle hiermit

1/8 1/4 1/2 1/1 Los
Nichtgewünschtes bitte streichen

Name: ....

Wohnort: ....

Straße: ....

Lösche

Staatliche Lotterie-Einnahme
Leipzig C 1, Katharinenstraße 14
18

Schnupftabak Lotzbeck!
107 Sorten
Hersteller: Lotzbeck & Cie. Ingolstadt

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Potsdamer Straße 129
(Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

„Die Detektei" Grützmacher
Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11 (Nähe Bayerischer Platz)

Seit 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. **Beobachtungen** überall – auch mit Kraftwagen, – gewissenhaften **Ermittelungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht.

Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) **255972** **Gegründet 1898**



Amtstrachten

für **Juristen** u. **Justizbeamte** nach den **neuen Vorschriften**
— **Hoheitszeichen** —
empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U-Bahn Kottbusser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und Universitätsexamen.
Rechtsanwalt **Foth,**
Berlin N 20, Behmstraße 1



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit **„Rheumaweg".** Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel **„Bewal"** gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.



vormals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer Billig – gut – sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600000 Versicherungen

Für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart 40 Rpf. Einheitsbeitrag (Normalprämie) einschließlich Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden Sie gern beraten



8. Deutsche Reichslotterie

Der 16. Oktober 1942 ist ein wichtiger Tag. Die neue Ziehung der größten und günstigsten Klassenlotterie der Welt beginnt! Es geht in fünf Klassen um mehr als 100 Millionen Mark — um 480000 Gewinne und 3 Prämien von je 500000.— RM. Wenn Sie alle 5 Klassen auf einmal bezahlen können, so sparen Sie Arbeit und Porto — Ihr Gewinnanspruch ist gesichert!

Größte Gewinne

im günstigsten Falle (§ 2, III der amtlichen Spielbedingungen)

3 MILLIONEN RM
auf ein dreifaches Los

2 MILLIONEN RM
auf ein Doppellos

1 MILLION RM
auf ein ganzes Los

Die Gewinne sind einkommensteuerfrei. ¼ Los kostet nur 6.— RM je Klasse und kann im günstigsten Falle 200 000.— RM gewinnen. Erneuern Sie rechtzeitig Ihr Los, oder kaufen Sie ein neues! Wenden Sie sich an eine Staatliche Lotterie-Einnahme!

Das Glück wartet!
Ziehung der 1. Klasse:
16. OKTOBER 1942





das Pilsener Bier deutscher Herkunft,
eine schöne Erinnerung und — eine Vorfreude auf die Zeit nach dem Siege!

KÖNIG-BRAUEREI K.-G. DUISBURG-BEECK

Vertretungen an vielen Plätzen des Reiches



Nur der seit 1877 aufgebaute große Bibliothekbestand und der bis in kleinste Spezialfragen unterteilte umfangreiche Katalog aller Bücher, Zeitschriftenaufsätze, Dissertationen, Gesetze, Entscheidungen, Ministerialerlasse usw. ermöglichen den für alle Rechtswahrer alteingeführten Nachweis und

wissenschaftlichen Hilfsdienst

der juristischen

BIBLIOTHEK HERMANN BAHR

Berlin W 9, Linkstr. 43, am Potsdamer Platz

Mindestmietgebühr bei Nachweis RM 1.50



Demnächst erscheint:

Außergerichtliche Vergleichsordnung

Von Dr. jur. Karl Künne

120 Seiten 4. Auflage kart. RM 3.90

Alle Schuldner sind, bevor sie die Gerichte in Anspruch nehmen, verpflichtet, zu versuchen, eine gütliche Einigung mit ihren Gläubigern herbeizuführen. — Welche Schritte unternommen werden müssen, wie schließlich die Einigung zustande kommt, ist daher für Gläubiger und Schuldner von großer Bedeutung. Das neue Werk weist in einer Fülle von Beispielen, die der Praxis entstammen und an Hand von Musterformularen, den Weg zum Verständnis dieses wichtigen Zweiges der Konkurs- und Vergleichsordnung.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Soeben sind erschienen.

Sattelmacher

Bericht, Gutachten und Urteil

das altbekannte Hilfsmittel für Studium und Praxis

17. völlig neubearbeitete, erweiterte Auflage, von Prof. Dr. Sattelmacher, Präsident d. OLG. in Naumburg. „Das Werk ist bisher schon so allgemein bekannt — man kann sagen, daß es in der Bücherei eines jeden Volljuristen zu finden ist —, daß ein nochmaliges Hervorheben der bisherigen Vorzüge nicht notwendig ist.“ (JW. 1937, 26.) Die Neuaufl., die in wesentlichen Punkten eine grundlegende Umgestaltung erfahren hat, wird die Benutzung des „Sattelmacher“ in Zukunft noch weiter erleichtern. Völlig neu ist auch die Behandlung des mündlichen Vortrages. 341 Seiten 8⁰, gebunden 8.– RM.

Becker-Kühnemann: Ostrechtspflegeverordnung

Mit diesem Kommentar, der als Sonderausgabe aus „Schlegelberger-Vogels, Erläuterungswerk zum BGB. und zum neuen Volksrecht“ erscheint, ist von maßgebender Stelle eine umfass. Erläut. des gesamten einschläg. Rechts gegeben. 66 S. 8⁰, kart. 3.– RM.

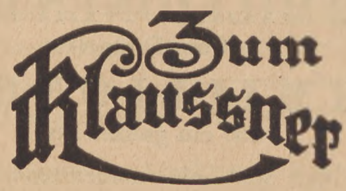
VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm





H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen















GEHA-WERKE · HANNOVER

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 37/38 | 12. Jahrgang | 12. u. 19. September 1942



Reichsjustizminister Dr. Georg Thierack,
der Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Die Stunde der Bewährung

Die Erlasse des Führers, die eine Neuordnung des gesamten Rechtswesens bedeuten, gehören, darüber ist sich jeder deutsche Rechtswahrer klar, zu den bedeutsamsten Dokumenten in der Rechtsentwicklung der letzten Jahre. Der Aufruf des Reichsministers der Justiz und Leiters des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes zum Einsatz und zur Bewährung trifft den Richter und Rechtswahrer in einem Augenblick, in dem er diesem Aufruf besonders aufgeschlossen gegenübersteht: Der Rechtswahrer will in der Zeit, die letzten Einsatz für das gemeinsame Ziel von jedem einzelnen fordert, nicht beiseite stehen. Durch die Neuordnung fühlt er sich wieder gleichwertig eingeordnet in die kämpfende Front des gesamten Volkes.

In DR. 1942, 817 hatten wir die Lage des Rechtsstandes zu kennzeichnen versucht, wie sie sich nach der Führerrede bot. Wir erinnerten daran, daß der Jurist durch Erziehung und Ausbildung ein bedenkenreicher Hüter der bestehenden Ordnung geworden sei, der oftmals den grundstürzenden Neuerungen der Revolution skeptisch abwartend oder ablehnend gegenüberstand. Wir wiesen darauf hin, daß diese Haltung des Juristen durch die damalige Leitung der Justiz oft nur noch verstärkt wurde; oder daß man den Richter in den großen und politisch grundlegenden Fragen führungslos ließ. So kam es zu dem Eindruck, daß die Justiz wie eine Insel unberührt im Strom des deutschen Geschehens lag und sich der Einfügung in das politische Gesamtgefüge verschloß. Die Angriffe blieben nicht aus, die diese Haltung der Justiz und des Juristen derb anprangerten. Das hatte nichts mit Rechtsfeindlichkeit zu tun. Nicht jeder Angriff gegen die Justiz war ein Angriff gegen das Recht. Im Gegenteil: Der Führer hat im Namen des Rechts die Justiz getadelt. Als der Führer selbst diese Kritik vor dem gesamten Volke aufnahm, wurde auch dem letzten der ganze Ernst offenbar, der in der Haltung der Juristen lag. Der Rechtswahrerschaft bemächtigte sich eine tiefe Niedergeschlagenheit und Unsicherheit und das Bewußtsein, dem Tiefpunkt einer Krise zuzusteuern. Der Rechtswahrer war sich darüber klar, daß aus dieser Krise nur ein Ausweg bestand: die Führung durch einen Mann, der, vom Vertrauen des Führers getragen, die große Aufgabe angriff. „Wir zweifeln keinen Augenblick daran", so schrieben wir damals, „daß die deutsche Richterschaft unter einer klaren und zielsicheren Führung alle Aufgaben meistern wird."

Durch die Erlasse des Führers ist dem Zustand der Führungslosigkeit der Justiz ein Ende gesetzt. Die endgültige Besetzung des Reichsjustizministeriums durch einen höchsten Richter des Reiches hat gleichzeitig den gedankenlosen Parolen den Boden entzogen, die das Schicksal der Justiz oder — in irriger Gleichsetzung — gar das Schicksal des Rechtes betrafen. Mit der neuen Führung allein ist der Tiefpunkt der Krise bereits überwunden. Ein neues Kraftfeld ist geschaffen, um das sich die nationalsozialistischen Rechtswahrer zu neuem Einsatz sammeln. Die Rechtswahrer haben allen Grund, die neue Führung voller Vertrauen zu begrüßen. Die besonderen Vollmachten zum Aufbau einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege sind Ausdruck des Vertrauens, das der Führer selbst dem neuen Reichsjustizminister entgegenbringt. Der Minister und der Staatssekretär sind jahrelang als höchste Richter des Reiches tätig gewesen und haben Sorge und Verantwortung dieses großen Berufes in schwierigen Jahren selbst und mit allem Bewußtsein getragen und kennen die Rechtspflege gerade von ihrer Tätigkeit auf politischen Außenposten der Rechtspflege — dem Volksgerichtshof und dem Prisenhof Hamburg. Minister wie Staatssekretär haben als praktische Richter und als Männer der Justizverwaltung vor großen Aufgaben gestanden und haben sie gemeistert. Mit der einheitlichen Besetzung des RJM., des NSRB. und der Akademie für Deutsches Recht ist nun auch auf diesem Ausschnitt des Volkslebens die Einheit von Partei und Staat hergestellt — darüber hinaus die Einheit von Praxis und forschender Arbeit, von Rechtspflege und ständischer Führung.

Die gesamte deutsche Rechtswahrerschaft dankt dem Führer für diesen Entschluß, der ihr unter starker Führung neue und bessere Möglichkeiten des Einsatzes für den Endsieg und die Gestaltung des deutschen Volkslebens gibt. Sie versichert die Männer, die der Führer berufen hat, des unbedingten und hingebungsvollen Einsatzes. Die guten, starken und verantwortungsbewußten Kräfte, die in der deutschen Rechtswahrerschaft lebendig sind, werden unter der neuen Führung voll erschlossen werden. Der Aufbau der nationalsozialistischen Rechtspflege, der in manchem hoffnungsvoll begonnen ist, wird neue rasche Fortschritte machen. An der Mitarbeit des deutschen Rechtswahrers wird es nicht fehlen.

Grundgedanken der Gesetzgebung Mussolinis[1])

Von Senatspräsident am Kassationshof Antonio Azara

1. Einleitung

Es ist vom Schicksal bestimmt, daß die großen Gesetzgebungswerke im Klirren der Waffen geboren werden. Auch Napoleon, ein großer Italiener, schenkte in den Ruhepausen zwischen den Schlachten den Franzosen die Gesetzbücher des Individualismus, nach denen sich ein Jahrhundert lang das juristische Leben der meisten zivilisierten Länder der Welt richtete.

Der Individualismus ist aber nunmehr untergegangen. Während Italiens Soldaten zu Lande, zu Wasser und in der Luft siegreich kämpfen, unterbreitet Benito Mussolini, der Schöpfer dieser Soldaten, der Welt die neue faschistische Gesetzgebung, die in der Geschichte des Rechts tiefe Spuren hinterlassen wird. Denn diese Gesetzgebung wird die grundlegenden Prinzipien der neuen juristischen Ordnung endgültig festigen; sie wird gleichzeitig so elastisch sein, daß die Anpassung der neuen Ordnung an die zukünftigen Erfordernisse seiner fortschreitenden Entwicklung ohne Störungen gewährleistet ist.

Dieser Erfolg wird deshalb mit Sicherheit erreicht werden, weil die Richtlinien des Duce für die neue Gesetzgebung, die nunmehr zur Reife gelangt, bis auf die Zeit der Anfänge des faschistischen Regimes zurückreichen; weil ferner an den vorbereitenden Arbeiten und an der langwierigen Ausarbeitung unsere besten Juristen teilgenommen haben, an ihrer Spitze zwei große Meister des Rechts, Vittorio Scialoja und Mariano d'Amelio; und weil schließlich in der schwierigsten und gefährlichsten Phase der Entstehungsgeschichte, in der das Schifflein endgültig und sicher in den Hafen gelenkt werden muß, das Justizministerium von einem Siegelbewahrer geführt wird, der einen klaren Blick besitzt und seine Entscheidungen umsichtig, aber entschlossen zu treffen gewohnt ist.

Dino Grandi kennt die Richtlinien des Duce genau und weiß sie mit treuer Verstandesschärfe auszulegen; er vermag seine Dynamik und seinen tatkräftigen Willen in der Stunde der Entscheidung auf seine Untergebenen zu übertragen. Mit seinem persönlichen Beitrag zur Vollendung des Werkes verleiht er diesem den Hauch seines politischen Feingefühls. Ihm zur Seite steht ein Mitarbeiter von höchster Berufung und ebenso ausgeprägter Willenskraft: Unterstaatssekretär Antonio Potzolu[2]).

Das sind die Gründe, weshalb das italienische Volk — das gleichzeitig das Ziel des Krieges und des Friedens verfolgt und beide Ziele in den höheren Zweck des menschlichen Fortschrittes einreiht — in den mussolinianischen Gesetzbüchern ein gesetzgebendes Dokument erhält, das die Zeiten überdauern wird.

Der Faschismus hatte es nicht nötig, auf dem Gebiet des Rechts mit allem aufzuräumen, was er vorfand. Die Gesetze des alten Rom hatten ein so starkes Gerüst und so massive Grundmauern im juristischen Aufbau gebildet, daß die späteren Zubauten und Übertünchungen, die im Verlauf der Zeit vorgenommen wurden, wohl seine äußere Linie zu verändern, nicht aber den gewaltigen Unterbau zu erdrücken vermochten[3]).

Man brauchte also nur alles Künstliche zu entfernen und das Gebäude in einem Stil wiederherzustellen, der unserer Zeit entsprach. Oder, wie Minister Grandi einprägsam sagte: „Die lebendige Erbschaft der Tradition zu sammeln und sie in die neue politische, wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit und juristische Weltanschauung einzugliedern.“ Aber dies allein genügte vielleicht noch nicht.

In 2000 Jahren hat sich die Welt erheblich verändert. Mit dem Fortschreiten der Zivilisation haben sich neue Notwendigkeiten gebildet, die sich selbst die fortschrittlichsten Geister von damals nicht hätten vorstellen können, die man nun aber ebenfalls berücksichtigen mußte. Ferner mußte, soweit dies möglich war, an die spätere Entwicklung der sozialen Einrichtungen gedacht werden. Es mußten die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze erlassen werden.

Die juristischen Institute der neuen Gesetzbücher kann man demnach in drei große Kategorien zusammenfassen:

a) Institute, die im Grunde dieselben geblieben sind und deren Abänderungen rein technischer Natur sind.

b) Institute, deren Bezeichnungen mit Rücksicht auf die Tradition beibehalten wurden, deren Inhalt aber in Übereinstimmung mit der faschistischen Auffassung eine tiefe Wandlung erfahren hat.

c) Institute, die vollkommen neu hinzugekommen sind.

Alle einzelnen Teile der Gesetzbücher zielen aber — gleich ob der Zusammenhang klar ersichtlich ist oder nicht — auf den gemeinsamen Punkt hin: auf den Staat mit seinem korporativen Aufbau. Denn sowohl die Bestimmungen über den direkten Schutz des Staates und der Bürger und ihrer Güter durch die Strafgesetze, über den Schutz der Familie und des Bevölkerungszuwachses, als die Bestimmungen über den Schutz der Rasse, die Regelung des Eigentums und der Arbeit, die Hebung und Garantie der Produktion, die Regelung der privaten Beziehungen und des Verkehrs, die Ausübung der Rechtsprechung bei den Gerichten usw., die den Gegenstand der einzelnen Gesetzbücher bilden, haben als obersten Leitgedanken nur den einen Grundsatz: den Bestand und den Aufbau des Staates zu sichern.

Das Prinzip Mussolinis „Alles für den Staat, nichts gegen den Staat und nichts außerhalb des Staates“, das die Grundlage der faschistischen Ethik und Dynamik bildet, findet in den neuen Gesetzbüchern weiteste Anwendung. Es dürfte also nicht unangebracht sein, eine nähere Erläuterung darüber zu geben.

2. Strafgesetzbuch und Strafgesetzordnung[4])

Weder das StGB. noch die StPO. brauchen näher erläutert zu werden. Sie sind schon in allen zivilisierten Ländern bekannt und gelten als Vorbilder in der praktischen Anwendung der kriminologischen Grundsätze der italienischen Lehre.

Sie sind auch vielfach im Ausland in juristische Einrichtungen jüngeren Datums aufgenommen worden. Wer immer sie studiert, wird sofort erkennen, wie sehr die hohe Auffassung vom Staat in den Vordergrund tritt, oftmals in ihnen direkt behandelt wird.

Eine eingehendere Betrachtung ist hingegen für das BGB. angebracht, in welchem die Interessen des Staates durch die Regelung der Beziehungen zwischen den Privaten einen — wenn auch nur indirekten — Schutz finden.

3. Bürgerliches Gesetzbuch. Personen- und Familienrecht

Wenn man das erste Buch des BGB., das die Personen und die Familie behandelt, aufschlägt, so ersieht man schon aus den ersten Artikeln, daß die Personen insofern vom Staat beschützt werden, als sie Glieder der Familie und des Staates sind. Die Familien genießen ihrerseits sicheren Schutz, da sie Grundzellen sind, aus deren Vitalität, Gesundheit und Kraft der Staat Leben und Macht schöpft. Wäre das nicht so, warum sollte sich dann ein Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts um die Rasse kümmern, wie es beim faschistischen Recht in zahlreichen Bestimmungen und Instituten der Fall ist? Die Rasse mag für den einzelnen nicht von Bedeutung sein, für die Familie und für den Staat ist sie aber von größter Wichtigkeit, denn diese müssen sich die Gleichheit und Reinheit ihrer gestaltenden Elemente sicherstellen. Das Verbot für alle, über den eigenen Körper zu verfügen, wenn die Handlungen eine dauernde Herabminderung der physischen Unversehrtheit zur Folge haben oder sonst irgendwie im Gegensatz zu dem Ge-

---

1) Vgl. Dresler: DR. 1942, 867.
2) Vgl. Potzolu, „Das Gesetzbuch der Arbeit“: DR. 1941, 2577.
3) Hierüber eingehender: Sanfilippo: DR. 1942, 491.
4) Vgl. dazu Dresler: DR. 1942, 593.

setz, der öffentlichen Ordnung oder den Sitten stehen, stellt ein Prinzip dar, das mit den alten Auffassungen des Individualismus und des Liberalismus im schärfsten Widerspruch steht. Es fügt sich hingegen aufs beste in die faschistische Auffassung ein, nach der in einem schaffenden Volk, wie das vom Duce geprägte italienische Volk, jeder einzelne seine ganze Kraft dem Staate zur Verfügung zu stellen hat.

Nach dem faschistischen Gesetz ist es der Wille des Staates, der den juristischen Personen durch seine Anerkennung Leben gibt. Er kontrolliert ihre Tätigkeit mittels geeigneter Organe, regelt ihren Ausbau mittels der erforderlichen Genehmigung bei Ankäufen und veranlaßt ihre Umorganisation in den vorgesehenen Fällen.

Was die Familie im eigentlichen Sinn betrifft, haben die Reformen, die das Verhältnis zwischen den Eheleuten und die Schaffung eines neuen juristischen Instituts, des Familiengutes, betreffen, kein anderes Ziel im Auge, als das Wohlergehen und den Frieden der Familie zu sichern, die die besten Voraussetzungen für ihr Wachstum, ihre Arbeitskraft und ihre Ausbreitung sind.

Derselbe Leitgedanke lenkt auch die Reformen der Bestimmungen über die Nachkommenschaft — sowohl der legalen als der außerehelichen —, über die Adoption[5]) und die neueingeführte „Kind-annahme“[6]), mit welcher der Staat besonders den Arbeiterfamilien die Möglichkeit gibt, Kinder aufzuziehen, als ob sie der Familie selbst angehörten, unter gleichzeitiger Ausschaltung der Schwierigkeiten von Erbschaftsfragen, die meist aus der Adoption entstehen. Für den Vater, der ein Kind annimmt, besteht die Pflicht, den Angenommenen als guter Familienvater zu erziehen, ihn zu unterhalten und nach den Prinzipien der faschistischen Ethik zu unterrichten.

Die Stärkung der väterlichen Gewalt steht in Beziehung zum hierarchischen Prinzip, das eine der Grundfesten des Regimes bildet. Wenn aber der Vater in der Wahl der Mittel und in den Methoden der Erziehung der Kinder frei ist, so ist es doch der Staat, der ihm die nötigen Richtlinien gibt und die Einhaltung derselben überwacht. Das faschistische Regime will, daß die Erziehung und der Unterricht der Knaben der neuen Generation der Moral und der faschistischen Denkweise entsprechen; es will, daß die italienische Familie einen Tempel bildet, in dem die Tapferkeit und die Tugend gedeihen soll. Ein guter Faschist hat nicht nur die Pflicht, Söhne zu haben, sondern auch die Pflicht, ihren Körper und ihren Geist mit Liebe und Strenge zu pflegen, damit die Kinder starke Bürger eines starken Staates werden, bereit zum Kampf gegen jeden Gegner und erfüllt von der Liebe zur Heimat bis zum höchsten Opfer; bereit, jederzeit mit dem Einsatz der ganzen Fähigkeiten zu arbeiten und im eigenen Bereich für das gesamte Wohl und die Erstarkung der Nation zu schaffen. Wenn der Vater dieser Pflicht nicht nachkommt, wenn er die Verantwortung, die auf ihm lastet, nicht fühlt, dann — und nur dann — tritt der Staat dazwischen und nimmt ihm die väterliche Gewalt.

Wenn ferner in der Familie keine Eltern mehr, wohl aber minderjährige Kinder vorhanden sind, so ist es wiederum der Staat, der mit einem neugeschaffenen Organ, dem Mündelrichter, den Schutz der Waisen und ihrer Interessen übernimmt und ihre Erziehung überwacht, um sie später in die Lage zu versetzen, den Schwierigkeiten des Lebens mit starkem Herzen zu begegnen.

Ebenso ist die notwendige Anpassung des bürgerlichen Rechts und der besonderen Fürsorge-Gesetzgebung auf dem Wege der Verwirklichung. Denn mit dem Schutz der Nachkommen wird auch der zukünftige demographische Zuwachs der Nation geschützt. Mit der Erziehung zum freien und männlichen Handeln wird das Verhältnis des einzelnen zur Familie und zum Staat gefestigt, wird das moralische Bewußtsein der Bürger gehoben und in der neuen Generation jener Geist geschaffen, der den kommenden Geschlechtern den lebendigen Drang zur Ausbreitung geben muß und den die Generation Mussolinis zu geben nicht verfehlen darf.

5) Dazu Sanfilippo: DR. 1942, 491.
6) Thurmayr: DR. 1941, 2556.

4. Erbfolge und Schenkungen

Das Buch der Erbfolge und der Schenkungen knüpft direkt an das Buch der Personen und der Familie an. Es wurde mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet, um die Bestimmungen an die neuen Erfordernisse des heutigen Lebens der Nation anzupassen.

Abänderungen von Instituten und einzelnen Bestimmungen wurden vorgenommen, um den Kern der Familie immer mehr zusammenzuschweißen, ohne ihr den Ansporn zur Sparsamkeit zu nehmen, und um den Willen des einzelnen in angemessener Form zu beschützen, soweit er in sozialer Hinsicht nützliche Zwecke verfolgt. Schon in den ersten Artikeln dieses Buches, z. B. in der Annahme der Erbschaft, findet man eine viel ausgeprägtere romanistische Auffassung als im vorhergehenden Gesetzbuch.

Die unbeschränkte Haftung des Erben für die Schulden des Verstorbenen bleibt ebenso unangetastet wie die beschränkte Annahme der Erbschaft; während sich aber dies in der alten Gesetzgebung zum alleinigen Vorteil des Erben auswirkte, wobei die Gläubiger vor Schäden nicht bewahrt waren, ist heute diese Möglichkeit, wenn nicht ganz ausgeschaltet, so doch stark herabgesetzt. Und zwar mittels eines Ausgleichsverfahrens, das sich unter der direkten und dauernden Überwachung durch amtliche Organe abwickelt. Diese lassen die Gegenwart des Staates spüren, sooft sich die Möglichkeit eines Zusammenstoßes der privaten Interessen zeigt, die indirekt einen Einfluß auf die allgemeinen Interessen ausüben können.

Den Bestimmungen über die Reservequoten für die anerkannten Kinder liegt die Auffassung vom Schutz der kinderreichen Familien zugrunde, die der faschistische Staat auf jedem Gebiet mit Umsicht und Energie vertritt. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über die unehelichen Kinder und die Ehegatten sowie für die Bestimmungen über die periodischen Aussetzungen von Beträgen für Hochzeitsprämien, Geburtenprämien, Unterstützungen zu Kunst- und Arbeitszwecken, Fürsorgeeinrichtungen usw. Zu nicht weniger wichtigen Zwecken öffentlichen Interesses gehören die Bestimmungen über das Verbot, die den Familienbesitz darstellenden Güter zu teilen, bevor nicht alle Söhne die Volljährigkeit erlangt haben; ferner die Aufschiebung der Teilung für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren, die vom Richter angeordnet werden kann, wenn die unmittelbare Durchführung der Teilung das Erbgut beeinträchtigen könnte; die Maßnahme zur Verhinderung der Teilung von Bibliotheken, Kunstgalerien, Sammlungen von künstlerischem Wert und historischer Bedeutung oder von Grundstücken, die eine zusammengehörende Einheit bilden. Jede Verfügung, die eine weitere Teilung von bereits kleinen Besitzen verhindert und die eine Vergrößerung eines ertragreichen Grundstückes durch Gebietsaufrundung ermöglicht, fördert die Landwirtschaft und gleichzeitig die Interessen des Staates.

5. Eigentum

In den ersten beiden Büchern des BGB., die wir oben erwähnt haben, finden die in der Carta del lavoro niedergelegten Grundsätze zahlreiche Anwendungen mehr indirekten als direkten Charakters; in dem über das Eigentum, das die Grundlage des wirtschaftlichen juristischen Inhalts des Gesetzbuches bildet, hat die Carta einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Materie selbst ausgeübt.

Man ging noch weiter. Mit dem Ges. v. 30. Jan. 1941, XIX N. 14, wurde am gleichen Tage, an dem der Text des 2. Buches seine Genehmigung fand, die juristische Bedeutung der Carta festgelegt, die vorübergehend als Vorwort dem 2. Buch vorangesetzt wurde, bis man sie nach der Zusammenfassung aller Gesetzbücher an den Anfang des Werkes selbst stellen kann; denn es muß klar sein, daß — wie im Gesetz selbst gesagt wird — „die Ausführungen der Carta die Grundprinzipien des juristischen Aufbaues des Staates bilden und den leitenden Gedanken für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes überhaupt darstellen“.

Diese Einbeziehung der Carta in das Gesetzbuch hat in gewisser Hinsicht die Lösung schwieriger Probleme

nicht nur in technischer, sondern auch in begrifflicher Hinsicht erleichtert, insoweit diese die Klarstellung einiger juristischer Institute, wie z. B. das des Eigentums betreffen. Denn diese mußten — obwohl sie objektiv gesehen gleich geblieben sind — ihre Funktionen erheblich ändern, und zwar wegen der neuen Orientierung, die sie durch den korporativen Aufbau des Staates, von dem nun die ganze Gesetzgebung totalitär durchdrungen ist, erhalten haben.

Das Eigentum wird nicht mehr von einem individualistischen Standpunkt aus betrachtet, wie es in der napoleonischen Gesetzgebung und auch in unserer Gesetzgebung vom Jahre 1865 der Fall war. Sie wird vielmehr unter dem Gesichtspunkt der produktiven Funktion betrachtet und bietet dem Eigentümer in der Ausführung seiner privaten Initiative und in seinem produktiven Schaffen vollen Schutz.

Wenn der Eigentümer aber beweist, daß er kein Verständnis für die veränderten Zeiten und für die Tatsache besitzt, daß „Eigentum" nicht nur Recht, sondern mehr noch als dieses die Pflicht bedeutet, sich des Eigentums zu den Zwecken zu bedienen, die ihm der Staat im allgemeinen Produktionsprozeß der Nation zuweist, so ist in dem Gesetz hinreichend vorgesehen, daß ein solcher Eigentümer in seiner Handlungsweise zur Vernunft gebracht wird und in schweren Fällen sogar ihm sein Recht entzogen wird, wenn er aus freien Stücken und überlegt seine Handlungen in Widerspruch zu den Interessen des Staates und der Allgemeinheit stellt.

Diese Auffassung von der Unterordnung der Interessen des einzelnen unter die Interessen der Allgemeinheit hat zur Erweiterung der Kategorie der staatlichen Güter und der verfügbaren Güter geführt. Sie hat das Verbot des Wettstreits mit sich gebracht, der zu keinem anderen Zweck veranstaltet wird, als um den Nächsten zu schaden und ihm Schwierigkeiten zu bereiten. Sie hat auch zur Aufnahme der Bestimmungen über die Enteignung im öffentlichen Interesse, die Requirierung, die Güteranhäufungen, die Sperrungen und vorübergehenden Zwangsmaßnahmen geführt, die Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsunternehmungen auferlegt werden können; ebenso zu der besonderen Form der Enteignung von Gütern, welche die nationale Produktion berühren oder für das öffentliche Wohl von überwiegender Bedeutung sind. Sie hat schließlich die Bestimmungen über die Neuordnung des Grundbesitzes und der Bodenverbesserung mit sich gebracht.

Bei den beiden letzteren Gruppen von Bestimmungen tritt noch mehr die korporative Neuordnung in den Vordergrund, die allen Bürgern nicht nur einen Gemeinschaftsgeist auferlegt, sondern von ihnen auch die praktische Ausübung verlangt, in der Zusammenfassung aller Kraft, die eine effektive und dynamische Zusammenarbeit für ein höheres Ziel erfordert.

Das Verbot der Teilung des kleinen *Grundbesitzes*, die Vergrößerung der Grundstücke mittels Angliederung von kleineren Grundstücken, die Gründung von Genossenschaften unter Kleingutbesitzern mit angrenzenden Gütern — das alles zielt darauf hin, einerseits die allzugroße Zerstückelung des Grundbesitzes zu verhindern, die in manchen Gegenden für die Landwirtschaft besonders schädlich ist und andererseits eine bessere Auswertung des Bodens zu erwirken; nicht zuletzt auch zielt sie darauf hin — wenn man die übrigen besonderen Vorkehrungen des Regimes mit in Betracht zieht — die Landwirte und Bauern immer mehr an die Scholle zu binden und die Landwirtschaft selbst, die der Nation die zum Leben notwendigen Mittel spendet, auf das höchste auszuwerten.

Die Aufnahme der Grundbestimmungen über die *Bodenverbesserung* in das Gesetzbuch beweist, das der Zweck der Bodenverbesserung im Rahmen der nationalen Wirtschaft nicht bedingten, sondern ständigen Charakter trägt, und daß dieselbe unter diesem Gesichtspunkt die Eigentümer zu bestimmten Pflichten anhält. Diese betreffen nicht nur die Beiträge für die allgemeinen Ausgaben der Konsortien, sondern auch die Ausführung von Bauarbeiten, die im Rahmen des allgemeinen Interesses (Meliorierung) noch eine besondere Bedeutung haben.

Auch der Hausbesitz und besonders der Mitbesitz an Gebäuden findet in dem Gesetz eine Regelung, die ganz den Erfordernissen der neuen Zeit und der korporativen Ordnung angepaßt ist.

In bezug auf die Erbpacht, die Dienstbarkeit, den Besitz usw. wurden zahlreiche technische und begriffliche Abänderungen getroffen. Es ist hier nicht die Möglichkeit gegeben, sie alle einzeln ausführlich zu behandeln.

6. Obligationen

Auch in dem Kapitel über die Obligationen und die Arbeit finden wir zahlreiche Neueinführungen. Man kann wohl sagen, daß diese beiden Bücher von so viel neuen Gedanken durchdrungen sind, daß man vergeblich nach einem Vergleich mit Gesetzbüchern anderer Staaten suchen würde. Minister *Grandi* hat hier, gemäß den Befehlen des Duce, dem Schiff eine entscheidende Wendung gegeben. Das Recht der faschistischen Revolution ist in diesen beiden Kapiteln — und am meisten im Kapitel über die Arbeit — im vollen Umfang zutage getreten.

Beinahe der gesamte Stoff des HGB. wurde auf diese beiden Kapitel verteilt. Das HGB. selbst beschließt damit sein nicht ruhmloses Dasein.

Die Gründe dieser Auflösung wurden vom Siegelbewahrer selbst in seinem Bericht an den Ministerrat eindeutig dargelegt: „Die historischen Beweggründe, die bis heute den Bestand des HGB. gerechtfertigt haben, müssen durch den korporativen Aufbau des faschistischen Staates als überholt angesehen werden. Die Sonderstellung des Berufes, die zur Entstehung des Handelsrechts beigetragen hat, hat aufgehört, eine besondere Charakteristik des Handelsrechts zu sein, seit der Faschismus die nationale Wirtschaft totalitär in die korporative Organisation eingereiht hat."

Somit ist einer der wichtigsten Beweggründe zur Aufrechterhaltung eines selbständigen HGB. hinfällig geworden — um so mehr, wenn man bedenkt, daß dieses Jahrhundert, wie einer unserer hervorragendsten Juristen, *Lorenzo Mossa*, betonte, das Jahrhundert des Unternehmers ist, während das vergangene Jahrhundert das Jahrhundert des Handels war. Unternehmer ist nicht nur der Kaufmann. Im Gegenteil, der Kaufmann ist nicht Unternehmer, insofern er — wie *Mossa* sagt — eine Tätigkeit des Handels ausübt, sondern insofern er ein Unternehmen führt.

Wenn auch die Erfordernisse des Handels die eine und die andere Ausnahme unter den allgemein gültigen Bestimmungen über die Obligationen beanspruchen, so sieht man doch nicht mehr die Notwendigkeit einer autonomen Behandlung. Diese Ausnahmen können vielmehr leicht in den allgemeinen Bestimmungen Platz finden. Dasselbe gilt auch von den Verträgen.

Und so wurde es auch gemacht.

Die übrigen Teile des abgeschafften HGB. betreffen das Unternehmen und die Arbeit, wie später noch zu ersehen sein wird. Nur das Konkursrecht wird aus besonderen Erwägungen der italienischen Wirtschaft heraus gesondert mit einem eigenen Gesetz behandelt.

Die Befürworter der Zusammenlegung der Gesetzbücher jubeln über ihren Sieg; man muß aber im Auge behalten, daß es sich nicht allein um die Vereinigung der gesamten Materie der Obligationen in ein einziges Gesetzbuch handelt. Es wird vielmehr die gesamte Materie der juristischen Regelung der korporativen Wirtschaft in einem einzigen Gesetzbuch zusammengeschweißt.

Das Buch über die Obligationen, das allerdings ein mehr technisches Gesicht zeigt als die anderen, hat ebenfalls im Vergleich zu dem vorhergehenden Gesetzbuch bedeutende Veränderungen erfahren. Im allgemeinen Teil ist auch hier das faschistische Prinzip der Anpassung der privaten Interessen untereinander und ihrer Unterordnung unter das Interesse der Allgemeinheit angewendet.

Man braucht nur an das beschwichtigende Eingreifen des Gesetzgebers zu erinnern, das im Rahmen der persönlichen Handlungsfreiheit zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der vertraglichen Beziehungen notwendig war und das von vielen mit Mißtrauen betrachtet wird; dieses Eingreifen des Staates ist aber zur Wiederherstellung des Gleichgewichts notwendig, das durch den Egoismus und die Überlegenheit der einen zum Schaden der anderen empfindlich gestört worden war. Das Eingreifen bedeutet nicht die Unterdrückung

der Freiheit des einzelnen, sondern lediglich die Unterdrückung des Mißbrauchs derselben, der Verletzung der Moral und des Rechts; sie dienen zur Ausschaltung der Gegensätze zwischen der Initiative des einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit.

Der Schutz des Kredits erfuhr durch die neue Gesetzgebung eine bedeutende Stärkung (wir erinnern beispielsweise an die Bestimmungen über die Solidaritätsvoraussetzung bei Mitschuldnern, an die für Dritte geschaffenen Garantien und an die Ausdehnung auf das zivile Gebiet des sogenannten „Entschädigungsverkaufs" durch den Gläubiger im Falle der Nichteinhaltung der Pflichten durch den Schuldner). Die Sicherheit des Kredits kommt seiner Ausbreitung zugute, die wiederum die Ausdehnung und die Kräftigung der Produktion und des Handels fördern, welche als eine Quelle des Reichtums notwendigerweise im Interesse des Staates liegen.

Wir können nicht alle die einzelnen Verbesserungen eingehend behandeln, welche die neue Gesetzgebung im Vergleich zur alten gebracht hat. Wenn diese auch dogmatische und praktische Bedeutung haben, so sind sie doch indirekt mit den großen Linien verbunden, die oben angeführt wurden. Es genügt, die verschiedene Einteilung der Materie zu erwähnen, die Vervollständigung der Bestimmung über die Kreditabtretung und der Kreditaufnahme, über die verschiedenen Verträge usw.

Zahlreich und mitunter bedeutend sind die Reformen in der Handhabung der einzelnen Verträge, eine Frucht der wissenschaftlichen Ausarbeitung und der Rechtsforschung, die auch in den Handelsverträgen ihre Anwendung fand.

7. Arbeit

Wir haben bereits die Gründe erwähnt, die zur Aufgabe des HGB. und zur Einführung eines neuen Buches im bürgerlichen Recht über die Arbeit geführt haben[7]).

Der Siegelbewahrer erklärte in seinem Bericht an den Ministerrat, daß mit der Regelung der Arbeit innerhalb des Gesetzes das Gebot des Duce „In unserem Jahrhundert wird die Arbeit nicht mehr Gegenstand, sondern Ursprung der Produktion sein" seinen juristischen Ausdruck gefunden hat. Der Schutz der Arbeit findet in allen seinen Äußerungen, sowohl individueller als gemeinschaftlicher Natur, in diesem Buch seine volle Verwirklichung.

Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, genügt die Lektüre der ersten Artikel des Buches. In dem ersten Artikel des ersten Abschnittes über die allgemeine Regelung der Arbeit im korporativen Staat heißt es: „Die Arbeit wird in allen ihren Äußerungen nach den Grundsätzen der Carta del lavoro geschützt."

Nach der Klarstellung der allgemeinen Regelung, ihrer Auswirkung und ihrer Grenzen definiert das Gesetz (Art. 7) die Materie, indem es unter N. 1 die einheitliche Regelung der Produktion als den obersten Zweck der gesamten Arbeitsleistung bezeichnet. Denn nur aus einer einheitlich aufgebauten und intensiven Produktion kann ein Staat wie der unsere die Nahrung für das Anwachsen seiner Macht schöpfen.

Es folgt die juristische Regelung der Kollektivverträge sowie der gleichgestellten Einrichtungen. Hierauf wird der Begriff des Unternehmers umrissen, als einer Person, die beruflich ein Unternehmen führt, sowie der Begriff des Unternehmens selbst, das eine Tätigkeit ausübt, die zum Zweck der Produktion, des Austausches von Gütern oder Dienstbarkeiten ausgeführt wird.

Anschließend daran wird die juristische Anwendung der im VII. Satz der Carta del lavoro enthaltenen Grundsätze dargelegt, die die private Initiative in der Produktion als das wirksamste und nützlichste Instrument im Interesse der Nation betrachtet, dem Unternehmer aber die Verantwortung über die Lenkung der Produktion im Sinne des Staates überträgt.

Das Gesetz bestimmt die juristische Stellung der einzelnen Mitarbeiter innerhalb des Betriebes und sorgt dafür, daß die Arbeitnehmer sowohl in physischer als in moralischer Hinsicht angemessenen Schutz genießen; es vertritt damit auch hier die Grundsätze der Hierarchie und der korporativen Solidarität, die für das Regime grundlegend sind.

[7]) Vgl. Potzolu: DR. 1941, 2577.

Übereinstimmend mit den Richtlinien des Regimes findet auch das durch den Einzel-Arbeitsvertrag geschaffene Arbeitsverhältnis seine rechtliche Anerkennung; dies sowohl im 2. Teil des 1. Abschnittes über „Das Unternehmen und die Mitarbeit in Unternehmen" als auch im Abschnitt über die selbständige Arbeit und über die Arbeit außerhalb des Betriebes, in welchem auch die Heimarbeit inbegriffen ist.

Alle Unternehmungen, die eine Handels-, Industrie-, Bank- oder Versicherungstätigkeit ausüben, wie überhaupt alle Unternehmungen, deren Registrierung vom Gesetz vorgeschrieben ist, müssen in den dazu bestimmten öffentlichen Registern eingetragen werden; dies dient nicht nur dazu, zusammen mit anderen Mitteln die Loyalität und Ehrlichkeit des Handels sicherzustellen, sondern auch dazu, den Staat in die Lage zu versetzen, den Handel zu überwachen und sich jederzeit ein Bild über die Ausmaße und den Umsatz der Industrie und des Handels verschaffen zu können.

Befreit von der Pflicht der Eintragung sind allein die Landwirte, wenn ihre Tätigkeit die Verarbeitung oder Veräußerung der Produkte ihres eigenen Bodens betrifft und sich im Rahmen des normalen landwirtschaftlichen Betriebes abwickelt. Es werden damit endlich die verschiedenen wissenschaftlichen Streitfragen gelöst, die auch bei der Bearbeitung dieses Gesetzbuches auftauchten, nämlich welche Richtlinien bei der Unterscheidung zwischen Landwirtschafts-, Handels- oder Industriebetrieben Anwendung finden sollen.

Die Vereinigung von Unternehmungen ist weitgehend geregelt. Unter den diesbezüglichen Bestimmungen sind besonders jene über die landwirtschaftlichen Konsortien zu erwähnen. Sie wurden nicht mehr in das Buch der Obligationen und der Verträge aufgenommen, wo sie nur am falschen Platz gewesen wären. Halbpacht, Teilpacht und Viehpacht finden in ihren verschiedenen Formen eine Regelung, die — soweit die sich ständig ändernden menschlichen Erfordernisse befriedigt werden können — die Fachleute des Agrarrechts und vor allem die direkt interessierten Kreise zufriedenstellen wird. Denn während die dringenden Wünsche berücksichtigt wurden, die den landwirtschaftlichen Kreisen besonders am Herzen lagen, kann man berechtigte Hoffnung hegen, daß das neue Gesetzbuch auf diesem Gebiet, ja besonders auf diesem Gebiet, gestützt auf die Prinzipien der faschistischen Weltanschauung in einem Abschnitt der Produktion, der von absoluter Lebenswichtigkeit für die Nation ist, ein dauerndes Gleichgewicht herstellen wird.

Die weitblickenden Bestimmungen des Buches über das Eigentum würden ohne fruchtbringende Ergebnisse bleiben, wenn sie nicht in diesem Buch, gerade in bezug auf die landwirtschaftlichen Verträge, eine praktische und vorteilhafte Verwirklichung fänden. Der Gesetzgeber von 1865 hatte sie in den Abschnitt der Pachtverträge einverleibt, aus dem sie der faschistische Gesetzgeber nunmehr befreit hat.

Wer Eigentümer von Grund und Boden ist — der Mutter aller Güter für den, der sie zu heben weiß —, hat die Pflicht, dem Boden die Möglichkeit der besten Produktion zu geben; wer bei der Produktion mit seiner eigenen Arbeit mithilft, hat das Recht, seine eigene Mühe angemessen belohnt zu sehen und den verdienten Preis für seine Initiative und seine Mühen zu erhalten.

Auf diese zutiefst moralische Auffassung sind die Bestimmungen aufgebaut, die wir hier leider nicht in allen ihren Einzelheiten prüfen können. Aus ihnen würden allerdings die Rechte und die Pflichten der Eigentümer und Arbeiter noch besser hervorgehen. Sie sind so gerecht verteilt, daß sie unbedingt die Früchte tragen müssen, die von ihnen für das Wachstum und das wirtschaftliche Gedeihen des Staates erwartet werden.

Der Teil über die Gesellschaften — sowohl über die einfachen als über die drei Kategorien: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften mit allen ihren Untergattungen — hat eine besondere Regelung erfahren (ungefähr 300 Art.), die weitgehendst den Fortschritten der Wissenschaft während der letzten Jahrzehnte Rechnung trägt und die in allen ihren Punkten die grundlegenden Prinzipien des Gesetzbuches in bezug auf den Staat aufweist. Es ist

auch die Gründung von Gesellschaften unter Teilnahme des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften vorgesehen, sowie von Gesellschaften nationalen Interesses, für die besondere Verordnungen erlassen worden sind.

Das Gesetz wurde so von den veralteten und individualistischen Ideologien freigemacht und auf die modernen Erfordernisse abgestimmt. Dies geht auch aus den Verordnungen über die Betriebe, Konsortien usw., welche die Produktion, den Ankauf oder den Verkauf mehrerer wirtschaftlich untereinander ähnlicher Unternehmungen zum Gegenstand haben, hervor.

Klar und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft sowie den Erfordernissen der Praxis angepaßt sind die Rechte auf die Erzeugnisse des Geistes, die Rechte auf literarische und künstlerische Schöpfungen, die Patentrechte auf Erfindungen und die Exklusivrechte für Modelle usw.

8. Wahrung der Rechte

In diesem 6. Buch des BGB., das an sich schon eine beachtenswerte Neuheit darstellt, sind alle Institute organisch zusammengefaßt, die mehr allgemeinen Charakter tragen und die im Gesetzbuch von 1865 gezwungenermaßen an verschiedenen Stellen untergebracht waren und folglich meist am falschen Platz standen.

Das Buch ist in 5 Abschnitte eingeteilt: 1. Übertragung; 2. Beweisführung; 3. Verantwortlichkeit, Ursachen des Vorzugsrechts, Sicherheitsleistung, Privilegien und Hypotheken; 4. Gesetzmäßiger Schutz der Rechte bezüglich der allgemeinen und der besonderen Pfändung; 5. Verjährung und Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Dieses Buch zeichnet sich durch die verfeinerte technische Ausarbeitung besonders aus. Neue Institute brauchten in der durch die oben genannten Abschnitte umrissenen Materie nicht aufgenommen zu werden. Die genaue Ausarbeitung der Bestimmungen und Verordnungen, die Hand in Hand mit den Ergebnissen der neuesten Rechtsforschung durchgeführt wurde, wird viele lästige Fragen aus dem Wege räumen, die bis heute für Richter und Rechtsanwälte eine ständige Plage waren, und die sowohl zum Schaden der Bürger als auch zum Schaden der raschen Durchführung des Rechts die Prozesse unnötig in die Länge zogen.

9. Seefahrt-Gesetzbuch

Das Gesetzbuch über die Seefahrt stellt die erste Zusammenfassung der Bestimmungen und Verordnungen über die Seefahrt und Luftschiffahrt dar. In keinem ausländischen Staate gibt es bis heute ein derartiges Gesetzbuch, es konnte aber auch in keinem anderen Staat eine solche Aufgabe besser gelöst werden als im italienischen. Und zwar nicht nur wegen der geographischen Lage des Königreichs und des Imperiums, sondern auch wegen der Traditionen unseres Volkes selbst. Abgesehen von der „Vomos po dionautikos“ sind die ältesten und vollständigsten Dokumente des Seefahrtrechtes in unseren Seestädten herausgegeben worden. Alle späteren Dokumente lassen sich von diesen ableiten.

Außer den Bestimmungen, die vom HGB. übernommen wurden, enthält das Seefahrt-Gesetzbuch die Bestimmungen des Gesetzbuches für die Handelsmarine. Diese regeln den verwaltungstechnischen Teil der Schiffahrt und die Übertretungen in der Schiffahrt. Es enthält weiter eine Auswahl der übrigen zahlreichen Verordnungen, die in besonderen Gesetzen über die Schiffahrt, in internationalen Vereinbarungen usw. herausgegeben wurden.

Es ist ein schwieriges, aber für eine Nation von Seefahrern, wie die unsere, wichtiges Gebiet. Dazu kommen die nicht weniger wichtigen Bestimmungen über die Luftfahrt, die in besonderen Gesetzen und internationalen Vereinbarungen erschienen sind und die um so rascher aufeinander folgten, je mehr die Luftfahrt in ihrer Entwicklung fortschritt.

Das Luftfahrtrecht stellt einen selbständigen Zweig dar und die Wissenschaft — ganz besonders die italienische — hat ihm bereits seine Richtung gegeben. Das Seefahrtsgesetzbuch kann in seinem Teil über die Luftfahrt nur die großen Linien des neuen gesetzgebenden Systems aufzeichnen, d. h. jener Grundsätze, die mit aller Wahrscheinlichkeit in der nächsten Zeit keiner Veränderung unterworfen sein werden. Im übrigen muß es mit genügend elastischen Normen der besonderen Gesetzgebung freien Raum lassen, die mit der Entwicklung, welche wir sowohl in der Luftfahrt als in der Luftfahrtgesetzgebung zu erwarten haben, ständig Schritt hält.

Der uns hier zur Verfügung stehende Raum gestattet es uns nicht, weder über den Teil der Seefahrt, noch über den Teil der Luftfahrt eingehend zu sprechen, wenn auch dadurch das Bestreben des Staates, eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Lösung zu finden, klar ersichtlich würde.

10. Zivilprozeßrechtliches Gesetzbuch und gerichtliche Ordnung

Dieses Streben des Staates geht am klarsten aus dem zivilrechtlichen Gesetzbuch hervor. Das veraltete Gesetzbuch von 1865 schleppt sich noch vorwärts, mühsam wie eine verbrauchte und eingerostete Maschine. In 70 Jahren haben sich die Erfordernisse des Prozesses geändert und gesteigert. Die Lücken, die durch neue Gesetze, durch die Wissenschaft und durch die Rechtsforschung in dieses System gerissen wurden, haben noch nicht genügend Luft geschafft, um aus dem Hergang des Prozesses alle jene Kunstkniffe zu entfernen, mit denen die Schlauen ihre Gegner erledigen können. Damit wurde aber das Werk der Gerechtigkeit unterminiert und gleichzeitig Mißtrauen gegenüber den Organen des Staates gesät.

Das neue Gesetzbuch macht damit endgültig Schluß. Die ganze Abwicklung des Prozesses wird auf eine neue Basis gestellt und man kann sicher sein, daß dem Bürger durch die Organe des Staates nunmehr jenes rasche und gründliche Recht verschafft wird, das jeder, der in seinem Recht verletzt wurde oder wenigstens glaubt verletzt worden zu sein, auf das sehnlichste herbeiwünscht.

Die Tatsache, daß der Prozeß nunmehr zum Großteil in den Händen des Untersuchungsrichters liegt und durch geeignete Verordnungen so aufgebaut ist, daß diesen die genügende Autorität und Handlungsfreiheit gegeben ist, andererseits aber auch die Parteien und ihre Vertreter genügende Sicherheit haben, ihre Interessen wirksam verteidigen zu können, muß unbedingt ihre guten Früchte tragen.

Die Verallgemeinerung des Aussöhnungsversuches wird — wenn diese mit der erforderlichen Loyalität von seiten der Parteien und mit der notwendigen Klugheit von seiten des Richters gemacht werden — einen Rückgang der Prozesse überhaupt zur Folge haben, da viele sowohl zum eigenen Vorteil als zum Vorteil des Staates den Streit aufgeben werden. Der Staat hat jedes Interesse am Frieden unter seinen Angehörigen. Die glückliche Verschmelzung des ausschließlich mündlichen mit dem ausschließlich schriftlichen Teil, die das neue Gesetz vornimmt, wird einzelne Schwierigkeiten, die allen gemischten Systemen zu eigen sind, mit sich bringen. Da es sich im Augenblick aber nicht darum handelt, moralische Schemen zu vervollkommnen, sondern darum, dem Volke Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen, wird diese Verschmelzung ihren praktischen Zweck unbedingt erreichen und, wenn auch nicht alle Theoretiker, so doch die Allgemeinheit zufriedenstellen.

Auch hier würde es zu viel Raum beanspruchen, wollte man die Ergebnisse beschreiben, die von dem neuen Gesetzbuch durch das Prinzip der einheitlichen Rechtsprechung, die für einen totalitären Staat wie den unseren unerläßlich ist, erreicht werden. Ebenso durch die Regelung der Formalitäten, die den Lauf der Prozesse erheblich verkürzt, sowie durch die verbesserte Durchführung der Vollstreckung, die den neuzeitlichen Erfordernissen der italienischen Prozeßlehre so gut wie vollkommen entspricht.

Die Ordnung der Gerichte zielt darauf hin, das Problem des Faktors Mensch einer Lösung zuzuführen. Ohne guten Richter haben auch die besten Gesetze keinen Wert, während andererseits ein guter Richter imstande ist, auch ein nicht hervorragend durchdachtes Gesetz glücklich anzuwenden. Wenn auch der Richter absolut sich davon enthalten muß, durch seine Urteile die Rolle eines Gesetzgebers zu spielen, auch nicht unter dem Vorwand, dadurch vorhandene Lücken in dem Gesetz auszufüllen, so hat er doch die Pflicht, durch die Anwendung des Rechts in der ihm unterbreiteten Streitfrage volle Gerechtigkeit herbeizuschaffen. Dies wird er

aber am besten erreichen, wenn er nicht nur für die abstrakten Bestimmungen des Gesetzes einen offenen Sinn hat, sondern besonders für die Bedürfnisse des Lebens und sich vor Augen hält, daß das Gericht keine Akademie des Rechts, sondern eine Klinik des Rechts sein soll.

Es besteht genügend Grund zur Annahme, daß die neue Ordnung des Gerichtswesens eben dieses Ergebnis erreichen will.

Auch hier möge es uns der einsichtige Leser nicht verübeln, daß uns der geringe Raum verbietet, auf die näheren Einzelheiten einzugehen. Die Sorgfalt, mit der der Eintritt in die Richterlaufbahn umgeben wurde, die Aufstiegsmöglichkeiten der Besten unter denjenigen, die auf Grund schwieriger Prüfungen und sorgfältiger Auswahl durch die vorgesetzten Stellen in die Laufbahn aufgenommen wurden, die gerechte wirtschaftliche Lage, die sie genießen, sowie die Vorkehrungen zum Schutze der Unabhängigkeit des Urteilsspruches der Magistrate — ein unumgängliches Element für die geradlinige Verwaltung der Gerechtigkeit —, dies alles sind sichere Zeichen, daß das Problem der Richter sich auf dem Wege einer angemessenen Lösung befindet. Dieses Ziel wird unter der ständigen Mithilfe der Magistrate, die sich derzeit in Dienst befinden, angestrebt, die mit dem größten Opferwillen und Entsagungsgeist, von dem sie schon mehr als einmal Zeugnis abgelegt haben, stolz darauf sind, mit allen Kräften an der glücklichen Anwendung der Gesetze mitarbeiten zu dürfen, die mit so hoher Eingebung erlassen wurden.

Diese wenigen und nur flüchtigen Andeutungen genügen natürlich nicht, einen klaren Blick über die Einheit der Auffassung zu geben, die wie ein Leitfaden die ganze Verschiedenheit der Materie verbindet. Sie mögen aber vielleicht genügen, um ein Bild von der Größe der Gesetzbücher Mussolinis zu geben, die unserer tausendjährigen Tradition auf dem Gebiet der Rechtslehre und des Faschismus voll würdig sind.

Sicherung des Berufsweges und Bindung an den Betrieb

Eine Grundfrage des Jugendarbeitsrechts

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

I.

Ausgangspunkt und unmittelbarer Anlaß der nachfolgenden Betrachtung ist eine Entscheidung des RArbG. v. 16. Dez. 1941 über eine schriftliche Verpflichtung, die ein Anwärter gegenüber seiner Behörde eingegangen war, wonach er die während der Vorbereitungszeit von der Behörde an ihn gezahlten Unterstützungsbeträge zu erstatten habe, wenn er früher als drei Jahre nach beendeter Ausbildung freiwillig aus der Behörde ausscheiden sollte [1]).

Die klagende Behörde verlangt auf Grund dieser Verpflichtungserklärung von dem Beklagten die Rückerstattung von 3655 *RM*. Das LArbG. hat zur Zahlung von 3172 *RM* verurteilt; die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Der Tatbestand ergibt, daß der Beklagte zunächst im Beamtenverhältnis stand, dann als Anwärter für die Beamtenlaufbahn des gehobenen mittleren Dienstes in das Angestelltenverhältnis übernommen wurde, dann erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden ist. Etwaige beamtenrechtliche Besonderheiten sollen hier jedoch nicht erörtert werden; wohl aber ist es, auch nach Ansicht des RArbG., für die Beurteilung des Falles wichtig, daß es sich um eine Behörde handelt, für die das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes gilt.

Das RArbG. hat vornehmlich zwei Fragen untersucht. Einmal handelte es sich darum, ob die Unterstützungsbeiträge an die Anwärter der Erfüllung bestehender Gehaltsansprüche dienten, so daß sie von vornherein endgültig gezahlte und von der Behörde „verlorene" Unterhaltsbeiträge waren, oder ob es Beträge waren, die unter dem Vorbehalt der Rückzahlung gewährt wurden (und gewährt werden konnten), falls der Anwärter vor dem Ablauf von drei Jahren aus dem Dienst der Behörde ausschiede. Das RArbG. hat das letztere angenommen, nach dem Sachverhalt sicher mit Recht. Offen bleibt allerdings die Frage nach der arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Rechtsnatur solcher Unterstützungen, für die es auch wichtig ist, ob sie die einzige Art der Vergütung in dem jeweiligen Rechtsverhältnis darstellten. In diesem Falle würden, jedenfalls außerhalb des Beamtenrechts und im Bereich des Rechts der Lehrverhältnisse, die Rechtssätze und die sonstigen Grundsätze über die Erziehungsbeihilfe als notwendige Art der Vergütung im Lehrverhältnis [2]) und die entsprechenden Grundsätze über eine Vergütung in der beamtenmäßigen Vorbereitungsdienstzeit zu beachten sein. Jedoch brauchte das RArbG. auf diese Fragen hier offenbar nicht einzugehen; es hat nur noch geprüft, ob etwa der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder es gebieten würde, eine Rückforderbarkeit auszuschließen, wenn es andere Beamtengruppen gibt, an deren Anwärter von vornherein endgültige Unterhaltsbeiträge gezahlt werden. Ein Anspruch der verschiedenen Beamtengruppen auf Gleichbehandlung in dieser Richtung ist aber wegen ihrer Verschiedenheiten verneint worden, ebenfalls wohl mit Recht.

Es blieb daher als zweite Frage der Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit: stellt eine derartige Verpflichtung eine sittenwidrige Beschränkung des persönlichen Fortkommens dar? Das RArbG. hat dies verneint:

„Eine Sittenwidrigkeit kann in der Form der Unterhaltsgewährung durch den Kläger ebensowenig erblickt werden wie etwa in einer Darlehnsaufnahme in der Höhe der Unterstützung zur Durchführung der Ausbildung von dritter Seite. Gebunden zur Ableistung der drei Dienstjahre war der Anwärter nicht, er war vielmehr bei Rückzahlung der empfangenen Beträge durchaus frei. Der von dem Kläger verfolgte Zweck, die Schaffung eines gut durchgebildeten Beamtennachwuchses, entspricht dem gemeinen Nutzen von Volk und Staat."

Hier zeigt sich m. E. ein Fragenbereich von größter praktischer Tragweite, zugleich aber auch ein ganz grundsätzliches Problem zum Recht der Berufserziehung und zum Recht der Persönlichkeit. Der Nachwuchsmangel, der starke Nachwuchsbedarf der verschiedenen Berufe und die unbestreitbare staatspolitische und volkswirtschaftliche Notwendigkeit, den besonders wichtigen Berufen den erforderlichen Nachwuchs zu sichern, das sind Gesichtspunkte, die eine Bindung des Nachwuchses an bestimmte Betriebe, namentlich an den jeweiligen Ausbildungsbetrieb, nahelegen. Diese Bindung zu erreichen, kann durch Vereinbarungen der hier geschilderten oder ähnlicher, womöglich noch weitergehender Art versucht werden. Dabei ist es verständlich, daß die Betriebe vor allem diejenigen, die sie ausgebildet haben, derart zu binden versuchen — einmal, damit sich Mühen und Kosten der Ausbildung für den Betrieb „lohnen", und zugleich, weil der Betrieb sich, oft mit Recht, für staatspolitisch wichtig hält, womit er dem Vorwurf eines verwerflichen betrieblichen Eigennutzes entgehen zu können glaubt.

M. E. ist jedoch eine Vereinbarung zwischen

[1]) RAG 117/41, unten S. 1291 f. Siehe auch ArbRSamml. 44, 40.

[2]) Vgl. Brieger, „Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis", 2. Aufl. 1941; ferner die Anordnungen des RArbM. v. 17. und 18. März 1942 (RArbBl. I, 144, 213); dazu Schmilinsky: RArbBl. 1942, V, 192.

Betrieb und dem Auszubildenden grundsätzlich nicht der richtige Weg, um den berechtigten Bedarf der Betriebe an ausgebildetem Nachwuchs zu sichern. Das soll jedenfalls für den Bereich des Jugendarbeitsrechts etwas näher dargelegt werden.

II.

Prüft man einmal, welche Möglichkeiten oder Hindernisse das geltende Recht für eine weitgehende Bindung an den Betrieb enthält, so gelangt man zu keinen befriedigenden Ergebnissen.

1. Bei einer Durchsicht der Gesetze stößt man zuerst auf das HGB. Während es in den §§ 76 Abs. 1 Satz 1, 60, 61 bestimmte Wettbewerbsverbote für die Dauer des kaufmännischen Lehrverhältnisses anerkennt, erklärt es in § 76 Abs. 1 Satz 2 alle Vereinbarungen, durch die kaufmännische Lehrlinge für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, für nichtig.

Für unseren Fragenbereich könnte zunächst festgestellt werden, daß dieser Satz nicht auf kaufmännische Lehrverhältnisse beschränkt ist. Die früheren rechtlichen Unterschiede zwischen kaufmännischen (§§ 76 ff. HGB.), allgemein-gewerblichen (§§ 126 ff. GewO.) und handwerklichen (§§ 129 ff. GewO.) Lehrverhältnissen sind durch die neuere Entwicklung des Berufserziehungsrechts vielfach gegenstandslos geworden; daher ist schon vor Erlaß eines zusammenfassenden Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend[3]) eine entsprechende Anwendung von solchen Vorschriften für kaufmännische Lehrverhältnisse auf gewerbliche und handwerkliche Lehrverhältnisse — und umgekehrt — möglich, die Ausdruck einer grundsätzlichen berufserzieherischen Eigenart sind. Dazu würde auch § 76 Abs. 1 Satz 2 HGB. gehören[4]).

Diese Vorschrift erweist sich aber aus einem anderen Grunde als ungeeignet für die Lösung unseres Problems: sie ist zu eindeutig auf den Wettbewerbsgedanken beschränkt. Durch die Wettbewerbsabrede („Konkurrenzklausel") im Sinne der §§ 74 ff. soll der Unternehmer dagegen geschützt werden, daß der Handlungsgehilfe mit Hilfe der Kenntnisse, die er dem Unternehmer verdankt, diesem später in unbilliger Weise Konkurrenz macht. Wenn das Gesetz derartige Klauseln für Handlungsgehilfen einschränkt und für Handlungslehrlinge verbietet, beruht dies also auf einer Interessenabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Unternehmers und dem Interesse des Handlungsgehilfen und des Handlungslehrlings an ungehindertem Fortkommen, wobei dieser Interessenkonflikt ziemlich stark unter Wettbewerbsgesichtspunkten entschieden wird. Daß der Lehrling sich in seiner gewerblichen Tätigkeit nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vertraglich beschränken kann, ist also angeordnet im Hinblick auf das Interesse des wegen seiner Jugend besonders schutzbedürftigen Lehrlings an der späteren Verwertung seiner Kenntnisse, demgegenüber das Schutzbedürfnis des Unternehmers unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs mit Recht als nicht so schwerwiegend empfunden worden ist.

Der Schutz des Unternehmers ist aber bei der uns interessierenden Frage nach der Bindung an den Betrieb keine Angelegenheit des Schutzes gegen Wettbewerb in dem Sinne der Vorstellungen, die dem HGB. in § 76 Abs. 1 zugrunde gelegen haben. Das bestätigt auch der Wortlaut des § 76 Abs. 1: Das HGB. kennt eben nur die Einschränkungen des Wettbewerbs während des Dienstverhältnisses oder nach seiner Beendigung, es trifft also gar nicht den Fall, daß gerade das Ausscheiden aus dem Betrieb erschwert werden soll.

Wenn hiernach also § 76 Abs. 1 Satz 2 HGB. für unsere Untersuchung nicht unmittelbar verwertbar ist, so zeigt diese Vorschrift doch immerhin, daß schon das HGB. den Lehrling in besonderem Maße für schutzbedürftig hält gegenüber vertraglichen Bindungen, die ihn „in seiner gewerblichen Tätigkeit" beschränken könnten.

2. Da weitere gesetzliche Vorschriften zu unserem Fragenbereich nicht vorhanden sind, bedarf noch die Rechtsprechung zu § 138 BGB. unter dem Gesichtspunkt der sog. Knebelungsverträge einer kurzen Betrachtung. Nicht nur bei dem genügend bekannten langjährigen Bierlieferungsvertrag, der eine Knebelung des Gastwirtes darstellen kann, sondern z. B. gerade auch für die Rechtsstellung von Arbeitern und Angestellten haben RG. und RArbG. mehrfach die Frage behandelt, wann eine die Entfaltung der Arbeitskraft hindernde Vereinbarung nach § 138 BGB. nichtig ist. So ist z. B. eine Vereinbarung über rückwirkenden Wegfall oder wenigstens erhebliche Minderung des Gehalts im Falle einer Kündigung für nichtig erklärt worden (RArbG.: Amtl. Samml. Bd. 5 S. 52). Andererseits hat das ArbG. Köln den Vorbehalt der Rückforderung von Unterhaltszuschüssen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Behördenangestellten nicht für sittenwidrig erklärt (DJ. 1939, 754): Die Behörde müsse darauf bedacht sein, sich den erforderlichen Nachwuchs zu sichern, und müsse dagegen geschützt werden, daß der Ausgebildete, weil er in der privaten Wirtschaft mehr verdienen könne, beliebig kündigen könne. Gerade dieser Fall zeigt aber schon, daß es sich hier um ein Problem des Arbeitseinsatzes handelt, wobei die Behörde heute durch die zur Kündigung erforderliche Zustimmung des Arbeitsamts geschützt wird. Jedenfalls gewinnt man bei einer Durchsicht der gesamten Rechtsprechung zur Frage der Knebelung den Eindruck, daß wir gewiß auch § 138 BGB. zum Schutz der Persönlichkeit und der freien Entfaltung ihrer Leistungskraft brauchen[5]), daß es sich aber hier zugleich um grundsätzliche arbeitseinsatzpolitische Fragen handelt, die mit dem Begriff der guten Sitten nicht genügend sicher bewältigt werden können, selbst wenn man diesen Begriff heute nicht mehr so stark subjektiv und auf die individuelle Zumutbarkeit beschränkt anwendet[6]). Es ist also durchaus verständlich, daß das RArbG. in unserem Falle keine Sittenwidrigkeit annimmt; die Entscheidung zeigt aber damit zugleich, daß das Problem durch diese dem Gericht allein mögliche Betrachtungsweise nicht gelöst werden kann, sondern auf einer anderen Ebene liegt.

III.

Der umfassende objektive Gesichtspunkt, unter dem wir in der Gegenwart und vor allem auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung an diese Frage herangehen müssen, ist m. E. der Leistungsgedanke. In seinem richtig verstandenen umfassenden Sinne verbindet der Leistungsgedanke die beiden großen Grundlagen unserer Volks- und Rechtsordnung, Gemeinschaft und Persönlichkeit, zu einer echten Einheit. Das bedeutet hier vor allem, daß der Einsatz des einzelnen nach seinen Anlagen und Neigungen einerseits und die Ordnung des beruflichen Nachwuchses andererseits zu einem einheitlichen Ergebnis gebracht werden müssen, eben der besten Leistung für die Volksgemeinschaft. Das ist eine kurze Fassung für das konkrete Ziel unserer gesamten Nachwuchslenkung und unserer Berufserziehung[7]) — zugleich aber handelt es sich um die einzig berechtigte Betrachtungsweise für die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße ein Lehrling und ein Jugendlicher überhaupt vertraglich verpflichtet werden kann, in dem Betrieb zu bleiben, der ihn ausgebildet hat.

Eine Vereinbarung über eine solche Bindung müßte also einmal positiv gewährleisten, daß der Jugendliche dadurch zu der besten Entfaltung seiner Anlagen und

[3]) Daß der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht demnächst den Entwurf eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend vorlegen wird, kündigt Emge: AkadZ. 1942, 359 an; vgl. auch Siebert, „Grundzüge des deutschen Jugendrechts", 2. Aufl. 1941, S. 63 ff.

[4]) Von der gleichen Auffassung geht, jedenfalls de lege ferenda, auch der Akademie-Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis aus, wenn er in § 24 Abs. 2 eine Wettbewerbsabrede für alle Minderjährigen verbietet.

[5]) Vgl. auch die „Grundregeln" 14 und 15 zum Volksgesetzbuch, in: Hedemann-Lehmann-Siebert, „Volksgesetzbuch, Grundregeln und Buch I", 1942, S. 12; dazu die Begründung von Hedemann S. 44.

[6]) Vgl. dazu allgemein RAG 150 S. 2 ff.

[7]) Vgl. hierzu den demnächst erscheinenden Akademie-Entwurf eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend. 1942, bes. Vorspruch und Begründung.

Neigungen gebracht wird. Kann und soll das lediglich zwischen dem Betriebe und dem Jugendlichen (und seinem gesetzlichen Vertreter) entschieden werden? Ist insbesondere der Betrieb in der Lage, diese Frage unvoreingenommen zu prüfen? Dient es dann der richtigen Sicherung dieser Entfaltung, wenn der Lehrling (oder der Jugendliche) sich verpflichten soll, bei einem Ausscheiden aus dem Betriebe etwa erhaltene Unterstützungsbeträge zurückzuzahlen oder etwa — was dem praktisch ähnlich ist — eine Vertragsstrafe zu zahlen?

Weiter müßte eine solche Vereinbarung sichern, daß die Grundsätze für die Lenkung des Nachwuchses nach dem Nachwuchsbedarf der einzelnen Berufe gewahrt werden. Ist der Betrieb dazu in der Lage, von sich aus solche Nachwuchspolitik nach staatspolitischen Maßstäben zu betreiben? Ist die Vereinbarung einer Rückzahlungspflicht das sachgemäße Mittel zur Durchsetzung solcher „arbeitseinsatzgestaltenden Vereinbarungen“?

Alle diese Fragen sind m. E. zu verneinen. So wichtig und unerläßlich die verantwortliche Selbstgestaltung durch die Betriebe in unserer Arbeitsverfassung ist[8]), so verständlich und oft auch objektiv berechtigt es ist, wenn der Betrieb von demjenigen, den er ausgebildet hat, „nun auch noch etwas haben will“ — in einer Zeit, in der die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte so wenig den notwendigen Arbeitsaufgaben entspricht, in der also der richtige Arbeitseinsatz von ganz entscheidender Bedeutung ist dafür, daß wir den Krieg und den Frieden gewinnen, kann die Lenkung des Nachwuchses, insbesondere der Einsatz ausgebildeter Fachkräfte, keine rein betriebliche Angelegenheit sein; es kann jetzt und wohl für längere Zeit keine in diesem Sinne private Nachwuchspolitik geben. Es muß auch die Gefahr vermieden werden, daß die großen, finanziell leistungskräftigsten Betriebe sich den besten Nachwuchs sichern; vielmehr können allein die volkswirtschaftliche Wichtigkeit des Betriebes und seine Eignung als Ausbildungsbetrieb maßgebend sein.

Das bedeutet — für den hier behandelten Bereich des Jugendarbeitsrechts —, daß Vereinbarungen, die einen Jugendlichen nach Beendigung eines Berufserziehungsverhältnisses an einen bestimmten Betrieb binden, d. h. die eine Kündigung des späteren Rechtsverhältnisses gegenüber den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen durch Vereinbarung von Zahlungspflichten[9]), besonders langen Kündigungsfristen usw. in arbeitseinsatzwidriger Weise erschweren, nichtig sein müssen[10]).

IV.

Dieses Ergebnis bedarf nach mehreren Richtungen hin noch einer Erläuterung.

1. Soll der hier vertretene Satz auch für Behörden, auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes gelten? Ist es nicht richtig, daß, wie das RArbG. sagt, das Bemühen der staatspolitisch wichtigen Behörden um Sicherung eines durchgebildeten Nachwuchses dem gemeinen Nutzen von Volk und Staat entspricht? Diese letztere Frage ist sicherlich zu bejahen; es muß aber sogleich hinzugefügt werden, daß es nicht der einzelnen Behörde überlassen werden kann, Mittel, Umfang und Ziel ihrer Nachwuchspolitik zu bestimmen. M. E. ist — ich möchte diese Behauptung hiermit zur Erörterung stellen — der Arbeitseinsatz überhaupt keine Aufgabe eines bestimmten „Fachbereichs“, so daß etwa jedes Fachministerium den Arbeitseinsatz seiner Arbeiter und Angestellten (und Beamten) allein gestalten kann, sondern es muß zunächst einmal eine auch den einzelnen Ministerien übergeordnete Planung erfolgen. Eine wichtige Bestätigung dieser Auffassung erblicke ich darin, daß der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz seine Befugnisse nicht vom Reichsarbeitsminister, sondern von dem Beauftragten für den Vierjahresplan ableitet, der seinerseits insoweit ein Weisungsrecht gegenüber sämtlichen Partei- und Staatsstellen hat[11]). Dabei handelt es sich also m. E. um eine zur Durchführung der umfassenden Aufgaben des Arbeitseinsatzes verfassungsmäßig notwendige Entwicklung[12]).

2. Unbedenklich erscheint die in den neueren Lehrvertragsmustern üblich gewordene Vereinbarung, die den Übergang vom Lehrverhältnis in ein (Jugend)-Arbeitsverhältnis im gleichen Betriebe erleichtern soll:

„Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrlingsabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.“

Hier ist das (Jugend)-Arbeitsverhältnis zweifellos nach den allgemeinen Bestimmungen kündbar, ohne daß den Kündigenden irgendwelche besonderen Nachteile treffen. Außerdem sind die Lehrvertragsmuster von den Stellen aus Partei und Staat aufgestellt oder wenigstens geprüft und haben in Wahrheit materiell meist gesetzesähnlichen Charakter.

3. Gegen die hier vorgetragene Auffassung könnte eingewandt werden, die Grenze zwischen unzulässigem „Menschenkauf“ und zulässiger vertraglicher Bindung sei zu schwer zu ziehen, es bestände deshalb die Gefahr, daß die berechtigten Interessen der ausbildenden Verwaltungen und Unternehmen zu kurz kämen. Ich möchte aber meinen, dieser Einwand würde meine Auffassung wohl nicht widerlegen: sicherlich ist die Abgrenzung sehr schwierig; andererseits aber ist die Gefahr einer privaten Beeinflussung (= Störung) des staatspolitischen Arbeitseinsatzes so groß, daß die Vereinbarung eben überhaupt nicht das richtige Mittel zur Lösung dieser Frage ist. Wir brauchen vielmehr entweder eine unmittelbare gesetzliche Regelung im Sinne eines Verbots solcher Vereinbarungen oder einer Bestimmung, daß derartige Vereinbarungen der Zustimmung des Arbeitsamts bedürfen[13]).

Der berechtigte Schutz der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Unternehmens muß mit den Mitteln des Arbeitseinsatzes erreicht werden. Auszugehen ist dabei davon, daß die Pflicht zur Berufserziehung, insbesondere zur fachlichen Ausbildung, eine volksgemeinschaftliche (öffentliche) Aufgabe ist. Das ist heute eine gesicherte Grunderkenntnis für die gegenwärtige und künftige Gestaltung der Berufserziehung. Die bloße Tatsache, daß der Betrieb einen Jugendlichen ausgebildet hat, ist also noch kein Grund, ihn in besonderer Weise an den Betrieb zu binden; die einzelne Behörde, der einzelne Unternehmer, bilden nicht für sich, sondern für die Gesamtheit aus; sie können also die Bindung an den Betrieb nicht als Gegenleistung für die Ausbildung verlangen. Wohl aber kann die staatspolitische oder volkswirtschaftliche Bedeutung einer Verwaltung oder eines Unternehmens unter dem Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes eine besondere Bindung des Ausgebildeten an den Betrieb rechtfertigen.

In dieser Richtung liegen bereits mehrere Erlasse des

8) Hierzu näher Siebert, „Die deutsche Arbeitsverfassung“, 1942, bes. S. 71 ff.

9) M. E. ist es nicht überzeugend, wenn das RArbG. meint, der Anwärter sei ja nicht gebunden, weil er bei Rückzahlung der Beträge durchaus „frei“ ausscheiden könne. Die Rückzahlungspflicht ist, vor allem wenn es sich — wie hier — um höhere Beträge handelt, eine der stärksten Formen der Bindung, die vertraglich überhaupt erreicht werden kann!

10) Vgl. auch § 16 des Entw. eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend mit Begründung.

11) VO. zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 18. Okt. 1936 (RGBl. I, 887).

12) Vgl. Siebert, „Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung“, in: „Reich, Volksordnung, Lebensraum“, Bd. 2 (1942) S. 227 ff., bes. S. 289 f.

13) Zu erwägen wäre vielleicht, allgemein eine Bindung für die Dauer von längstens 2 Jahren zuzulassen. Dabei müßte allerdings stets eine Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Rückzahlungspflicht zulässig sein.

RArbM., die damit zugleich eine Bestätigung der hier vertretenen Auffassung darstellen[14]).

a) In einem Erlaß v. 7. März 1940 (Va 5551 28/12) heißt es:

„Bei der besonderen kriegswirtschaftlichen Bedeutung der Deutschen Reichsbahn müssen dieser die Lehrlinge, die sie in ihren Betrieben ausgebildet hat und die demnächst ihre Lehrzeit beenden, erhalten bleiben. Soweit diese Lehrlinge, die nach dem Runderlaß vom 25. Nov. 1939 durch die Kündigungsbeschränkung nicht gebunden sind, sich zum Verbleiben bei der Reichsbahn nicht bereitfinden, werden sie von den Reichsbahndienststellen den Arbeitsämtern gemeldet werden. Diese klären die Lehrlinge über die staatspolitische Notwendigkeit ihres Verbleibens bei der Deutschen Reichsbahn und darüber auf, daß ihre Einstellung in einen anderen Betrieb von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig ist. Falls diese Aufklärung nicht das Verbleiben im alten Betrieb bewirkt, ist die Zustimmung zur Einstellung in einen anderen Betrieb grundsätzlich zu versagen, wenn nicht besondere Gründe für die Zulassung des Arbeitsplatzwechsels sprechen. Erforderlichenfalls ist von der Möglichkeit, abwanderungswillige Lehrlinge durch Dienstverpflichtung zu binden, Gebrauch zu machen."

b) Ein Erlaß v. 17. Mai 1940 (Va 5551/221) dehnt diese für die Lehrlinge der Deutschen Reichsbahn getroffene Regelung auf die Rüstungsindustrie (Eisen- und Metallgewinnung und -verarbeitung einschließlich der elektrischen, feinmechanischen und optischen Industrie) aus. Diese Sonderregelung wird sich im allgemeinen auf solche Lehrlinge beschränken können, die unmittelbar bei der Durchführung kriegswichtiger Arbeiten beschäftigt sind und hierfür nach vollendeter Berufsausbildung weiterhin dringend benötigt werden. Das gilt z. B. nicht für kaufmännische Lehrlinge in Betrieben der Rüstungsindustrie (vgl. Erlaß v. 2. Juli 1940, Va 5551/324).

c) In einem Erlaß v. 6. Sept. 1940 (Va 5551/437) heißt es sodann:

„Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Lehrling, dessen Lehrzeit beendet ist, seinem alten Betrieb erhalten bleiben muß, ist außer der Arbeitseinsatzlage in diesem Betrieb und der kriegswirtschaftlichen Bedeutung seiner Aufgaben auch zu berücksichtigen, daß es vielfach üblich ist, daß der Lehrling nach abgeschlossener Lehrausbildung den Betrieb wechselt, um seine Ausbildung zu vertiefen. Dieser Wechsel des Arbeitsplatzes fördert die Ausbildung und soll daher nicht ohne zwingenden Grund unterbunden werden. Die weitere Bindung der Arbeitskraft an den Betrieb, in dem die Berufsausbildung erfolgte, ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Erfordernisse des kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes eindeutig für das Verbleiben im alten Betrieb sprechen. Es ist deshalb nicht möglich, über den bisherigen Geltungsbereich hinaus zugunsten ganzer Wirtschaftszweige schlechthin zu bestimmen, daß Lehrlinge nach vollendeter Ausbildung in ihrem alten Betrieb zu verbleiben haben und daß dies gegebenenfalls durch Dienstverpflichtung durchzusetzen ist.

Andererseits verkenne ich nicht, daß im Kriege auch in anderen als den bisher gegen unerwünschten Abzug besonders geschützten Betrieben (Reichsbahn, Rüstungsindustrie) die Notwendigkeit bestehen kann, Lehrlinge nach beendeter Berufsausbildung dem Betrieb zu erhalten. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Betrieb kriegswirtschaftlich besonders bedeutsame Aufgaben durchzuführen hat, für den ausscheidenden Lehrling aber kein Ersatz zur Verfügung stehen würde. Ich ermächtige daher die Arbeitsämter, nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles von den Möglichkeiten des Runderlasses v. 7. März 1940 auch zugunsten solcher Betriebe Gebrauch zu machen, die kriegswichtige Aufgaben von solcher Bedeutung durchzuführen haben, daß ihr Kräftebedarf notfalls durch Dienstverpflichtung gedeckt werden muß."

Diese Erlasse bestätigen, daß es sich bei der Bindung an den Betrieb um Fragen des Arbeitseinsatzes und zugleich — wie ich besonders betonen möchte — der Sicherung der Ziele der Jugendberufserziehung, nämlich der Erziehung zur bestmöglichen Leistung für die Volksgemeinschaft, handelt. Diese Ziele können angesichts der Nachwuchslage nicht mehr der lediglich durch § 138 BGB. begrenzten Gestaltung durch Vereinbarungen überlassen bleiben.

[14]) Wiedergabe der folgenden Erlasse z. B. bei Syrup, „Arbeitseinsatzgesetzgebung" (Loseblatt-Kommentar), zu § 6 ArbeitsplatzwechselVO.; vgl. ferner Kallee, ArbRKartei, Bl. „Berufsausbildung" X.

Die Rechtsprechung zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht in den Jahren 1940 und 1941

Von Diplomingenieur Dr. jur. Heinrich Tetzner, Rechtsanwalt in Berchtesgaden, z. Z. bei der Wehrmacht

I. Patentrecht

Seit jeher hat die Rechtsprechung betont, daß Grundlage und Berechtigung des Patentschutzes die Offenbarung einer dem Durchschnittsfachmann nicht naheliegenden technischen Lehre ist. Auch bei Absteckung des sog. erweiterten Schutzbereiches eines Patentes muß daher vom Verletzungsrichter stets beachtet werden, daß dabei nur Gebiete erfaßt werden dürfen, die nicht nur formell neu sind, sondern hinsichtlich deren auch eine die Patentwürdigkeit begründende erfinderische Leistung (sog. „materielle" Neuheit) anzuerkennen ist. Unstreitig obliegen eben insoweit dem Verletzungsrichter Aufgaben, die kennzeichnend sind für die Erteilungsbehörde; bei jeder erweiternden Auslegung der Patente muß er die Prüfung nachholen, ob dafür alle den Patentschutz begründenden Voraussetzungen vorliegen[1]). Lindenmaier hat diese Gesichtspunkte in seinem Stuttgarter Vortrag im März 1938[2]) und in seinem Aufsatz „Die schöpferische Leistung als Voraussetzung der Patenterteilung"[3]) eingehend behandelt und hervorgehoben. Die Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung geht nun beständig dahin, die Anforderungen an die erfinderische Leistung zu erhöhen, um damit der oft beklagten „Inflation der Patente" entgegenzuwirken. So führt RG. v. 9. Febr. 1940 (GRUR. 1940, 195; Mitt. 1940, 60; MuW. 1940, 111) wiederum aus, daß die erforderliche Erfindungshöhe fehlt, wenn nach dem Stande der Technik die Anwendung eines anderweit bereits benutzten Verfahrens nahe lag und der Übertragung des Verfahrens, die nur die voraussehbaren Wirkungen hat, technische Schwierigkeiten nicht entgegenstanden. Das Urteil behandelt weiter die alte Streitfrage über das gegenseitige Verhältnis von Erfindungshöhe und technischem Fortschritt. Eine weitverbreitete Lehre, für die sich insbesondere auch Pietzcker (PatG. § 1 Anm. 48) eingesetzt hat, nimmt an, daß sich Erfindungshöhe und technischer Fortschritt in der Weise

[1]) Es liegt nicht etwa so, daß der erweiterte Erfindungsgedanke als „Sublimierung" des ursprünglichen, unmittelbaren Erfindungsgedankens (dessen Patentwürdigkeit ja durch das PatA. für den Verletzungsrichter bindend festgestellt worden ist) notwendigerweise ebenfalls erfinderisch ist. Denn die Erweiterung des Erfindungsgedankens erweitert auch den zu beachtenden Kreis des Standes der Technik und schafft dadurch die Möglichkeit von Entgegenhaltungen, denen der unmittelbare Erfindungsgedanke nicht ausgesetzt war. Der Erweiterung des Erfindungsgedankens entspricht eben eine Erweiterung des für die Beurteilung seiner Patentwürdigkeit maßgebenden Fachwissens des „Durchschnittsfachmanns". Dazu v. d. Trenck, „Wahrheit der Erfindung" und neuestens in GRUR. 1942, 99.

[2]) Abgedruckt in GRUR. 1938, 213 ff.

[3]) GRUR. 1939, 153.

kompensieren können, daß kleine Erfindungshöhe durch großen Fortschritt ersetzt werden könne und umgekehrt. RG. v. 9. Febr. 1940 hat dazu klargestellt, daß die schöpferische Leistung ein unerläßliches Merkmal der patentwürdigen Erfindung ist, so daß also auch bei einem technischen Erfolg besonderen Umfanges grundsätzlich die Anforderungen an die Erfindungshöhe nicht geringere sind. Der technische Fortschritt kann vielmehr nur als Beweisanzeichen für das Vorliegen erfinderischer Leistung gewertet werden, wenn aus anderen Erwägungen heraus die Frage der Erfindungshöhe nicht zweifelsfrei entschieden werden kann (RG. v. 1. Okt. 1940 = GRUR. 1940, 543; MuW. 1940, 230).

Vielfach wird die Ansicht vertreten, der Schutzumfang eines Patentes richte sich nach der Erfindungshöhe derart, daß durch das Vorliegen großer Erfindungshöhe auch eine Ausweitung des Schutzbereiches bedingt werde (dazu Pietzcker (PatG. §4 Anm. 68). Das RG. hat im Urteil v. 27. Aug. 1940 (GRUR. 1940, 537; Mitt. 1940, 157; MuW. 1940, 232) ausgesprochen, daß der Schutzbereich eines Patentes durch seine Erfindungshöhe und durch seinen technischen Fortschritt nicht unmittelbar beeinflußt wird, weil beide Gesichtspunkte ohne Einfluß darauf sind, ob dem Durchschnittsfachmann durch die Patentschrift eine Lehre offenbart worden ist (ebenso RG. v. 25. Febr. 1941 = GRUR. 1941, 219; Mitt. 1941, 71). Zutreffend weist Lindenmaier in seiner Besprechung dieses Urteils[4]) darauf hin, daß der Satz „Große Erfindung, großer Schutzbereich, kleine Erfindung, kleiner Schutzbereich" überhaupt nicht dahin verstanden werden darf, daß der Schutzumfang nach dem Maße der schöpferischen Leistung und nach der Bedeutung der Erfindung zu bemessen sei, daß er vielmehr besagt, daß „für das Maß des Schutzumfanges das Maß des Abstandes des in der Patentschrift Offenbarten vom Stand der Technik bestimmend sei". In diesem Sinne verstanden ist der Satz allerdings nur ein Ausdruck für die Selbstverständlichkeit, daß sich der Schutzbereich eines Patentes, das durch seine erfinderische Leistung den Stand der Technik weit vorrückt und damit also in ein noch kaum bearbeitetes technisches Gebiet vorstößt, erheblich ungehinderter entfalten kann als der Schutz eines Patentes, das nur einen gerade noch als erfinderisch zu bewertenden Schritt über das Bekannte hinaus tut, in seiner nächsten Nachbarschaft aber eben bei jeder Ausweitung seines Schutzes in den Bereich des Bekannten gelangt und durch die Ebene des „Standes der Technik" am Anmeldetage hindurchstößt. Für die englische Praxis hat Frost den Gedanken dahin ausgedrückt, daß, wenn eine Erfindung nur in Kleinigkeiten besteht, sich der Verletzungsbeklagte mit Erfolg darauf berufen kann, daß seine Vorrichtung in Kleinigkeiten vom Patent abweicht.

Daß in der bloßen Aufgabenstellung eine Erfindung dann liegen kann, wenn die Aufgabenstellung als solche neu und erfinderisch ist und der Fachmann kraft seines Fachwissens ohne erfinderische Tätigkeit in der Lage ist, die Aufgabe zu lösen, ist ständige Rechtsprechung, die auch RG. v. 7. Juli 1940 (GRUR. 1940, 484; Mitt. 1940, 154; MuW. 1940, 196) fortsetzt. In allen diesen Fällen sog. „Problemerfindungen" liegt eben das Erfinderische in der Aufgabenstellung, während sich die Lösung von selbst ergibt. Das Urteil bejaht für die Fälle derartiger Problemerfindungen die Zulässigkeit, im Patentanspruch die Aufgabenstellung durch Angabe des erstrebten Erfolges zur Kennzeichnung des Gegenstandes der Erfindung zu benutzen. Vom Schutz werden dann regelmäßig alle ohne weiteres durch die Aufgabenstellung nahegelegten Lösungswege erfaßt, während andere Lösungswege, deren Erkenntnis durch die bloße Aufgabenstellung noch nicht ohne weiteres gegeben ist, sondern erfinderisches Zutun erfordert, natürlich nicht in den Schutzbereich der „Problemerfindung" fallen (RG. v. 13. Juni 1941 = GRUR. 1941, 316; MuW. 1941, 156).

Zur Methode bei Prüfung der Erfindungshöhe hat die Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen (RG. v. 25. Okt. 1940 = Mitt. 1941, 8; MuW. 1941, 51; KG. v. 19. Febr. 1941 = Mitt. 1941, 152; PatA. v. 9. Mai 1940 = Mitt. 1940, 113) mit Recht daran festgehalten, daß bei Würdigung der Erfindungshöhe (anders als bei Prüfung auf formelle Neuheit und auf Fortschritt) nicht jeweils die entgegengehaltene Vorveröffentlichung als einzelne mit dem Erfindungsgegenstand zu vergleichen ist, sondern daß dabei der Stand der Technik in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen ist. RG. v. 26. Aug. 1941 (GRUR. 1941, 467; MuW. 1941, 199; DR. 1941, 2678) begründet diese Ansicht nochmals mit dem Hinweis darauf, daß der Techniker „bei der Weiterentwicklung eines Gegenstandes nicht sein sonstiges Wissen ganz oder teilweise ausschaltet, sondern an die Entwicklungsarbeit mit seinem gesamten technischen Wissen herantritt und an Hand dieses Wissens überlegt, ob und in welcher Weise der Gegenstand verbessert werden könne".

Offenkundige Vorbenutzung liegt auch dann vor, wenn die Erfindung durch eine dritte Firma auf Veranlassung des Erfinders mit zufriedenstellendem Ergebnis erprobt worden ist; auch dadurch ist die „fertige" Erfindung benutzt worden (RG. v. 2. April 1940 = GRUR. 1940, 351; MuW. 1940, 136). In einer grundlegenden Entscheidung v. 7. Okt. 1941 (RGZ. 167, 339; Blatt 42, 61; GRUR. 1941, 57; Mitt. 1942, 43) hat das RG. zu der viel umstrittenen Frage Stellung genommen, ob die an sich offenkundige Vorbenutzung einer Erfindung deshalb nicht neuheitsschädlich ist, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht geschehen ist. Unterschieden werden müssen dabei Vorbenutzungshandlungen zwischen Erfinder oder Erfindungsbesitzer und Geheimhaltungspflichtigem, ferner Vorbenutzungshandlungen zwischen dem Geheimhaltungspflichtigen und Dritten und endlich Vorbenutzungshandlungen dieser Dritten. Vorbenutzungshandlungen des Erfinders oder des Erfindungsbesitzers selbst sind, soweit sie gegenüber Geheimhaltungspflichtigen erfolgen, regelmäßig keine offenkundige Vorbenutzung. Sie werden auch nicht dadurch nachträglich offenkundig, daß der zur Geheimhaltung Verpflichtete später seinerseits die Erfindung Dritten gegenüber preisgibt, gleichgültig, ob er zu dieser Preisgabe bereits entschlossen war, als ihm der Erfinder die Kenntnis seiner Erfindung anvertraute und gleichgültig auch, ob der Geheimhaltungspflichtige bei seiner nachträglichen Preisgabe die Erfindung seinerseits unbefugt (unter Bruch der fortdauernden Geheimhaltungspflicht) handelt oder ob er befugt handelt, etwa weil der Erfinder die Geheimhaltungspflicht inzwischen aufgehoben hat. Von dieser Frage ist nun aber die weitere Frage zu unterscheiden, ob, falls die Preisgabe der Erfindung seitens des Geheimhaltungspflichtigen durch Vorbenutzungshandlungen im Sinne des § 2 PatG. geschieht, diese Vorbenutzungshandlungen selbständig den Tatbestand der offenkundigen Vorbenutzung erfüllen oder ob ihre Neuheitsschädlichkeit deshalb entfällt, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht erfolgt sind. RG. v. 7. Okt. 1941 hat diese hoch streitige Frage nunmehr dahin entschieden, daß auch eine derartige unter Bruch der Geheimhaltungspflicht erfolgende Vorbenutzung neuheitsschädlich ist. Denn das Merkmal der Offenkundigkeit im Sinne des § 2 PatG. ist „im gegenständlichen Sinne" zu verstehen, d. h. es kommt nur darauf an, ob die Benutzung der Erfindung der Allgemeinheit erkennbar ist, während es gleichgültig ist, ob die Vorbenutzungshandlung rechtlich zu billigen oder zu mißbilligen ist. Die Frage des Geheimnisverrates oder des davon abgeleiteten unredlichen Erfindungsbesitzes berührt daher nach der nunmehr wieder klaren Stellungnahme des RG. nur die rein persönlichen Rechtsbeziehungen der Parteien und darf nicht mit der Frage nach der Neuheitsschädlichkeit der Vorbenutzung verquickt werden. Das Urteil, das sich ausführlich mit den gegenteiligen Auffassungen auseinandersetzt, stellt als ausschlaggebend den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit in den Vordergrund und weist darauf hin, daß auch bisher bereits in Wissenschaft und Praxis die druckschriftliche Veröffentlichung einer Erfindung als neuheitsschädlich angesehen worden ist, gleichgültig, ob sie befugt oder unbefugt war. Geheimnisverrat schließt also die Neuheits-

[4]) Im Vorwort zum Pinzgerschen „Jahresbericht über Schrifttum und Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht", Berlin 1941, S. 7.

schädlichkeit in keinem Falle aus. Aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus kann aber, wie auch RG. v. 7. Okt. 1941 betont, demjenigen, der sich im Verletzungsstreit oder im Nichtigkeitsverfahren auf eine von ihm selbst unter Geheimnisbruch herbeigeführte Vorwegnahme der Erfindung beruft, regelmäßig die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden.

In den Urteilen v. 21. Mai 1940 (GRUR. 1940, 431; Mitt. 1940, 124; MuW. 1940, 192) und v. 26. Aug. 1941 (GRUR. 1941, 466; MuW. 1941, 199) hat das RG. erneut ausgesprochen, daß nach der Vorschrift des § 2 PatG. alle öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren zu beachten sind und daß es nicht zulässig ist, unter ihnen eine Auswahl dahin vorzunehmen, daß bei der Prüfung der materiellen oder formellen Neuheit nur die in Fachkreisen tatsächlich bekannten Veröffentlichungen berücksichtigt werden. § 2 PatG. stellt insoweit eine „gesetzliche Fiktion" auf, die sowohl bei der Prüfung auf Neuheit wie auch auf Erfindungshöhe uneingeschränkt beachtet werden muß im Erteilungsverfahren, im Nichtigkeitsverfahren und bei Auslegung des Patentes. Vorveröffentlichungen, die als sog. „papierner Stand der Technik" den Fachkreisen nicht bekannt sind, werden aber, wie auch RG. v. 21. Mai 1940 wieder betont und wie PatA. v. 4. März 1941 (GRUR. 1942, 37) ebenfalls hervorhebt, oft deshalb nicht entgegenstehen, weil sie die Lehre des Patentes dem Durchschnittsfachmann nicht offenbart haben, was eben ihr verstaubtes Dasein erklärt.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß ein Zusatzpatent gegenüber dem nicht vorveröffentlichten Hauptpatent nicht erfinderisch zu sein braucht. Es genügt vielmehr die zweckmäßige Ausgestaltung des nicht zum Stande der Technik gehörenden Hauptpatentes. RG. v. 1. Okt. 1940 (Blatt 41, 22; GRUR. 1940, 543; MuW. 1940, 230; ebenso RG. v. 10. Juni 1941 = GRUR. 1941, 364) hat dazu klargestellt, daß bei Prüfung der Frage der Patentfähigkeit des Zusatzpatentes gegenüber dem Stande der Technik die Patentfähigkeit der Lehre des Hauptpatentes nicht unterstellt werden darf, sondern erneut und selbständig zu prüfen ist. Es kann also die Erteilung des Zusatzpatentes versagt werden mit der Begründung, das Hauptpatent sei mangels Erfindungshöhe zu Unrecht erteilt worden.

Für das Zwangslizenzrecht (§ 15 PatG.) spricht RG. v. 2. Mai 1941 (Blatt 41, 134; DR. 1941, 1962) aus, daß eine Nachprüfung der Erklärung der Reichsregierung, daß die Erteilung der Erlaubnis zur Patentbenutzung zur Wahrung der Belange der Volksgemeinschaft dringend geboten ist, durch das Reichspatentamt oder das RG. nicht stattfindet, und zwar auch nicht bei Gestattung der Benutzung durch einstweilige Verfügung (§ 41 PatG.). Es ist vielmehr Sache des Beklagten, gegebenenfalls eine neue, von der früheren abweichende Erklärung der Reichsregierung beizubringen.

Zum Gebiete des Vorbenutzungsrechtes liegen mehrere wichtige Entscheidungen vor. Zunächst betont RG. v. 6. Sept. 1941 (GRUR. 1942, 35) in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung, daß ein Vorbenutzungsrecht dann nicht entstehen kann, wenn der Vorbenutzer den Erfindungsbesitz durch widerrechtliche Entnahme gegenüber dem Patentanmelder oder seinem Rechtsvorgänger erlangt hat. RG. v. 18. Nov. 1941 (GRUR. 1942, 155) behandelt die Voraussetzungen, unter denen das Vorliegen von Veranstaltungen zur Benutzung der Erfindung im Sinne der Begründung eines Vorbenutzungsrechtes anzunehmen ist. Das Urteil erblickt in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis derartige Veranstaltungen auch darin, daß der im Erfindungsbesitz befindliche Vorbenutzer lediglich bemüht ist, sich Bestandteile zur Herstellung der geschützten Erzeugnisse zu verschaffen. Dabei wird sein Vorbenutzungsrecht auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die diesbezüglichen Verhandlungen längere Zeit hinziehen, immer vorausgesetzt natürlich, daß der Vorbenutzer nicht etwa infolge der dabei auftretenden Schwierigkeiten seinen ernstlichen Willen zur alsbaldigen Benutzung aufgegeben hat. Den Umfang des Vorbenutzungsrechtes behandelt ausführlich RG. v. 8. April 1941 (RGZ. 166, 325; Blatt 41, 132; GRUR. 1941, 277; Mitt. 1941, 132; MuW. 1941, 1396). Schon seit langem betont das RG., daß das Vorbenutzungsrecht ein aus Billigkeitsgründen gewährtes Recht zur „Fortbenutzung" ist, wobei allerdings, wie RG. v. 6. Nov. 1941 (GRUR. 1942, 34; MuW. 1941, 219) klarstellt, die Erwägungen der Billigkeit kein selbständiges Tatbestandserfordernis, sondern nur ein Maßstab dafür sind, „ob die Anforderungen an die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall richtig bemessen und nicht überspannt worden" sind. Grundregel ist also, daß das Vorbenutzungsrecht so weit geht wie die Vorbenutzung. Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Frage, inwieweit der Vorbenutzer nach der Anmeldung des seine Vorbenutzung umfassenden Patentes seine Vorbenutzung weiter entwickeln darf. Das RG. hat dazu in ständiger Rechtsprechung darauf abgestellt, wie weit die Erkenntnis des Vorbenutzers hinsichtlich des seiner Ausführungsform zugrunde liegenden allgemeinen Erfindungsgedankens reicht. Es hat dann, wenn der Vorbenutzer zur Zeit der Patentanmeldung bereits im Besitz des durch das Patent offenbarten allgemeinen Erfindungsgedankens war[5]), das Vorbenutzungsrecht nicht auf die vorbenutzte, konkrete Ausführungsform beschränkt. Vielmehr stehen dem Vorbenutzer in diesem Falle grundsätzlich alle Abweichungen zur Verfügung, in denen dieser allgemeine Erfindungsgedanke noch in Erscheinung tritt. Es stehen ihm also nicht nur die sog. „glatten" Äquivalente, sondern auch die patentrechtlichen Gleichwerte frei, jedoch stets mit der Einschränkung, daß der Vorbenutzer nicht gerade zu solchen Benutzungsformen übergehen darf, die die Patentschrift als konkrete Ausführungsform des Erfindungsgedankens beschreibt: derartige gerade dem Patent eigentümliche, vorteilhafte Ausführungsformen sind vom Vorbenutzungsrecht vielmehr auch dann ausgeschlossen, wenn sie gegenüber dem vom Vorbenutzer erkannten allgemeinen Erfindungsgedanken nicht erfinderisch sind, ja sogar, wenn sie „glatte" Gleichwerte seiner Vorbenutzungsform darstellen, also völlig naheliegen. Es ist das eine Folge davon, daß das Patent dem Vorbenutzungsrecht gegenüber das stärkere Recht ist: „das Vorbenutzungsrecht wirkt nur gegenüber dem Patentinhaber, seine Lehre ist nicht ausdrücklich offenbart und hat daher die Technik nicht bereichert. Das Patent wirkt gegenüber jedermann; seine Lehre ist ausdrücklich offenbart und hat dadurch die Technik bereichert."

Im Nichtigkeitsrecht betont RG. v. 13. Sept. 1940 (Blatt 40, 164; GRUR. 1940, 555; MuW. 1940, 217; DR. 1941, 216), daß der Streitwert sich nach dem wirtschaftlichen Werte des Patents bemißt, wobei der unter normalen Umständen zu erzielende eigene Gewinn des Patentinhabers und der ihm durch die Verletzungshandlungen entgangene Gewinn zu beachten ist. Bei verbundenen Nichtigkeitsklagen ist der Streitwert gleich dem einer Einzelklage, es werden also die Streitwerte der beiden, gegen dasselbe Schutzrecht gerichteten Nichtigkeitsklagen nicht etwa zusammengerechnet (RG. v. 19. März 1940 = Mitt. 1940, 61). Der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsklage nicht auf einen Mangel des Erteilungsverfahrens gestützt werden kann, wird von RG. v. 8. März 1940 (GRUR. 1940, 346; Mitt. 1940, 94; MuW. 1940, 114) dahin erweitert, daß zu den Mängeln des Erteilungsverfahrens, die durch die Patenterteilung heilen, auch die unrichtige Priorität zählt, durch deren falsche Festsetzung also eine Vorwegnahme als neuheitsschädlich und die Patentvernichtung herbeiführend begründet werden kann. RG. v. 4. Juli 1941 (GRUR. 1942, 32; MuW. 1941, 201; DR. 1941, 2678) spricht aus, daß auch nach dem neuen PatG. die auf Identität (§ 13 Ziff. 2 PatG.) begründete Nichtigkeitsklage wegen der rückwirkenden Kraft des Nichtigkeitsurteils nicht auf Wesensgleichheit mit einem vernichteten Patent gestützt werden kann.

Mit dem Schutzumfang eines völlig vorweg-

[5]) Wofür natürlich der Vorbenutzer beweispflichtig ist! Daß sich dieser allgemeine Erfindungsgedanke aus der Vorbenutzungshandlung selbst für den Durchschnittsfachmann ergibt, wird aber nicht nötig sein: das Vorbenutzungsrecht beruht eben nicht auf der Offenbarung einer Lehre, sondern soll den redlichen Besitzstand schützen.

genommenen Patentes befaßt sich RG. v. 7. Okt. 1941 (RGZ. 167, 339; GRUR. 1941, 57; Mitt. 1942, 43). Das Urteil spricht aus, daß in diesem Falle der Schutzbereich des Patentes nicht auf die Lehre des Ausführungsbeispiels, sondern auf die eng auszulegende Lehre des Gegenstandes der Erfindung zu beschränken ist, wobei auch glatte Gleichwerte ausgeschlossen sind. Die Frage, welcher Schutz einem völlig vorweggenommenen Patent zuzusprechen ist, ist ja seit langem Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten. Das Problem hat aber inzwischen erheblich an praktischer Bedeutung verloren, weil durch die VO. v. 23. Okt. 1941 (RGBl. II, 372) die Ausschlußfrist des § 37 Abs. 2 PatG. beseitigt worden ist, so daß also jetzt der Weg zur Beseitigung derartiger völlig vorweggenommener, schutzunwürdiger Patente ohne zeitliche Beschränkung offen steht.

Seit langem ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Auslegung eines Patentes den gesamten Inhalt der Patentschrift beachten muß. Die früher übertriebene Betonung der Bedeutung des Patentanspruchs ist schon seit längerer Zeit mehr und mehr aufgegeben worden. Wenn jedoch zwischen der Beschreibung und den Zeichnungen einerseits und dem Patentanspruch andererseits ein Widerspruch besteht, so entscheidet, wie jetzt RG. v. 12. Sept. 1941 (GRUR. 1942, 30; MuW. 1941, 221) ausgesprochen hat, der Patentanspruch.

Für das damit berührte Gebiet des Verletzungsrechtes hat zunächst RG. v. 22. Okt. 1940 (GRUR. 1940, 550; MuW. 1941, 19; Mitt. 1941, 11) klargestellt, daß Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen stets voraussetzt, daß die Benutzung des abhängigen Patentes die gleichzeitige Benutzung des älteren Patentes notwendig macht; Abhängigkeit liegt also nicht vor, wenn nach der Lehre des jüngeren Patentes auch gearbeitet werden kann ohne Benutzung des älteren Patentes.

Zur Verschuldensfrage bei Patentverletzung behandelt RG. v. 12. März 1940 (GRUR. 1940, 196; MuW. 1940, 135) den Fall, daß sich der Verletzer auf die gutachtliche Auskunft eines sorgfältig unterrichteten Anwalts verlassen hatte, es seien für einen bestimmten Gegenstand Schutzrechte nicht vorhanden. Das Urteil hat Verschulden verneint, bringt aber weiter zum Ausdruck, daß sich der Verletzer nicht auf die Stellungnahme eines Anwalts verlassen dürfe, die dieser in einem Schriftsatze während des Rechtsstreits vertreten hat, da derartige schriftsätzliche Ausführungen im Prozeß der Natur der Sache nach eine Beurteilung vom Parteistandpunkt nötig machen und, anders als ein objektiv erstattetes Gutachten, die Sach- und Rechtslage einseitig beleuchten.

RG. v. 12. März 1940 (GRUR. 1940, 196; MuW. 1940, 135) spricht aus, daß der Verletzer bereits im Verletzungsrechtsstreit den Nachweis erbringen kann, daß er von einem bestimmten Zeitpunkt ab keine Verletzungshandlungen mehr begangen habe; der Verletzer kann also mit diesem Einwand nicht auf das Vollstrekkungsverfahren verwiesen werden.

Berechnet der Patentinhaber seinen Verletzungsschaden in der Form der entgangenen Lizenzgebühr, so bildet für deren Bemessung der Schutzumfang der Erfindung, der sich wiederum nach dem Abstand der Erfindung vom Stande der Technik bemißt, einen Anhaltspunkt. Nur auf diesem Umwege erlangt also die Erfindungshöhe Bedeutung, während es nicht gerechtfertigt ist, die Größe der erfinderischen Leistung unmittelbar bei der Bemessung der Zwangslizenzgebühr zu beachten (RG. v. 16. Sept. 1941 = GRUR. 1942, 150).

Hinsichtlich der Verpflichtung des Verletzers zur Rechnungslegung hat RG. v. 14. Okt. 1941 (GRUR. 1942, 153) erneut betont, daß der Verletzer seine Rechnung so zu legen hat, daß der Schutzrechtsinhaber die Angaben nachprüfen kann. Ob dazu die Bekanntgabe der Abnehmer erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab und ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen, wobei eben auch die Belange des Rechnungspflichtigen an der Vermeidung wettbewerblicher Nachteile abzuwägen sind. Im Einzelfall kann daher die Einsichtnahme in die Unterlagen der Rechnungslegung durch eine vertrauenswürdige Person, im Urteilsfall durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, genügen. Zu diesbezüglichen Erwägungen hat der Verletzungsrichter aber nur Anlaß, wenn der Verletzer vorträgt und dartut, daß ihm die Aufdeckung seiner Abnehmer nicht zuzumuten ist (RG. v. 9. Dez. 1941 = GRUR. 1942, 207).

Schwierigkeiten bereitet häufig die genaue Bezeichnung der Verletzungsform im Klageantrag bzw. in der Urteilsformel. RG. v. 2. Sept. 1941 (GRUR. 1941, 472; Mitt. 1942, 14) hat dazu erneut ausgesprochen, daß in der Urteilsformel zur Kennzeichnung der Verletzungsform auf eine dem Urteil als Anlage beigefügte Zeichnung Bezug genommen werden kann. Daß insoweit die Verlesbarkeit bei der Urteilsverkündung unmöglich ist, ist bedeutungslos. Natürlich muß solchenfalls die Anlage der Urteilsausfertigung beigefügt und mit zugestellt werden.

Der (für Patentstreitsachen zuständige) 1. ZivSen. des RG. hatte bislang die Verletzung eines Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. bei unbegründeten Warnungen vor Patentverletzung nur dann angenommen, wenn dadurch ein „Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb“ des Verwarnten erfolgt ist. Der 2. ZivSen. hatte demgegenüber in seiner neueren Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB. bei jeder schuldhaften Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung eines anderen bejaht, ohne daß ein unmittelbar gegen den Bestand des Betriebes gerichteter Angriff stattgefunden haben mußte. In seinem Urteil v. 3. Okt. 1941 (GRUR. 1942, 54) hat sich nunmehr der 1. ZivSen. ebenfalls dieser Ansicht angeschlossen.

Zu § 53 PatG. (sog. „doppelter Streitwert“) liegen mehrere Entscheidungen vor. Umstritten ist die Frage, ob die Vergünstigung des § 53 PatG. für jede Instanz neu bewilligt werden muß oder ob die einmal gewährte Vergünstigung auch für die höheren Instanzen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits weiter wirkt. Das RG. hat sich in einem Bescheid v. 15. Nov. 1940 (Blatt 41, 72; GRUR. 1941, 94) dahin ausgesprochen, daß die Vergünstigung des § 53 PatG. für jeden Rechtszug besonders zu erfolgen hat, woraus weiter folgt, daß der Antrag in der höheren Instanz jeweils erneut und innerhalb der in § 53 PatG. vorgeschriebenen Frist gestellt werden muß. Anders OLG. Düsseldorf v. 20. Dez. 1940 (GRUR. 1941, 35), das die Wirkung der Festsetzung des sog. „doppelten Streitwertes“ nicht auf die Instanz beschränkt, sondern für den ganzen Rechtsstreit wirksam sein läßt, allerdings mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß die höheren Instanzen bei Änderung der für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse die Vergünstigung aufheben können. KG. v. 6. Jan. 1941 (DR. 1941, 794) hat ausgesprochen, daß die Vergünstigung des § 53 ihrem Wesen nach als eine Gebührenermäßigung anzusehen ist, die nur in die Form einer „Streitwertermäßigung“ gekleidet ist. Es handelt sich dabei um eine einseitig zugunsten der begünstigten Partei wirkende Maßnahme, die daher die Antragstellerhaftung der nicht begünstigten Partei hinsichtlich der Gerichtskosten nicht einschränkt.

Für das Einspruchsverfahren spricht PatA. vom 3. Dez. 1940 (GRUR. 1941, 97) aus, daß der Einsprechende nur insoweit am Verfahren beteiligt ist, als er sein Vorbringen innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen hat. Der verspätet Einsprechende ist daher in keiner Weise am Patenterteilungsverfahren beteiligt; das RPatA. kann aber natürlich, da das Einspruchsverfahren den Charakter eines Offizialverfahrens hat, auch derartig verspätetes Material bei seiner Prüfung berücksichtigen (PatA. v. 10. Okt. 1940 = MuW. 1941, 76). Eine alte, grundsätzliche Streitfrage des Einspruchsrechts hat nunmehr der Große Senat des RPatA. unter dem 18. Febr. 1942 (Blatt 42, 40) entschieden und hat ausgesprochen, daß dem wegen widerrechtlicher Entnahme Einsprechenden gegen den auf Neuheitsmängel gegründeten Patentversagungsbeschluß das Beschwerderecht zusteht. Die Entscheidung, die sich ausführlich mit den gegenteiligen Auffassungen auseinandersetzt, ist schon als praktischen Erwägungen sehr zu begrüßen[6]).

Aus dem Gebiete der Diensterfindung verdient Erwähnung RArbG. v. 14. Febr. 1940 (Blatt 40, 164;

[6]) Vgl. dazu auch Lach: Mitt. 1941, 161 ff.

GRUR. 1940, 270). Das Urteil betrifft die Frage, was unter einer dem Erfinder zugesagten „angemessenen“ Beteiligung zu verstehen ist; es entscheidet dahin, daß bei deren Bemessung auch die mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu beachten sind, die ein lediglich als Sperrpatent verwendetes Schutzrecht eben durch seine Sperrwirkung dem Unternehmer bringt.

II. Gebrauchsmusterrecht

Die im Gebrauchsmusterrecht seit jeher viel umstrittene Frage der Schutzfähigkeit von „Maschinen“ behandelt PatA. v. 5. Nov. 1941 (GRUR. 1942, 75). Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß als „Gebrauchsgegenstand oder Arbeitsgerät“ im Sinne des § 1 GebrMG. nur handliche, wenig verwickelte Gegenstände anzusehen seien, nicht aber große, aus vielen Teilen zusammengesetzte Maschinen. Während das RG. schon seit langem die Zulässigkeit des Gebrauchsmusterschutzes auch großer, komplizierter Aggregate (teilweise auf dem Umwege über den Einzelschutz der technisch neuen Teile) bejahte, stand die Praxis des RPatA. der Frage bis vor einigen Jahren schwankend gegenüber. PatA. v. 5. Nov. 1941 stellt jetzt aber erneut klar, daß das RPatA. auch verwickelt gebaute, große Maschinen als Arbeitsgeräte bzw. Gebrauchsgegenstände im Sinne des § 1 GebrMG. ansieht und für gebrauchsmusterschutzfähig erklärt, da es „für den Gebrauchsmusterschutz in Ansehung der äußeren Gestalt nicht so sehr auf die Größe, als vielmehr darauf ankommt, ob der Gegenstand durch ein Modell im Raume verkörpert werden kann.“

RG. v. 12. März 1940 (GRUR. 1940, 275; MuW. 1940, 172) betont erneut, daß die Methode der Ermittlung und Beurteilung des durch ein Gebrauchsmuster geschützten Gedankens dieselbe ist wie im Patentrecht. Auch beim Gebrauchsmuster bezieht sich der Schutz auf den offenbarten technischen Gedanken, der aber eben, der Besonderheit des Gebrauchsmusterschutzes gemäß, sich in einer Raumform verkörpern muß, was natürlich auch für den (durchaus den für das Patentrecht herausgearbeiteten Grundsätzen entsprechenden) selbständigen Schutz einzelner Merkmale eines Gebrauchsmusters gilt (RG. v. 8. April 1941 = GRUR. 1941, 317).

Allerdings sind die Anforderungen an die erfinderische Leistung beim Gebrauchsmuster sehr gering; auch beim Gebrauchsmuster ist aber Voraussetzung stets eine erfinderische Leistung: nicht schutzfähig ist daher die naheliegende Übertragung landläufiger Errungenschaften der Optik auf Projektionsskalen für Rundfunkgeräte (PatA. v. 22. Febr. 1940 = GRUR. 1940, 275; MuW. 1941, 39).

Hinsichtlich des Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens hebt PatA. v. 20. Mai 1940 (Mitt. 1940, 115) hervor, daß die Löschungsklage eine „Popularklage“ ist, so daß es für die Zulässigkeit des Antrags auf Feststellung der Unwirksamkeit eines gelöschten Musters keines rechtlichen, sondern nur eines besonderen Interesses auf seiten des Antragstellers bedarf. Für eine während der Gültigkeit des Musters erhobene Löschungsklage genügt für den Feststellungsantrag schon das Kosteninteresse. PatA. v. 17. Aug. 1940 (Blatt 40, 158; MuW. 1940, 219) stellt klar, daß auch dann, wenn die Löschung des Gebrauchsmusters gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 GebrMG. mangels rechtzeitigen Widerspruchs des Schutzrechtsinhabers erfolgt, diese Löschung rückwirkende Kraft hat, ebenso wie ein rechtskräftiger Löschungsbeschluß. Für einen neuen Antrag auf Feststellung der ursprünglichen Unwirksamkeit des Gebrauchsmusters ist daher kein Raum mehr. Formelle Mängel der Anmeldung sind keine Löschungsgründe, die Löschungsgründe sind vielmehr in § 7 GebrMG. erschöpfend aufgezählt (PatA. v. 5. Juni 1940 = Mitt. 1941, 24).

Auch im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren, das dem Patentnichtigkeitsverfahren entspricht, ist teilweise Löschung zulässig, sie führt regelmäßig zu einer Änderung des Schutzanspruchs. Eine Änderung der Beschreibung erfolgt jedoch in diesen Fällen nicht, da im Löschungsverfahren nur über den Gegenstand, nicht aber über den Schutzumfang des Gebrauchsmusters entschieden wird. Eine Änderung der Beschreibung des Schutzrechtes würde, da sich die möglichen Verletzungsformen nicht voraussehen lassen, die Gefahr bringen, daß durch Streichung von Teilen der Beschreibung oder Zeichnung der Schutzumfang zum Nachteil des Schutzrechtsinhabers mehr eingeschränkt würde, als es nach der verfügten Beschränkung des Anspruchs nötig wäre (PatA. v. 22. Dez. 1941 = Blatt 42, 18; GRUR. 1942, 166).

Die angemessene Vergütung bei Gefolgschaftserfindungen

Von Patentanwalt Diplomingenieur Dr. Dr. L. Weber, Dortmund

Solange es eine Patentgesetzgebung gibt, ist auf diesem Gebiet die Angestelltenerfindung eines der schwierigsten Probleme, bei dem es sich in erster Linie darum handelt, zwischen dem Recht des erfinderisch tätigen Gefolgsmannes und den Interessen des Unternehmens einen gerechten Ausgleich zu finden. Ein wesentlicher Schritt zur Klärung dieses Problems war das neue Patentgesetz von 1936, welches die naturgegebene enge Verbindung zwischen dem Erfinder und seiner Schöpfung ausdrücklich feststellte. Wenn auch das seit längerer Zeit in Vorbereitung befindliche „Gesetz über die Erfindung von Gefolgsmännern“ (GEG.), welches dieses Problem endgültig regeln soll, bisher noch nicht erlassen ist, so kann man doch feststellen, daß sich die Verhältnisse auf diesem Gebiet in letzter Zeit weitgehend geklärt haben. Man kann schon heute ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung[1]) als anerkanntes Recht feststellen, daß der Gefolgsmann alle Erfindungen seinem Betrieb zu melden hat, daß der Betrieb daraufhin solche Erfindungen, die aus dem Betrieb heraus entstanden sind, für sich in Anspruch nehmen kann, worauf sie in sein Eigentum übergehen, und daß der Gefolgsmann nach der Inanspruchnahme einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Dabei geht der Kreis der Erfindungen, die der Betrieb für sich in Anspruch nehmen kann, weiter als die frühere „Diensterfindung“ der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Während es früher nur darauf ankam, ob die Erfindung im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Erfinders entstand, genügt es heute, wenn nur in irgendeiner Form die Erfindung ihre Wurzeln im Betriebe hat, indem z. B. die Anregung zu der Erfindung durch den Betrieb an den Erfinder gelangte. Diese Erweiterung ist für den Betrieb von größter Bedeutung, andererseits für den Gefolgsmann tragbar mit Rücksicht auf den nunmehr anerkannten Rechtsanspruch auf angemessene Vergütung. Eine große Anzahl von Firmen, insbesondere von großen Unternehmungen, sowie amtliche Stellen haben sich auf diese Grundsätze eingestellt, teilweise übrigens schon seit einer Reihe von Jahren.

Ganz unklar ist aber heute noch die Frage, in welchem Rahmen eine Vergütungspflicht besteht und welche Vergütung als angemessen zu betrachten ist. Leider sind fast alle Behandlungen dieser Fragen mehr oder weniger einseitig: In der Industrie übersieht man vielfach, daß das Werk in seiner Entwicklung auf die schöpferische Leistung seiner Gefolgsleute angewiesen ist und deshalb ein direktes eigenes Interesse an der Anerkennung und Anregung der Erfindertätigkeit hat. Die Erfinder andernteils bedenken wohl zu wenig, daß es sich bei diesen Fragen nicht um die Ergebnisse freier schöpferischer Tätigkeit handelt, sondern ausschließlich um Diensterfindungen, die überhaupt nur auf dem Boden des Werkes, seiner Vorarbeiten, seiner Erfahrungen und Anregungen entstehen konnten. Die nachstehenden Ausführungen sollen zur Klärung der heute besonders wichtigen Vergütungsfrage beitragen.

[1]) Diese gesetzliche Regelung ist inzwischen durch die VO. vom 12. Juli 1942 (RGBl. I, 466) erfolgt.

Vergütungen nur für patentfähige Erfindungen: Der Anspruch auf angemessene Erfindervergütung besteht nur bei patentfähigen Erfindungen (womit natürlich nicht umgekehrt gesagt ist, daß jede patentfähige Erfindung nun auch eine Vergütung auslöst). Irgendeine klare untere Grenze für den Begriff „Erfindung" ist unentbehrlich. Die klarste und beste Abgrenzung gibt der Begriff der „Patentfähigkeit", schon deshalb, weil dann Zweifelsfälle auf einfachste Weise mit Hilfe des Patentamtes geklärt werden können. Nicht patentfähige Schöpfungen, wie Muster, Modelle, Warenzeichen, Photographien, literarische Arbeiten usw., lösen bei Inanspruchnahme keinen Anspruch auf angemessene Vergütung aus. Es ist eine andere Frage, ob der Betrieb für Leistungen dieser Art, soweit sie über die normale Arbeitsleistung des Gefolgsmannes hinausgehen, irgendeine Anerkennung gewährt; eine „Erfindervergütung" ist das aber nicht.

Man hält dieser Auffassung entgegen, daß die Patenterteilung manchmal mehr oder weniger Zufallssache sei und daß schließlich für das Werk nicht die Tatsache der Patenterteilung, sondern der tatsächlich erzielte Vorteil maßgebend sei. Dann dürfte man aber auch nicht bei der nicht patentierten technischen Schöpfung stehen bleiben, sondern müßte überhaupt jede über das Normale hinausgehende Leistung besonders prämiieren, also auch Sonderleistungen des Kaufmanns, des Juristen usw. Diese Auffassung würde ins Uferlose führen. Vielleicht ist es nicht ganz gerecht, daß der Gesetzgeber für eine bestimmte Art der Sonderleistung, nämlich für die patentfähige Erfindung, einen besonderen Anspruch auf angemessene Vergütung anerkennt, für andere Sonderleistungen aber nicht. Der Grund liegt darin, daß gerade an der erfinderischen Sonderleistung ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit besteht.

Da in vielen Fällen durchaus unklar ist, ob die vorliegende Erfindung patentfähig ist oder nicht (über 60% aller Patentanmeldungen führen nicht zur Erteilung), kann die endgültige Erfindervergütung erst gewährt werden, wenn die Patentfähigkeit feststeht. Liegt für den Erfinder darin eine Härte, etwa wenn das Prüfungsverfahren allzu lange dauert, so kann dem Erfinder schon vorher eine angemessene Teilvergütung gewährt werden. Allerdings ist diese Teilvergütung für den Betrieb verloren, wenn es später nicht zur Patenterteilung kommt. Diese Folge ist aber für den Betrieb nicht untragbar, weil ja der Betrieb meistens in der Zwischenzeit gewisse Vorteile aus der Erfindung zieht, mindestens aber sich bei der Inanspruchnahme Vorteile aus der Erfindung verspricht, also gewissermaßen vom Erfinder eine Chance erwirbt.

Vergütungsanspruch nur bei erfinderischer Sonderleistung. Der Anspruch auf angemessene Vergütung besteht zwar grundsätzlich bei jeder in Anspruch genommenen Gefolgschaftserfindung, kann aber auch je nach den Umständen gleich Null sein; dieser Fall ist praktisch sogar verhältnismäßig häufig. Man muß davon ausgehen, daß im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit der Gefolgsmann verpflichtet ist, im Rahmen seiner Stellung und seines Aufgabenkreises nach besten Kräften mitzuarbeiten. Es ist als selbstverständlich zu unterstellen, daß der Gesetzgeber bei Gewährung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung für in Anspruch genommene Gefolgschaftserfindungen nur an solche erfinderische Leistungen denkt, die über die normale Leistung des Gefolgsmannes im Rahmen seiner Dienstpflichten hinausgehen. Daraus ergibt sich, daß nur über das Normale hinausgehende erfinderische Leistungen eine angemessene Vergütung auslösen, und daß sich die Höhe der angemessenen Vergütung nach dem Maße richten muß, um welches die Leistung über die Normalleistung hinausgeht.

Die Patentfähigkeit allein ist aber noch kein Kriterium dafür, daß eine solche Sonderleistung vorliegt; denn nach außen hin ist manches eine wertvolle Erfindung, was innerhalb des Betriebes eine ganz normale Leistung ist. Man stelle sich vor: Im Forschungsinstitut eines Stahlwerks werden Reihenversuche mit verschiedenen Legierungszusätzen zur Erhöhung der Leistung eines bestimmten Spezialstahls gemacht. Der eine Forscher führt auf Grund betrieblicher Anweisungen die Versuche systematisch durch mit Vanadin, ein anderer mit Kobalt, ein dritter mit Molybdän, usw. Wird nun in diesem Programm eine Stahllegierung gefunden, die dem erstrebten Ziel besonders nahekommt, dann kann das nach außen hin eine sehr wertvolle erfinderische Feststellung sein. Der betreffende Forscher hat aber keine Sonderleistung vollbracht, sondern nur seine seinem Arbeitsauftrag angemessene Pflicht erfüllt; ein anderer an seiner Stelle hätte zum gleichen Ergebnis kommen müssen. Ihn als Erfinder besonders zu belohnen, würde eine Ungerechtigkeit gegenüber seinen Mitarbeitern bedeuten, die nur zufällig eine Aufgabe erhalten haben, die nicht zum Erfolg führen konnte, wie sich nachträglich herausgestellt hat.

Maßgebend für den Begriff der „Sonderleistung" muß also der interne Stand der Technik sein, weiterhin der Aufgabenkreis und die Stellung des Erfinders. Erfindungen eines Spezialisten mit Forschungsaufgaben auf bestimmten Gebieten werden, soweit sie auf diesen Gebieten liegen, nur selten Sonderleistungen sein. Gleiches gilt für Erfindungen eines technischen Direktors auf dem engeren Arbeitsgebiet des von ihm geleiteten Betriebes; umgekehrt sind Erfindungen von Arbeitern und Angestellten mit geringem Einkommen und beschränktem Aufgabenkreis fast immer Sonderleistungen.

Grundsätze für die Bemessung der Vergütung: Die schwierigste Frage ist naturgemäß die nach der Höhe der angemessenen Vergütung. Zahlenmäßige Angaben hierzu in der Literatur sind selten. Die meisten bisherigen Arbeiten über die angemessene Vergütung haben sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Schwierigkeiten aufzuzählen, welche einer gerechten Ansetzung der Vergütung entgegenstehen, und Grundsätze für die Errechnung der Vergütung aufzustellen. Da gibt es Tabellen, Punktsysteme oder Kurven für die bei der Bemessung der Vergütung maßgeblichen Faktoren. Man braucht dann die für den Einzelfall aus den Tabellen und Kurven entnommenen Werte nur in eine Formel einzusetzen, um zu einer Verhältniszahl für den Wert der Erfindung gegenüber der idealen höchstwertigen Erfindung zu kommen. Solche Vorschläge nützen aber dem in der Praxis stehenden Betriebsleiter wenig, solange feststehende Grundzahlen bzw. feste Grenzen fehlen; so lange sind diese Überlegungen Gleichungen mit mehreren Unbekannten ohne Konstante. Immerhin ist diese „Verhältniswertung" notwendig, um zwischen festen Grenzen oder gegenüber festen Grundzahlen zu richtigen Ergebnissen zu kommen. Bei dieser Verhältniswertung der Gefolgschaftserfindung sind als wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen die Verwertbarkeit der Erfindung, das Ausmaß der schöpferischen Leistung, der Aufgabenkreis des Gefolgsmannes im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgeltes. Die Verwertbarkeit ist nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen Verwertung, sondern entspricht etwa der Verwertung, die normalerweise bei Einsatz aller zumutbaren Bemühungen erzielbar wäre. Für die schöpferische Leistung ist wesentlich das Maß, um das die erfinderische Leistung über die vom Gefolgsmann billigerweise zu erwartende Normalleistung hinausgeht. Der Aufgabenkreis ergibt sich aus der Stellung des Gefolgsmannes und den ihm zugewiesenen Aufgaben. Die Höhe des Arbeitsentgeltes wirkt sich in dem Sinne aus, daß die zu erwartende Normalleistung bei hohem Einkommen größer ist und die angemessene Vergütung sich dementsprechend mit steigendem Einkommen vermindert. Man wird dabei allerdings darauf achten müssen, daß auch bei gehobenem Lebensstandard des Erfinders das Hauptmoment des Anreizes zu erfinderischer Betätigung erhalten bleibt.

Die prozentuale Beteiligung des Gefolgschaftserfinders: Die auf den ersten Blick als nächstliegend erscheinende Form der angemessenen Vergütung für die Gefolgschaftserfindung, die prozentuale Beteiligung des Erfinders am Gewinn oder Umsatz, kann höchstens gelegentlich in kleinen Betrieben zweckmäßig sein, bei denen Erfindungen verhältnismäßig selten sind. Im Normalfalle, insbesondere für Großbetriebe, ist diese Form der Erfindervergütung ganz ungeeignet. Zunächst ist fast immer unklar, welcher Gewinn aus der Erfindung erzielt wird. Die Erfinder neigen naturgemäß dazu, den ganzen Gewinn aus dem Artikel zugrunde zu legen, an welchem die Erfindung gemacht wurde; sie übersehen

dabei, daß ohne die Erfindung der gleiche Artikel oder ein anderer Artikel auch mit Gewinn verkauft würde, wenn auch vielleicht in geringerem Umfange. Als Gewinn aus der Erfindung kann selbstverständlich nur der Mehrgewinn gegenüber dem Zustand ohne die Erfindung betrachtet werden. Schon an diesem Gesichtspunkt scheitert in größeren Betrieben die Gewährung der Erfindervergütung in der Form der prozentualen Beteiligung. In Betrieben mit Hunderten von Fachleuten, die grundsätzlich jeden Fortschritt zum Patent anmelden, ist es fast unmöglich, den auf die einzelne Erfindung entfallenden Reingewinn festzustellen. Überdies wäre es für große Werke nicht zumutbar, allen Gefolgschaftserfindern gegenüber Angaben über Umsatz und Gewinn zu machen, weil dadurch die Wahrung wichtiger Geschäftsgeheimnisse in Frage gestellt ist, ganz abgesehen von der damit verbundenen erheblichen Buchhaltungsarbeit.

Es darf weiterhin nicht übersehen werden, daß die prozentuale Beteiligung des Erfinders keineswegs die gerechteste Form der Erfindervergütung wäre, wie vielfach angenommen wird. Der aus einer Erfindung erzielbare Umsatz und Gewinn ist ja nicht ausschließlich vom tatsächlichen Wert der Erfindung abhängig, sondern er ist auch abhängig von den Erfahrungen, Verbindungen und Bemühungen des Werkes. Daß eine Weltfirma aus einer Erfindung erheblich mehr Umsatz und Gewinn herausholen kann als eine mittlere oder kleine Firma, ist selbstverständlich.

Das stärkste Bedenken gegen die Form der prozentualen Beteiligung liegt aber darin, daß diese Art der Erfindervergütung dem Erfinder die technische Objektivität nimmt. Der an einer Erfindung prozentual beteiligte Erfinder hat kein Interesse daran, Neues und vielleicht Besseres zu schaffen, solange seine Beteiligung weiterläuft. Noch weniger aber wird er brauchbare Leistungen anderer auf dem gleichen Gebiet als gleichwertig oder besser anerkennen, da er damit das Ergebnis seiner eigenen prozentualen Beteiligung schmälern würde.

Die pauschale Erfinderprämie: Die für normale Fälle, insbesondere für Großbetriebe, weitaus zweckmäßigste Form der Erfindervergütung ist die feste Prämie. Allerdings ist naturgemäß hier die Festsetzung der angemessenen Höhe besonders schwierig. Einige Möglichkeiten in dieser Richtung seien hier angedeutet:

a) Man schätzt den voraussichtlich in einem Zeitraum von fünf Jahren aus der Erfindung erzielbaren Reingewinn und setzt die Erfinderprämie mit 5 bis 25% von diesem Reingewinn je nach der erfinderischen Leistung unter Berücksichtigung der bekannten Faktoren an. An sich läuft das Patent länger als fünf Jahre, aber die meisten Erfindungen werden verhältnismäßig schnell überholt; der Zeitraum von fünf Jahren ist ein Erfahrungswert, der dem Durchschnitt entsprechen dürfte. Selbstverständlich steht nichts im Wege, in besonders klaren Einzelfällen einen längeren Zeitraum zugrunde zu legen.

b) Man schätzt das Entgelt, welches das Werk für die Erfindung einem freien Erfinder zahlen müßte bzw. zu zahlen bereit wäre, und gewährt als Erfinderprämie einen Prozentsatz dieses geschätzten „Einkaufswertes", der zwischen 0 und 100% schwankt und sich nach der erfinderischen Leistung richtet unter Berücksichtigung der bekannten Faktoren. Diese Methode kann beispielsweise zweckmäßig sein bei Sperrpatenten und Vorratspatenten, die nicht zur alsbaldigen Verwertung vorgesehen sind, aber eine mögliche spätere Verwertung sichern sollen.

Eine andere Anwendungsmöglichkeit dieser Methode ist dann gegeben, wenn ein Werk die Erfindung zwar im eigenen Betrieb benutzt, aber weder an der Herstellung noch an der Behinderung der Konkurrenz interessiert ist. Man denke z. B. an die Erfindung einer Walzwerkseinrichtung bei einem Hüttenwerk oder einer Fördereinrichtung bei einer Zeche. Das Werk muß für die eigene Benutzung der Erfindung dem Gefolgsmann eine angemessene Vergütung gewähren. Man schätzt hier den Betrag, den das Werk der Maschinenfabrik als Aufpreis für die Erfindung bewilligen würde, und setzt die Erfindervergütung mit einem Prozentsatz dieses Betrages an. An der Verwertung der Erfindung über die eigene Benutzung hinaus, z. B. durch Lizenzvergebung, müßte das Werk den Erfinder angemessen beteiligen (in der Praxis sind Beteiligungen bis zu einem Drittel üblich), wenn es nicht vorzieht, diese Verwertung an den Erfinder freizugeben.

c) Eine besonders einfache Form der pauschalen Erfindervergütung geht von festen Grenzen aus und setzt zwischen diesen Grenzen durch Vergleich mit anderen Fällen und unter Berücksichtigung der Verwertbarkeit und der erfinderischen Leistung die Prämie fest. Ein großes Werk der westdeutschen Industrie arbeitet schon seit fünfzehn Jahren mit bestem Erfolg mit Grenzen von 100 *RM* und 20 000 *RM* für die Erfinderprämie. 100 *RM* ist also die Prämie für die kleinste Gefolgschaftserfindung, die soeben noch die Inanspruchnahme lohnt, 20 000 *RM* die Prämie für die wertvolle Gefolgschaftserfindung mit hoher erfinderischer Leistung. Daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen das Werk über die obere Grenze hinausgehen kann, ist selbstverständlich. Es ist erstaunlich, wie schnell und gut sich Werk und Gefolgschaft auf die Handhabung dieses festen Bereiches eingespielt haben.

Die pauschale Erfindervergütung jeder Form wird zweckmäßig baldmöglichst festgesetzt, d. h. sobald die Fragen der Patentfähigkeit und Verwertbarkeit einigermaßen geklärt sind. Eine frühzeitige Festsetzung hat neben den naheliegenden Vorteilen auch Nachteile insofern, als Entwicklung und Bedeutung einer Erfindung meist erst später klar erkennbar sind. In einigen Fällen wird der Erfinder mehr bekommen, als die spätere Entwicklung rechtfertigt, in anderen Fällen weniger. Das gleicht sich in einem großen Werk einigermaßen aus und kann deshalb von beiden Seiten in Kauf genommen werden.

Die Pauschalvergütung braucht nicht notwendig in Form einer einmaligen Prämie gezahlt zu werden. Sie kann vielmehr auf mehrere Jahre verteilt werden; sie kann auch, entsprechend verkleinert, in Zeitabschnitten von zwei oder drei Jahren immer wieder neu festgesetzt werden. Bei einem in der Praxis gut bewährten System wird die festgesetzte Erfindervergütung zu einem Viertel ausgezahlt bei Bekanntmachung der Patentanmeldung, zu einem weiteren Viertel bei Erteilung des Patentes, das dritte Viertel bei Inbenutzungnahme der Erfindung und das letzte Viertel, wenn drei Jahre nach Inbenutzungnahme die Erfindung noch mit Erfolg in Benutzung ist. Allerdings erhält bei diesem System der Erfinder manchmal ein Viertel der Erfinderprämie bei Inbenutzungnahme oder Bekanntmachung der Erfindung, obgleich später ein Patent nicht zur Erteilung kommt, eine Erfindervergütung also eigentlich gar nicht fällig war. Dieser Nachteil wird aber vom Werk gern in Kauf genommen werden, weil diese Möglichkeit, auch bei Versagung des Patentes eine Teilprämie zu erlangen, ein starker Ansporn für die erfinderische Tätigkeit der Gefolgschaft ist.

Bei manchen Werken wurde neben der eigentlichen Erfindervergütung, die ja in der Regel nur gewährt wird, wenn es zu einer tatsächlichen Verwertung kommt (in diesem Sinne ist allerdings auch die Sperrwirkung eines Patentes eine Verwertung), eine von der tatsächlichen Verwertung unabhängige Anerkennungsgebühr eingeführt, die beispielsweise bei einem großen Werk in Höhe von 35 *RM* bei der Inanspruchnahme, bei einer anderen Großfirma in Höhe von 100 *RM* bei der Patenterteilung gezahlt wird. Diese festen Prämien haben sich als Ansporn gerade für die Arbeiterschaft und die Angestellten mit geringem Einkommen gut bewährt. Sie haben gleichzeitig die vorteilhafte Wirkung, daß das Werk nicht etwa grundsätzlich alles, was überhaupt gemeldet wird, in Anspruch nimmt, sondern nur das, was für das Werk wirklich von Interesse ist.

Erfindungen der in der Forschung tätigen Angestellten: Die Behandlung der Gefolgschaftserfindungen von Angestellten in Forschungsinstituten, Laboratorien u. dgl. hat sich als besonders schwierig erwiesen. Nach den eingangs entwickelten Grundsätzen kommt eine Erfindervergütung nur in Frage für Leistungen, die über der Leistung liegen, welche man von dem Angestellten unter Berücksichtigung seiner Stellung, seines Gehaltes, seines Aufgabenkreises und aller sonstigen Umstände als normale Leistung erwarten darf. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern von Forschungsinstituten, Laboratorien, Versuchsanstalten ist naturgemäß gerade auf erfinderischem Gebiet diese zu erwartende normale Leistung sehr hoch. Erfindungen gehören dort zum Aufgabenkreis dieser Ge-

folgsleute, und nur in verhältnismäßig seltenen Fällen sind sie „Sonderleistungen“ im oben behandelten Sinne. Auf der anderen Seite ist es aber wesentlich, gerade den in der Forschung tätigen Angestellten einen besonderen Anreiz für erfinderische Tätigkeit zu bieten, zumal gerade hier die wirtschaftlich wertvollsten Erfindungen entstehen. Ein Weg hierfür ist die Gewährung einer jährlichen Erfinderprämie veränderlicher Höhe nach Art einer Jahrestantieme. Dabei bekommt jeder seiner Stellung nach erfinderisch tätige Angestellte jährlich eine Pauschalprämie für die erfinderische Tätigkeit, beispielsweise schwankend zwischen dem einfachen und dem sechsfachen Monatsgehalt, die an jedem Jahresende unter Berücksichtigung der erfinderischen Leistungen, der Anzahl der Patentanmeldungen, der Patenterteilungen usw. neu festgesetzt wird. Bei einem Vertrag auf dieser Basis verzichtet der angestellte Forscher auf die Möglichkeit, in einem besonders bedeutsamen Einzelfall eine große Erfindervergütung zu bekommen, während das Werk auf die Möglichkeit verzichtet, vielleicht alle Erfindungen des Angestellten ganz vergütungslos zu erlangen. Dagegen tauscht der Angestellte die Sicherung ein, daß erfinderische Erfolge im vertraglichen Rahmen anerkannt werden, während das Werk die Gewißheit hat, daß der Angestellte sich nach besten Kräften für die Weiterentwicklung einsetzen wird. Ein Vertrag auf dieser Basis schließt natürlich nicht aus, daß der angestellte Forscher in einem besonders bedeutsamen Einzelfall eine nennenswerte Erfindervergütung bekommt.

Die Freigabe von Gefolgschaftserfindungen: Gemeldete Gefolgschaftserfindungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Anspruch genommen sind, gelten als freigegeben. Bei Erfindungen, die nicht in das Herstellungsprogramm fallen, wohl aber im Werk benutzt werden, sollte im allgemeinen mit der Freigabe großzügig verfahren werden. Im obenerwähnten Falle der Erfindung einer Walzanlage in einem Hüttenwerk oder einer Fördereinrichtung auf einer Zeche hat an sich das Werk das Recht, die Erfindung voll in Anspruch zu nehmen. Der Erfinder wird dann aber verlangen können, daß bei der Festsetzung der angemessenen Vergütung nicht nur der Vorteil berücksichtigt wird, welchen die eine benutzte Anlage dem Werk bringt, sondern tatsächlich die Verwertbarkeit, d. h. also der Vorteil, den das Werk durch Lizenzvergebung an andere Interessenten herausholen könnte. Die Betriebe dürfen deshalb solche aus dem eigenen Herstellungsprogramm herausfallenden Erfindungen nicht einfach — abgesehen von der eigenen Benutzung — liegen lassen, sondern sie müssen sich um die Verwertung bemühen. Die angemessene Vergütung müßte in solchen Fällen verhältnismäßig hoch sein, da es dem Rechtsgefühl nicht entsprechen würde, wenn das Werk auf Kosten des Erfinders außerhalb seiner Fabrikationsaufgabe durch rein büromäßige Verwertungstätigkeit große Einnahmen erzielen würde. Zweckmäßig besteht in solchen Fällen die Vergütung aus einem angemessenen Teilbetrag der von dem Werk erzielten Lizenzeinnahmen.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus werden große Werke geneigt sein, solche Erfindungen dem Erfinder freizugeben unter Vorbehalt eines Mitbenutzungsrechtes für den eigenen Bedarf des Werkes. Die Frage, ob das Mitbenutzungsrecht kostenlos verlangt werden kann oder nur gegen angemessene Vergütung, wird man allgemein weder bejahen noch verneinen können; es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an.

Die Freigabe der Erfindung außerhalb der Benutzung im eigenen Betrieb ist ein Entgegenkommen dem Erfinder gegenüber, da das Werk ja auch die Verwertung bei Dritten selbst betreiben könnte und dann dem Erfinder nur eine angemessene Vergütung daraus zu zahlen brauchte. In vielen Fällen ist dieses Entgegenkommen ein durchaus ausreichendes Entgelt für den Vorbehalt der eigenen Mitbenutzung. Handelt es sich dagegen um ein sehr großes Werk, dessen Mitbenutzungsrecht die Verwertungsmöglichkeiten für den Erfinder ganz wesentlich beschränkt, oder erfolgt die Freigabe nur, weil das Werk eine Verwertung bei Dritten für unmöglich hält, oder ist die Förderung des eigenen Betriebes durch die Erfindung ungewöhnlich groß, dann wäre es nicht richtig, wenn das Werk sich durch die Freigabe der Verwertung außerhalb des eigenen Betriebes von der grundsätzlich gegebenen Pflicht zur angemessenen Vergütung an den Erfinder befreien würde. Es ist aber selbstverständlich, daß in solchen Fällen die angemessene Vergütung wesentlich geringer sein kann als bei voller Inanspruchnahme der Erfindung.

Erwähnt sei noch, daß sowohl die volle als auch die teilweise Inanspruchnahme (Freigabe unter Vorbehalt eines Mitbenutzungsrechtes) auch zugunsten eines mit dem Betrieb technisch eng verbundenen anderen Werkes, z. B. zugunsten eines Konzernwerkes, erfolgen kann. Auch der Entwurf des GEG. sieht eine solche Möglichkeit vor. Der Ausgleich für den Erfinder liegt darin, daß in solchen Fällen eine höhere Vergütung angemessen ist als bei Inanspruchnahme nur für den eigenen Bedarf des Werkes. Je weniger eng die Beziehungen zwischen Konzernwerk und Betrieb des Erfinders sind, um so mehr nähert sich der Erfinder hinsichtlich der Vergütung der Stellung eines außenstehenden Lizenzgebers.

Rechtspolitik und Praxis

Kritisches Tagebuch

Ist es nicht an der Zeit, endlich das „Armen“-Recht abzuschaffen? Was mag ein Europa von uns denken, wenn es sieht, daß das rechtsuchende Publikum zu drei Vierteilen oder gar noch mehr von einer Behörde als arm — „im Sinne des Gesetzes“ — bezeichnet wird? Nennen wir die Volksschulen etwa Armenschulen, weil die Kinder des Volkes darin kostenlos unterrichtet werden? Wir sind nicht mehr arm. Wir haben alle Arbeit und entsprechenden Lohn, und der Kreis der wirklich Armen ist so winzig geworden, daß er der Erwähnung nicht mehr bedarf. Es widerstrebt einem, in dem Begriff „Armenrecht“ ein Almosen sehen zu müssen, während alle arbeitenden Volksgenossen durch ihre Steuern zur Aufrechterhaltung der Justiz beitragen und deshalb schon einen Anspruch auf die Hilfe der Justiz erwerben, wo sie ihrer bedürfen, ehe die Justiz ihrerseits einen weitergehenden Anspruch auf Entgelt gegenüber den wohlhabenden Rechtsuchenden erwirbt.

Wohlverstanden, nicht die Einrichtung unmittelbar kostenloser Rechtsstreitführung an sich soll angetastet werden, sondern lediglich der niederdrückende Begriff „Armen“-Recht, der die Volksgenossen mehr denn je herabsetzt und kränkt. In Norwegen nennt man unser „Armenrecht“ „gebührenfreies Verfahren“. Wäre dies nicht eine Bezeichnung, die sich auch bei uns einbürgern könnte? RA. Suchsland, Kemberg.

Ein Geistlicher hat es endlich so weit gebracht, daß die Eigentümerin eines Grundstücks ihren Besitz der Kirche schon zu Lebzeiten schenken will. Sie will sich bis zu ihrem Tode nur den Nießbrauch und das Verwaltungsrecht vorbehalten. So umgeht man am besten die Bestimmungen des neuen Testamentsgesetzes, die eine letztwillige Verfügung solchen Inhalts vielleicht als dem Volksempfinden widerstreitend und nichtig bezeichnen würden. Es ist ja auch wichtig, daß heute, da jeder Quadratmeter Landes in schaffende Hand gehört, die tote Hand neuen Grundbesitz erwirbt. Aber auch die Schenkung hat ihre Schwierigkeiten. Nach Art. 6 § 1 PrABGB. bedürfen Schenkungen an juristische Personen einer Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 RM betreffen. Der Geistliche indessen weiß Rat. Das Grundstück ist 10 000 RM wert. So schlägt er zur Umgehung der Genehmigungspflicht der Eigentümerin vor, das Grundstück zur Hälfte der Kirchengemeinde A., zur anderen der Gemeinde B. zu schenken, und so geschieht es.

Es geschieht indessen auch weiter, was geschehen

muß. Das zuständige AG. — Lob des Amtsrichters! — erklärt, daß die Beteiligten offensichtlich eine Umgehung des Genehmigungserfordernisses beabsichtigten und deshalb so behandelt werden müßten, als ob die Schenkungen genehmigungsbedürftig seien. Also versagt es die Eintragung; denn eine Genehmigung liegt nicht vor. Auch das LG. tritt dem AG. bei. Die Eigentümerin wollte ihren Grundbesitz der Kirche schenken. Das ist aber bei einem Wert von 10000 RM nicht ohne Genehmigung möglich. Soweit scheint alles in Ordnung.

Nicht so das KG. Wir haben schon vielfach darauf hinweisen müssen, daß die Entscheidungen höherer Instanzen zuweilen das an Lebensnähe einbüßen, was sie an juristischem Scharfsinn gewinnen. — „Es mag unterstellt werden" — so heißt es im Beschluß —, daß die Eigentümerin das ganze Grundstück nicht an eine einzige Kirchengemeinde schenkt, um nicht Gefahr zu laufen, daß die dann erforderliche Genehmigung versagt wird. Wenn sie aber wirklich aus diesem Grunde zwei Gemeinden beschenkt und hierbei ernstlich die Absicht hat, jede der beiden Gemeinden endgültig Miteigentümerin zur Hälfte werden zu lassen, so ist das keine Umgehung des Gesetzes." Das ist gewiß scharfsinnig, aber falsch und vereitelt den klaren Zweck des Gesetzes, den auch das KG. als „Vermeidung der Anhäufung von Kapitalwerten in der sogenannten toten Hand" angibt. Soll es auch ohne Genehmigung zulässig sein, daß ein Grundstück von 250000 RM Wert in Bruchteilen an 50 Kirchengemeinden geschenkt wird, wenn der Schenkende nur „ernstlich die Absicht hat, jede der Gemeinden endgültig Miteigentümerin werden zu lassen"? Das ist gewiß kein erstrebenswertes Ergebnis, sondern genau das Gegenteil dessen, was das Gesetz will, und dessen, was heute mehr denn je nottut. Es erscheint uns deshalb in höchstem Grade zweifelhaft, ob Entscheidungen wie diese (1 Wx 217/42) oder die DR. 1942, 937[12] veröffentlichte den Anforderungen entsprechen, die heute an eine lebensnahe und den politischen Notwendigkeiten dienende Rechtsprechung gestellt werden müssen.

Unsere Hinweise auf Lässigkeiten und Fehler der Sprache haben manches Echo gefunden (Frankfurter Zeitung, vgl. „Deutsche Presse" Nr. 12 v. 6. Juni 1942, S. 126). Sie haben uns auch weitere Anregungen eingebracht, durch Pflege der Sprache der Verständlichkeit und Volksnähe des Rechts zu dienen. So weist uns das Gaurechtsamt Leitmeritz auf Stilblüten hin, die weder schön sind noch das Verständnis für die Rechtsordnung erhöhen können. So heiße es etwa in der 4. Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost v. 15. Aug. 1941 § 6 Punkt 6: „Die Belegenheit einer Forderung richtet sich nach dem Wohnsitz". Ebenso falsch sei es, von der „Erholung eines Sachverständigengutachtens" zu sprechen, unschön, wenn eine Behörde einen Antragsteller „verbescheiden" wolle u. dgl. Schließlich weist ein LGPräsident auf den sich ausbreitenden falschen Gebrauch von „derselbe" und „der gleiche" hin. Die Parteien wohnen in demselben Hause (nicht im gleichen; denn dann wären es zwei verschiedene, die sich gleichen). „Im gleichen Verlag ist erschienen..." Auch das ist nach den klaren Sprachregeln falsch. Möge mit der Kürze der Urteile und Beschlüsse auch Prägnanz und Sauberkeit sprachlicher Gestaltung wiederkehren.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Günther Dermitzel, RA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Reinhold Langsdorf, OLGR., Düsseldorf / Walter Mangelsdorf, LGDir., Rathenow / JR. Dr. Detmar Philippi, RA., Dortmund-Hörde / Ernst Wackerzapp, Gesch.-Führer, Bielitz.

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Franz Beller, AGR., Munsingen / Martin Boehr, AGR., Soest (Westf.) / Dr. Kurt Brauner, RAAnw., Würnitz / Dr. Otto Erich Brandenburg, RA., Leipzig / Dr. Max Bürger, RA., Ludwigsburg / Dr. Heinrich Burchard-Motz, RA., Hamburg-Flottbek / Heinz-Georg Cammerhoff, GerRef., Nordhausen / Wilhelm Dehl, AGDir., Wittstock / Dr. Karl Dötzer, OLGR., Braunschweig / Dr. Franz Dudak, RegRef., Hohenstadt / Karl Eickhoff, Ass., Neustrelitz / Dr. Max Fenk, Wirtsch.-Rechtler, München-Freimann / Ronald Fischer, Rechtsreferent, Arnsberg (Westf.) / Dr. Werner Gebauer, Hilfsreferent, Berlin-Grunewald / Hans-Erich Herwig, GerRef., Berlin / Karl Keller, GerRef., Kochem-Sehl / Hermann Kleyer, AGR., Siegen / Karl-Heinz Knopke, GerRef., Berlin-Karlshorst / Fritz Koch, RA., Chemnitz / Dr. Gerhard Kraut, RA., Stuttgart / Kurt Krieg, AGR., Bleicherode / Hans Merrem, RegR., Merseburg / Ludwig Ohlerich, AGR., Wismar / Werner Pietsch, Ass., Berlin / Dr. Georg Purkhold, GerAss., Beuthen / Dr. Wilhelm Reimann, GerRef., Berlin-Spandau / Hans-Hermann Remmler, AnwAss., Erfurt / Erich Riemenschneider, Ass., Oberhausen / Dr. Fritz Roedel, AGR., Ansbach / Herbert Roß, LGR., Finkenkrug / Fritz Roth, RegRef., Karlsruhe / Dr. Josef Rüger, AGR., Kempten / Dr. Willi Rüger, Gesch.-Führer, Berlin-Steglitz / Prof. Dr. Arnold Schantz, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Udo Schöne, JustInsp., Berlin-Lichtenberg / Werner Schulz, Ass., Berlin-Karlshorst / Waldemar Siebert, GerRef., Zella-Mehlis / Dr. Konrad Simons, Schriftsteller, Düsseldorf / Dr. Heinz Steinbrück, RA. u. Notar, Stettin / Kurt Steinhäuser, GerAss., Celle / Hans Tholen, Ass., Oldenburg / Erwin Trefz, RegR., Stettin / Wilhelm Treiber, AGR., Donaueschingen / Walter Wießmann, LGR., Greifswald / Franz Wimmer, JustInsp., Wien / Helmut Winnefeld, Ass., Hamburg.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse
und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Dr. Karl Benz, ORegR., Stuttgart / Dr. Hermann v. Mangoldt, UnivProf., Jena / Dr. Karl Schiefer, ORegR., Waldheim (Sa.) / Otfried Schwarzkopf, ORegR., Dessau / Dr. Richard Voltz, Provinzialrat, Darmstadt.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Joachim v. Albert, OVGR., Berlin-Charlottenburg / Dr. Erich Arp, Volkswirt, Hamburg / Ernst Auffhammer, JustAmtm., München / Otto Bauer, RA., Baden-Baden / Dr. Friedrich Bemm, AGR., Köln-Merheim / Hans Bode, JustInsp., Wesermünde-Lehe / JR. Dr. Wilhelm Fleiter, RA. u. Notar, Münster (Westf.) / Hinrich Förste, Bücherrev., Bremen / Ernst Friedrichs, RA. u. Notar, Verden (Aller) / Dr. Hermann Fritsche, LGDir., Görlitz / Wilhelm Gerlach, JustInsp., Bochum / Hartmut Glatzel, ORegR., Sagan / Alfred Graef, LGDir., Bad Ems / Erich Groh, LGR., Hamburg / Wilhelm Gutsche, JustObInsp., Guben / Karl Hartrich, LGR., Würzburg / Albert Hoffmann, RA. u. Notar, Crimmitschau / Dr. Paul Keimes, RegR., Esch (Alzig) / Thilo Kühlwind, AGR., Merseburg / Erich Kuehn, RA. u. Notar, Sangerhausen / Dr. Werner Mansfeld, MinDir., Berlin-Dahlem / Dr. Hermann Miesbach, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Walter Montel, WirtschPr., Düsseldorf-Oberkassel / Dr. Franz Moufang, RA., Heidelberg / Dr. Ludwig Mühlenberg, AGR., Ballenstedt / Helmuth Schieck, Notar, Gräfelfing / Dr. Georg Schmidt, Syndikus, Saalfeld / Dr. Hugo Schröter, AGDir., Ortelsburg / Dr. H. Frhr. v. Stillfried und Rattonitz, LGDir., Kalisch / Ludwig Thoma, Landrat, Schongau / Ernst Trebbin, JustAmtm., Berlin-Weißensee / Otto Weixler, Bez.-Notar, Heidenheim / Dr. Fritz Welz, LGDir., Königsberg (Pr.) / Dr. Richard Wolf, RA., Dresden / Walther Zweigert, Stadtrat, Duisburg-Ruhrort.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Erwin Bauer, Buchsachverst., Pforzheim / Ernst Becker, GerAss., Sandersleben / Rüdiger Bindewald, Ref., Berlin-Zehlendorf / Friedrich Bleidissel, Dipl.-Kfm., Hannover / Albrecht Böttcher, JustInsp., Ronneburg (Thür.) / Hans-Joachim Borgmann, Ass., Berlin-Friedenau / Alfred Bornemann, JustInsp., Oker (Harz) / Dr. Hergen Boyksen, Ref., Hamburg / Gustav Bungenstab, Ass., Breslau / Fritz Corterier, Dipl.-Kfm., Karlsruhe / Johann-Caspar Coqui, Ass., Stettin / Dr. Ernst-Günter Cramer, AGR., Kremmen / Johannes Dieckmann, Syndikus, Dresden / Walther Donandt, RegR., Berlin-Südende / Dr. Karl-Hans Düntzer, StA., Köln / Otto Dunker, JustInsp., Frankfurt (Oder) / John von der Fecht, SenDir., Hamburg-Fuhlsbüttel / Gottlob Felsenstein, AGR., Friedberg b. Augsburg / Dr. Alfred Finke, Ref., Halle (Saale) / Dr. Josef Fleischer, RA., Korneuburg / Curt Forster, Ass., München / Hans-Walter Fredenhagen, Ref., Stolp (Pomm.) / Ludwig Freise, Schatzrat, Hannover / Dr. Johann Gaffal, Richter, Kalsching / Dr. Friedrich Gartenauer, AnwAss., Wels / Benno Gliemann, GerRef., Sensburg / Klaus Günther, GerAss., Berlin-Friedenau / Richard Gratzl, GerRef., München / Wolfgang v. d. Groeben, AGR., Neustadt a. Rbge. / Walter Gruber, AnwAss., Wiesbaden /

Werner Hamann, GerAss., Grimma (Sa.) / Dr. Werner Hansen, StA., Koblenz / Hans-Krafft, GerRef., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Ernst Heinrich, Landrat, Namslau / Otto Hillmann, Bürgermeister, Gartz (Oder) / Kurt Hipp, JustInsp., Tübingen / Dr. Franz Holzer, GerRef., Wien / Dr. Hans Hundertmark, RA., Anklam (Pomm.) / Karl Erich Hurt, RegR., München / Wilhelm Jung, Ass., Breslau / Paul Klein, Arbeitsamtsdir., Neubrandenburg / Gerhard Kleiner †, GerRef., Berlin-Lichterfelde / Josef Krause, RA., Bartenstein (Ostpr.) / Dr. Hans Kümminger, RAAnw., Linz / Dr. Friedrich Kuhnle, Versicherungsbeamter, Stuttgart-Degerloch / Dr. Klaus Lauer, RA., Hamburg / Hans Lubbesmeyer, LGR., Buer-Erle / Rudolf Lüder, RegR., Frankfurt (Oder) / Dr. Heinz Lupprian, LGR., Flensburg / Joachim Mahnkopf, GerAss., Stettin-Messenthin / Alfred Mansfeld, RegR., Züllichau / Dr. Heinz Mayer-Wegelin, RA., Frankfurt (Main) / Hermann Michael, JustInsp., Hernhut (Sachsen) / Ernst Munzel, ObAmtsanw., Magdeburg / Ernst Mußgnug, AGR., Eberbach (Baden) / Gustav Mutschler, Not.-Prakt., Stuttgart-Botnang / Dr. Helmut Naunin, Landesrat, Münster (Westf.) / Dr. Gerd Nickol, RA., Hamm / Walter Och, AGR., Arendsee (Altmark) / Dr. Edwin Pichler, Beamter, Kroisbach / Oskar Pleister, LGR., Hannover / Erwin Poeppel, RA., Stettin / Helmut Polster, AGR., Roßwein / Bodo Rademacher, RA., Berlin-Pankow / Dr. Fritz Rausch, RA., Jena / Paul Richter, StA., Stendal / Max Riechert, AGR., Hamburg-Wandsbek / Franz Riedl, JustInsp., Pelkum b. Hamm / Ernst Roeckerath, StA., Köln / Wolfgang Romeick, GerRef., Magdeburg / Arnold Rostock, AGR., Lübeck / Ernst Rundshagen, JustInsp., Lauenburg (Elbe) / Dr. Hans Georg Sarx, Ass., Andernach / Dr. Gerhard Sawusch, RA. u. Notar, Freyburg (Unstrut) / Karl Schade, JustInsp., Cottbus / Walter Schnapper, RegR., Korntal / Wilhelm Schneider, JustInsp., Niebüll / Friedrich Scholz, JustInsp., Breslau / Dr. Arnulf Schreiber, AGR., Breslau / Werner Schulze, LGDir., Cottbus / Dr. Werner Schwind, AGR., Dresden / Dr. Carl Ludwig Selgrad, AGR., Wasserburg / Dr. Heinz Stadler v. Wolffersgrün, RAAnw., Wien / Martin Stahl, Wirtsch.-Rechtler, Königsberg (Pr.) / Herbert Steffen, Ass., Hennen ü. Schwerte / Dr. Walther Stepp, LGPräs., Kaiserslautern / Gernot Stein, GerAss., Sagan (Schles.) / Dr. Walter Stiller, Jurist, Graslitz / Dr. Hans Tägert, Dozent, Göttingen / Edmund Tersluisen, GerRef., Köln / Dr. Wilhelm Tillmann, Erster StA., Arnsberg / Helmut Tümmeler, GerAss., Köln-Sülz / Erwin Vasters, AGR., Oberaula (Krs. Ziegenhain) / Dr. Lorenz Vech, RA., Bremen / Dr. Heinrich Walter, RA., Breslau / Dr. Ernst Weghuber, Stadt-Ass., Wien / Rudolf Weber, Ref., Oberursel / Heinrich Weghmann, RA., Cleve / Kurt Weißenberg, Dipl.-Volksw., Weimar / Dr. Herbert Wenzel, AGR., Frankfurt (Oder) / Dr. Hans-Georg Wick, LGR., Verden (Aller) / Wilhelm Wiesemann, Dipl.-Kfm., Iserlohn / Hermann Wipplinger, Ref., Stein b. Nürnberg / Adolf Wischnath, LGR., Bielefeld / Egmond Witten, LGR., Breslau / Dietrich Wolff, GerAss., Berlin-Zehlendorf / Dr. Ralf Zeitler, Dipl.-Volksw., Berlin-Grunewald / Dr. Franz Zens, Dipl.-Volksw., Bonn / Dr. Ricard Zöller, AGR., Nürnberg.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Dr. Joachim v. Albert, OVGR., Berlin-Charlottenburg / Ernst Friedrichs, RA. u. Notar, Verden (Aller) / Karl Hurt, RegR., München / Dr. Heinrich Meier, Bankdir., Radebeul / Dr. Gerhard Treviranus, Intend.-Rat, Berlin-Wilmersdorf.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Dr. Helmut Ackermann, LGR., Neuruppin / Dr. Fritz Beck, ORegR., Wiesbaden / Hans Kurt v. Ditfurth, Präs., Berlin-Lichterfelde / Herbert Großmann, ObIntend.-Rat, Hannover / Siegfried Harz, Intend.-Ass., Kassel / Dr. Hermann Miesbach, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Franz Moufang, RA., Heidelberg / Dr. Ferdinand Saländer, Ass., Berlin.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Richard Agten, WirtschTreuh. NSRB., Schorndorf (Württ.) / Walter Ahlsdorf, JustInsp., Berlin-Schöneberg / Dr. Erich Aigner, RA., Salzburg / Ernst-Wolfram Amelung, LGR., Stade / Dr. Armin Arbeiter, Sekretär, Graz / Dr. Paul Arnold, RA., Bregenz / Ernst Auffhammer, JustAmtm., München / Dr. Hans Augsberger, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Karl Backhaus, StA., Stettin / Hermann Bäuchlen, OStA., Stuttgart / Dr. Georg Bahnemann, Volkswirt, Berlin-Charlottenburg / Hans Bake, Landrat, Leipzig / Dr. Ernst Bardenhewer, RegR., Wiesbaden / Otto Barwinski, ReichskriegsgerR., Berlin-Zehlendorf / Eugen Baumann, Notar, Löwenstein (Krs. Heilbronn) / Dr. Heinrich Baur, Notar, Hamburg / Richard Benthien, JustInsp., Hamburg / Albert Berlin, RA. u. Notar, Oebisfelde / Emil Berndt, LGDir., Schneidemühl / Dr. Franz Bisping, Steuersachverständ., Beckum (Westf.) / Wilhelm Blanke, GerAss., Hamburg / Dr. Rudolf Böse, RegR., Hamburg-Blankenese / Dr. Friedrich Bohnert, RA., Hamburg / Reinhold Borchert, RegR., Berlin-Lichterfelde / Bernhard Bossow, JustInsp., Königswusterhausen / Dr. Hans Brand, GerRef., Koblenz / Dr. Artur Braun, RA., Remscheid / Dr. Gunther Brunstäd, GerAss., Rostock / Hermann Büchner, JustInsp., Gotha (Thür.) / Paul Burmeister, JustObInsp., Crivitz (Meckl.) / Dr. Franz Claaßen, Bürgerm., Göttingen / Dr. Walter Dönneweg, LGR., Hagen / Dr. Fritz Dörfler, RA., Erding / Bruno Doering, LGDir., Köslin / Dr. Wilfried Dorazil, Dipl.-Kfm., Wien / Hans Dreyer, AGR., Reinfeld-Holst / Dr. Heinrich Droege, RA., Hamburg-Othmarschen / Johannes Duntze, RegDir., Karlsruhe / Dr. Reinhard Eglinger, AGR., Düsseldorf / Rudolf Elbert, JustInsp., Eisenach / Dr. Hellmut Erler, RegR., Dresden / Gustav vom Felde, RegR., Weimar / Dr. Max Fenk, Sachberater, München-Freimann / Dr. Max Finsterbusch, LandwirtschR., Dresden / Dr. Josef Fleischer, RA., Korneuburg / Herbert Fox, Bergwerksdir., Staßfurt / Oskar Freyer, JustInsp., Breslau / Dr. Robert Friedinger-Pranter, Kabinettsrat, Wien / Willy Fritzsche, JustInsp., Liebenwalde / Dr. Wollibald Gamringer, LGR., Wörth / Alfred Gatzsche, AGR., Hanau / Dr. Heinrich Geißler, LGR., Dresden / Otto Gerhard, JustInsp., Steinbach (Krs. Gießen) / Heinz Gerlinger, Rechtsber. d. DAF., Berlin / Hans Gierlich, AGR., Ebenrode / Dr. Otto Girschek, RA., Troppau / Fritz Glien, RA. u. Notar, Heide i. Holst. / Dr. Friedrich Grasböck, Notarsubst., Wien / Dr. Oskar Grazer, Landrat, Tulln / Herbert Grüner, AGR., Dresden / Curt Grunick, LGDir., Halle (Saale) / Wilhelm Gutsche, JustObInsp., Guben / Paul Haeger, Bez.-Revisor, W.-Elberfeld / Dr. Hans Hahn, StA., Nürnberg / Willi-Hans Hamm, JustInsp., Kempen (Rh.) / Dr. Konstantin Hank, LGR., Ellwangen / Gerhard Hansel, Ass., Breslau / Dr. Hans-Erwin v. Hausen, OVGR., Berlin-Schlachtensee / Hans-Gerhard Heine, Patentanwalt, Frankfurt (Main) / Dr. Karl Henning, Strafanstaltsdir., Hamm (Westf.) / Dr. Otto Herold, Stadtrat, Chemnitz / Willi Heuer, JustInsp., Bad Salzuflen / Ludwig Hillenbrand, GerAss., Augsburg / Otto Hillmann, Bürgermeister, Gartz (Oder) / Albert Hoffmann, RA. u. Notar, Crimmitschau / Carlos Jäcker, GerAss., Sensburg (Ostpr.) / Dr. Ernst Jansen, AGR., Elbing / Dr. Rudolf Johnen, OLGR., Düsseldorf / Hermann Kirberg, LGDir., Hilden / Gerhard Kleiner †, GerRef., Berlin-Lichterfelde / Artur Kleinke, RA. u. Notar, Ragnit (Ostpr.) / Hans Kletschke, AGDir., Erfurt / Friedrich Köster, RA. u. Notar, Osnabrück / Dr. Helmut Kogge, Ass., Essen-Ruhr / Wilhelm Kreiling, Just.-Verwalt.-Rat, Darmstadt / Hermann Künne, AGR., Wolfenbüttel / Dr. Herbert Kunze, RegR., Plauen / Max Langer II, JustInsp., Breslau / Wilhelm Laux, RA., Borna / Josef Lehnen, JustInsp., Köln-Nippes / Ewald Lerche, WirtschTreuh. NSRB., Kassel / Erich Liedtke, JustObInsp., Elbing / Erich Loße, JustInsp., Leipzig / Dr. Friedrich Lutterbey, RA. u. Notar, Görlitz / Franz Mentz, RA. u. Notar, Gumbinnen / Heinz Merkel, LGR., Leverkusen-Schlebusch / Dr. Alfred Müller, RA. u. Notar, Groß-Glienicke / Hermann Müller, Archivar, Berlin / Theodor Müller, LGR., Memmingen / Ernst Munzel, ObAmtsanw., Magdeburg / Erich Odrobina, JustSup., Breslau / Dr. Dionys v. Paić, Betriebsprüfer, Wien / Emil Perlbach, JustInsp., Neuruppin / Dr. Friedrich Petritsch, Prokurist, Linz a. D. / Erich Prange, JustAmtm., Berlin-Steglitz / Erich Pucher, RA. u. Notar, Liegnitz / Dr. Otto Rabe, Syndikus, Lübbecke (Westf.) / Dr. Erich Reber, OAR., Hersbruck / Christoph Reinmann, JustInsp., Nürnberg / Max v. Rekowski, Bücherrev., Breslau / Carl Renken, Oberbürgermeister, Emden / Dr. Ludwig Reuß, SenPräs., Duisburg / Johannes Richter, RegR., Dessau / Kurt Riese, Heeres-JustObInsp., Frankfurt (Oder) / Karl Ritter, Rechtsbeistand, Frankfurt (Main) / Heinz Roepke, Gesch.-Führer, Mainz / Hugo Roesler, JustObInsp., Breslau / Dr. Helmut Romeiß, Gesch.-Führer, Berlin-Grunewald / Willi Rommel, JustInsp., Stuttgart / Hermann Roos, Ass., Essen-Ruhr / Georg Rübsamen, JustInsp., Tübingen-Lustnau / Dr. Friedrich Rupprecht, GerAss., Nürnberg / Robert Sannwald, JustObInsp., Stuttgart / Dr. Georg Wilhelm Sartig, RA., Pölitz (Pomm.) / Alfred Scharfenstein, Ass., Neuwied / Dr. Wilhelm Scharvogel, AGR., Kitzingen / Karl Scheck, RegInsp., Backnang (Württ.) / JR. Helmuth Schieck, Notar, Gräfelfing (München) / Bernhard Schlosser, JustObInsp., Cottbus / Dr. Rudolf Schlüter, Provinzialversicherungsrat, Düsseldorf-Oberkassel / Georg Schmitt, LGDir., Augsburg / Joseph Schmitt, RA., Mainz / Dr. Ludwig Schmitt, OAR., Laubach (Oberhessen) / Dr. Tino Schmitt, ORegR., Breslau / Franz Schmitz, JustInsp., Hamm (Westf.) / Ott-Heinrich Schönewolf, StA., Hamburg / Dr. Wilhelm Schüth, OLGR., Bonn / Dr. Rudolf Schulteis, Inspektor, Wien / Erich Schultheis, Dipl.-Kfm., Frankfurt (Main) / Herbert Schwenecke, JustInsp., Suhl / Dr. Wilhelm Sedlacek, GerRef., Wien / Josef Seibold, Steuerberater, Wien / Reinhold Seismann, GerRef., Berlin-Zehlendorf / Dr. Martin Seyfert, Stadtkämmerer, Dresden / Dr. Alfons Siegwart, Wirtschaftsrechtler, Saarbrücken / Ernst Sikeler, JustInsp., Metzingen / Ernst Simon, LGDir., Dessau / Manfred Singelmann, Pat.-Anw., Berlin / Friedrich Karl van Spankeren, AGR., Gießen (Lahn) / Dr. Hugo Speckhardt, LGDir., Gießen (Lahn) / Dr. Hermann Stech, RA., Neubrandenburg / Dr. Paul Steffen, RA. u. Notar, Flensburg / Willy Stegmann, ObKriegsgerR., Berlin / Walter Steinbock, Ass., Hamburg / Hermann Stejuhn, JustInsp., Berlin-Reinickendorf / Raimund Stix, Ass., Bamberg / Dr. Rudolf Stoßberg, Bürgermeister, Bad Oeynhausen / Ernst v. Strenge, AGR., Uffenheim / Bernhard Stricker, StA., Lünen (Westf.) / Karl Stumpf, AGDir., Bad Nauheim / Dr. Walther Sturm, Reg.-Kommissar, Pilsen / Dr. Heinrich Süß, RA., Michelstadt (Odw.) / Dr. Adolf Thiele, RA., Warnsdorf

(Sud.) / Ludwig Thoma, Landrat, Schongau / Dr. Ernst Thomas, LGDir., Düsseldorf-Oberkassel / Ernst-Christian Tralau, RegR., Güstrow / Josef Uehlein, Bücherrev., München / Dr. Erwin Ulrich, AGR., Berlin-Reinickendorf / Dr. Rolf Ulrich, AnwAss., Hamburg / Paul Vacano, ORegR., Berlin-Plötzensee / Karl Waldt, RegR., Berlin / Arno Wegner, JustInsp., Stolp (Pomm.) / Dr. Otto Wegner, RegR., Berlin-Steglitz / Dr. Andreas Weißmüller, MinR., Berlin / Herbert Wenzel, AGR., Frankfurt (Oder) / Dr. Helmut Wespe, Oberstintendant, Dresden / Eberhard Westerkamp, Landrat, Osnabrück / Walter Wieding, JustAmtm., Königsberg (Pr.) / Josef Winterl, KriegsgerR. d. Lw., München / Wilhelm Witte, Syndikus, Hattingen (Ruhr) / Ewald Wonscheck, JustInsp., Mehlsack (Ostpr.) / Alfons Wüst, JustInsp., München / Friedrich v. Zahn, RegR., Frohburg (Bez. Leipzig) / Wenzeslaus Zandt, JustObInsp., Nürnberg / Dr. Walter Zerlin, AGR., Düren (Rhld.) / Hans Ziesche, JustObInsp., Essen-Steele / Dr. Günter Zillmer, BezDir., Breslau / Dr. Josef Zink, Stadtsyndikus, München / Hans Zinkann, Prokurist, Köln-Sülz / Alexander Zwenger, WirtschBer., Köln.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Otto Bauer, RA., Baden-Baden / Karl Böhm, MinR., Berlin-Steglitz / Dr. Max Draeger, OLGPräs., Königsberg (Pr.) / Ernst Eckardt, LGDir., Dortmund / Carl Eiermann, RA., Karlsruhe / Dr. Herbert Erdelen, Prokurist, Erfurt / Heinrich Fürbringer, Landrat, Syke b. Bremen / Hermann Edler v. Gäßler, Reg.-Vizepräs., Regensburg / Stephan Gildemeister, RegDir., Koblenz / Dr. Kurt Hammelehle, Syndikus, Berlin-Steglitz / Richard Höfling, MinR., Weimar / Walter Kosche, Erster StA., Breslau / Dr. Gustav Kraemer, Industrie-Kaufm., Trostberg (Obb.) / Dr. Otto Kramer, Reg.-Vizepräs., Kassel-Wilhelmshöhe / Dr. Otto Kreppel, GerAss., Würzburg / Dr. Fritz Pels-Leusden, RA., Würzburg / Artur Schmidt-Kügler, RegPräs., Stade / Dr. Alfred Simon, Reichsbahn-Vizepräs., Berlin-Charlottenburg / Dr. Hermann Strasser, RA., München / Dr. Wilhelm Trost, MinR., Königsberg (Pr.) / Heinz Wagner, Bürgermeister, Traben-Trarbach / Dr. Bruno Zierold-Pritsch, RegDir., Zoppot.

Neue Bewährung des Ritterkreuzträgers Dr. Emmert

Wie das Oberkommando der Wehrmacht mitteilt, zeichnete sich am 26. Aug. bei den Kämpfen nordwestlich Medyn der Ritterkreuzträger Hauptmann Emmert, Bataillonskommandeur in einem Infanterieregiment, durch hervorragende Tapferkeit besonders aus. Er stürmte als vorderster Mann an der Spitze seines Bataillons eine vom Feinde genommene Ortschaft und ermöglichte durch sein mitreißendes persönliches Beispiel die Schließung einer schwer umkämpften Einbruchsstelle. Im Verlauf des Kampfes wurde er zweimal verwundet und war vorübergehend bereits als vermißt gemeldet. Er kehrte jedoch zu seiner Truppe zurück und übernahm trotz seiner Verwundung sofort erneut die Führung seines Bataillons.

Dr. Ernst Emmert ist Oberlandesgerichtsrat in Nürnberg und Bundesmitglied (vgl. Bild und Notiz DR. 1942, 697).

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege *)

Von Landgerichtsdirektor Dr. Hans Mittelbach

IV. Das Jugendstrafrecht

Die Entwicklung auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts ist seit langem im Fluß und hat während des Krieges nicht stillgestanden. Im Gegenteil hat sie neue Impulse erhalten und sind Neuerungen zu verzeichnen, die sicher als bleibender Bestandteil des Jugendrechts bestehenbleiben. In einer Zeit, in der durch die Einberufungen viele Erziehungsfaktoren im Hause und in der Hitlerjugend ausfallen, andererseits die Gefahr der Lockerung ethischer und sittlicher Begriffe größer ist, gilt unsere vorzügliche Sorge der Jugend und muß die Entstehung einer besonderen Kriegsjugendkriminalität im Keime erstickt werden. Dabei stehen die Jugendlichen im Sinne des JGG. (14. bis 18. Lebensjahr) im Mittelpunkt des Interesses, von denen jedoch die als Soldaten oder Schiffsangestellte tätigen Personen unter 18 Jahren wegen ihrer anderweitigen erzieherischen Erfassung ausscheiden.

Das Jugendstrafrecht ist bewußt in den Dienst der Erziehung zur Gemeinschaft gestellt. An dieser Aufgabe müssen die zur Erziehung oder Pflege der Jugendlichen berufenen Personen und die Schule sowie die Hitlerjugend mitwirken. Die Intensität des Einsatzes dieser Verantwortlichen muß gesteigert werden. In diesem Sinne wirkt eine Strafbestimmung, welche die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch die Aufsichtspflichtigen unter Strafe (Gefängnis bis 6 Monaten, Haft oder Geldstrafe) stellt [1]). Die Strafbarkeit tritt ein, wenn der zu Beaufsichtigende eine strafbare Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. In sonstigen Vorschriften angedrohte andere Strafen gehen vor. Die Strafverfolgung hängt von der Entschließung des Staatsanwalts ab [2]). Durch das Gesetz über die Hitlerjugend v. 1. Dez. 1936 hat der Führer die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der deutschen Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus der Hitlerjugend übertragen. Die durch die JugenddienstVO. [3]) eingeführte Jugenddienstpflicht ist jetzt durchgeführt. Ihr darf kein deutscher Junge entzogen werden. Strafbestimmungen sichern die Durchsetzung der Jugenddienstpflicht. Der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen, der den Bestimmungen über die Anmeldung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℛℳ oder Haft bestraft. Gefängnis oder Geldstrafe droht ihm, wenn er böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der HJ. abhält oder abzuhalten versucht [4]). Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Da der Antrag im öffentlichen Interesse gestellt wird, unterliegt er nicht den Beschränkungen des Strafantrages im StGB.

Der Appell an die Aufsichtspflicht tritt uns ferner in zwei Polizeiverordnungen entgegen. Diese Verordnungen dienen dem Schutze der Jugend. Sie tragen den durch den Krieg veränderten Lebensverhältnissen Rechnung und verbieten den Jugendlichen bei Übertretungsstrafe das Herumtreiben auf öffentlichen Plätzen und Straßen während der Dunkelheit, untersagen den Aufenthalt in Gaststätten nach 21 Uhr Jugendlichen, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden; Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten überhaupt nur in solcher Begleitung aufsuchen. Ähnliche Bestimmungen sind für öffentliche Lichtspieltheater, öffentliche Tanzlustbarkeiten u. ä. ergangen. Das öffentliche Rauchen ist Jugendlichen untersagt [5]). In öffentlichen Schieß- und Spielhallen u. ä. Räumen dürfen sich Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung der genannten Personen aufhalten und Schieß- und Spielgeräte benutzen [6]). Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes finden die Vorschriften keine

*) Vgl. DR. 1942, 424: „Gesetzesänderungen im StGB."; DR. 1942, 612: „Das Kriegsstrafrecht" (Teil I); DR. 1942, 668: „Das Kriegsstrafrecht" (Teil II); DR. 1942, 1132: „Das Kriegswirtschaftsrecht".

[1]) § 4 der VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940.

[2]) 2. VO. zur Durchf. der VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts v. 20. Dez. 1940.

[3]) 2. DurchfVO. z. Ges. über die Hitler-Jugend v. 25. März 1939.

[4]) § 12 der VO. zu 3.

[5]) PolVO. zum Schutze der Jugend v. 9. März 1940.

[6]) PolVO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 24. Okt. 1939.

Anwendung. Wird die Aufsichtspflicht vom Erziehungsberechtigten dadurch verletzt, daß er vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die Bestimmungen ermöglicht, tritt Bestrafung ein.

Die Jugendkriminalität ist von jeher Gegenstand eingehender Erforschung und Betrachtung gewesen. Dabei erschien die im JGG. festgelegte obere Altersgrenze von 18 Jahren seit langem problematisch. Die VO. zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939[7]) hat hier Wandel geschaffen. Sie schaltet den in seiner Fehlentwicklung bereits zum Erwachsenen herangereiften Gemeinschaftsfeind aus dem Kreise der Jugendlichen aus, er wird als Erwachsener behandelt und entsprechend bestraft. Im übrigen bildet das JGG. nach wie vor die Grundlage für die Bestrafung Jugendlicher. Daß die in ihm, wie in der VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher gezogenen Altersgrenzen auch nicht auf dem Wege über § 2 StGB. erweitert oder beschränkt werden dürfen, entspricht allgemeiner Auffassung.

Die Bestimmungen des JGG. haben bedeutsame Ergänzungen erfahren, in denen sich unsere Grundeinstellung zum Delikt des Jugendlichen widerspiegelt. Daß die Jugendlichen bei strafbarer Betätigung einer besonderen Bewertung unterworfen sind, ist regelmäßig nicht verkannt worden. Das RG. mahnt zu besonderer Vorsicht bei der Anwendung der VolksschädlVO. auf Jugendliche und fordert hinsichtlich der Verhängung von Sicherungsverwahrung bei verhältnismäßig jungen Tätern eine besonders eingehende Prüfung. Die nach dem JGG. dem Richter beim Einschreiten gegen Jugendliche zur Verfügung stehenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln oder Strafe) erschöpften die im Interesse der Jugend notwendigen Einwirkungsmöglichkeiten auf den in der Entwicklung begriffenen Täter nicht. Der Erziehungsgedanke muß stärker in den Vordergrund gerückt werden. Man ging bisher zu Unrecht von dem Gedanken aus, in dem Jugendlichen einen „kleinen Erwachsenen" zu sehen. Soweit Erziehungsmaßregeln, wie sie uns aus dem JGG. bekannt sind, ausreichend sind, behält es bei der bisherigen Regelung sein Bewenden. Wenn jedoch der Jugendrichter eine Strafe für notwendig hielt, versagten oft die gebotenen gesetzlichen Mittel. Es standen nur Geldstrafe oder Gefängnis zur Wahl. Geldstrafe begegnet grundsätzlichem Bedenken. Sie ist keine jugendgemäße Strafe und bietet keine Gewähr, daß sie den Täter trifft. Kurzfristige Gefängnisstrafen geben nicht die Möglichkeit, erzieherische Einflüsse auszuüben, der Jugendstrafvollzug kann sich bei ihnen nicht entfalten. Sie gefährden oft den Verurteilten mehr, als sie der Gemeinschaft nützen. Der Aussetzung der Strafe mit einer Probezeit (Bewährungsfrist) steht entgegen, daß sie in vielen Fällen ohne nachhaltige Wirkung bleibt. Endlich stempelte jede Verurteilung den Jugendlichen zum Vorbestraften und hemmte ihn auf seinem weiteren Lebensweg.

Die hiernach bestehende Lücke zwischen Erziehungsmaßregeln und Strafe ist jetzt durch eine neuartige Reaktion der Gemeinschaft auf das gemeinschaftswidrige Handeln des Jugendlichen, den Jugendarrest, ausgefüllt[8]). Auf Jugendarrest kann der Richter an Stelle von Gefängnis, Haft oder Geldstrafe erkennen. Er ist ein Zuchtmittel, keine Strafe[9]). Durch ihn soll dem Jugendlichen dort, wo der Richter eine Strafe nicht für angezeigt hält, das Gemeinschaftswidrige seines Tuns eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden. Erziehungsmaßregeln sind daneben zulässig. Da der Strafcharakter fehlt, kommt der Jugendarrest als Rückfallvoraussetzung nicht in Betracht und wird nicht in das Strafregister aufgenommen. Um aber bei erneuter Straffälligkeit die notwendigen Unterlagen für eine Beurteilung der Täterpersönlichkeit sicherzustellen, ist über die Aufnahme von vorübergehenden Vermerken über Verurteilungen zu Jugendarrest besondere Anordnung ergangen[10]). Getroffene Maßnahmen verhindern, daß der Jugendarrest als Grund für eine fristlose Entlassung des Jugendlichen aus seinem Lehrverhältnis verwendet wird[11]).

Sind somit die Wirkungen ausgeschlossen, die das Fortkommen des Jugendlichen erschweren, so sucht andererseits der Jugendarrest eindringlich und fest dem Täter seine Verfehlung zum Bewußtsein zu bringen. Ein kurzer, strenger, den Jugendlichen an der Ehre packender Freiheitsentzug ist sein Wesensinhalt. Eine Aussetzung der Vollstreckung unter Zubilligung einer Probezeit gibt es hier nicht, von der Schockwirkung der Freiheitsentziehung wird der gewünschte Erfolg, die Erziehung zum gemeinschaftsgemäßen Verhalten, erwartet. Das Höchstmaß des Jugendarrestes beträgt einen Monat, das Mindestmaß eine Woche oder ein Wochenende. Man scheidet hiernach Dauerarrest und Kurzarrest. Die Verhängung als Wochenendkarzer von mindestens einem bis zu höchstens vier Wochenenden ist möglich[12]).

„Der Jugendarrest soll dem jungen Rechtsbrecher fühlbar zum Bewußtsein bringen, daß der Staat über die Rechtsordnung wacht und in das Schicksal dessen eingreift, der sich an ihr vergeht. Diese Erfahrung soll ihn vor weiterem Abgleiten bewahren und ihn lehren, das Gesetz zu achten[13])." Leiter des Vollzugs ist ein Jugendrichter. Der Vollzug ist streng. Beim Wochenendkarzer ist z. B. die Kost auf Wasser und Brot beschränkt. Auch im Dauerarrest bestehen sog. strenge Tage. Der Jugendliche bleibt für sich allein, er wird zu angemessener Beschäftigung herangezogen, trägt eigene Kleidung. Der Richter kümmert sich um jeden einzelnen im Vollzug befindlichen Jugendlichen, die Beeinflussung muß von dem Appell an die Ehre getragen sein.

Wann ist auf Jugendarrest zu erkennen? Der Richter muß prüfen, ob die Tat des Jugendlichen auf schlechte Anlage oder gemeinschaftswidrige Gesinnung zurückzuführen ist. Dann ist strenge Bestrafung geboten. Ist der jugendliche Angeklagte dagegen gut veranlagt, handelte er in jugendlicher Unbesonnenheit, ohne sich der verderblichen Folgen seiner Tat für die Volksgemeinschaft bewußt zu werden, dann ist Jugendarrest am Platze, falls nicht Erziehungsmaßnahmen ausreichen. Es sollen keine Jugendlichen zu Jugendarrest verurteilt werden, denen bereits der Weg zum Verbrechertum vorgezeichnet ist[14]). Wo bisher Strafen bis zu drei Monaten Gefängnis in Frage kamen, soll das Zuchtmittel Anwendung finden. Die Ausgestaltung des Arrests gibt die Gewähr, daß ein Monat Jugendarrest an Empfindlichkeit nicht hinter drei Monaten Jugendgefängnis zurücksteht. Vollstreckte kurzfristige Freiheitsstrafen soll es nicht mehr geben. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil gemäß § 10 JGG. ist nur noch als Ausnahme zulässig bei einer Verurteilung, die allein oder überwiegend wegen einer fahrlässig begangenen Straftat erfolgt[15]). Die Geldstrafe soll bei Jugendlichen verschwinden[14]).

Die Verhängung des Jugendarrests beruht auf einer Persönlichkeitswertung des Jugendlichen; sie kann nur einheitlich erfolgen. Daher gibt es keine Gesamtstrafenbildung bei mehreren Straftaten, die Dauer des einheitlich verhängten Jugendarrests darf auch dann einen Monat nicht übersteigen. Neben Freiheitsstrafe kann Jugendarrest nicht verhängt werden, sie schließen sich ihrem Wesen nach gegenseitig aus. Für das Zusammentreffen verschiedener Verurteilungen sind besondere Vorschriften ergangen, die dem Gedanken der einheitlichen Beurteilung Rechnung tragen.

Um die gewünschte Auswirkung des Jugendarrests sicherzustellen, hat der Verhängung der Vollzug alsbald nachzufolgen! Der Richter kann den sofortigen Vollzug anordnen. Zu erwähnen bleibt noch, daß auch im amtsrichterlichen Strafbefehl an Stelle von

[7]) Vgl. Verf.: „Gesetzesänderungen im StGB.": DR. 1942, 425.
[8]) VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940.
[9]) VO. zur Durchf. der VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts vom 28. Nov. 1940.
[10]) AV. d. RJM. v. 9. Dez. 1940 und 8. Dez. 1941.
[11]) AV. d. RJM. v. 13. Nov. 1941.
[12]) Wochenendkarzer braucht nicht auf das Wochenende zu fallen, er kann auch in Form eines 24—48 stündigen Jugendarrests verhängt werden. Vgl. VO. z. Durchf. v. 28. Nov. 1940, 3. VO. z. Durchf. v. 27. Jan. 1941. Eine Umwandlung von Wochenendkarzer in Kurzarrest ist nach der Jugendarrestordnung möglich.
[13]) Jugendarrestordnung, AV. d. RJM. v. 1. Nov. 1940. Abänderungen durch die AV. v. 8. Febr. und 16. Dez. 1941.
[14]) AV. d. RJM. Rechtspflege gegen Jugendliche v. 6. Nov. 1940.
[15]) § 8 VO. zur Durchf. v. 28. Nov. 1940.

Geldstrafe tretender Jugendarrest ausgesprochen werden kann, ebenfalls darf er in einer polizeilichen Strafverfügung festgesetzt werden[16]). Im Interesse der schnellen Einwirkung sind hier die Fristen für Rechtsmittel verkürzt[17]).

Die Bestimmungen über den Jugendarrest können rückwirkend auf Taten angewendet werden, die in der Zeit v. 1. Jan. 1940 bis zum Inkrafttreten der VO. begangen worden sind.

Der Jugendarrest begegnet uns auch in Form des Jugenddienstarrestes als Disziplinarstrafe zur Ahndung besonders schwerer Verstöße gegen die Disziplin in der Hitlerjugend. Seine Anordnung erfolgt durch den Reichsjugendführer, der seine Zuständigkeit delegiert hat. Seine Anwendung ist auf 14—18jährige Jungen beschränkt. Das Höchstmaß beträgt zehn Tage, das Mindestmaß ein Wochenende bzw. eine Freizeit (vgl. Erlaß des Reichsjugendführers v. 9. Jan. 1942). Vollstreckung und Vollzug erfolgen entsprechend dem Jugendarrest durch die Reichsjustizverwaltung (AV. d. RJM. v. 20. Jan. 1942). Eine doppelte Einsperrung (gerichtliche und disziplinäre) wegen derselben Tat ist zu vermeiden.

Nach den erörterten Maßnahmen ist der Weg klargestellt, den wir gegen den jugendlichen Schwerverbrecher und den nicht kriminell veranlagten jugendlichen Rechtsbrecher beschreiten. Unter der Zahl der weiterhin straffällig werdenden Jugendlichen, die zu Gefängnisstrafe verurteilt werden, müssen wir diejenigen unterscheiden, bei denen die Tat schädliche Neigungen erkennen läßt, und solche, die straffällig werden, ohne solche Neigungen zu offenbaren. Bisher waren wir gewohnt, in allen Fällen eine zeitlich begrenzte Strafe festzusetzen, deren Vollstreckung jetzt im Urteil nicht mehr ausgesetzt werden kann. Die Fehler des Systemstrafvollzugs sind beseitigt, bewußt ist der Vollzug in den Dienst der Erziehung der Gemeinschaft gestellt und soll am Ende die Prognose stellen, ob der Täter nunmehr als Gemeinschaftsmitglied leben kann. Vielfach wird die im voraus bestimmte Strafdauer zur Erreichung des erstrebten Erziehungszieles nicht ausreichen, so daß diese frühzeitig abgebrochen und dadurch wirkungslos werden muß. Soweit der Täter durch die Tat schädliche Neigungen erkennen ließ, entsteht eine Gefahrenquelle, die nicht unterschätzt werden darf. Hier greift die Einführung der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher ein[18]).

Um die unbestimmte Verurteilung haben schon früher leidenschaftliche Kämpfe bestanden. Die Gefahren, die aus der Verlagerung einer Überlassung der Entscheidung über die Strafdauer vom Richter an die Verwaltungsbehörde liegen, wurden immer wieder betont. Die generalprävenierende, abschreckende Wirkung unbestimmter Verurteilung ist unverkennbar. In unserem Falle erscheint maßgeblich, daß der Erziehungszweck im Vordergrund steht, der Erfolg der erzieherischen Einflüsse im voraus nicht zu bestimmen ist und dem Jugendlichen ein Mittel an die Hand gegeben ist, durch sein eigenes Verhalten seine Zukunft selbst zu gestalten.

Die VO. stellt folgende Voraussetzungen für die unbestimmte Verurteilung auf:

a) es muß sich um einen zur Zeit des Urteils nicht über 20jährigen Täter handeln, der vor Vollendung des 18. Lebensjahres straffällig geworden ist,

b) in der Straftat müssen schädliche Neigungen des Jugendlichen zutage getreten sein,

c) diese Neigungen müssen zur Folge haben, daß nicht voraussehbar ist, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Jugendlichen durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzugliedern,

d) mindestens muß jedoch eine solche von 9 Monaten verdient sein, andererseits darf die gebotene Strafe vier Jahre nicht überschreiten.

Die untere Grenze von 9 Monaten Gefängnis zeigt, daß es sich regelmäßig um eine erhebliche Straftat handeln wird. Bei mehreren Straftaten muß zu ihrer Ahndung das gleiche Mindestmaß, das als einheitliche Strafe verhängt wird, erforderlich sein. Das vorgesehene Höchstmaß ist aus dem Gedanken zu erklären, daß nach Verbüßung dieser Zeit weiterer erzieherischer Einfluß ohnehin nicht mehr zu erwarten ist. Für die nachträgliche Umwandlung rechtskräftig erkannter Gefängnisstrafen von bestimmter Dauer in solche von unbestimmter Dauer sind besondere Anordnungen getroffen.

Zur unbestimmten Verurteilung wird der Richter dann greifen, wenn der Jugendliche verwahrlost ist, diese Verwahrlosung aus seinem Inneren heraus besteht und von erzieherischen Einflüssen noch ein Erfolg zu erwarten ist. Um bessere Unterlagen für die Beurteilung zu gewinnen, kann der Richter nach Anhörung eines Sachverständigen bestimmen, daß der Beschuldigte auf höchstens 6 Wochen in einer für die kriminalbiologische Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

Im Urteil wird das Mindestmaß der Strafe festgesetzt, das Höchstmaß beträgt ohne Rücksicht auf den Strafrahmen 4 Jahre, kann aber vom Richter geringer bemessen werden. Es soll die Zeitdauer zwischen Höchst- und Mindestmaß nicht weniger als 2 Jahre betragen.

Die unbestimmte Strafe wird in Jugendgefängnissen für unbestimmt verurteilte junge Gefangene vollzogen[19]). Vollstreckungsleiter ist ein Jugendrichter[20]). „Der Vollzug soll den jungen Verurteilten so erziehen, daß er seine schädlichen Neigungen überwindet und sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einordnet.“ Nach Verbüßung der Mindeststrafe wird vom Vollstreckungsleiter erstmalig geprüft, ob der Verurteilte auf Probe entlassen werden soll, weitere Prüfungen finden von Jahr zu Jahr statt. Die Probezeit beträgt ein bis fünf Jahre, während ihrer Dauer steht der Verurteilte unter Schutzaufsicht, besondere Pflichten können ihm auferlegt werden. Bei Nichtbewährung wird die Entlassung widerrufen. Wenn sich der Verurteilte zum Vollzuge im Jugendgefängnis nicht eignet und insbesondere sein Wesen den Vollzug an Mitgefangenen gefährdet, kann ihn der Leiter des Jugendgefängnisses einem Strafgefängnis für Erwachsene überweisen. In diesem Falle kommt eine Entlassung auf Probe nur bei Rückversetzung in das Jugendgefängnis in Frage. Außenstellen sollen der letzten Erziehung zur Gemeinschaftsreife dienen, in ihnen soll zunehmend das Mittel des Zwanges zurücktreten und durch den Appell an die Selbstverantwortung ersetzt werden. Alle Maßnahmen zeigen, daß der Verurteilte in weitem Umfange durch innere Wandlung und gemeinschaftsbejahende Einstellung seine Lage verbessern, sich die Freiheit verdienen kann. Hat er jedoch das Höchstmaß der unbestimmten Strafe verbüßt und muß erwartet werden, daß er sich in die Volksgemeinschaft nicht mehr einordnen wird, sind polizeiliche Maßnahmen (Unterbringung in einem Lager) vorgesehen.

Die VO. stellt den Gedanken der Erziehungsstrafe in den Mittelpunkt und ist als einer der Hauptbausteine zum einheitlichen deutschen Jugendstrafrecht bezeichnet worden. Die Möglichkeiten richterlichen Einschreitens gegen Jugendliche sind durch die geschilderten Neuerungen erweitert. Nicht der Gedanke einer Verschärfung der Strafmaßnahmen, sondern die Notwendigkeit in jugendgemäßer Form wirksame Einwirkungen zu schaffen, war für sie maßgeblich.

---

[16]) § 3 VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts.

[17]) Vgl. DurchfVO. v. 27. Jan. 1941 und v. 16. Mai 1941.

[18]) VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. Sept. 1941; VO. zur Durchf. hierzu v. 6. Jan. 1942.

[19]) AV. d. RJM. „Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 13. Jan. 1941.

[20]) Vgl. AV. d. RJM. v. 16. Mai 1942.

Schrifttum

Ernst Gerhard Jacob: Das portugiesische Kolonialreich. Leipzig 1941. Wilhelm Goldmann Verlag. 139 S. Preis geb. 2,85 RM.

Das Buch bringt eine Gesamtübersicht über die Verhältnisse der portugiesischen Kolonien, die z. T. auf eigenen Reisebeobachtungen des Verf. fußt. Der erste Teil beschäftigt sich mit der portugiesischen Kolonialgeschichte, wobei u. a. auch der deutschen Seefahrer, Kaufleute, Gelehrten, Generale und Ingenieure gedacht wird, die in ihr eine hervorragende Rolle gespielt haben. Von dem ursprünglich sehr umfangreichen Kolonialbesitz, zu dem auch Brasilien gehörte — von wo aus 1808 bis 1821 sogar das Mutterland regiert wurde —, ist verhältnismäßig wenig übriggeblieben, immerhin noch so viel, daß die Kolonien jetzt über 2 Mill. qkm mit über 900 000 Einwohnern umfassen. Nachdem Mutterland und Kolonien infolge Zerrüttung der Finanzen durch Parteiungen und eine überspitzt liberal-individualistische Verfassung Gegenstand der Ausbeutung durch andere Mächte und immer mehr englandhörig geworden waren (der Grund dazu war schon 1703 durch den nach einem englischen Kaufmann benannten Methuen-Vertrag gelegt worden), trat 1926 durch eine vom Volke unterstützte Militärbewegung ein Umschwung ein. Sie ebnete den Boden für eine autoritäre Verfassung, die 1928 unter dem General Carmona als Diktator eingeführt wurde. Ihm trat, zunächst als Finanzminister, später als Ministerpräsident, der Professor Salazar, ein außergewöhnlich tüchtiger Staatsmann, zur Seite. Beiden, die noch im Amte sind, gelang es, eine Gesundung der Finanzen anzubahnen und so Mutterland und Kolonien wieder zum Aufstieg zu verhelfen. — Der Verf. behandelt sodann die einzelnen Kolonien — zu denen in Afrika noch so bedeutende wie Angola und Moçambique gehören, in Asien Goa usw. (Indien), Macao und ein Teil der gegenwärtig viel genannten Insel Timor — in geographischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht, erörtert die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (die auffallend viel Mischlinge zählt) und bringt Mitteilungen über ihre Verwaltung. In besonderen Abschnitten folgt schließlich ein Überblick über die Organisation der Kolonialverwaltung und die Kolonialpolitik. Grundlegendes Gesetz ist der als Teil der Verfassung geltende Acto Colonial (1930, neueste Fassung v. 11. Aug. 1938). Nach diesem und den ergänzenden Gesetzen (Carta Orgânica do Império Colonial Português v. 15. Nov. 1933 usw.) bilden die Kolonien untereinander und mit dem Mutterlande als „Império Colonial" eine Einheit. Die einzelnen Kolonien werden unter einem Kolonialministerium, dem ein Kolonialrat zur Seite steht, durch Gouverneure, bei Einteilung in Provinzen durch Generalgouverneure und Provinzgouverneure, sowie ihnen beigegebene Gouvernementsräte verwaltet. Jede Kolonie hat ihren eigenen Haushalt. Zu Verteidigungszwecken sind Kolonialtruppen gebildet. Die Kolonialwirtschaft wird im Interesse des Mutterlandes, das Agrar-, nicht Industrieland ist, und seines Außenhandels, namentlich mit Brasilien, planmäßig gelenkt. Den Eingeborenen gegenüber befolgt Portugal nicht den Grundsatz der Rassentrennung, sondern den der Gleichberechtigung (Assimilation), jedoch ohne ihn, wie Frankreich, zu übertreiben. Unter Anerkennung des geistigen Abstandes der Farbigen wird vor allem auf ihre kulturelle Erziehung, namentlich durch Förderung der Missionen, Gewicht gelegt, sowie auf sanitäre Fürsorge und eine neuzeitliche Sozialgesetzgebung. Selbstverwaltungsrechte im Sinne des englischen „Indirect rule" werden ihnen nicht gewährt. Doch sind neuerdings den Stammeshäuptlingen wieder gewisse Machtbefugnisse eingeräumt. Für die allgemeine Politik ist kennzeichnend, daß, obwohl noch heute ein Bündnis mit England besteht, das in den portugiesischen Kolonien große Kapitalien investiert hat, Portugal bemüht ist, freundschaftliche Beziehungen auch zu den anderen europäischen Mächten, insbesondere zu Deutschland, zu pflegen.

Die in klarer und leichtverständlicher Sprache gehaltenen Ausführungen des Verf., die durch eingedruckte Karten sowie beigegebene statistische und historische Tabellen und ein Schrifttumsverzeichnis ergänzt werden, unterrichten in vortrefflicher Weise über die gegenwärtig besonders interessierenden Verhältnisse des portugiesischen Kolonialbesitzes. Sein Buch wird auch dem Rechtswahrer gute Dienste leisten können, wenngleich es über die Rechtspflege im engeren Sinne nur einzelne Andeutungen enthält. Wegen des näheren über diese mag auf den einschlägigen Artikel des Unterzeichneten im Rechtsvergl. Handwörterbuch des Zivil- und Handelsrechts von Schlegelberger (Berlin 1929, Verlag Vahlen) Bd. I S. 972 ff. hingewiesen werden. Entsprechend dem Gedanken des einheitlichen „Império Colonial" sind auch Gerichtsverfassung sowie (durch Einführung des heimatlichen Codigo Civil und C. Commercial) das bürgerliche Recht, abgesehen von den Spezialmaterien wie Boden-, Berg- und Arbeitsrecht, einheitlich geregelt. Wegen der einzelnen Vorschriften des Acto Colonial vgl. noch die Besprechung desselben durch den Unterzeichneten in der Kolonialen Rundschau 1931 S. 152 ff.

RA., Geh. ORegR. u. MinR. a. D. Gerstmeyer, Berlin.

Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland. Von Dr. jur. Marie-Elisabeth Krohn. (Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe B: Ausländisches Arbeitsrecht, Bd. 3.) Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 160 S. Preis kart. 4,80 RM.

Die Frage „Staat und Sozialversicherung" ist so alt wie die Sozialversicherung selbst. Jede Zeit stellt diese Frage neu und beantwortet sie nach ihrer allgemeinen politischen Grundeinstellung zur Sozialpolitik. Diese Frage ist sowohl innerhalb des einzelnen Staates einer Entwicklung unterworfen, als auch weist sie bei einem Vergleich der Staaten untereinander bei manchen Übereinstimmungen doch wesentliche Unterschiede auf. Unterschiede, die sich einerseits aus dem verschiedenartigen Volkscharakter, zum andern aber auch aus der politischen Grundeinstellung erklären.

Diesen Fragenkreis behandelt Dr. Marie-Elisabeth Krohn in ihrer Schrift „Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland". In fünf großen Teilabschnitten, die die Hauptfragen jeder Sozialversicherung betreffen, arbeitet die Verfasserin die Wesensmerkmale, die Übereinstimmungen und die Besonderheiten der in England und Deutschland gefundenen Form des staatlichen Einflusses auf die Sozialversicherung heraus. In einem 6. Teilabschnitt werden die Selbsthilfeeinrichtungen in England besonders behandelt. Die Verfasserin wählt dabei nicht die Form einer geschlossenen Darstellung des Sozialversicherungssystems eines Landes, sondern sie stellt um der größeren Klarheit willen jeweils zu den Hauptfragen die englische und deutsche Regelung nacheinander gegenüber.

Der eingehende Vergleich zwischen England und Deutschland läßt erkennen, wie verschieden der Ausgangspunkt und die Grundhaltung in beiden Ländern ist. In England die gewollte Zurückhaltung, die einem politischen und wirtschaftlichen Liberalismus entspringt. In Deutschland dagegen nach der Machtübernahme die bewußte Ordnung und Einflußnahme auf diesen Fragenkreis, ohne jedoch auf die Selbstverwaltung der unmittelbar Beteiligten zu verzichten.

Die Schrift beruht auf einem sorgfältigen Studium des englischen und deutschen Rechts sowie einer erschöpfenden Verarbeitung der einschlägigen Literatur. Sie vermittelt auf dem Sondergebiet der Sozialversicherung einen interessanten Einblick in englische Mentalität, politische Grundhaltung und sozialpolitische Praxis. Die Schrift bietet insoweit nicht nur für den Sozialpolitiker viel Wissenswertes.

MinR. Dr. Stothfang, Berlin.

Dr. iur. habil. G. Hubernagel, RA.: Reichspachtschutzordnung v. 30. Juli 1940 mit Erläuterungen. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag. 237 S. Preis kart. 7,50 RM.

Der Verf. erläutert die Bestimmungen der RPachtschO. in übersichtlicher, eingehender und klarer Darstellung. Die Anmerkungen sind umfassend und leicht verständlich, das Schrifttum ist weitgehend beachtet, neuere Entscheidungen sind noch nicht berücksichtigt.

Im einzelnen ist zu bemerken: S. 64 und 71 ist ein Hinweis auf die Kleingartenordnung und eine Abgrenzung der Landpacht gegen die Kleingartenpacht, insbesondere hinsichtlich des Obstbaus, S. 65 eine Erwähnung der Molkereipacht erwünscht. Die Ansicht (S. 54 cc), daß die Berufung eines Beteiligten auf den Mangel der Schriftform des Pachtvertrages gegen Treu und Glauben verstoße, geht zu weit. §§ 581, 566 BGB. gibt den Vertragsteilen ein vorzeitiges Kündigungsrecht. Macht der Pächter hiervon Gebrauch, so hilft auch die RPachtschO. nicht ab; kündigt der Verpächter, so kann dem Pächter nur nach § 3 RPachtschO. geholfen werden. Auch die Ansicht, daß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig oder durch Rücktritt unwirksam gewordene Verträge vom Pachtamt wirksam gemacht werden kann (S. 55, 71, 79, 124), kann nicht geteilt werden. Zur Konkurrenz mit Gemeinrecht (S. 109) ist zu bemerken, daß das ordentliche Gericht zwar nicht mit der Gestaltung des Vertrages, aber — neben dem Pachtamt — mit seiner Auslegung befaßt werden kann. Sehr zweifelhaft ist, ob sich die Anfechtung einer Entscheidung, gegen die eine Beschwerde nicht zugelassen ist, durch eine außerordentliche Beschwerde (S. 170) begründen läßt, wenn die Entscheidung schwere Gesetzesverstöße aufweist. Daß die nach Fristablauf eingelegte Anschlußbeschwerde vom Schicksal, insbesondere der Zulässigkeit der Hauptbeschwerde, unabhängig sei (S. 172/173), dürfte wohl ein Schreibfehler sein.

Diese kurzen Bemerkungen ändern nichts daran, daß der Verf. unter Erörterung einer großen Fülle interessanter Fragen wertvolle Hinweise zum Verständnis des Pachtschutzrechts gibt und einen zuverlässigen Führer durch dieses bedeutungsvolle Recht geschaffen hat. Ein eingehendes Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch des empfehlenswerten Buches.

KGR. Dahmann, Berlin.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

☐ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Strafrecht

1. RG. — § 67 Abs. 4 StGB. Verjährung. Bei Betrug durch Erschleichen eines Urteils auf Rentenzahlung ist die Tat i. S. des § 67 Abs. 4 StGB. nicht schon bei dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils „begangen", sondern erst an dem Tag, an dem die letzte Rentenzahlung geleistet ist.

(RG., 1. Strafsen. v. 17. Juli 1942, 1 D 122/42.) [He.]

*

2. RG. — § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Diebstahl eines Bootsplanes durch gewalttätige Beseitigung seines Befestigungsmittels von dem Boot ist als schwerer Diebstahl zu beurteilen.

Die Angekl. S. und G. sind zu dem Bootsplatz T. gegangen, um sich jeder eine Zeltbahn zu holen. S. hat dort zunächst den G. aufpassen lassen und selbst von dem kleinen Motorboot des Kr. den Persenning, der an den Seiten des Bootes festgebunden war und vorn durch ein Schloß gehalten wurde, weggenommen, indem er dabei das Schloß mit Gewalt aufriß. G. hat von dem daneben liegenden Boot des J. gleichfalls den Plan gestohlen, der von innen lediglich angeknüpft war. Die Boote lagen nicht in umschlossenen Räumen. Hinsichtlich der Entwendung des Planes des Kr. hat das LG. in entsprechender Anwendung des § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB. schweren Diebstahl angenommen, weil die Tat mittels Erbrechens eines Behältnisses — des Bootes — ausgeführt worden sei. Das LG. sieht demnach schlechthin von dem Erfordernis ab, daß die Wegnahme aus einem Gebäude oder einem umschlossenen Raum erfolgt sein muß. Es bedarf hier indes keiner Stellungnahme zu der Frage, ob eine entsprechende Anwendung des § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB. in Betracht kommen kann. Denn nach dem festgestellten Sachverhalt erfüllt der Diebstahl des Kr.-schen Bootsplanes die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß das Motorboot des Kr. sich auf einer Wasserstraße im Sinne dieser Bestimmung befand. Der Bootsplan ist durch gewalttätige Beseitigung seines Befestigungsmittels von dem Boot gestohlen worden. Der Plan ist schließlich auch als eine zu den Gegenständen der Beförderung gehörenden Sache anzusehen. Zu solchen Gegenständen sind auch solche zu zählen, die zur Erhaltung des Beförderungsmittels dienen oder eine Sicherung der Beförderung gewährleisten sollen (vgl. z. B. RGSt. 6, 394; 43, 317; 54, 194). Wie die angegriffene Entsch. ergibt, diente der Plan dem notwendigen Schutz des Bootes vor allem gegen Witterungseinflüsse. Als Teil des Bootes, des Beförderungsmittels, ist der Plan nicht zu erachten, da er gerade für Zeiten des Stilliegens des Fahrzeuges als Schutzdecke verwendet wurde.

(RG., 2. Strafsen. v. 2. Juli 1942, 2 D 193/42.) [He.]

*

3. RG. — § 333 StGB. Die Anwendung des § 333 StGB. setzt nicht voraus, daß dem Beamten eine ganz bestimmte pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder ein Handeln in einer ganz bestimmten Richtung angesonnen wird; es genügt vielmehr, daß der Beamte durch das Geschenk allgemein dahin beeinflußt werden soll, amtliche Ermessensentscheidungen zugunsten des Geschenkgebers zu treffen, während nur eine völlig unbeeinflußte Entscheidung pflichtmäßig sein könnte (RGUrt. v. 7. Jan. 1936, 4 D 898/35: JW. 1936, 1913 [29]).

Nach einem ständig festgehaltenen Grundsatz der Rspr., den das LG. übersehen hat, verstößt ein Beamter schon allein dadurch gegen seine Amtspflicht, daß er an eine Entsch., die nach seinem Ermessen getroffen werden muß, nicht völlig unbefangen herangeht, sondern mit der inneren Bindung oder Belastung, die sich von selbst daraus ergibt, daß er von einem Beteiligten einen persönlichen Vorteil gewährt oder versprochen erhalten hat; es mutet somit einem Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung zu, wer ihm einen Vorteil in dem erkennbaren Sinne zuwendet oder verspricht, daß sich der Empfänger mit hierdurch und nicht durch rein sachliche Erwägungen bestimmen lassen solle, eine Ermessensentscheidung zugunsten des Geschenkgebers zu treffen (RGSt. 74, 251, 254/255, auch RGUrt. v. 12. März 1934, 2 D 121/34 = JW. 1934, 1499 Nr. 17, v. 17. Dez. 1936, 2 D 474/36 = JW. 1937, 883 [9] und v. 21. Nov. 1939, 1 D 716/39 = HRR. 1940 Nr. 528).

(RG., 1. Strafsen. v. 14. Juli 1942, 1 C 244/42 [1 StS 14/42].) [He.]

*

4. RG. — PreisstrafrechtsVO.; VerbrReglStrVO. Der Händler, der beim Einkauf von Kartoffeln den festgesetzten Preis für Saatgut bezahlt hat, verstößt nicht gegen die Preisregelungsvorschriften, wenn er auch beim Verkauf der Kartoffeln den Preis für Saatgut fordert, selbst wenn er weiß, daß der Verbraucher sie als Speisekartoffeln verwenden will.

Der Angekl. hat im Febr. 1941, als er Speisekartoffeln wegen Verknappung seiner Lagerbestände vorübergehend an Großverbraucher nicht abgeben konnte, an zwei Betriebe für die Gemeinschaftsverpflegung ihrer Gefolgschaft mit ihrer Zustimmung Saatkartoffeln zu dem dafür festgesetzten höheren Preis geliefert. Das LG. hat ihn wegen zwei Vergehen gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 verurteilt. Von der Anklage zweier Vergehen gegen die PreisstrafrechtsVO. hat es ihn freigesprochen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts bezeichnet diesen Teil des Urteils als ungerecht, weil für die Bemessung des Preises für Kartoffeln nicht ihre Anerkennung als Saatgut, sondern der bei der Veräußerung bestimmte oder beabsichtigte Verwendungszweck maßgebend sei.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werden. Es ist zwar richtig, daß der hauptsächlich auf Sortenechtheit, Gleichmäßigkeit, Keimkraft und Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten beruhende höhere Wert des anerkannten Saatguts regelmäßig nur in Erscheinung tritt, wenn es auch zur Aussaat verwendet wird. Diese Eigenschaft teilt es aber mit vielen anderen Gegenständen des Warenverkehrs, die darum doch keine nach ihrem Verwendungszweck verschiedene Preisbemessung erfahren. Sie kann auch bei Kartoffeln nicht dazu führen, dem Saatgut bei anderer Verwendung den auf Grund der Prüfung und Anerkennung der zuständigen Stellen des Reichsnährstandes beigelegten höheren Wert wieder abzuerkennen. Für eine solche Auslegung der Preisbildungsvorschriften besteht auch kein wirtschaftliches Bedürfnis. Der festgesetzte höhere Preis für Saatgut soll dem Züchter einen Anreiz und einen Ausgleich für seinen größeren Arbeitsaufwand bieten und andererseits dem Bauern den Erwerb von hochwertigem Pflanzgut zu tragbarem Preis ermöglichen. Der erste Grund bleibt auch bestehen, wenn das Saatgut schließlich verzehrt wird. Dem Verbraucher aber, der die preisgeschützte Ware bestimmungswidrig verwenden will, auf Kosten des Erzeugers oder des Händlers, der dem Erzeuger den höheren Preis bezahlt hat, zu begünstigen, besteht kein Anlaß. Nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes verstößt daher jedenfalls der Händler, der beim Einkauf den fest-

gesetzten Preis für Saatgut bezahlt hat, nicht gegen die Preisregelungsvorschriften, wenn er auch beim Verkauf der Kartoffeln den Preis für Saatgut fordert, selbst wenn er weiß, daß der Erwerber sie als Speisekartoffeln verwenden will. Von diesem Standpunkt, daß in einem solchen Fall nicht der Verwendungszweck, sondern der im Ankauf bezahlte Preis für die Bemessung des Verkaufspreises maßgebend ist, geht ersichtlich auch die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft v. 1. Nov. 1940 (RNVBl. S. 579) aus, wenn sie in A Nr. III Abs. 2—4 bestimmt, daß der Zuschlag bei der Versteigerung von Pflanzkartoffeln nur zu dem jeweils gültigen Speise-, Futter- oder Fabrikkartoffelpreis erteilt werden dürfe, wenn das Höchstgebot nicht den Erzeugermindestpreis für Saatkartoffeln erreicht und daß sie dann aber auch zu dem für Speise-, Futter- oder Fabrikkartoffeln festgesetzten Preis weiterverkauft werden müssen. Dem Bedürfnisse der Landwirtschaft, ausreichende Mengen von Saatgut zu erhalten, wird schon durch die Strafvorschriften der VerbrRegIStrafVO. Rechnung getragen.

Soweit der Senat in dem Urteil v. 19. Dez. 1940, 3 D 632/40, eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, wird sie nicht aufrechterhalten.

(RG., 3. Strafsen. v. 20. Juli 1942, 3 C 382/42 [3 StS 55/42].) [He.]

*

**** 5. RG. — § 20 ÜberleitVO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) ist sinngemäß auch für den Fall anzuwenden, daß bei wahlweiser Androhung verschiedener Strafarten auf die eine oder andere Strafart zu Unrecht erkannt worden ist, soweit die Bemessung der Strafe nach einer in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafvorschrift des Reichsrechts in Rede steht.**

Die Nichtigkeitsbeschwerde der StA. bekämpft das Urteil des LG. lediglich im Strafausspruch, indem sie unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 20 ÜberleitVO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) rügt, daß das LG. auf Gefängnis und nicht auf eine vom Gesetz wahlweise zugelassene Zuchthausstrafe erkannt habe. Sie ist begründet.

Es ergibt sich zunächst die Frage, ob der Strafausspruch in der erwähnten Richtung überhaupt mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 20 a. a. O. angefochten werden kann.

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung kann der mit ihr neu zugelassene Nichtigkeitsgrund allerdings nur darauf gestützt werden, daß das Gericht das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55, 260, 261, 266 StG., § 265 a ÖStPO., Art. VI Strafprozeßnovelle 1918) zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat. Die Rspr. des RG. hat jedoch die erwähnte Bestimmung bereits in mehreren Entscheidungen über ihren Wortlaut hinaus dahin ausgelegt, daß nicht nur die zu Unrecht erfolgte Anwendung oder Nichtanwendung der dort genannten Bestimmungen, sondern auch andere Rechtsfehler bei der Strafzumessung mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 20 ÜberleitVO. geltend gemacht werden können.

So hat das RG. in seiner Entsch. RGSt. 74, 114 ausgesprochen, daß in den Fällen der Strafbemessung nach einer in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafvorschrift des Reichsrechts der auf rechtsirriger Annahme oder Nichtannahme eines besonders schweren Falles oder eines besonders leichten Falles oder mildernder Umstände beruhende Strafausspruch nach dem Grundgedanken des § 20 a. a. O. mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann. Die so angebahnte ausdehnende Auslegung hat es in der Entsch. 6 C 66/41 — 6 StS 12/41 — v. 22. April 1941 dahin ausgebaut, daß der § 20 a. a. O. entsprechend anzuwenden sei, wenn zu prüfen ist, ob ein „minder schwerer Fall“ vorliegt. In seiner Entsch. RGSt. 75, 221 hat der Senat ferner ausgesprochen, daß der § 20 a. a. O. entsprechend anzuwenden sei, wenn das Erstgericht zu Unrecht statt auf Jugendarrest auf eine Strafe erkannt hat, an deren Stelle Jugendarrest treten kann, oder wenn es zu Unrecht dieses Zuchtmittel statt einer solchen Strafe verhängt hat. Schließlich hat der Senat in der Entsch. RGSt. 76, 35 erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 20 a. a. O. auch darauf gestützt werden kann, daß das Gericht den § 9 StrAnpVO. zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat.

Der Senat trägt keine Bedenken, die Frage der Zulässigkeit einer sinngemäßen Anwendung des § 20 a. a. O. auch für den Fall zu bejahen, daß bei wahlweiser Androhung verschiedener Strafarten auf die eine oder andere Strafart zu Unrecht erkannt worden ist, soweit die Bemessung der Strafe nach einer in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafvorschrift des Reichsrechts in Rede steht.

Die Wahl der Strafart in einem solchen Falle ist allerdings grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters überlassen, das der Nachprüfung durch das RG. entzogen ist. Nach der Rspr. des RG. zum altreichsdeutschen Strafrechte ist jedoch eine solche Nachprüfung dann geboten, wenn die Strafbemessung auf rechtsirrigen Erwägungen beruht.

Gerade in der Rspr. zum BlutschutzG. hat die Frage nach der richtigen Strafart die altreichsdeutschen Senate bereits wiederholt und eingehend beschäftigt (vgl. namentlich die Entsch. 5 D 214/40 v. 20. Juni 1940 = DR. 1940, 1522) Dabei hat sich die Nachprüfung der Strafzumessungsgründe durch das RevG. darauf erstreckt, ob der Tatrichter sein Ermessen willkürlich, namentlich unter Verletzung des gesetzlichen Strafrahmens, ausgeübt hat und ob die Strafzumessungsgründe durch Rechtsirrtum beeinflußt worden sind (RGSt. 71, 245 = JW. 1937, 1782 [12]).

Es wäre eine vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Ungleichheit, wenn bei einer Verurteilung in den Alpen- und Donaureichsgauen nach reichsdeutschen Gesetzen die Nachprüfung der Strafzumessungsgründe, soweit sie für die Wahl der Strafart bestimmend waren, nicht im gleichen Umfange möglich wäre wie bei Verurteilungen nach denselben Gesetzen im Altreich. § 20 ÜberleitVO. hatte vor allem das ehemals österreichische Bundesrecht und seinen vom Reichsrecht abweichenden Strafenaufbau im Auge, hat aber die reichsrechtlichen Strafvorschriften mit ihren weit gespannten Strafrahmen nicht berücksichtigt. Die Rspr. hat hier eine Lücke auszufüllen, um zu ermöglichen, daß bei der Strafbemessung unterlaufene Verstöße, die in der Wahl der Strafart gelegen sind, durch das Rechtsmittelgericht behoben werden. Bei einer folgerichtigen Entwicklung der Rspr. zum § 20 ÜberleitVO. muß man daher zu dem Ergebnis kommen, daß, soweit es sich um die Strafbemessung nach einer in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafvorschrift des Reichsrechts handelt, eine Nichtigkeitsbeschwerde auch dann in entsprechender Anwendung des § 20 a. a. O. erhoben werden kann, wenn geltend gemacht wird, eine willkürliche Ausübung des Ermessens oder eine rechtsirrtümliche Anwendung der Strafzumessungsgründe habe bei einer wahlweisen Androhung verschiedener Strafarten dazu geführt, daß zu Unrecht auf die eine oder andere Strafart erkannt worden sei. Soweit der Senat in seiner Entsch. 6 D 436/41 v. 30. Jan. 1942: RGSt. 76, 59 = DR. 1942, 785 [2] die gegenteilige Ansicht vertreten hat, hält er daran nicht mehr fest.

(RG., 6. StrSen., U. v. 19. Juni 1942, 6 D 81/42.) [He.]

*

6. RG. — § 61 Ziff. 2 StPO. Kommt das Gericht, das den Zeugen zunächst wegen des Verdachtes der Voreingenommenheit unbeeidigt gelassen hatte, bei der Würdigung der gesamten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Zeuge doch in vollem Umfang glaubwürdig ist, so ist die Vereidigung nachzuholen.

Nach der Rspr. zu § 61 Ziff. 2 StPO. kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen von der Vereidigung absehen, wenn die Besorgnis begründet ist, daß die Versuchung für den Zeugen, die Unwahrheit zu sagen, zu groß und daher auch die beeidigte Aussage wertlos sein würde (Amtl. Begr. z. Ges. v. 24. Nov. 1933 [RGBl. I, 1008]: DRAnz. Nr. 277 v. 27. Nov. 1933; RGSt. 68, 310 = JW. 1934, 2980 [21]). Der Zeuge ist aber zu vereidigen, wenn kein Anzeichen dafür ersichtlich wird, daß er aus Voreingenommenheit mit seinen Angaben von der Wahrheit abweicht (RGUrt. v. 29. Jan. 1935, 1 D 1538/34: JW. 1935, 1416; RGUrt. v. 13. Aug. 1935, 1 D 491/35: JW. 1935, 2976; RGUrt. v. 12. Febr. 1937, 1 D 39/37: JW. 1937, 1068). Die Frage, ob der als Zeuge vernommene Verletzte zu vereidigen ist, oder ob von der Ausnahme des § 61 Ziff. 2 StPO. Gebrauch zu machen ist, ist also von

der Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen abhängig zu machen. Kommt das Gericht, das den Zeugen zunächst wegen des Verdachtes der Voreingenommenheit unbeeidigt gelassen hatte, bei der Würdigung der gesamten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Zeuge doch in vollem Umfange glaubwürdig ist, so ist die Vereidigung nachzuholen. Denn die Hauptverhandlung stellt eine Einheit dar, und die Frage, ob ein Zeuge in vollem Umfange glaubwürdig ist oder nicht, darf nur einheitlich beurteilt werden. Dem steht nicht entgegen, daß das Gericht einen Zeugen, wenn nur hinsichtlich eines Teiles seiner Aussage ein gesetzlicher Grund zur Nichtvereidigung besteht, bzgl. dieses Teiles seiner Aussage uneidlich, im übrigen aber eidlich zu vernehmen hat (RGSt. 11, 1; RGUrt. v. 5. Febr. 1935, 1 D 1545/34: JW. 1935, 2436).

(RG., 2. StrSen. v. 11. Juni 1942, 2 D 158/42.) [He.]

*

** **7. RG. — §§ 395 Abs. 1, 399 Abs. 2, 46 Abs. 1 und 2 StPO.**

Auch für den Nebenkläger läuft eine Frist zur Rechtsmitteleinlegung.

Zuständig für die Zulassung des Nebenklägers beim Anschluß durch Einlegung eines Rechtsmittels ist das Rechtsmittelgericht.

Die Zulassung durch das unzuständige LG. bindet das RevG. nicht.

Der Nebenkläger hat bei einem Kraftwagenunfall, den der Angekl. verursacht hatte, eine Körperverletzung erlitten. Am 14. Okt. 1941 wurde der Angekl. vom LG. E. freigesprochen. Durch Schreiben v. 15. Okt. 1941 an den OStA. in E., dort eingegangen am 17. Okt. 1941, hat der Nebenkläger gegen das freisprechende Urteil „Einspruch" eingelegt. Dieses Schreiben wurde von der StA. E. nicht an das dortige LG. weitergegeben. Der OStA. in E., der am 14./15. Okt. gegen das Urteil Rev. eingelegt hatte, nahm diese am 30./31. Okt. 1941 zurück, so daß das Urteil nunmehr rechtskräftig wurde. Am 19./20. Nov. 1941 fragte der Nebenkläger beim OStA. an, ob seine Rev. Erfolg gehabt habe.

Durch Beschluß des LG. v. 11. Dez. 1941 wurde der Verletzte als Nebenkläger zugelassen. In den Gründen ist u. a. gesagt, der verspätete Eingang der Rev. sei ohne sein Verschulden erfolgt. Daher „sei er in den vorigen Stand zu versetzen". Bemerkt wird, daß der Verletzte den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gar nicht gestellt hatte.

Er hat jetzt diesen Antrag nachgeholt.

Der oben erwähnte Beschluß des LG. ist unwirksam. Denn von Amts wegen darf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden (RGSt. 53, 300). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Beschluß trotz § 46 Abs. 2 StPO. das RG. nicht bindet, weil er von einem unzuständigen Gericht (§ 46 Abs. 1) erlassen ist (vgl. dazu die Entsch. des erk. Sen.: RGSt. 75, 171, 172 Abs. 2). Als besonderer Grund für die Unwirksamkeit des Beschlusses des LG. spricht der Umstand, daß zunächst der Antrag auf Zulassung als Nebenkläger gestellt war, für den zweifellos allein das RG. zuständig ist.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt die Versäumung einer Frist voraus. Sie liegt hier vor. Nach § 395 Abs. 1 StPO. kann sich der Verletzte in jeder Lage des Verfahrens der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, also auch noch nach Verkündung des Urteils erster Instanz. Nur steht dem Nebenkläger die Anfechtung solcher Entscheidungen nicht mehr zu, wenn für die StA. die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist. Der Nebenkläger konnte sein Rechtsmittel noch bis zum 21. Okt. einlegen. Hätte er diese Frist eingehalten, so hätte die Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Rev. am 31. Okt. 1941 die Rev. des Nebenklägers nicht mehr berührt. Es lief also auch ihm eine Frist zur Rechtsmitteleinlegung. Der Fall liegt anders als der in RGSt. 71, 173 entschiedene, bei dem der Nebenkläger seine Zulassung erst nach Ablauf der einwöchigen Revisionsfrist des § 341 Abs. 1 StPO. betrieben hat.

Daß die Frist für den Nebenkläger diesem durch einen unabwendbaren Zufall verlorenging, bedarf bei der gegebenen Sachlage keiner weiteren Begründung.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung des Nebenklägers ist bei Anschluß durch Rechtsmitteleinlegung das Rechtsmittelgericht (RGSt. 48, 235, 236; 53, 214, 215). Daß die Zulassung durch das (dafür unzuständige) LG. das RevG. nicht bindet, ist hier schon deshalb zweifelsfrei, weil es für die Nebenklage an einer dem § 46 Abs. 2 StPO. entsprechenden Vorschrift fehlt. Dazu kommt aber, daß die höhere Instanz, falls der Nebenkläger das Rechtsmittel einlegt, die Zulässigkeit der Nebenklage von Amts wegen nachzuprüfen hat (RGSt. 62, 209), weil die Befugnis zum Anschluß des Nebenklägers eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Rev. darstellt (RGSt. 59, 126, 127).

(RG., 4. StrSen. v. 12. Juni 1942, 4 D 159/42.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

** **8. RG. — §§ 242, 1020, 1169 BGB. Wenn ein Wegerecht infolge Änderung der Verhältnisse keine Vorteile mehr für das herrschende Grundstück bietet und sich zugleich die Nachteile für das dienende Grundstück stark vermehrt haben, muß dem Belasteten in aller Regel in Ausdehnung der Bestimmung des § 1020 Satz 1 BGB. und in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens, der der für die Hypothek aufgestellten Vorschrift des § 1169 BGB. zugrunde liegt, die Befugnis zugebilligt werden, der weiteren Ausübung des alten Wegerechts zu widersprechen. Es ist das ein besonderer Fall des sich auf § 242 BGB. gründenden Einwands unzulässiger Rechtsausübung.**

Die Kl. ist Eigentümerin einer in Sch. gelegenen Baumwollspinnerei. Diese wurde auf Gelände errichtet, das der Kaufmann Ch. im Jahre 1831 mit zugehöriger Wasserkraft von der Königlichen Saline H. gekauft hatte. Zur Ab- und Anfuhr vom und zum Güterbahnhof, der von der Fabrik weit entfernt liegt, wurde bis zum Frühjahr 1936 ein Weg benutzt, der von der Fabrik zum Bahnhof durch das an der Sp.-Straße gelegene Fabrikgelände der Zweitbekl. führte, dann auf einer Holzbrücke einen westlich davon verlaufenden Kanal überschritt, weiter über die früher der Firma Sch. & H., jetzt der Erstbekl. gehörige Parzelle Nr. 487 hinwegging und danach in die Sa.-Straße einmündete. Mit schweren Pferdefuhren wurden namentlich Kohlen und Baumwollballen gefahren. Das hörte auf, als die Erstbekl. die Parzelle Nr. 487 erworben hatte und auf ihr in den Jahren 1936 und 1937 ein Fernheizwerk errichtete. Zu gleicher Zeit brach die Zweitbekl. die Holzbrücke ab. Beide Teile verwehrten der Kl. von da an die Durchfahrt.

Die Kl. beanspruchte das Recht zum Befahren dieser Grundstücke der beiden Bekl. als Grundgerechtigkeit. Eine solche soll beim Ankauf ihres Fabrikgeländes im Jahre 1831 vertraglich begründet worden sein. Da das aber nicht nachweisbar sei, stützt sich die Kl. jetzt auf Ersitzung und unvordenkliche Verjährung. Sie begehrte Verurteilung beider Bekl., eine Störung in der Ausübung ihres Überfahrtsrechts zu unterlassen und die Eintragung des Rechts im Grundbuch zu bewilligen; weiter Verurteilung der Zweitbekl. zur Wiederherstellung der Kanalbrücke.

Die Kl. wurde vom LG. und OLG. abgewiesen. Nachdem alsdann das RG. auf ihre Rev. das BU. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das OLG. zurückverwiesen hatte, hat dieses nunmehr dahin erkannt, daß die beiden Bekl. jede Störung der Kl. in der Ausübung des von ihr beanspruchten Überfahrtsrechts über ihre näher beschriebenen Grundstücke zu unterlassen und daß sie die Eintragung dieses Rechts im Grundbuch der dienenden Grundstücke zu bewilligen haben; daß auch die Zweitbekl. eine die Fuhrwerke der Kl. tragende Brücke über den Zuflußkanal der früheren Spitalmühle herzustellen und sie diese Brücke gemeinschaftlich mit der Firma Sch. & H. in ordnungsmäßi-

gem Zustande zu erhalten habe. Die Zweitbekl. hat Rev. mit dem Ziele der Klageabweisung eingelegt. Das RG. hob auf und verwies die Sache an das OLG. zurück.

Da die Erstbekl. kein Rechtsmittel eingelegt hat, ist die gegen sie ausgesprochene Verurteilung auf Unterlassung der Störung des Überfahrtsrechts der Kl. und auf Einwilligung in die Eintragung im Grundbuch rechtskräftig geworden. Notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.) liegt nicht vor, da das die beanspruchte Grunddienstbarkeit betr. Rechtsverhältnis jedem der Bekl. gegenüber besonders festzustellen ist. Würde aber etwa im weiteren Verfahren die Kl. gegenüber der Zweitbekl. unterliegen, so wäre damit allerdings die Ausübung der Grundgerechtigkeit gegenüber der Erstbekl. tatsächlich unmöglich geworden und diese Dienstbarkeit damit als gegenstandslos erloschen.

Das BG. verneint zunächst zuungunsten der Kl., daß sie vertragsmäßige Bestellung des umstrittenen Wegerechts bewiesen habe. Es nimmt aber als erwiesen an, daß die Kl. und ihre Rechtsvorgänger die Grundstücke der beiden Bekl. in einem vor 1900 liegenden 30jährigen Zeitraum ständig zur Durchfahrt benutzt und daß sie das in der Absicht der Ausübung eines privaten Rechts getan hätten. Daraus entnimmt es den Erwerb des beanspruchten Rechts durch die Kl. auf Grund der nach württembergischem Landesrecht vor 1900 zulässig gewesenen außerordentlichen Ersitzung des Gemeinen Rechts (vgl. RG. in V 88/40 S. 4). Das nimmt die Rev. ohne Rüge hin. Von Amts wegen zu beachtende Bedenken dagegen bestehen nicht.

Die Rev. beschwert sich sachlich-rechtlich darüber, daß das OLG. nicht den Einwand der Bekl. hat durchgreifen lassen, die Kl. habe andere und bessere Wege zur Verfügung, es sei geradezu unvernünftig, wenn sie durch die Grundstücke der Bekl. fahren wollte; das würde kein vernünftiger Fuhrmann tun; das bedeute zudem eine erhebliche Schädigung der Bekl., von denen die Diakonissenanstalt aus Kriegsrücksichten große Kohlenvorräte lagern und die Firma G. ihren Betrieb aus Gründen der Geheimhaltung sorgfältig abschließen müsse. Der Rev. ist zuzugeben, daß dieses Vorbringen im BU. keine ausreichende und rechtlich völlig einwandfreie Beachtung gefunden hat. Es handelt sich dabei nicht so sehr um die Anwendung der §§ 226, 826 BGB., daß die Ausübung des Wegerechts n u r den Zweck haben könnte, den Bekl. Schaden zuzufügen; oder daß die Kl. damit den Bekl. s i t t e n w i d r i g v o r s ä t z l i c h Schaden zufügt; als vielmehr um die Anwendung des Grundgedankens des § 242 BGB. — des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben — auf die Beziehungen der Parteien. Die Notwendigkeit, daß jeder einzelne sein Verhalten dem gesunden Volksempfinden entsprechend einrichte und daß er dabei sowohl auf die Belange des Volksganzen, als auch auf die des einzelnen, mit ihm in Berührung kommenden Volksgenossen angemessene Rücksicht nehme, gilt durchaus auch auf dem Gebiet des Eigentums und der Rechte an fremdem Eigentum. Gerade hier kann das Nebeneinanderleben, das sog. nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis, Rücksichtnahme erfordern (vgl. RGZ. 126, 370; 154, 165; 167, 14). Mögen Ansprüche aus §§ 985, 1004 BGB. regelmäßig durch Herstellung des richtigen Zustandes schlechthin zu erfüllen sein, so geht doch vorher die Frage, welches der richtige Zustand ist. Die Beantwortung der Frage kann wandelbar sein, je nach den Zeitverhältnissen. Das BG. will zwar den § 242 BGB. auch im Sachenrecht gelten lassen; aber es will seine Anwendung doch bei Grunddienstbarkeiten „auf ganz außergewöhnliche Fälle“ beschränkt wissen. Das erscheint zum mindesten gefährlich eng. Jedenfalls muß die Verteidigung der Bekl. von einer rechtlichen Anschauung aus, wie sie eben entwickelt wurde, beurteilt werden.

Wegegerechtigkeiten werden für gewöhnlich nur da entstehen, wo keine geeigneten öffentlichen Wege zur Verfügung stehen; wo zum mindesten der als Sonderrecht begründete Wegezug in Ausdehnung und Beschaffenheit Vorteile vor einem anderen vorhandenen Weg bietet. Daraus ist nun zwar nicht zu folgern, daß ein Privatwegerecht stets dann erlischt, wenn es durch einen später angelegten öffentlichen Weg entbehrlich wird. Das wäre auch nicht nach dem gemäß Art. 184 EGBGB. hier nicht anzuwendenden § 1019 BGB. der Fall; denn jeder irgend brauchbare Weg, der zu einem Grundstück führt, ist für dessen Zwecke vorteilhaft, mögen auch daneben noch andere bessere Wege bestehen.

Anders aber ist es, wenn infolge einer bei Begründung des Wegerechts nicht vorauszusehenden Entwicklung dieses Rechts, vom Standpunkt vernünftiger Wirtschaft aus gesehen, es keinen Vorteil mehr für das herrschende Grundstück bietet und sich zugleich die Nachteile für das dienende Grundstück stark vermehrt haben, so daß nunmehr der Nutzen außer Verhältnis zu dem Schaden steht. Bei einer derartigen völligen Änderung der Grundlagen, auf denen das Wegerecht entstanden ist, muß dem Belasteten in aller Regel in Ausdehnung der Bestimmung des § 1020 Satz 1 BGB. und in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens, der der für die Hypothek aufgestellten Vorschrift des § 1160 BGB. zugrunde liegt, die Befugnis zugebilligt werden, der weiteren Ausübung des alten Wegerechts zu widersprechen und, sofern die Veränderung nicht nur zeitweilig ist und ihr auch nicht durch eine bloße Einschränkung der Wegebenutzung Rechnung getragen werden kann, von dem Berechtigten den Verzicht auf sein Recht zu verlangen. Es ist das ein besonderer Fall des sich auf § 242 BGB. gründenden Einwands unzulässiger Rechtsausübung.

Einen solchen Einwand haben die Bekl. mit ihrem von der Rev. aufgegriffenen Vorbringen erhoben, die Benutzung des Wegs durch die Grundstücke der Bekl. würde für die Kl. unvernünftig und sinnlos, für die Bekl. aber stark vermehrt lästig sein. Zur Entscheidung darüber, ob solche tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, reichen die Feststellungen des BG. nicht aus. Ihm ist allerdings darin beizupflichten, daß die Bekl. G. sich hierzu auf die Aufwendungen, die die Wiedererrichtung der von ihr eigenmächtig beseitigten Brücke erfordert, nicht berufen kann. Auch ist vom OLG. einwandfrei klargestellt, daß der Kl. ein Befahren der am linken K.-Ufer gelegenen N.-Straße wegen ihrer Schmalheit und des Vorhandenseins von Hindernissen nicht zuzumuten ist. Aber die Beschaffenheit der beiden anderen vorgeschlagenen Wege (Sp.-Straße=S.-Straße=A.-Straße oder S.-Straße=S.-Straße, um die Ecke) ist aus den tatsächlichen Feststellungen des BG. — im ganzen genommen — nicht genügend zu ersehen. Kommt es zwar nicht auf eine genaue Abwägung der Vorteile und Nachteile des einen und des anderen Wegs an, so kann doch andererseits die Frage, ob die Kl. unverständlich töricht und eigensinnig handelt, wenn sie auf dem Privatweg besteht, nur bei Betrachtung der mehreren möglichen Wege im ganzen beantwortet werden. Dabei ist aber auch zu prüfen, ob es etwa der Kl. in beachtlicher Weise vorteilhaft sein möchte, wenn sie für den Fall einer Sperrung der öffentlichen Straße noch den Privatweg zur Verfügung haben würde, wie ja die Bekl. der Firma Sch. & H. für solchen Fall der Sperrung ein Überfahrtsrecht eingeräumt hat. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Kl. aus eigenem Antriebe — also doch sicherlich nicht bewußt zum eigenen Nachteil handelnd — den Privatweg der Straße vorgezogen hat zu einer Zeit, wo diese schon völlig ausgebaut war.

Sollte sich der eben behandelte Einwand der Bekl. als unbegründet herausstellen, so bleibt als geringeres zu prüfen, ob etwa der Kl. die Ausübung des Wegerechts aus Gründen der Kriegswirtschaft z e i t w e i s e zu untersagen ist. Die Bekl. G. hatte sich diesbezüglich auf die gebotene Geheimhaltung ihrer Betriebsvorgänge berufen. Im Rahmen des zwischen dem Wegeberechtigten und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses erheischen derartige aus einem allgemeinen Notstande erwachsende Erschwerungen besonders weitgehende Rücksicht. Der Berechtigte kann nicht verlangen, daß sie, obschon sie auf Maßnahmen beruhen, die dem Gemeinwohl dienen und deshalb auch ihm zugute kommen, vom Eigentümer des belasteten Grundstücks allein getragen werden. Es genügt deshalb nicht, daß die Bekl., wie das BG. meint, jenen Kriegserfordernissen durch besondere Vorkehrungen, wennschon unter Aufwand von Geld und Arbeitskräften, ohne Einschränkung der Wegebenutzung Rechnung tragen könnte; sondern es muß geprüft werden, ob der Kl. nicht bei der von ihr selbst an-

geführten erheblichen Verringerung ihres Fuhrwerksverkehrs infolge der Kriegsverhältnisse und der Möglichkeit, ihn über öffentliche Straße zu leiten, zuzumuten ist, den Bekl. jene Lasten durch einen vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts zu erleichtern.

Alles in allem hat die Kl. zunächst das Recht auf den Privatweg zur Seite. Davon muß sie jedoch Abstand nehmen, wenn gewichtige Gründe der im Nachbarverhältnis gebotenen Rücksicht das nach Treu und Glauben und gesundem Volksempfinden angebracht erscheinen lassen. Auch die Rechte an fremder Sache sind nichts Starres und Unveränderliches, sondern müssen sich der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen und höheren Anforderungen des Gemeinwohls weichen.

(RG., V. ZivSen., U. v. 8. Juni 1942, V 129/41.) [N.]

*

** 9. RG. — § 249 BGB. **Hat ein Steuerberater seinen Mandanten durch schuldhaft fehlsamen Rechtsrat daran gehindert, wegen verübter Steuerhinterziehungen rechtzeitig eine Selbstanzeige (§ 410 RAbgO.) zu erstatten, und ist der Mandant mit einer Steuergeldstrafe belegt worden, so ist der ursächliche Zusammenhang für den vertraglichen Schadensersatzanspruch allein dadurch gegeben, daß der Steuerberater dem Mandanten die Erlangung der Straffreiheit verscherzt hat, während dessen Steuervergehen nur eine historische Vorbedingung für den Schaden bilden.**

Der Ersatz der Geldstrafe stellt solchenfalls keine Begünstigung (§ 257 StGB.) dar und unterliegt auch sonst keinen grundsätzlichen Rechtsbedenken.

Der Kl. hatte in den Jahren 1929—1934 umfangreiche Steuerhinterziehungen begangen. Die hinterzogenen Beträge hat er nachzahlen müssen. Außerdem wurde ihm im Steuerstrafverfahren eine Geldstrafe von 150 000 *RM* auferlegt, die er entrichtet hat. Mit der Klage nimmt er die beiden Bekl. als Gesamtschuldner auf Erstattung des zuletzt genannten Betrags in Anspruch. Die Klage ist auf Beratungsvertrag und unerlaubte Handlung gestützt.

Der Kl. behauptet, die Bekl. seien als seine ständigen Steuerberater verpflichtet gewesen, ihm zu einer Selbstanzeige gem. § 410 RAbgO. zu raten, da er auf diesem Wege Straffreiheit habe erlangen können. Das hätten die Bekl. pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen. Der Bekl. zu 1 habe ihm sogar dringend von einer Selbstanzeige abgeraten. Er sei im Jahre 1938 schwer erkrankt und habe mit der Möglichkeit seines Ablebens rechnen müssen. Um seinen Erben Weiterungen und Unannehmlichkeiten zu ersparen, habe er seine Steuerehrlichkeit durch eine Selbstanzeige zurückgewinnen wollen. Ein von ihm ins Vertrauen gezogener Rechtsanwalt habe ihm empfohlen, den Rat eines tüchtigen Steuerfachmanns einzuholen. Daraufhin habe er sich Ende April/Anfang Mai 1938 an seine ständigen Steuerberater, die Bekl., gewandt, welche die entsprechenden Maßnahmen für ihn treffen sollten. Der Bekl. zu 1 habe ihn aber bewogen, von der beabsichtigten Selbstanzeige Abstand zu nehmen. Er habe ihm vorgestellt, das FinA. habe die Geschäftsbücher doch schon bis Ende 1934 geprüft; es würde jetzt mit 10 oder 12 Beamten eine weit umfangreichere und schärfere Kontrolle im Geschäft vornehmen, ihn auch gewiß einsperren, was er bei seinem Gesundheitszustande nicht aushalten werde. Damals sei eine Selbstanzeige noch nicht verspätet gewesen, denn das steuerrechtliche Ermittelungsverfahren habe zu jener Zeit nur gegen den Leiter G. der Mannheimer Zweigstelle seines Geschäfts (die bis zum Jahre 1937 als selbständige GmbH. betrieben worden war) geschwebt, und es sei erst im Juli 1939 auf ihn — den Kl. — ausgedehnt worden. Die Bekl. seien verpflichtet gewesen, die Frage der Rechtzeitigkeit der beabsichtigten Selbstanzeige genau zu prüfen. Jedenfalls hätten sie ihm schon deshalb zur Selbstanzeige raten müssen und ihn nicht davon abhalten dürfen, weil die Selbstanzeige selbst auf die Gefahr ihrer Verspätung hin wenigstens zu einer milderen Beurteilung seiner Steuervergehen geführt haben würde.

Für den Fall, daß seinem Anspruche auf Erstattung der Geldstrafe rechtliche Bedenken entgegenstehen sollten, vertritt der Kl. den Standpunkt, die Bekl. hätten ihn wenigstens hinsichtlich der vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen, die ihm als mittelbare Folge der Strafe entstanden seien. Er habe sich das Geld durch Bankdarlehen und durch Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren unter Kurs- und Zinsverlusten beschaffen müssen. Er hat daher im zweiten Rechtszuge hilfsweise beantragt, die Bekl. gesamtschuldnerisch zu verurteilen, zu seiner Entlastung an die Deutsche Bank in K. 150 000 *RM* zu zahlen, ferner hilfsweise festzustellen, daß die Bekl. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den aus der Unterlassung einer Selbstanzeige im Jahre 1938 zukünftig noch entstehenden Schaden bis zur Höhe von 150 000 *RM* zu ersetzen.

Der in beiden Vorinstanzen unterlegene Kl. verfolgt mit der Rev. seine Klageanträge — jedoch nur im Betrage von 20 0000 *RM* — weiter, während er darüber hinaus auf das Rechtsmittel verzichtet hat.

Die Rev. hatte Erfolg.

Mangels gegenteiliger Feststellung des BG. ist für diese Instanz zu unterstellen, daß der Kl. im Frühjahr 1938 wegen früherer Steuerhinterziehungen die Erstattung einer Selbstanzeige beabsichtigte, um sich damit gem. § 410 RAbgO. Straffreiheit zu sichern, und daß die Selbstanzeige diesen Erfolg gehabt hätte. Zu unterstellen ist ferner, daß die Bekl. als die ständigen Steuerberater des Kl. schon von sich aus dem Kl. zur Selbstanzeige hätten raten müssen, nachdem er sich ihnen offenbart hatte, daß aber der Bekl. zu 1 ihm sogar davon abgeraten hat. Dieser Sachverhalt ist geeignet, die Schadensersatzpflicht der Bekl. wegen Verletzung eines allgemeinen und besonderen Beratungsvertrags zu rechtfertigen, während allerdings nicht ersichtlich ist, wie die Klage zugleich noch auf den Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung gestützt werden könnte.

Die von den Bekl. vertretene Auffassung, der vom Kl. geforderte Ersatz der gegen ihn verhängten Geldstrafe von 150 000 *RM* stelle eine Begünstigung i. S. des § 257 StGB. dar und sei daher verboten, trifft nicht zu. Die vorgenannte Strafvorschrift will die Vereitelung von Strafansprüchen des Staates verhüten. Sie greift also nicht in solchen Fällen Platz, in denen — wie hier — dem Strafausspruch durch Entrichtung der verhängten Geldstrafe bereits Genüge geschehen ist. Der Kl. verlangt nicht, daß die Bekl. die Geldstrafe für ihn entrichten sollen, sondern er verlangt nur den Ausgleich vermögensrechtlicher Nachteile, die ihm infolge der schuldhaft fehlsamen Rechtsberatung durch die Geldstrafe und deren Aufbringung entstanden sind. In Rspr. und Schrifttum ist allgemein anerkannt, daß der Ersatz einer bereits entrichteten Geldstrafe nicht die Tatbestandsmerkmale der Begünstigung erfüllt (vgl. u. a. Olshausen, 11. Aufl., Anm. 1; Frank, 18. Aufl., Anm. V 1 a; Schwarz, 19. Aufl., Anm. 1 C d; Dalcke, 32. Aufl., Anm. 15 zu § 257 StGB.).

Mit Recht hat sich daher das BG. von der Auffassung ferngehalten, daß der Kl. etwas strafrechtlich Verbotenes verlange. Gleichwohl ist es aber auf Grund folgender Erwägungen zur Abweisung der Klage gelangt: Daraus, daß eine Strafe den Täter persönlich treffen solle, folge die Unmöglichkeit, daß ihm diese höchstpersönliche Sühne im Wege eines Rückgriffs gegen einen Dritten abgenommen werden könne. Die Rechtsordnung vermöge solche Rückgriffsansprüche nicht anzuerkennen. Zwar könne ein fehlsamer Rechtsrat allenfalls als Milderungsgrund bei der Strafzumessung in Betracht kommen, er könne aber nicht die Grundlage dazu abgeben, daß sich der Täter durch einen Schadensersatzanspruch von den Folgen der Bestrafung befreie. Vielmehr habe er diese Folgen endgültig selbst zu tragen. Ein Schadensersatzanspruch setze einen der Rechtsordnung nicht entsprechenden Zustand voraus. An einem solchen fehle es aber, wenn der Täter — wie hier der Kl. — zu Recht bestraft worden sei. Eine rechtmäßig verhängte Strafe könne daher keinen zum Ersatz verpflichtenden Umstand i. S. des § 249 BGB. bilden. Daher sei im vorl. Falle ein ersatzfähiger Schaden nicht vorhanden. Der Kl. könne auch die besonderen Nachteile nicht ersetzt verlangen, welche die Aufbringung der Geldstrafe für ihn mit sich gebracht habe. Denn das seien unmittelbare Folgen der Strafe, und insoweit sei es gleichgültig, ob die Vollstreckung gegen den Kl. im Wege der Versteigerung von Vermögensgegenständen erfolgt sei, oder ob er sich gezwungen gesehen habe, zur Aufbringung

der Strafe selbst derartige Gegenstände mit Verlust zu veräußern.

Der Rev. ist zuzugeben, daß sich der Klageanspruch mit derartigen Erwägungen nicht abtun läßt. Ob jemand, der von einem anderen etwa durch einen Rat oder in anderer Weise zu einer Straftat veranlaßt worden ist, die vermögensrechtlichen Nachteile seiner Bestrafung unter allen Umständen selbst tragen muß, ohne Ersatz von dem anderen verlangen zu können, kann dahingestellt bleiben. Denn um einen solchen Tatbestand handelt es sich im vorl. Falle nicht. Der Kl. hat die Steuervergehen nach seinem Vortrage ohne Zutun der Bekl. verübt, und er macht die Bekl. für seine Verfehlungen selbst auch in keiner Weise verantwortlich. Wohl aber tut er dies hinsichtlich seiner Bestrafung, die nach § 410 nicht unbedingt die Folgen seiner Steuervergehen zu sein brauchte, und durch eine rechtzeitige und ordnungsmäßige Selbstanzeige durchaus zu vermeiden gewesen wäre. Haben die Bekl. den Kl. durch einen schuldhaft fehlsam erteilten Rechtsrat dazu gebracht, sich diese vom Gesetz selbst dargebotene Straffreiheit zu verscherzen, dann ist aber auch der Schaden des Kl. ursächlich durch diese Vertragsverletzung herbeigeführt worden. Schon dieser besonderen Gestaltung des Ursachenzusammenhanges werden die Überlegungen des BG. nicht gerecht. Sie bleiben zu eng daran haften, daß die Bestrafung des Kl. ohne seine Steuervergehen allerdings nicht denkbar ist. Sie beachten aber nicht, daß damit im Umkreise der vertraglichen Haftung eben nur eine solche Vorbedingung für den Schaden gesetzt war, die in der Rechtslehre als „historische" bezeichnet wird. Derartige Vorbedingungen sind in den haftungsbegründenden Ursachenzusammenhang nicht einzubeziehen. Diese Besonderheit wird im vorl. Falle dadurch augenfällig, daß die Bekl. dem Kl. ihren Rechtsrat gerade in Kenntnis und auf der Grundlage der bereits geschehenen Steuervergehen und der dadurch an sich bestehenden Straffälligkeit des Kl. zu erteilen hatten und daß es sich hierbei nur darum handeln konnte, ob er von der Erlangung der Straffreiheit nach § 410 RAbgO. Gebrauch machen sollte. Durch die Steuervergehen des Kl. war wegen der vorgenannten Bestimmung, solange die Selbstanzeige noch rechtzeitig war, auch nur eine auf gesetzlichem Wege abwendbare Gefahr späterer Bestrafung des Kl. geschaffen worden, während dann erst durch den — wie zu unterstellen ist — von den Bekl. schuldhaft und pflichtwidrig herbeigeführten Verlust der Vergünstigung aus § 410 RAbgO. der endgültige Schaden eintrat.

Die Verkennung dieser Zusammenhänge hat das BG. denn auch zu der Ansicht geführt, daß der Kl. die Wiederherstellung eines Zustandes verlange, welcher der Rechtsordnung widerspreche, und daß demnach weder ein ersatzfähiger Schaden noch ein zum Schadensersatz verpflichtender Umstand i. S. des § 249 BGB. gegeben sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Kl. doch nur in diejenige Lage versetzt werden will, die bei sorgfältiger und pflichtgemäßer Beratung für ihn bestehen würde. Die Beratung selbst war natürlich zulässig, auch ihr Gegenstand enthielt nichts, was unerlaubt oder unzulässig gewesen wäre. Das Ergebnis, zu dem die Beratung nach Meinung des Kl. bei pflichtgemäßem Verhalten der Bekl. hätte führen müssen, hätte weder den Grundgedanken der Rechtsordnung noch irgendeiner gesetzlichen Bestimmung widersprochen. Die Erstattung einer Selbstanzeige hätte sich im Gegenteil durchaus in der Zweckrichtung des § 410 RAbgO. bewegt. Die vorgenannte Bestimmung verfolgt im wesentlichen steuerpolitische Belange. Sie will zur Entlastung der Steuerbehörden beitragen und auf eine Vermehrung des Steueraufkommens hinwirken, indem durch die Inaussichtstellung der Straffreiheit ein Anreiz zur nachträglichen freiwilligen Entrichtung hinterzogener Beträge geschaffen wird. Es liegt also in der Zweckrichtung der Bestimmung, daß in möglichst großem Umfange von ihr Gebrauch gemacht werden soll. Hätte der Kl. zur Selbstanzeige gegriffen, so wäre damit keine der Rechtsordnung widersprechende Sachlage eingetreten, sondern der Kl. hätte gerade das getan, was der Absicht des Gesetzes entsprach.

Rechtsgrundsätzliche Bedenken lassen sich also gegen die Klagebegründung nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Die Auffassung des BG. würde auch zu der praktisch unhaltbaren Folge führen, den Steuerberater von jeder Verantwortung für seine in einschlägigen Fällen entfaltete Tätigkeit freizustellen. Es liegt auf der Hand, daß dies nicht vertretbar ist. Man denke nur an den Fall, daß ein Steuerberater eine ihm zur Weiterleitung anvertraute Selbstanzeige infolge Verschuldens nicht rechtzeitig an das FinA. weitergibt und sein Auftraggeber nunmehr in Strafe genommen wird, weil inzwischen eine Anzeige gegen ihn eingelaufen oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist. In diesem Falle ist es besonders einleuchtend, daß der Steuerberater seinem Auftraggeber schadensersatzpflichtig sein muß. Nicht anders ist es aber, wenn der Steuerberater die Selbstanzeige durch eine schuldhaft fehlsame Beratung hintanhält.

Nach alledem mußte das BU. in dem durch die Revisionsanträge bestimmten Umfange aufgehoben und die Sache insoweit in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das BG. wird nunmehr nachprüfen müssen, ob der Kl. in der Tat durch schuldhaft fehlsame Beratung seitens der Bekl. bestimmt worden ist, von der Selbstanzeige Abstand zu nehmen, und zwar zu einer Zeit, als diese noch zum Erfolge geführt haben würde. Soweit das BG. auf die Frage eines mitwirkenden Verschuldens des Kl. einzugehen haben wird, mag unter Hinweis auf die obigen Darlegungen zum Ursachenzusammenhang bemerkt werden, daß die Steuervergehen des Kl. als solche dabei nicht in Betracht kommen können.

(RG., III. ZivSen., U. v. 10. Juni 1942, III 14/42.) [He.]

*

**** 10. RG. — §§ 313, 242, 990, 1001 BGB.; § 168 HGB.**

1. Der Berufung einer der Parteien eines Grundstückskaufvertrages auf den Mangel der Form des § 313 BGB. kann der Einwand der Arglist nicht entgegengesetzt werden, wenn beide Parteien bewußt und freien Willens um steuerlicher Vorteile willen den Mangel rechtlicher Bindung auf sich genommen haben.

2. Der Erwerber des Grundstücks ist in solchem Fall nicht unredlicher Besitzer i. S. des § 990 BGB.

3. Ausschluß der Verlustdeckungspflicht des persönlich haftenden Gesellschafters einer KommGes., der den anderen Gesellschaftern gegenüber nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und gewissen Tantiemebezügen hat, im Innenverhältnis der Gesellschafter.

Die Firma M. & Co. ist als KommGes. durch Vertrag vom 19. Mai 1920 gegründet worden. Über sie ist am 7. Febr. 1935 das Konkursverfahren eröffnet worden; Konkursverwalter ist der Erstbekl. Der Kl., Kaufmann F. v. B., war einer der Kommanditisten und zunächst mit 25 %, seit Juni 1927 mit 72 % am Geschäftskapital betiligt. Persönlich haftender Gesellschafter war seit Gründung der Gesellschaft bis zum 10. März 1934 der Zweitbekl. Über sein Ausscheiden ist zwischen ihm und allen Kommanditisten am 9. März 1934 ein Vertrag geschlossen worden.

Der Kl. klagt gegen den Bekl. zu 1 auf Feststellung, daß ihm ein Anspruch auf Zahlung von 53 890,07 *RM* als einfache Konkursforderung zusteht.

Gegen den Bekl. zu 2 klagt der Kl. auf Zahlung von 54 781 *RM* nebst 5 % Zinsen seit dem 19. März 1935 mit der Begründung, die Schuld der KommGes. gegenüber der Deutschen Bank habe am Tage des Ausscheidens des Bekl. zu 2 aus der Gesellschaft (10. März 1934) 78 258,76 *RM* betragen; er — Kl. — habe wegen Zahlungen an die Deutsche Bank auch gegenüber diesem Bekl. als persönlich haftendem Gesellschafter einen Rückgriffsanspruch auf Grund einer Bürgschaftszahlung; die voraussichtliche Konkursquote betrage 30 %; 70 % von 78 258,76 *RM* (Ausfall) seien 54 781,13 *RM*. Nur wegen dieser Ausfallforderung wolle er den Bekl. zu 2 zunächst in Anspruch nehmen.

Die Bekl. haben Klageabweisung beantragt. Sie machen geltend, der Kl. dürfe überhaupt nicht als Gläubiger der Gesellschaft angesehen werden, seine Zahlungen müßten vielmehr als Teil seiner Einlage behandelt werden. Der Erstbekl. stellt ferner mehrere Gegenforderungen zur Aufrechnung. Von diesen ist durch die Vorinst. nur eine beschieden, mit der es folgende Bewandtnis hat. Der Kl. hat der Gesellschaft am 13. März 1926 ein ihm gehörendes, in

O. gelegenes Hausgrundstück für 55 000 *RM* durch formlosen Vertrag verkauft. Der Erstbekl. behauptet, das Haus habe dem Kl. selbst nur 17 000 *RM* gekostet. Auf Grund dieses formlosen Verkaufes habe die Gesellschaft an Kaufpreisraten und Kaufpreiszinsen insgesamt 52 759,25 *RM* an den Kl. bezahlt, ferner habe sie für das Haus 31 418,12 *RM* an Steuern, Abgaben sowie für An- und Umbauten und Reparaturen aufgewendet. Nach Abzug von 14 739,90 *RM* Mieteinnahmen, die die Gesellschaft während der Zeit ihrer Benutzung des Hauses aus diesem gehabt habe, ergebe sich ein Betrag von 69 437,47 *RM*, den er zur Aufrechnung stelle. Dieser Anspruch sei aus dem Gesichtspunkt sittenwidriger Schadenszufügung und ungerechtfertigter Bereicherung begründet.

Der Bekl. zu 2 macht insbesondere geltend, infolge seiner starken Abhängigkeit vom Kl., der tatsächlich in allen Fragen selbst entschieden habe, sei er nur ein Strohmann für den Kl. gewesen. Infolgedessen müsse ein mindestens stillschweigender Ausschluß seiner Haftung für Gesellschaftsschulden gegenüber dem Kl. angenommen werden. Jedenfalls sei er bei seinem Ausscheiden (10. März 1934) aus der Haftung entlassen worden.

Nach dem Stand des Rechtsstreits in der RevInst. kommt es entscheidend zunächst darauf an, ob die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Bekl. zu 1 begründet ist. Die Zulässigkeit dieser Aufrechnung an sich hat das BG. mit Recht bejaht. Revisionsangriffe richten sich gegen den Bestand und die Höhe der Gegenforderung selbst. Sie sind jedenfalls im Ergebnis nicht begründet.

Zutreffend geht der BerR. davon aus, daß der mündliche Grundstückskaufvertrag mangelnder Form halber nach § 313 BGB. verglichen mit § 125 daselbst nichtig ist. Gewiß hätte es dieser Form nicht bedurft, wenn der Kl. von vornherein beim Erwerb des Grundstücks schon im Innenverhältnis zur Gesellschaft als ihr Treuhänder gehandelt hätte. Denn dann würde sich seine Verpflichtung zur Übereignung des Grundstücks an die Gesellschaft nach § 662 BGB. aus dem Auftragsverhältnis ergeben, das nach ständiger Rspr. solchenfalls nicht der Form des § 313 BGB. bedurft hätte. Allein einmal stellt der BerR. rechtlich einwandfrei an Hand der Gesellschafterbeschlüsse fest, die Absicht der Beteiligten sei zunächst nur auf Vermietung des Grundstücks durch den Kl. an die Gesellschaft gegangen. Sodann wäre mit einem treuhänderischen Erwerb des Kl. für die Gesellschaft völlig unvereinbar, daß er sich des Grundstücks nicht etwa nur gegen Erstattung seiner Einstandskosten, sondern um ein Mehrfaches derselben entäußern wollte und nach den mündlichen Abmachungen auch nur so entäußern sollte. Das bedeutete aber nichts anderes als eine Auswertung des Grundstücks im eigenen Nutzen des Kl. eben durch Weiterveräußerung an die Gesellschaft. So konnte er nur handeln, wenn er das Grundstück nicht bloß der Form, sondern auch der Sache nach für sich erworben hatte. Verfehlt ist ferner sein Vorbringen, er könne rechtlich jedenfalls vom Abschluß des mündlichen Kaufvertrages ab nur noch als Treuhänder der Gesellschaft angesehen werden. Dabei ist übersehen, daß auch eine solche Abrede, nachdem er einmal das Grundstück zu eigenem Nutzen erworben hatte, der Form des § 313 BGB. bedurft hätte.

Richtig ist sodann, daß eine bloße Erwerbsverpflichtung der Gesellschaft, der eine Entäußerungspflicht des Kl. nicht gegenübergestanden hätte, der Form des § 313 BGB. nicht bedurfte. Das BG. hatte aber keine Veranlassung zu einer Stellungnahme in dieser Richtung, weil der Kl. dahingehende Behauptungen gar nicht aufgestellt, vielmehr immer nur von einem Kaufvertrage gesprochen hatte; eine Darstellung, die sich auch mit den Gesellschafterbeschlüssen deckte.

Auch für eine anderweite den Rechtsmangel der Form des § 313 BGB. beseitigende Umdeutung der mündlichen Abreden nach § 140 BGB. ist hier kein Raum.

Der Berufung des Bekl. zu 1 auf die Nichtigkeit der mündlichen Abreden wegen Mangels der Form des § 313 BGB. kann endlich mit Erfolg auch nicht der Einwand der Arglist entgegengehalten werden. Zuzugeben ist der Rev., daß die Begründung des BG. den hierzu in der Rspr. des RG. herausgearbeiteten Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung trägt. Im Ergebnis ist jedoch dem BG. beizutreten. Hier ist von seiten des Kl. als Verkäufers und der Gesellschaft als Käuferin bewußt und gewollt vom Abschluß eines der Form des § 313 BGB. entsprechenden Vertrages abgesehen worden. Beide Teile haben demnach in klarer Erkenntnis dessen gehandelt, daß durch die mündliche Kaufabrede eine rechtliche Bindung nicht begründet wurde. Sie haben mit einer solchen Gestaltung ihrer Beziehungen die damit verbundenen Nachteile und Gefahren auf sich genommen. Nach dem Vorbringen des Kl. soll dies aus steuerlichen Gründen geschehen sein, nämlich in der Hoffnung auf eine künftige Ermäßigung der Grunderwerbssteuer, also aus einem Beweggrund heraus, der im vermeintlichen Interesse beider Teile gelegen hätte, da der Kl. ja wesentlich an der Gesellschaft beteiligt war und als Gesellschafter mit Vorteil von einer Steuerersparnis gehabt hätte. Seit 1927 war sodann der Kl. nach der Höhe seiner finanziellen Beteiligung insofern der Hauptgesellschafter; es ist deshalb nicht abzusehen, weshalb er nicht, wenn es ihm rechtlich darum zu tun gewesen wäre, einen formgültigen Abschluß hätte durchsetzen können. Dazu kommt, daß nunmehr der Kl. nicht mehr der Gesellschaft, sondern ihrem Konkursverwalter gegenübersteht, dem als solchem in erster Linie die Wahrnehmung der Interessen der Gläubiger obliegt. Wenn er im Hinblick auf deren Belange nach pflichtmäßigem Ermessen ein Bekenntnis zu den mündlichen Kaufabreden ablehnt, so kann dem um so weniger mit dem Einwand der Arglist begegnet werden, als dessen Zulassung im Bereich des § 313 BGB. ohnehin besondere Vorsicht erfordert.

Der BerR. nimmt deshalb mit Recht die Nichtigkeit der mündlichen Kaufabreden zum Ausgangspunkt seiner weiteren Erörterungen.

Ohne Rechtsirrtum legt der BerR. weiter dar, daß den auf §§ 812 ff. BGB. gestützten Rückforderungsansprüchen des Bekl. zu 1 weder § 814 BGB. noch § 817 daselbst entgegensteht, die erste Bestimmung schon deshalb nicht, weil offensichtlich die beiderseitigen Leistungen auf Grund der nichtigen Kaufabrede in der Erwartung des späteren Abschlusses eines formgültigen Kaufvertrags erfolgt sind. Eben deshalb kann auch keine Rede davon sein, daß die Gesellschaft auf solche Ansprüche verzichtet oder die Gefahr des Nichtzustandekommens eines formrichtigen Vertrags übernommen hätte.

Es muß deshalb rechtsgrundsätzlich dabei sein Bewenden haben, daß der Bekl. zu 1 die von der Gesellschaft in Erwartung des Abschlusses eines gültigen Kaufvertrags auf die nichtigen mündlichen Abreden hin gemachten Leistungen von dem Kl. nach den einschlägigen Bestimmungen zurückfordern kann.

Bei Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange die Gesellschaft von dem Kl. Ersatz ihrer auf das Grundstück gemachten Aufwendungen verlangen kann, geht der BerR. zutreffend davon aus, daß nach dem Beschluß des GrZivSen. v. 30. Jan. 1940: RGZ. 163, 348 = DR. 1940, 1110 [16] unter der unentgeltlichen Besitzerlangung i. S. des § 988 BGB. auch der rechtsgrundlose Besitzerwerb mit zu verstehen ist. Ein solcher Besitzerwerb liegt hier vor, da der den Rechtstitel für die Besitzübergabe bildende mündliche Kaufvertrag nichtig war. Das hat zur Folge, daß nach § 988 BGB. die Gesellschaft die von ihr bis zur Klarstellung des Nichtmehrzustandekommens eines rechtsgültigen Kaufvertrags gezogenen Nutzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben hat. Da demnach § 818 Abs. 2 und 3 BGB. betreffend Wertersatz und Wegfall der Bereicherung hierher mit gelten, sind die Gewinnungskosten auch über § 102 BGB. hinaus abzugsfähig. Während ferner nach § 994 Abs. 1 BGB. der Besitzer die einen Teil der notwendigen Verwendungen bildenden gewöhnlichen Erhaltungskosten für die Zeit, für die ihm die Nutzungen verbleiben, nicht ersetzt verlangen kann, ist dies vorliegendenfalls anders, eben weil die Gesellschaft nach § 988 BGB. zur Herausgabe der Nutzungen nach Bereicherungsgrundsätzen verpflichtet ist. Die Gesellschaft kann auch nicht etwa deshalb als unredliche Besitzerin i. S. des § 990 BGB. gelten, weil sie die Nichtigkeit des mündlichen Kaufvertrags kannte. Sie hat das Grundstück von dem Kl. als Eigentümer zum Eigenbesitz übertragen erhalten, obwohl auch er über die Nichtigkeit der mündlichen Kaufabreden genau im Bilde war. Auch diese Leistung ist eben gegeben und genommen worden in der Erwartung des künftigen Zustandekommens eines formgültigen Vertrags. In Fällen dieser Art kann aber nicht von einem unred-

lichen Besitzerwerb gesprochen werden (siehe auch RG.: JW. 1928, 2437 [3]; 1936, 2912 [6]; 1937, 3158 [11]). Auch die Rev. hat insoweit keine Bedenken erhoben. Dagegen rügt sie Nichtbeachtung des § 996 BGB. insofern, als danach für andere als nicht notwendige Verwendungen der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen kann, als sie vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit und vor Beginn der in § 990 BGB. bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache erlangt. Wie schon hervorgehoben, würde freilich hier für Verwendungen, die mit der Gewinnung der Nutzungen zusammenhängen, etwas anderes gelten. Aber abgesehen davon muß jedenfalls für die RevInst. damit gerechnet werden, daß sich unter den hier in Betracht kommenden Verwendungen auch andere als notwendige befinden. Zeitlich werden freilich nur Aufwendungen aus der Zeit vor dem Stichtag des § 996 BGB. verlangt. Dagegen läßt das BU. allerdings Feststellungen darüber vermissen, ob der Wert des Grundstücks durch etwaige nicht notwendige Verwendungen zu der Zeit der Wiedererlangung des Besitzes durch den Kl. noch erhöht war. Insofern leidet das Urteil, wie der Rev. zuzugeben ist, an einem gewissen Mangel, zumal der Kl. in der Berufungsbegründung darauf hingewiesen hatte, es müsse geprüft werden, welche Aufwendungen notwendig, welche nur nützlich, welche ihm bekannt gewesen und welche von ihm genehmigt seien. Allein dieser Mangel des Urteils führt nicht zur Aufhebung. Denn das BG. hat in anderem Zusammenhang ausgeführt, daß dem Ersatzanspruch der Gesellschaft § 1002 BGB. nicht im Wege stehe und sich hierfür die Erwägungen des LG. zu eigen gemacht, das ausgeführt hat, daß dem Kl. laufend die Verwendungen bekanntgegeben, ihm auch jeweils für seine Steuererklärungen Aufstellungen über die Jahresausgaben übersandt worden seien, ohne daß er jemals widersprochen habe; deshalb müßten die Verwendungen als von ihm genehmigt gelten. Das LG. und mit ihm der BerR. sehen also als erwiesen an, daß der Kl. die Verwendungen gutgeheißen und sich als Eigentümer auch ihrem Betrag nach mit ihnen einverstanden erklärt habe. Beides konnte ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Ob hier ein solches Einverständnis erfolgt ist, liegt im übrigen wiederum wesentlich auf tatsächlichem Gebiet. Insoweit geben aber die Ausführungen des BG. und LG. zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Dann folgt der Erstattungsanspruch nach Grund und Betrag ohne weiteres aus § 1001 S. 1 BGB. Im Ergebnis ist demnach auch zu diesem Punkt dem BG. beizutreten.

Der BerR. hat auch die Klage gegen den Bekl. zu 2 abgewiesen, und zwar, soweit die Aufrechnung des Bekl. zu 1 reicht, schon deshalb, weil sie auch dem Bekl. zu 2 zugute komme. Darüber hinaus hat er im Hinblick auf den Gesellschaftvertrag und seine Handhabung sowie die Gesellschafterbeschlüsse und den Schriftwechsel einen mindestens stillschweigenden Ausschluß der Haftung des Bekl. zu 2 gegenüber dem Kl. als Hauptkommanditisten angenommen. Dabei ist nicht recht klar, ob der BerR. dabei nur einen Haftungsausschluß dem Kl. gegenüber und dies auch nur für bestimmte Schulden im Auge hat, oder ob er im Innenverhältnis des Bekl. zu 2 zu seinen früheren Mitgesellschaftern überhaupt eine Verlustdeckungspflicht verneinen will. In der Tat ist hier diese letztere Frage vorab aufzuwerfen und zu prüfen. Gesetzliche Hindernisse, die einer solchen Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschafter untereinander im Wege stünden, liegen auch im Bereich der KommGes. nicht vor. Der Vertragsfreiheit ist vielmehr insoweit im allgemeinen Rahmen der Gesetze weiter Spielraum gelassen. Welche Auswirkungen solche Abreden auf das Außenverhältnis haben, steht hier nicht zur Erörterung. Nun kann nach dem Gesellschaftsvertrag daran kein Zweifel sein, daß der Bekl. zu 2 im Innenverhältnis zu den Kommanditisten der Sache nach nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und bloßer Tantiemeberechtigung am Reingewinn hatte. Das ergibt sich einmal aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die finanzielle Seite. Denn der Bekl. zu 2 hatte danach außer seiner Arbeitskraft keine Einlage zu machen, mußte seinen Gewinnanteil restlos entnehmen und durfte ihn ohne ausdrückliche Genehmigung der Kommanditisten „niemals“ als Einlage stehen lassen; er erhielt als Entgelt für seine Tätigkeit „ohne Rücksicht“ auf das Jahresergebnis festes Gehalt zuzüglich gewisser Tantiemen aus einem etwaigen Reingewinn. So ist der Gesellschaftsvertrag auch gehandhabt worden; zur Bildung eines gesellschaftsrechtlichen Kapitalguthabens des Bekl. zu 2 ist es nicht gekommen. Dementsprechend sind auch die Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens des Bekl. zu 2 durch Kündigung oder Tod gestaltet. Abschichtungsansprüche hinsichtlich der Substanz des Gesellschaftsvermögens sollten jedenfalls für den Fall des Nichtbestehens eines gesellschafterlichen Kapitalguthabens nicht erhoben werden können. Nur wenn Reservefonds aus nicht verteiltem Reingewinn vor Absetzung seiner Tantieme gebildet worden sein sollten, sollte der Bekl. zu 2 Auskehr eines der Tantieme entsprechenden Betrags verlangen können. Im übrigen sollte die Gesellschaft trotz seines Ausscheidens und ohne Eintrittsrecht seiner Erben unter den anderen Gesellschaftern fortbestehen. Über eine Verlustbeteiligung besagte ausdrücklich der Gesellschaftsvertrag nichts. Anlangend sodann den organisatorischen Aufbau der Gesellschaft, so waren die Befugnisse des Bekl. im Innenverhältnis sehr beschnitten. Er hatte den Anweisungen der Kommanditistenversammlung Folge zu leisten, stand unter der ständigen Kontrolle hierzu bestimmter Kommanditisten, mußte in weitestem Ausmaß zu Maßnahmen der Geschäftsführung die Zustimmung der Kommanditisten einholen, hatte ihm von ihnen als Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen, Gesellschafter bezeichnete Personen aufzunehmen; ihm konnte jederzeit mit der Frist von sechs Monaten zu Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist dann auch tatsächlich das Verhältnis zu dem Bekl. zu 2 gestaltet worden. Aus alledem folgt aber, daß der Bekl. zu 2 im Innenverhältnis zu seinen Mitgesellschaftern wirklich nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und gewissen Tantiemebezügen hatte. Dann hat aber auch das Schweigen des Gesellschaftsvertrags über eine Beteiligung des Bekl. zu 2 an einem etwaigen Verlust, zumal im Zusammenhalt mit der Regelung seiner Bezüge, einen guten Sinn, nämlich eben den, daß der Bekl. zu 2 in Abweichung von der Regel des § 168 HGB. am Verlust nicht beteiligt sein sollte und nicht beteiligt war, daß mithin im Innenverhältnis zu den Kommanditisten eine Verlustdeckungspflicht seinerseits entfiel. Diese sich aus Wortlaut, Sinn und Zusammenhang des Gesellschaftsvertrags eindeutig ergebende Auslegung findet ihre weitere Bekräftigung in dem Abschichtungsvertrag vom 9. März 1934, in dem sich die Kommanditisten verpflichteten, die Gesellschaft zur Zahlung gewisser Monatsbezüge des Bekl. und zur Rückzahlung seiner Darlehnsansprüche gegen die Gesellschaft zu veranlassen, während der Gesellschaftsschulden sonst, zu denen auch die jetzt eingeklagte Forderung im damaligen Betrag von 78 258,76 *RM* gehörte, mit keinem Wort Erwähnung geschah. War aber der Bekl. zu 2 nach dem Gesellschaftsvertrag den Mitgesellschaftern gegenüber nicht verlustdeckungspflichtig, so kann er diesen Einwand nunmehr auch dem Kl. als seinem früheren Mitgesellschafter und gleichzeitigen Inhaber einer Forderung gegen die Gesellschaft mit Erfolg entgegenhalten.

(RG., U. v. 16. April 1942, II 117/41.)

*

11. RG. — § 831 BGB. Fährt ein Arbeiter mit seinem eigenen Fahrrad zur Arbeitsstätte, dann gehören die Fahrt und die hierbei etwa vorgenommenen Handlungen, z. B. Instandsetzung des Rades, nicht zur Ausführung der dem Arbeiter übertragenen Arbeit und begründen keine Haftung des Unternehmers für den hierbei von dem Arbeiter verursachten Schaden.

Im Mai 1938 ließ der Bekl. durch den bei ihm beschäftigten Maurer St. auf dem Hof des Bauern O., eines Nachbarn der Kl., Maurerarbeiten ausführen, die 3 Tage in Anspruch nahmen. St. fuhr morgens und abends mit seinem Fahrrad zur Arbeitsstelle heraus. Als er am Abend des zweiten Tages den Reifen seines Fahrrades flicken und ihn zu diesem Zwecke mit einem Schraubenschlüssel von der Felge lösen wollte, sprang der Schraubenschlüssel ab und traf den danebenstehenden Kl. zu 2 ins Auge, so daß dessen Sehkraft verlorenging. Die Kl. erhoben gegen B. und St. Klage auf Erstattung der Behandlungskosten und auf Feststellung ihrer Ersatzpflicht für den

bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden. St. ist rechtskräftig nach dem Klageantrage verurteilt worden. Zur Begründung ihres Anspruchs gegen den Bekl. B. haben die Kl. geltend gemacht, daß auch die Fahrt zu der auswärtigen Arbeitsstelle im inneren Zusammenhang mit den übertragenen Arbeiten stehe und die Ausbesserung des Fahrrades deshalb in Ausübung der Verrichtung, zu der St. bestellt gewesen sei, erfolgt sei, auch daß es für den Entlastungsbeweis nicht genüge, daß St. seit 5 Jahren bei dem Bekl. zur vollen Zufriedenheit gearbeitet habe. Der Bekl. ist dem entgegengetreten.

Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Das BG. läßt dahingestellt, ob die An- und Rückfahrt zur Arbeitsstelle zu der Verrichtung gehöre, zu der St. bestellt gewesen sei, verneint aber, daß die schädigende Handlung, die Ausbesserung des Fahrrades, im inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit gestanden habe, zu der er vom Bekl. bestellt worden sei, da das Fahrrad das Eigentum des St. gewesen sei und der Bekl. auch keinen Einfluß darauf ausgeübt habe, mit welchen Verkehrsmitteln St. die Arbeitsstelle aufgesucht habe. Es hält ferner den Entlastungsbeweis für geführt.

Mit Recht hat das BG. schon die allgemeinen Voraussetzungen des § 831 BGB. nicht als gegeben angesehen. Nach seinen Feststellungen hat der Bekl. auf die Wahl des Verkehrsmittels durch St. keinen Einfluß ausgeübt, ihn also nicht dazu bestellt, mit dem Fahrrad zu dem Hof des Nachbarn der Kl. zu fahren. St. war demnach nur beauftragt, an einer auswärtigen Arbeitsstelle bestimmte Maurerarbeiten auszuführen; nur die mit diesen Arbeiten zusammenhängende Tätigkeit erfolgte in Ausführung der Verrichtung. Dagegen stand seine Fahrt zur Arbeitsstelle mit der Ausführung der Verrichtung, der Erledigung der ihm übertragenen Arbeiten, nur im äußeren Zusammenhange, mögen diese Arbeiten auch der Anlaß zu der Fahrt gewesen sein und mag ihm die Fahrzeit vergütet und diese Vergütung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt worden sein. Die mit der Fahrt verbundenen Handlungen stellen keine Ausführung der Verrichtung der Maurerarbeiten dar; es kann nicht einmal von einer „Ausstrahlung“ dieser Tätigkeit gesprochen werden.

Der vorl. Sachverhalt unterscheidet sich in nichts von den zahlreichen Fällen, in denen ein Handwerker einen Gesellen zur Vornahme von Arbeiten in das Haus seines Kunden schickt oder ein Unternehmen an einem von seinem Betriebssitz entfernt liegenden Ort Bauarbeiten oder Montagearbeiten ausführt und dazu bei ihm beschäftigte Arbeiter entsendet, wobei es ihnen für die tägliche Hin- und Rückfahrt das tarifliche Wegegeld, die sog. Auslösung zahlt. Wollte man in diesen Fällen, wie die Rev. meint, die gesamte zur Zurücklegung des Weges erforderliche Tätigkeit als in Ausführung der übertragenen Arbeiten vorgenommen ansehen, so entspräche eine solche Ausdehnung der Haftung der Unternehmer — abgesehen davon, daß sie namentlich für kleinere Unternehmer wirtschaftlich nicht tragbar wäre — nicht dem Sinn und Zweck des § 831 BGB., da dem Unternehmer eine Beurteilung des mutmaßlichen Verhaltens des Arbeiters außerhalb der eigentlichen Beschäftigung nicht wohl angesonnen werden kann und es ihm auch gar nicht möglich ist, insofern eine Sorgfalt auszuüben, wie sie § 831 BGB. im Auge hat.

(RG., U. v. 2. Juni 1942, VI 133/41.) [He.]

*

□ 12. OLG. — § 847 BGB. Eine Haftpflichtversicherung des Schädigers muß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zugunsten des Geschädigten Beachtung finden.

Die Rechtsfrage, ob die Tatsache der Haftpflichtversicherung bei der Messung des Schmerzensgeldes im Rahmen des § 847 BGB. zugunsten des Geschädigten Beachtung zu finden hat, ist in den letzten Jahren in der Rspr. und im Schrifttume lebhaft erörtert worden. Das RG. hat die Frage in ständiger Rspr. verneint (vgl. RGRKomm. a. a. O.; RGZ. 63, 104; 136, 60; 157, 350; ferner DAR. 1934, 152 f.), jedoch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt, daß die durch die Versicherung gedeckten (Vermögens-) Schadensbeträge nicht eine Minderung des Vermögens des Schädigers bedeuten (JW. 1937, 3172 [25] = JRPV. 1937, 323; DR. 1941, 1299 Nr. 20). Ebenso OLG. Kiel (JRPV. 1937, 282; RKraftf. 1938, 18), OLG. Hamburg, 2. Senat (JRPV. 1937, 362), OLG. Kassel und OLG. Augsburg (JRPV. 1940, 71, 159), OLG. Celle (RKraftf. 1934, 203). Diese Entscheidungen gründen sich auf die Auffassung, die Versicherungs*entschädigung* aus dem Vertrage Versicherer/Versicherungsnehmer solle dem Schädiger die Schadloshaltung von der Ersatzverpflichtung gegenüber dem Verletzten gewähren, *nachdem* zunächst der Schadensbetrag ausschließlich nach dem Verhältnisse Verletzter/Schädiger festgesetzt worden sei.

Im Widerspruche mit dieser Rspr. ist die obige Frage bejaht worden von OLG. Köln (JW. 1937, 1257 [24] = AkadZ. 1937, 410 = JRPV. 1937, 221 = RKraftf. 1937, 148; unter Sonderbehandlung der durch die Versicherung gedeckten Beträge), OLG. Düsseldorf (JRPV. 1937, 196; vgl. RKraftf. 1937, 116 und JW. 1937, 317 Nr. 25), OLG. Hamburg, 4. Senat (DR. 1941, 384 [7]; HansRGZ. 1940 B Spalte 375), ferner von OLG. Karlsruhe und OLG. Dresden (DJ. 1916, 736; Jannott-Granzow, „Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung“, Heft 3 der Veröff. des Berliner Hochschulinstituts f. Versicherungswissenschaft, 1940, S. 21 f Anm. 1). Diese Entscheidungen stützen sich auf den Begriff einer „billigen“ Entschädigung.

Im Schrifttume sind dem RG. beigetreten: Becker, Wirthwein, Heflin (JRPV. 1937, 67, 196, 256), Schuberth, Hildebrandt (JRPV. 1941, 1, 57), Hülsenbeck (RKraftf. 1937, 249). Auch Jannott (a. a. O. S. 21 f.; ders., „Sicherung der Rechte der Geschädigten beim Verkehrsunfall‘, Veröff. des Inst. f. Versicherungsw. an der Univ. Leipzig, 1939, 11; ders. in „Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung“, Festschr. für Samwer, 1941, 167 ff.) erblickt in der Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eine „Umbiegung“ der Haftpflichtversicherung in eine Unfallversicherung zugunsten Dritter und einen unzureichend begründeten Versuch einer „Verwässerung“ des Haftpflichtgedankens, woraus eine wesentliche Prämienerhöhung folgen müßte. Wussow (a. a. O. S. 168) billigt dagegen die Rspr. der OLG. Hamburg und Köln, die der Billigkeit und dem gesunden Volksempfinden mehr entspreche als die Stellungnahme des RG. Walter (JW. 1936, 2773; RKraftf. 1936, 328 f.) und Peterssen (JW. 1936, 2965; DAR. 1936, 133 f.) wollen, wie bei reinen Vermögensschäden, die Vermögenslage des Schädigers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes überhaupt nicht berücksichtigen (vgl. dazu Wolfgang Meyer: JW. 1938, 3209 ff.). Müllereisert (JRPV. 1937, 274) erblickt in den vorangeführten Urteilen des OLG. Köln einen „beachtlichen Versuch“ einer Lösung des (abschließend nur nach der Lehre von der Vorteils-„Ausgleichung“ zu lösenden) Problems. Carl (AkadZ. 1937 zu OLG. Köln; DR. 1941, 385 zu OLG. Hamburg) lehnt diese Urteile nach ihren Begründungen und Ergebnissen ab und schließt sich der Auffassung des RG. an, aber unter Hinweis auf die Erörterungen von Peterssen, Walter und Meyer, insbes. aber auf die (im folgenden noch näher zu erörternden) Leitgedanken des Ges. v. 7. Nov. 1939 (Pflicht-Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter) als bedeutsam für die weitere Behandlung der Streitfrage. Grundsätzlich ebenso Sieg: AkadZ. 1941, 209 f.

Dem RG. und den Kritikern der von ihm abweichenden Entscheidungen ist zuzugeben, daß eine allein aus allgemeinen subjektiven Billigkeitserwägungen, wenn auch aus dem Ausdruck „billig“ im § 847 hergeleitete, aber auf eine rechtlich folgerichtige, das Wesen der Haftpflichtversicherung im Auge behaltende Begründung verzichtende Beantwortung der vorl. Streitfrage jeden festen Grund für die Entscheidung und für die weiteren Folgerungen aus ihr verlieren würde. Nun ist aber die Haftpflichtversicherung nach ihrer Entstehungsgeschichte und Entwicklung unstreitigermaßen nicht ein Vertrag zugunsten eines Dritten (des Unfallgeschädigten) i. S. des § 328 BGB. und auch nicht eine Unfallfremdversicherung. Das Verhältnis Geschädigter/Schädiger sowie der Schadensersatzhaftungsprozeß sind daher rechtlich — weniger allerdings wirtschaftlich — unabhängig von dem Rechtsverhältnisse Schädiger/Haftpflichtversicherer und dem Deckungspro-

zesse. Diese Grundsätze gelten an sich auch nach dem — nur die Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter betreffenden — Gesetze v. 7. Nov. 1939 fort, welches auf anderen Wegen als durch eine völlige Aufgabe des Haftpflichtversicherungsgedankens (vgl. z. B. ADSp., dazu Möller: JW. 1934, 1076 und Spiering, „Die Speditionsversicherung in den ADSp.", 1932, Hamburger Rechtsstudien Heft 15 S. 24 ff., 29 f.) eine Sicherung des geschädigten Dritten anstrebt.

Im Rechtsverhältnisse des Geschädigten zu dem haftpflichtversicherten Schädiger ist das berechtigte Interesse des Geschädigten, die Haftpflichtversicherungsansprüche des Schädigers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu dessen Erhöhung in die Waagschale zu werfen, ohne weiteres gegeben. Es bestehen auch keine Bedenken, die Ansprüche des Schädigers aus der Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 847 BGB. (wenn man mit dem RG., entgegen Peterssen und Walter, die Berücksichtigung der geldlichen Lage des Schädigers als gerechtfertigt und geboten unterstellt) als Vermögenslage zu werten, das heißt als eine, wenn auch durch die Entscheidung über die Haftung der Versicherung bedingte, Anwartschaft (vgl. Möller, „Summen- und Einzelschaden" 1937, Hamburger Rechtsstudien 30, 111 ff., 127 ff.; Hagemann: DR. 1939, 2035; RGZ. 111, 156), nicht nur in der Beschränkung wie DAR. 1934, 152 f. Einer Berücksichtigung dieser Rechts- und Vermögenslage i. S. einer vollwertigen Entschädigung des Verletzten stehen auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Schädigers, dem die Versicherung als Gegenwert der gezahlten Prämien Rechtsschutz und Schadloshaltung zu gewähren hat, nicht entgegen. Die Auffassung Unbeteiligter wird die Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung zu wirklich ausreichender Schadloshaltung des Geschädigten als billig empfinden. Insoweit erheben auch die Begründungen der diese Berücksichtigung ablehnenden Entscheidungen keine Bedenken. Die Schwierigkeiten erwachsen daraus, daß durch die Schmerzensgeldhöhe berechtigte Belange des Haftpflichtversicherers aus seinem Vertragsverhältnisse zum Versicherungsnehmer ins Spiel kommen.

In dieser Beziehung bieten aber, wie von Carl a. a. O. und Sieg a. a. O. mit Recht hervorgehoben worden, die Leitgedanken des Ges. v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2222; im folgenden: „Gesetz") neue Gesichtspunkte für die Lösung des Problems nach jetzigem Rechtsdenken. Nach der amtl. Begr. (DJ.1939, 1771) „erfährt das Recht der Haftpflichtversicherung zum Schutze des Geschädigten eine durchgreifende Änderung und Ergänzung" und soll, wenn auch unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Risikoausschlüsse und unter voller Wahrung der Natur des Haftpflichtversicherungsverhältnisses, einen „möglichst lückenlosen Schutz des Dritten gewährleisten". Vgl. zum Gesetze, zu seinem Grunde und seinen Zwecken Hagemann (DJ. 1939, 1757; JRPV. 1939, 314; DR. 1939, 2033; 1940, 840), Thees (DJ. 1937, 1763; 1938, 1935; 1939, 71, 1763 und AkadZ. 1940, 12 f.), Keßler: IheringsJ. 88, 239 ff. Beachtlich auch Möller („Die Überwindung der Haftpflichtversicherung", JW. 1934, 1076; ders.: Festschrift Samwer S. 101 f.) sowie die bereits angeführten Arbeiten von Jannott. Vgl. auch Prölß, „VVG." 3. Aufl., Vorbem. I, 10 (Haftpflichtversicherungspflicht); Senger, „Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung" 1934, Hamburger Rechtsstudien Heft 24 S. 56 ff.

Die Beschränkung des Gesetzes auf die Haftpflichtversicherung des Kraftwagenhalters gründet sich nicht auf eine etwaige rechtliche Verschiedenheit dieser Haftpflichtversicherung gegenüber anderen derartigen Versicherungen, sondern auf die Häufigkeit und Schwere der Verkehrsunfälle infolge der zunehmenden Motorisierung des Straßenverkehrs, welche eine Regelung der daraus entspringenden Schadensersatzforderungen als vordringlich erscheinen ließ (ähnlich im Luftverkehre, § 29 LVG. von 1922). Die leitenden Gedanken des Gesetzes können daher als Schrittmacher für eine Weiterentwicklung des Haftpflichtversicherungsrechts im allgemeinen oder doch wenigstens in denjenigen Versicherungen betrachtet werden, bei denen, wie hier, eine Haftung für Unfälle durch Maschinenbetriebe in Frage steht, welche mit besonderen Gefahren für die mit ihrer Bedienung betrauten Personen verbunden sind (abw. Sieg a. a. O.: nur die Pflichtversicherung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen). Richtig ist allerdings, daß das Gesetz die bisherige Trennung der Rechtsverhältnisse und der Ansprüche der Beteiligten nicht grundsätzlich, etwa im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter oder einer Unfallfremdversicherung, verläßt (wie etwa ADSp.). Lediglich hinsichtlich der aus dem Vertrage Versicherungsnehmer/Haftpflichtversicherer als gegeben unterstellten Ansprüche zwischen diesen Beiden wird der geschädigte Dritte durch ein relatives Veräußerungsverbot (§ 156 I VVG. n. F.), durch eine Sicherung gegen vertragsuntreues Handeln oder Unterlassen des Versicherungsunternehmers und gegen ein Nichtbestehen oder eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 158 c VVG. n. F.), sowie durch die Unwirksamkeit einer Aufrechnung mit Prämien (§ 158 g, 35 b VVG. n. F.) und durch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über eine Veräußerung der versicherten Sache (§ 158 h VVG.) gesichert. Andererseits wird durch die Anzeige-Obliegenheit des Geschädigten (§ 158 d, e VVG.) eine direkte Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer des Schädigers hergestellt.

Diese Sicherung des Geschädigten in der Richtung, daß ihm die Versicherungsleistung auch tatsächlich zugute kommt, mag insoweit lückenlos sein, wird aber für ihn stark entwertet, wenn wegen Vermögens- und Einkommenslosigkeit des Schädigers das Schmerzensgeld ohne Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung auf einen für die Belange des Geschädigten unzureichenden Betrag festgesetzt wird. In dieser Beziehung, hinsichtlich der Belange der Haftpflichtversicherer, müssen ergänzend eingreifen der soziale Charakter und die sozial ausgleichende Wirkung der Haftpflichtversicherung. Vgl. Hagemann: DR. 1939, 2034 ff., über die Wandlung des Zweckgedankens der Haftpflichtversicherung. Ebenso Thees: AkadZ. 1940, 13: Das Haftpflichtversicherungsrecht ist geändert. Die Haftpflichtversicherung äußert Wirkungen auch über das reine Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer hinaus. Vgl. Haupt, „Über faktische Rechtsverhältnisse", 1941; DR. 1942, 71; Krückmann: HansRGZ. 1935, A Sp. 421 f. Allerdings wäre es ein Fehler und eine Überspannung dieses Gedankens, wenn an die Stelle des vermögenslosen Schädigers der zahlungsfähige Versicherer oder die Höhe der Versicherungssumme eingesetzt würde; ein mit Recht von Jannott (Festschrift für Samwer S. 174) abgelehnter Gedanke. Der Gedankengang ist vielmehr der, daß dem vermögenslosen, aber haftpflichtversicherten Schädiger gegenüber einer nach den sonstigen, oben aufgezählten Gesichtspunkten bemessenen (normalen) Schmerzensgeldhöhe die ihm durch § 847 BGB. aus Billigkeitsgründen eröffnete Einwendung des Unvermögens mit Rücksicht auf die Deckung durch die (auch gewisse Rücksichten auf das Verhältnis sämtlicher Unfallbeteiligten nehmende) Haftpflichtversicherung nach Treu und Glauben versagt wird. Hinsichtlich des so nicht „erhöhten", sondern lediglich „nicht ermäßigten" Schmerzensgeldanspruchs muß der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen eintreten. Eine das allgemeine Rechtsgefühl unbefriedigt lassende Verschiedenheit der Behandlung der Fälle, ja nach dem Vorliegen oder dem Fehlen einer Haftpflichtversicherung, folgt daraus noch nicht. Auch einem gewerblichen Unternehmer eines Maschinenbetriebes, der eine Haftpflichtversicherung nicht genommen hat, würde aus dem Gesichtspunkte des (außervertraglichen) Verschuldens — Verletzung einer sozialen, wenn auch nicht gesetzlichen, Versicherungspflicht — oder des Handelns auf eigene Gefahr die Billigkeitseinwendung der Zahlungsunfähigkeit aus § 847 BGB. versagt werden können. Insoweit hat also die Auffassung von Thees (DJ. 1939, 1267) ihre Berechtigung: „daß die Höhe des Schadensersatzes, namentlich des Schmerzensgeldes, grundsätzlich nach den Verhältnissen der Prozeßparteien", nämlich des Geschädigten und des Versicherungsnehmers (Halter des Kraftwagens), auszutragen ist.

Eine unbillige Hintansetzung berechtigter Belange des Unfallversicherers liegt hierin nicht. Nach den Angaben Carls (DR. 1942, 385 Anm.) wird eine untragbare Be-

lastung der Haftpflichtversicherer oder die Gefahr einer wirklich fühlbaren Prämienerhöhung (mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Einkalkulierung derartig bemessener Schmerzensgelder) nicht in Frage kommen. Die Mehrleistungen der Haftpflichtversicherer dürften wirtschaftlich auch weitgehend ausgeglichen werden dadurch, daß eine das allgemeine Rechtsempfinden befriedigende Lösung des — nach dem obigen ebenso praktisch bedeutsamen wie theoretisch umstrittenen — Schmerzensgeldproblems dem Versicherungsgedanken weitere Anhänger wirbt und zu einer Vernehmung der Abschlüsse und zu einer Verteilung der Risiken auf breitere Grundlagen führen wird.

Es bedarf hiernach nicht einer weiteren Untersuchung, ob die Lehre von der Vorteilsausgleichung (vgl. Müllereisert a.a.O.; Willburg: IheringsJ. 82, 51 ff.; auch Neuner a.a.O. Ferner Schultz, „Grundsätze der versicherungsrechtlichen Vorteilsausgleichung", 1934, Hamburger Rechtsstudien, Heft 22) oder Rechtsgedanken des Ersatzes von Drittinteressen (Willburg a.a.O. S. 95 ff.; Reinhard, „Der Ersatz des Drittschadens", 1933) zu den gleichen Ergebnissen führen würden.

(OLG. Hamburg, Urt. v. 1. Juli 1942, 1 U 93/1941.)

Recht der Alpen- und Donaugaue

13. RG. — § 1336 ABGB.

Der Richter ist nicht befugt, ein vertragliches Wettbewerbsverbot einzuschränken.

Durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren kann eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage von Geschäftsverkaufsverträgen, die vorher von Deutschvölkischen in politischer Zwangslage geschlossen sind, herbeigeführt sein, daß diese das Recht haben, den Vertrag in seiner Gesamtheit rückgängig zu machen.

Die Kl. unterhielt seit Jahren in der ehemaligen Tschechoslowakei zahlreiche Sammelstellen für die von ihr betriebenen Färberei- und Reinigungswerke. Nach der Befreiung des Sudetenlandes verblieben in der Rest-Tschechoslowakei 45 Sammelstellen, darunter in Prag 30. Seit Mai 1938 entwickelte sich gegen die Kl. als sudetendeutsche Firma eine sich ständig steigernde Hetzaktion, die nach der Befreiung des Sudetenlandes ihren Höhepunkt erreichte. Am 15. Nov. 1938 wurde der Kl. der Bescheid des Prager Magistrats als Gewerbebehörde zugestellt, wonach den Sammelstellen in Prag die Gewerbeberechtigung entzogen und ihre Sperre binnen acht Tagen angeordnet wurde; diese Frist wurde dann bis zum 30. Nov. verlängert. Damals trat der Bekl. für seinen Schwager, Ing. Wenzel B., der eine chemische Waschanstalt und Färberei in J. besaß, als Interessent für die Sammelstellen auf. Die Kl., welche nicht hoffen konnte, die Sammelstellen für sich weiter zu benutzen, erklärte sich bereit, B. das Inventar und den Kundenkreis sämtlicher von ihr in Prag betriebenen Filialen, sowie aller Provinzfilialen in der Rest-Tschechoslowakei mit Ausnahme von Olmütz und Pilsen zum Preise von etwa 900 000 K zu verkaufen, mußte aber dann auf 460 000 K und nach Wegfall einiger Prager Filialen auf 400 000 K heruntergehen. Zu diesem Preise kam der Verkauf laut Briefwechsel v. 28. Nov., 1. Dez. 1938 und 4. Jan. 1939 zustande. Unter X dieses Vertrages heißt es:

Die Kl. verpflichtet sich, dem Herrn Ing. B. in den Orten, in welchen sich die verkauften Filialen befinden, auf die Dauer von 5 Jahren keine Konkurrenz zu bereiten und sich auch nicht an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, wodurch dem Herrn Ing. B. eine Konkurrenz entstehen könnte.

B. hat seine Firma inzwischen mit allen Rechten an den Bekl. verkauft.

Mit der Klage verlangt die Kl. die Feststellung, daß die vereinbarte Konkurrenzklausel sittenwidrig, nichtig und unwirksam sei, und die Verurteilung des Bekl. zur Anerkennung der Unwirksamkeit dieser Klausel.

Das LG. hat diesem Antrage Folge gegeben, jedoch hinzugefügt, daß die Kl. verpflichtet sei, für jede von ihr entgegen der Klausel betriebene oder zum Wettbewerb benutzte Filiale (Sammelstelle) dem Bekl., falls die Errichtung, Übernahme oder Beteiligung vor Ende 1942 erfolge, den Betrag von 100 *RM*, wenn sie später erfolge, den Betrag von 50 *RM* zu zahlen. Es nimmt an, daß die Gültigkeit der Konkurrenzklausel auch ohne Rücksicht auf den ganzen Vertrag für sich allein angefochten werden könne, hält den Vertrag an sich nicht für sittenwidrig, meint aber, es widerspreche dem gesunden Volksempfinden, daß ein Deutscher, der durch die politischen Verhältnisse in der Rest-Tschechoslowakei zum Verkauf seines Unternehmens gezwungen gewesen sei, noch nach Errichtung des Protektorates durch eine Konkurrenzklausel an seiner Tätigkeit im Protektorat solle gehindert werden können. Allerdings müsse dem Käufer des Geschäfts der Gegenwert der weggefallenen Konkurrenzklausel so zurückgestellt werden, daß er keinen Schaden und der Verkäufer keinen ungerechtfertigten Gewinn habe, zumal wenn — wie hier — nicht nachgewiesen worden sei, daß der Käufer die damalige Zwangslage des Verkäufers in einer sittenwidrigen und unbilligen Weise zu seinem Vorteil ausgenutzt habe.

Auf Berufung des Bekl. hat das OLG. das Urteil abgeändert. Es spricht aus, daß die Konventionalstrafe ihre Wirksamkeit verliere, sobald die Kl. als Entgelt hierfür bis 1. Dez. 1942 einen Betrag von 3000 *RM* oder nachher bis 1. Dez. 1943 einen Betrag von 1500 *RM* dem Bekl. zahle. Es billigt den Standpunkt des LG., daß der Vertrag nicht gegen die guten Sitten verstoße, hält aber die vom LG. vorgenommene Abänderung des Vertrages mit der gegebenen Begründung für unzulässig. Es will dagegen mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse auf die Konkurrenzklausel die Grundsätze anwenden, welche dem Richter die Herabsetzung einer vereinbarten Vertragsstrafe gestatten, und diese Ermäßigung dadurch vornehmen, daß es die Unwirksamkeit der Klausel dann eintreten läßt, wenn die Kl. den Bekl. für ihr Wegfallen je nach der Länge der noch übrigen Geltungsdauer entschädigt.

Die auf § 503 Nr. 2 und 4 ZPO. gestützte Rev. des Bekl. ist begründet.

Allerdings liegt ein Verstoß gegen § 405 ZPO. nicht vor. Das RG. steht auf dem Standpunkt, daß eine Verurteilung des Bekl. (zur Leistung oder auf Feststellung), die von einer Gegenleistung des Kl. abhängig ist, mit dieser Beschränkung auch dann ausgesprochen werden kann, wenn der Kl. sich zu dieser Leistung nicht ausdrücklich bereit erklärt hat; in einer solchen Verurteilung liegt gegenüber dem Klageantrage eine eingeschränkte Verurteilung, aber nicht der Zuspruch von etwas, was der Kl. nicht beantragt hat. Auch die Aufhebung der Konkurrenzklausel für die Zukunft, die das OLG. ausspricht, ist gegenüber dem Antrage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit nur eine Einschränkung.

Aber sachlich-rechtlich läßt sich die Begründung des BG. ebensowenig halten wie diejenige des Erstgerichts. Daraus, daß § 1336 Abs. 2 ABGB. dem Richter die Möglichkeit gibt, eine vereinbarte Vertragsstrafe herabzusetzen, wenn sie übermäßig hoch erscheint, kann nicht geschlossen werden, daß dem Richter auch die Befugnis gegeben ist, eine vereinbarte Konkurrenzklausel einzuschränken. Das ergibt sich schon daraus, daß die Konkurrenzklausel — wie andere Verpflichtungen zu einem Tun oder Unterlassen — zwar die Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bilden kann, aber nicht mit ihr auf einer Stufe steht. Übrigens ist nach der herrschenden Lehre unter Vollkaufleuten durch Art. 284 HGB. auch die Herabsetzung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen.

Das von der Kl. eingegangene Wettbewerbsverbot bezog sich nur auf die Orte, in denen die verkauften Sammelstellen sich befanden, und war auf fünf Jahre beschränkt. Das Erstgericht stellt unter Billigung des BG. fest, daß es zur Erreichung des Vertragszweckes diente und weder zeitlich noch örtlich über das Übliche und Angemessene hinausging. Aus Rechtsgründen können hiergegen Einwendungen nicht erhoben werden. Eine etwaige Nichtigkeit des Wettbewerbsverbotes kann demnach nur aus den Verhältnissen hergeleitet werden, unter denen der gesamte Vertrag zustande gekommen ist, seine etwaige Nichtigkeit hängt mit der Nichtigkeit des ganzen Vertrages untrennbar zusammen.

Trotzdem kann sich der Bekl. nicht darauf berufen, daß die etwaige Nichtigkeit ihm gegenüber nicht geltend ge-

macht werden dürfe, weil der Vertrag zwischen der Kl. und dem Ing. Wenzel B. abgeschlossen worden sei und er das Geschäft von diesem in der Annahme der Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes erworben habe. Denn wenn in diesem Rechtsstreit die Nichtigkeit des ganzen Kaufvertrages festgestellt würde, so würde auch die Wettbewerbsklausel nichtig sein, so daß auch dem Bekl. als Rechtsnachfolger des Ing. B. keine Rechte daraus mehr zustehen könnten.

Verträge, in denen der Verkäufer beim Verkauf seines Geschäftes dem Käufer gegenüber die Verpflichtung übernimmt, ihm in einem bestimmten Umkreise und innerhalb bestimmter Zeit keine Konkurrenz zu machen, sind etwas Alltägliches. Die Kl. will die Nichtigkeit des Vertrages daraus herleiten, daß sie ihn in einer durch die politische Lage geschaffenen Zwangslage abgeschlossen habe. Ihre Sammelstellen in der Rest-Tschechoslowakei waren von der Gewerbebehörde geschlossen worden, und sie hatte als deutsche Firma keine Aussicht, daß ihr deren Wiedereröffnung gestattet werden würde. Der Wert der Filialen minderte sich dadurch, daß die Kunden sich an andere Geschäfte gewöhnten, von Tag zu Tag. Um nicht den ganzen Wert der Filialen zu verlieren, hat sie an B. — zu einem gegenüber ihrer ursprünglichen Forderung erheblich ermäßigten Preise — verkauft und dabei die Verpflichtung übernommen, dem Käufer an den Orten, an denen sich die verkauften Sammelstellen befanden, innerhalb von fünf Jahren keine Konkurrenz zu machen. Wenn B. hierbei die zweifellos bestehende Zwangslage der Kl. ausgenutzt und die Sammelstellen so billig erworben haben sollte, daß er für den gezahlten Preis eine Gegenleistung erhielt, deren Vermögenswert zu dem gezahlten Preise in auffallendem Mißverhältnis stand, so würde allerdings der Kaufvertrag und mit ihm auch das Wettbewerbsverbot nach § 879 Abs. 2 Nr. 4 ABGB. nichtig sein. Aber Wucher will die Kl. selbst nicht behaupten. Das Erstgericht stellt auch fest, es sei nicht nachgewiesen worden, daß der Käufer die Zwangslage des Verkäufers in einer sittenwidrigen und unbilligen Weise zu seinem Vorteil ausgenutzt habe. Hiergegen hat die Kl. weder in der Berufungsmitteilung noch im Revisionsverfahren etwas vorgebracht. Den Vorinstanzen ist deshalb darin beizutreten, daß der Vertrag zwischen der Kl. und ihrem Käufer gültig zustande gekommen ist. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Zwangslage allein macht den unter ihrem Druck abgeschlossenen Vertrag nicht nichtig.

Zu prüfen bleibt noch, ob die Beurteilung sich dadurch ändert, daß kurze Zeit nach Abschluß des Vertrages durch die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren eine grundlegende Änderung der politischen Lage eingetreten ist. Es fragt sich, ob hierdurch eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage erfolgt ist, daß die Kl. an die getroffenen Abmachungen nicht mehr gebunden ist. Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) gehören die Gebiete der früheren Rest-Tschechoslowakei von diesem Tage an zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und sind als „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter dessen Schutz getreten. Gesetzliche Bestimmungen, die sich zum Nachteil von deutschen Staatsangehörigen auswirkten, sind außer Kraft gesetzt (Art. 12 das.). Abgeschlossene Verträge bleiben grundsätzlich von Bestand, die Interessen der Allgemeinheit verlangen aber, daß deutschen Staatsangehörigen, die unter dem Druck der politischen Lage in der Rest-Tschechoslowakei Verträge geschlossen haben, durch die ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit in deren Gebiet eingeschränkt worden ist, die Möglichkeit gegeben wird, von diesen Einschränkungen sich freizumachen. Dies darf jedoch nicht zu einer einseitigen Benachteiligung der Vertragsgegner führen, wenn diese bei Abschluß des Vertrages einwandfrei vorgegangen sind. Wettbewerbsklauseln, durch welche die Betätigung eines Deutschen im Protektorat in erheblichem Maße eingeschränkt wird, verlieren daher nicht ohne weiteres ihre Gültigkeit. Auch der Weg, den die Vorinstanzen einschlagen, ist nicht gangbar. Sie wollen der Kl. das Recht einräumen, die Wettbewerbsklausel durch Zahlung einer bestimmten Abfindungssumme hinfällig zu machen. Der Richter ist aber — abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen der Vertragshilfe — nicht befugt, einen gültigen Vertrag dadurch abzuändern, daß er dem einen Teil das Recht gibt, sich von einer bestehenden Verpflichtung loszukaufen. Da der Käufer ohne die Wettbewerbsklausel nicht abgeschlossen haben würde, kann die eingetretene Änderung der politischen Lage nur dahin führen, daß die Kl. das Recht hat, den abgeschlossenen Vertrag rückgängig zu machen. Diesen Weg will die Kl. aber offensichtlich nicht gehen; sie will im übrigen den Vertrag aufrechterhalten und nur von der Wettbewerbsklausel befreit werden, also die Vorteile des Geschäfts behalten und nur die Nachteile von sich abwälzen. Das ist jedoch nicht zulässig.

(RG., U. v. 29. Mai 1942, VIII 22/42.)

*

14. RG. — §§ 29, 22 ÖstBundG. über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtsch. Betrieben.

Setzt der Arbeitgeber das Dienstverhältnis in Kenntnis eines zur fristlosen Entlassung berechtigenden Grundes fort, so kann dieser Grund allein eine spätere Entlassung nicht mehr rechtfertigen, hat aber Bedeutung für die Beurteilung späteren Verhaltens des Dienstnehmers.

Ein Verschulden des Dienstnehmers an der Kündigung ist gegeben, wenn er schuldhaft eine Sachlage herbeigeführt hat, die den Fortbestand des Dienstverhältnisses objektiv nicht wünschenswert erscheinen läßt.

Der Kl., welcher als Forstdirektor den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 26. Sept. 1923 (BGBl. Nr. 538) (= GAG.) unterlag und dessen Dienstverhältnis durch den Dienstvertrag vom 16. Febr. 1931 näher geregelt war, wurde durch das Schreiben v. 28. Febr. 1939 wegen Dienstesverweigerung fristlos entlassen. Er bestreitet aber, daß ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, der seine Dienstgeber zu seiner vorzeitigen Entlassung berechtigt hätte, und macht infolgedessen die ihm gemäß § 29 GAG. für einen solchen Fall zustehenden Rechte aus dem Gesetz und aus dem Vertrage geltend, indem er mit Rücksicht auf seine 36½-jährige Dienstzeit einerseits die Kündigungsentschädigung für 12 Monate (§ 17 Abs. 1 GAG.), andererseits die Abfertigung in der Höhe der fünffachen Jahresbezüge (Punkt 4 des Dienstvertrages) verlangt. Beide Untergerichte haben dieser Klage stattgegeben.

Die Bekl. haben im Laufe des Rechtsstreites verschiedene Umstände geltend gemacht, welche sie als Dienstverweigerung betrachtet wissen wollen und welche die ausgesprochene fristlose Entlassung des Kl. rechtfertigen sollen. Es ist nun in der Rspr. anerkannter Grundsatz, daß das Recht zur fristlosen Entlassung alsbald nach erlangter Kenntnis des Entlassungsgrundes geltend gemacht werden muß. Der Dienstgeber kann das Recht zur Entlassung durch längere Nichtgeltendmachung nach Treu und Glauben verwirken, es kann auch eine Verzeihung oder ein Verzicht auf das Entlassungsrecht vorliegen, keinesfalls kann der Berechtigte vielleicht einen eingetretenen Entlassungsgrund gleichsam auf Vorrat für eine spätere Gelegenheit aufbewahren. Die Wichtigkeit des zur Entlassung berechtigenden Grundes beruht doch gerade darin, daß dem Dienstgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zuzumuten ist. Setzt er das Dienstverhältnis in Kenntnis des Entlassungsgrundes dennoch fort, so kann ein solcher Grund für sich allein eine spätere Entlassung nicht mehr rechtfertigen, wohl aber behält ein solcher Grund seine Bedeutung für die Beurteilung auch des späteren Verhaltens des Dienstnehmers. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt und unter Berücksichtigung jener Einwendungen, welche die Bekl. gegen das Verhalten des Kl. in den Jahren 1937 und 1938 erheben, gewinnt die in der Erklärung des Kl. v. 22. Febr. 1939 gelegene Ablehnung zur Befolgung der dienstlichen Anordnung v. 20. Febr. 1939 nicht den Charakter eines Grundes zur vorzeitigen Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, daß nach der Rspr. des RG. an fristlose Entlassungen besonders strenge Anforderungen zu stellen sind, wenn es sich, wie im vorl. Falle, um lange dauernde Dienstverträge handelt, bei denen sich der Dienstnehmer wirtschaftlich mit sei-

ner ganzen Existenz auf den Bestand dieses Vertrages eingestellt hat (RG.: JW. 1937, 2827).

Stellt sich demnach die Entlassung des Kl. als unberechtigt dar, so gebührt ihm gemäß § 29 GAG. das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen. Seine Ansprüche sind so zu beurteilen, als ob sein Dienstverhältnis durch eine solche ordnungsmäßige Kündigung geendet hätte. Die Ansprüche des Kl. beruhen daher einerseits in der Kündigungsentschädigung für die Kündigungsfrist in der Dauer von 12 Monaten, wie sie bei einem Dienstverhältnis von 36 1/2 jähriger Dauer gesetzlich begründet ist, andererseits in der Abfertigung. Die Bekl. rügen nun, daß das angefochtene Urteil eine Erörterung für entbehrlich halte, ob das Verhalten des Kl. nicht wenigstens eine Kündigung aus seinem Verschulden gerechtfertigt hätte, denn in diesem Falle gebühre dem Kl. die Abfertigung nicht, weil sein Dienstvertrag die Bestimmung enthält: „Im Falle einer Kündigung, welche auf Ihr Verschulden zurückzuführen ist, erlischt der Anspruch auf eine Abfertigung." Demgegenüber nimmt der Kl. den Standpunkt ein, daß sein Anspruch auf die Abfertigung ein unverzichtbares Recht darstelle und sich die Bekl. daher nicht auf jene Bestimmung des Dienstvertrages berufen können.

Bei dieser Sachlage ist aber vor allem klarzustellen, welche Bedeutung überhaupt der im Dienstvertrag vorgesehene Fall des Erlöschens des Anspruches auf eine Abfertigung bei Kündigung des Dienstverhältnisses aus dem Verschulden des Kl. hat. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß der aus § 22 GAG. hervorgehende Anspruch des Gutsangestellten auf eine Abfertigung einen geringeren Umfang hat als der im Dienstvertrag des Kl. vorgesehene Abfertigungsanspruch. Nach dem Gesetz wird der Abfertigungsanspruch durch eine ununterbrochene Dauer des Dienstverhältnisses von 5 Jahren erworben, seine Höhe beträgt je nach der Dauer des Dienstverhältnisses das Zweifache bis zum Sechsfachen des dem Dienstnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes. Mit Rücksicht auf seine 36 1/2 jährige Dienstzeit würde der gesetzliche Anspruch des Kl. auf Abfertigung das sechsfache letzte monatliche Entgelt erreichen. Der Dienstvertrag des Kl. v. 16. Febr. 1931 dagegen räumt ihm „für den Fall einer evtl. Kündigung oder für den Fall, daß wegen Minderung des Gutsbestandes der Besitz der Bekl. eines leitenden Forstwirtschaftsführers nicht mehr bedürfe, eine einmalige Abfertigung ein, die bei einer Gesamtdienstzeit von über 35 Jahren das Fünffache seiner Jahresbezüge ausmacht. Der Anspruch auf Abfertigung erlösche im Fall einer Kündigung, welche auf Verschulden des Kl. zurückzuführen sei." Demgegenüber enthält § 22 Abs. 7 GAG. die Bestimmung, daß der Anspruch auf Abfertigung nicht bestehe, wenn der Dienstnehmer kündige, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austrete oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung treffe.

Gemäß § 4 GAG. können nun die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen des GAG. ergeben, durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden, soweit das Gesetz keinen Vorbehalt macht. Der Vergleich der Bestimmungen des Dienstvertrages des Kl. mit den Bestimmungen des GAG. zeigt aber, daß der gesetzliche Anspruch auf die Abfertigung bei einer Kündigung durch den Dienstgeber nicht davon abhängig ist, ob den Dienstnehmer ein Verschulden an der Kündigung treffe oder nicht, sondern daß nur das Verschulden des Dienstnehmers an der vorzeitigen Entlassung (abgesehen von den Fällen der Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer) seinen Abfertigungsanspruch ausschließt. Nach dem Gesetze gebührt also dem Dienstnehmer die im GAG. vorgesehene Abfertigung bei einer Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstnehmer die Kündigung verschuldet hat oder nicht. Auf dieses Recht konnte der Kl. aber nicht wirksam verzichten, sein Verzicht auf Abfertigung im Falle einer Kündigung aus seinem Verschulden ist daher nur soweit wirksam, als diese Abfertigung den gesetzlichen Anspruch, der ihm bei Kündigung durch den Dienstgeber zusteht, überschreitet, d. h. im vorl. Falle, soweit es sich um eine Abfertigung für einen weiteren Zeitraum von 4 1/2 Jahren handelt. Diese Sachlage hatten aber die Untergerichte unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Beurteilung der Sache zu beachten, denn da mit Rücksicht auf die Grundlosigkeit der von den Bekl. ausgesprochenen fristlosen Entlassung die Ansprüche des Kl. so zu beurteilen waren, als ob das Dienstverhältnis ordnungsmäßig von den Bekl. gekündigt worden wäre, und da der Inhalt des Dienstvertrages von den Parteien vorgetragen worden war, hatten die Gerichte nicht nur zu prüfen, ob dem Kl. überhaupt die Abfertigung gebühre, sondern auch in welcher Höhe dies der Fall sei, da ja der Dienstvertrag ihr Erlöschen vorsah, wenn die Kündigung vom Kl. verschuldet war, und diese Bestimmung nach den obigen Darlegungen wenigstens soweit wirksam ist, als es sich um eine das Ausmaß der gesetzlichen Abfertigung überschreitende vertragliche Abfertigung handelt.

Um dies beurteilen zu können, war es aber notwendig, sich auch die Frage des Verschuldens des Kl. an seiner Kündigung vorzulegen. Ein solches Verschulden wäre zunächst dann zu bejahen, wenn der Kündigung ein solcher Sachverhalt zugrunde gelegen hätte, der den Dienstgeber auch zur fristlosen Entlassung des Dienstnehmers aus seinem Verschulden berechtigt hätte. Ein solcher vom Kl. verschuldeter Entlassungsgrund ist im vorl. Falle verneint worden. Es ergibt sich daher die weitere Frage, wann ein Verschulden des Dienstnehmers an einer Kündigung des Dienstverhältnisses noch angenommen werden kann. Dies ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Grund zur Kündigung in der Person des Dienstnehmers gelegen ist, d. h. daß Umstände auf seiner Seite die Kündigung veranlaßt haben. So wird z. B. Krankheit des Dienstnehmers, die eine Verhinderung an der Arbeit durch mehr als die vom Gesetz (§ 9 Abs. 1 GAG.) vorgesehene Dauer zur Folge hat (§ 26 Ziff. 4 GAG.), in der Regel nicht als Verschulden des Dienstnehmers angesehen werden können, selbst wenn sie eine fristlose Entlassung und daher auch eine Kündigung rechtfertigen kann. Es müssen vielmehr zu den bloß veranlassenden Umständen auf seiten des Dienstnehmers noch weitere Umstände hinzukommen, die — wenn sie auch nicht einen Entlassungsgrund herzustellen geeignet sind und insbes. nicht als Verschulden eines Entlassungsgrundes angesehen werden können — doch als schuldhafte Herbeiführung einer Sachlage aufzufassen sind, die nach den das Dienstverhältnis beherrschenden Grundsätzen den Fortbestand des Dienstverhältnisses auch objektiv nicht wünschenswert erscheinen läßt. In dieser Beziehung haben die Bekl. gegen den Kl. eine Reihe von Vorwürfen erhoben, die sie zwar in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Dienstverweigerung erörtert haben, die sich aber auch gegen die Wirtschaftsführung des Kl. und seine ganze Tätigkeit richten. Das BG. hat eine Beurteilung dieser Umstände unterlassen, weil es dafür hielt, daß die Bekl. ein Verschulden des Kl., das seine Kündigung i. S. des schriftlichen Vertrages rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht hätten. Der festgestellte Sachverhalt aber genügte nach Ansicht des BG. nicht, weil hierzu eine weitere Erörterung der gesamten Wirtschaftsführung des Kl. und aller darin aufgedeckten Mängel und Fehler notwendig gewesen wäre. Da nun die Rechtsansicht des BG. in dieser Hinsicht nicht stichhaltig ist, die tatsächlichen Grundlagen aber, welche in der Berufung angefochten waren, vom BG. nicht geprüft worden sind, kann das RevG. hierüber nicht entscheiden und wird das BG. zunächst in tatsächlicher Beziehung sich damit befassen müssen. In rechtlicher Hinsicht wird zu beachten sein, daß nicht jeder Fehler des Dienstnehmers, mag er nun auf einer unrichtigen Auffassung des Dienstnehmers über seine Pflichten oder seine Tätigkeit beruhen, als Verschulden angesehen werden kann, besonders wenn vielleicht eine jahrzehntelange Übung und Duldung in einem bestimmten Sinne vorliegt.

(RG., U. v. 17. Juni 1942, VIII 29/42.)

*

15. RG. — § 132 ÖstVersVertrG. v. 23. Dez. 1917. Ist eine Lebensversicherung zugunsten der „gesetzlichen Erben" abgeschlossen worden, so steht die Versicherungssumme im Falle des Todes des Versicherungsnehmers denjenigen, die nach dem Gesetz zur Erbfolge berufen wären, auch dann zu, wenn durch eine letztwillige Verfügung andere Personen zu Erben eingesetzt worden sind. Die Versicherungssumme ist in diesem Falle unter mehreren „gesetzlichen Erben" im Verhältnis der gesetzlichen Erbanteile zu verteilen. Sie fällt nicht in den Nachlaß, so daß auch eine Überschuldung desselben für ihre Auszahlung belanglos ist.

Der am 7. Juni 1931 tödlich verunglückte Dr. H. hatte mehrere Lebensversicherungsverträge abgeschlossen, von denen mindestens einer zugunsten der „gesetzlichen Erben" lautete. In seinem Testament hatte er die Bekl. als Erbin eingesetzt und weiter bestimmt, daß aus den Lebensversicherungen folgende Legate auszuzahlen seien: an seine Stiefschwestern (die beiden Kl.) und an einen Neffen und eine Nichte je 50 000 K. Die Bekl. hat als Testamentserbin eine bedingte Erberklärung abgegeben und die Verlassenschaftsgläubiger einberufen. Wegen Überschuldung des Nachlasses verweigert sie die Zahlung der eingeklagten Beträge von je 50 000 K an die Kl. Der verstorbene Dr. H. hatte Lebensversicherungen in der Höhe von etwa 1 000 000 K, die überwiegende Zahl dieser Policen lautet nach Behauptung der Kl. ausdrücklich auf die gesetzlichen Erben.

Auf die Versicherungsverträge sind mit Rücksicht auf den am 7. Juni 1931 erfolgten Tod des Versicherungsnehmers und den damit offenbar eingetretenen Versicherungsfall die Bestimmungen des ÖstVVG. v. 23. Dez. 1917 anzuwenden. Das tschechoslowakische Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 3. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 145) bestand damals noch nicht. Nach den Bestimmungen des ÖstVVG. kann der Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung ohne Nennung eines „Begünstigten" abschließen, eine sog. Todesfallseigenversicherung, bei der er selbst die Versicherungssumme nicht erlangen kann; sie fällt in den Nachlaß. Er kann auch eine Lebensversicherung zugunsten eines Dritten (Begünstigten) abschließen, dann erwirbt der Begünstigte unmittelbar das Recht auf Leistung gegen den Versicherer. Die Leistung gehört dann aber nicht in den Nachlaß des Versicherungsnehmers. Nach § 132 Abs. 2 ÖstVVG. hat der Versicherungsnehmer im Zweifel die Befugnis, bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Zustimmung des Versicherers über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, daher auch einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen oder an Stelle des Begünstigten einen anderen zu setzen, selbst wenn die frühere Bezeichnung im Vertrage erfolgt war.

Den Kl. steht als Begünstigten aus den Lebensversicherungsurkunden des Dr. H. ein unmittelbarer Anspruch zu, soweit diese auf die „gesetzlichen Erben" lauteten und die Kl. Erben geworden wären, falls die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre. Denn durch den Inhalt des Testaments ist diese auf die gesetzlichen Erben lautende Begünstigung, wie bereits gesagt, nicht geändert worden. Die Aufteilung erfolgt mangels anderer Verfügung des Versicherungsnehmers nach dem Verhältnis, in dem sie bei gesetzlicher Erbfolge zur Erbschaft berufen gewesen wären. Die Kl. haben also einen Anspruch auf je 50 000 K., wenn Versicherungen, die auf die „gesetzlichen Erben" lauteten, in einer Höhe vorhanden waren, daß auf ihren so berechneten Anteil dieser Betrag entfällt; bei geringerer Höhe der Versicherungen mindert er sich entsprechend. Ob sie höhere Ansprüche haben, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die Überschuldung des Nachlasses ist belanglos, weil die auf die gesetzlichen Erben lautenden Versicherungen nicht in den Nachlaß des Dr. H. gehören.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 22. April 1942, VII 10/42.) (N.)

*

** **16. RG. — § 71 JN. Lösung des verneinenden Zuständigkeitsstreits zwischen einem AG. des Altreichs und einem früher österreichischen AG. durch Übertragung der Geschäfte auf das Gericht des Aufenthaltsortes.**

In der Vormundschaftssache Werner und Walter P. wird der verneinende Zuständigkeitsstreit zwischen dem AG. Charlottenburg und dem AG. Wien-Hietzing gemäß § 5 FGG. und § 28 JN. dahin entschieden, daß als zuständiges VormGer. das AG. Wien-Hietzing bestimmt wird.

Nach dem Tode des am 10. Jan. 1942 an seinem Wohnort Berlin-Wilmersdorf (AG. Charlottenburg) verstorbenen Vaters ist die Mutter mit ihrem Sohne Werner nach Wien (AG. Wien-Hietzing) verzogen und hat damit nach §§ 11 und 7 Abs. 3 BGB. auch für ihn den Wohnsitz in Berlin aufgegeben. In Wien ist Walter P. geboren, die Mutter ist einige Tage nach seiner Geburt gestorben. Auch für ihn hat sie den Wohnsitz in Berlin aufgegeben. Nach § 71 JN. ist trotzdem ein Wohnsitz für die Kinder in Wien nicht begründet worden. Sie haben nach dem Recht des Altreichs ihren Wohnsitz in Wien, nach österreichischem Recht in Berlin. Dieser Widerspruch ist nur dadurch zu lösen, daß die Geschäfte des VormGer. dem AG. Wien-Hietzing als dem Gericht ihres Aufenthaltsortes übertragen werden.

Das AG. Wien-Hietzing macht die Übernahme der Vormundschaft davon abhängig, daß festgestellt werde, welche Werte den Kindern aus dem Nachlasse ihres Vaters zugewiesen worden seien. Jedoch mit Unrecht. Denn die Beerbung des Vaters richtet sich nach dem Recht des BGB. (§ 1 VO. über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften v. 12. Dez. 1941 [RGBl. I, 765]); das Recht des Altreiches kennt aber keine Nachlaßabhandlung, die Tätigkeit des Nachlaßgerichtes ist im allgemeinen mit der — hier bereits erfolgten — Erteilung des Erbscheins beendet. Die Prüfung, welche Werte den Kindern aus dem Nachlaß des Vaters gebühren, obliegt also dem VormGer.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 17. Juni 1942, VIII GB 53/42.) [He.]

*

17. RG. — VO. z. weit. Überleitung d. RechtsPfl. im Lande Österreich u. i. d. sudd. Geb. v. 28. Febr. 1939. Der Anspruch eines Gesellschafters einer OHG. gegen die anderen Gesellschafter auf Mitwirken bei der Anmeldung des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft zum Handelsregister ist rein vermögensrechtlicher Art.

Das BG. hat die Bekl. verurteilt, in die Eintragung des Ausscheidens ihres Erblassers aus der offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister zu willigen. Die Rev. der Bekl. hat es mangels Revisionssumme zurückgewiesen. Dagegen richtet sich der Rekurs der Bekl. mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben und dem BG. die Vorlage des Rechtsmittels aufzutragen.

Mit Recht hat das BG. den eingeklagten Anspruch nach dem gemäß Art. 29 der 4. VO. zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich v. 24. Dez. 1938 (RGBl. I, 1999), seit 1. März 1939 geltenden Recht des deutschen HGB. beurteilt. Allerdings enthält § 143 (1) HGB. eine im allgemeinen Interesse dem Gesellschafter auferlegte öffentlich-rechtliche Verpflichtung, zu deren Erfüllung die Gesellschafter nach § 14 HGB. von dem Registergericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden können. Diese Verpflichtung ist vom Registergericht nach Art. 9 der angeführten VO. gemäß den Vorschriften der §§ 1—19 des österr. Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen durchzusetzen, soweit sich aus den Vorschriften des 7. Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach Art. 10 ebenda nicht etwas anderes ergibt. Die Gesellschafter — und was für sie gilt, gilt auch für ihre Erben — sind aber weiterhin aus dem Gesellschaftsvertrag zur Mitwirkung bei der Anmeldung verbunden, und dieser Anspruch ist seiner Rechtsnatur nach ein privatrechtlicher und daher im Weg der Klage vor Gerichten im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen. Der aus dem Gesellschaftsvertrag hergeleitete Anspruch eines Gesellschafters gegen den oder die anderen Gesellschafter oder deren Erben auf Mitwirkung bei der Anmeldung des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister ist also nicht personenrecht-

licher, sondern nach der Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft als einer Erwerbsgesellschaft rein vermögensrechtlicher Art. Das verkennt aber die Bekl.

(RG., Beschl. v. 25. Juni 1942, II B 3/42.)

*

18. RG. — § 36 ÖstZPO. **Von Amts wegen erfolgende Zustellungen müssen in Anwendung des § 36 ÖstZPO. so lange noch an den bisherigen Vertreter der Partei vorgenommen werden, bis die Partei dem Gericht die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts angezeigt hat.**

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 17. Juni 1942, VIII 28/42.) [N.]

Verfahren

19. KG. — §§ 10, 29, 34 GBO.; § 24 GrbVerf. Im grundbuchlichen Eintragungsverfahren kann der Antragsteller zum Nachweise der Eintragungsvoraussetzungen auf formgerechte Urkunden, die sich bei anderen Akten desselben AG. befinden, Bezug nehmen, gleichgültig, ob diese Akten der Vernichtung unterliegen oder nicht. Im ersteren Falle hat das GBA., wenn es dem Eintragungsantrage stattgibt, von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift der Urkunden zu den Grundakten zu nehmen.

Ein Grundstückseigentümer hat bei dem GBA. beantragt, eine auf seinem Grundstück lastende Gesamthypothek zu löschen, weil der Gläubiger in der Zwangsversteigerung eines mithaftenden Grundstücks aus diesem befriedigt worden sei (§ 1181 Abs. 2 BGB.) und ein Ersatzanspruch des Eigentümers des versteigerten Grundstücks nicht in Frage komme, weil die belasteten Grundstücke zur Zeit der Versteigerung noch in einer Hand gewesen seien. Er nahm zum Beweise der Befriedigung des Gläubigers auf die bei demselben AG. geführten Versteigerungs- und Hinterlegungsakten Bezug. Das GBA. forderte mittels Zwischenverfügung die Vorlegung beglaubigter Abschriften der Beweisurkunden, weil die in Bezug genommenen Akten der Vernichtung unterlägen und deshalb vom GBA. nicht berücksichtigt werden könnten. Eine Beschw. des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Eine weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Wie das LG. insoweit zutreffend ausführt, hat bei Berichtigungsanträgen der Antragsteller die Unrichtigkeit des Grundbuchs grundsätzlich durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachzuweisen. Eine Ausnahme gilt — abgesehen von der Offenkundigkeit der Unrichtigkeit — nur dann, wenn die Beweisurkunden sich bei anderen Akten desjenigen Gerichts, bei dem das Grundbuch geführt wird, befinden. In diesem Falle wird die Vorlegung der Urkunde durch die Bezugnahme ersetzt. Dabei kann es jedoch entgegen der Ansicht von G ü t h e - T r i e b e l (GBO.[6] A. 143, 144 zu § 29 GBO., vgl. auch KG.: HöchstRRspr. 1930 Nr. 41) keinen Unterschied machen, ob diese Akten der Vernichtung unterliegen oder nicht. Maßgebende gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit einer Verweisung auf andere Akten ist nicht § 24 Abs. 3 GrbVerf., sondern § 34 GBO. Danach soll statt der Vorlegung der in §§ 32, 33 GBO. genannten Zeugnisse die Verweisung auf das Register zulässig sein, wenn das GBA. gleichzeitig das Registergericht ist. Dem Register stehen, wie allgemein anerkannt ist (vgl. bes. H e n k e - M ö n c h, „GBO.", 2, A 7a zu § 33), die Registerakten gleich. Daraus, daß diese Vorschrift a u s d r ü c k l i c h nur die Vertretungsbefugnis bei Handelsgesellschaften und die ehelichen Güterrechtsverhältnisse behandelt, darf nicht gefolgert werden, daß die Zulässigkeit einer Verweisung bzgl. anderer Eintragungsunterlagen habe ausgeschlossen werden sollen. Denn der dem § 34 GBO. zugrunde liegende Zweckgedanke, den Beweis des Vorhandenseins der Eintragungsunterlage bei der Entscheidung über Eintragungsanträge, soweit das ohne Einführung einer Ermittlungspflicht möglich ist, zu erleichtern, rechtfertigt die Zulässigkeit einer Verweisung in allen Fällen, in denen eine Eintragungsunterlage sich in anderen Akten des das Grundbuch führenden AG. befindet (vgl. H e n k e - M ö n c h, A. 2 zu § 34 GBO. und Senat in 1 Wx 274/41: HöchstRRspr. 1942 Nr. 209). Es würde das Grundbuchverfahren zum Nachteil der Beteiligten ohne vernünftigen Grund erschweren, wenn die Beteiligten sich zunächst eine beglaubigte Abschrift aus den Akten beschaffen und diese dann dem GBA. vorlegen müßten. Der Umstand, daß die Akten der Vernichtung unterliegen oder nicht unterliegen, hat nur für die Art der S i c h e r u n g des Beweises durch das GBA. Bedeutung; nur d a m i t befassen sich die Vorschriften der § 10 Abs. 1, 2 GBO., § 24 Abs. 3 GrbVerf. Diese Vorschriften treffen nur darüber Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen das GBA. von urkundlichen Eintragungsunterlagen, die ihm von den Beteiligten vorgelegt werden oder sich in anderen bei ihm geführten Akten befinden, eine beglaubigte Abschrift zu den Grundakten zu nehmen hat. Das hat es im Falle der Vorlegung der Urkunde zu tun, wenn diese an die Beteiligten herausgegeben wird, und bei Verweisung auf andere Akten dann, wenn diese der Vernichtung unterliegen. Die Anfertigung und Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift hat in beiden Fällen den Zweck, den Beweis der Abgabe der Erklärung für alle Zeit zu sichern. Da die Erreichung dieses Zweckes, wenn die Akten, in denen die Urkunde sich befindet, der Vernichtung n i c h t unterliegen, durch das Vorhandensein dieser Akten und einen Verweisungsvermerk in den Grundakten gewährleistet ist, erübrigt sich in solchem Falle die Fertigung und Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift bei den Grundakten. Da im vorl. Falle die Versteigerungs- und Hinterlegungsakten bei demselben Gericht wie das GBA. geführt werden, hatte der Antragsteller durch die Verweisung auf die bei diesen Akten befindlichen Feststellungen und Erklärungen seiner Nachweispflicht i. S. des § 29 GBO. genügt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 5. Juni 1942, 1 Wx 161/42.)

*

20. KG. — § 73 Abs. 2 FGG. i. d. Fass. v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 472). Gegen die vom AG. Berlin im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassene Abgabeverfügung ist eine Beschw. nicht gegeben.

Nach § 73 Abs. 2 FGG. i. d. Fass. des § 14 VO. vom 31. Mai 1934 ist, wenn der Erblasser — wie hier — ein Deutscher ist und zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, das AG. Berlin als Nachlaßgericht örtlich zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes AG. abgeben. Die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend. Die Bindung besteht freilich nur unter der Voraussetzung, daß das AG. Berlin gemäß § 73 Abs. 2 FGG. wirklich zuständig war, da nur für diesen Fall die Abgabeberechtigung und die Wirkung der Abgabe geregelt ist. Das LG. hat deshalb auf die Beschw. eines Erben mit Recht geprüft, ob hier überhaupt eine dem Nachlaßgericht obliegende Verrichtung vorzunehmen war, hat dies aber mit zutreffender Begründung bejaht. Die Eröffnung des vorhandenen Testaments, die dem Nachlaßgericht — ohne Rücksicht auf die am ausländischen Orte seiner Aufbewahrung geltenden Vorschriften — gesetzlich zur Pflicht gemacht ist, und die dazu erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen — Einforderung des Testaments usw. — stellen eine solche Verrichtung dar.

Das AG. Berlin war demnach in der Lage, seine Zuständigkeit aus „wichtigen Gründen" auf das AG. I. mit bindender Wirkung zu übertragen. Da nun die Abgabe eine über den inneren Geschäftsverkehr des AG. hinausgehende, den Beteiligten bekanntzumachende Verfügung ist und deshalb unter § 19 FGG. fällt, ist sie ihrem sachlichen Inhalt nach eine beschwerdefähige Entscheidung. Die Anfechtbarkeit wird jedoch durch die Bestimmung, wonach die Abgabeverfügung für das Gericht, an welches die Sache abgegeben wird, bindend ist, auch für die Beteiligten ausgeschlossen. Wie der ZivSen. 1 a des KG. in JFG. 14, 200 ff. im einzelnen dargelegt hat, war der Zweck der Bindungsvorschrift, Erörterungen und Streitigkeiten über die Zuständigkeit und die Abgabeberechtigung endgültig auszuschließen und unter der Voraussetzung des § 73 Abs. 2 FGG. unanfechtbar einerseits die grundsätzliche Zuständigkeit des AG. Berlin zu begründen, andererseits, falls dieses von der ihm beigelegten Abgabebefugnis Gebrauch macht, endgültig das andere Gericht zum zuständigen Nachlaßgericht zu machen. Dieser Zweck

würde nicht erreicht werden, wenn die Beteiligten gegen die Abgabeverfügung mittels einer noch dazu unbefristeten Beschw. vorgehen könnten mit der möglichen Folge, daß die Verfügung trotz ihrer bindenden Wirkung aufzuheben wäre und die Zuständigkeit wieder auf das AG. Berlin überginge.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 14. Mai 1942, 1 Wx 146/42.)

*

**** 21. RG. — § 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Der Beschluß nach § 6 kann — die Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels im übrigen vorausgesetzt — unerwartet des Ablaufs der Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO., vor Ablauf der Begründungsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO. hingegen nur dann erlassen werden, wenn eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Begründung eingegangen ist.**

Gegen das Urteil des LG., durch das unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien auf Grund der §§ 47, 49 EheG. geschieden und die Bekl. für schuldig erklärt worden ist, hat diese in der rechten Form und Frist Berufung eingelegt und sie rechtzeitig und in einer den Anforderungen des § 519 Abs. 3 ZPO. entsprechenden Weise begründet. Gleichzeitig mit der Einreichung der Berufungsbegründung hat sie um die Bewilligung des Armenrechts für das Berufungsverfahren nachgesucht, wodurch der Lauf der ihr gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. bestimmten Frist gehemmt worden ist. Das BG. hat die Berufung der Bekl. auf Grund des § 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333) als offensichtlich unbegründet verworfen und zugleich ihr Armenrechtsgesuch abgelehnt. Die Verwerfung der Berufung hat die Bekl. mit der — vom BG. zugelassenen — sofortigen Beschwerde angefochten.

Das BG. wirft in seinem Beschlusse die Frage auf, ob das Gericht die bei der Prüfung des Armenrechtsgesuchs als offensichtlich unbegründet erkannte Berufung alsbald nach § 6 der 3. VereinfVO. verwerfen kann oder vorerst über das Armenrechtsgesuch entscheiden und abwarten muß, ob der BerKl. das Rechtsmittel zurücknimmt oder als unzulässig verwerfen läßt oder durchführt. Es hat sich für den ersten Weg entschieden, weil der zweite Weg unnötige Verzögerung und Mehrarbeit verursachen würde und der Grundsatz, daß vor einer Sachentscheidung die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen ist, hier nicht den Ausschlag geben könne, da es sich im Falle des § 519 Abs. 6 ZPO. nur um eine fingierte Unzulässigkeit einer statthaften und ordnungsmäßig eingelegten Berufung handle. Dieser Standpunkt des BG. ist, jedenfalls im Ergebnis, zu billigen. Grundsätzlich setzt allerdings der Verwerfungsbeschluß nach § 6 der 3. VereinfVO. voraus, daß es sich um eine „an sich statthafte" und in der gesetzlichen Frist und Form eingelegte Berufung handelt. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen (§ 519b Abs. 1 Satz 2 ZPO.). Die sachliche Prüfung andererseits, ob die Berufung offensichtlich unbegründet ist, kann erst nach Eingang der — den gesetzlichen Anforderungen des § 519 Abs. 3 ZPO. entsprechenden — Berufungsbegründung vorgenommen werden, da erst aus ihr zu ersehen ist, was der BerKl. gegen das angefochtene Urteil vorbringen will. Das Vorliegen einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Berufungsbegründung genügt aber auch zur Vornahme der nach § 6 der 3. VereinfVO. erforderlichen Prüfung. Gelangt das BG. auf Grund dieser Prüfung zu der Auffassung, daß die Berufung offensichtlich unbegründet ist, so steht nichts mehr im Wege, den Verwerfungsbeschluß zu erlassen. Nur dann kann ein solcher Beschluß nicht mehr ergehen, wenn die Unzulässigkeit der Berufung bereits feststeht. Die bloße Möglichkeit, daß sich die — im übrigen zulässige — Berufung im weiteren Verlaufe des Verfahrens infolge fruchtlosen Ablaufs der dem BerKl. nach § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzten Frist noch als unzulässig erweisen könnte, braucht dagegen nicht in Betracht gezogen zu werden. Wenn § 519 Abs. 6 Satz 3 ZPO. bestimmt, daß die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet „gilt", falls der Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nicht vor Ablauf der Frist erbracht wird, so bedeutet dies nur, daß dieselbe Folge wie bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Berufungsbegründung, also die Unzulässigkeit der Berufung, eintritt (Jonas-Pohle, ZPO. § 519 Bem. V, 9), nicht aber, daß die in der gesetzlichen Form erfolgte Berufungsbegründung als ungeschehen zu gelten hätte.

Nach alledem kann das BG. den Beschluß nach § 6 der 3. VereinfVO. unerwartet des Ablaufs der Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO., hingegen vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO. nur dann erlassen, wenn, wie dies hier der Fall war, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Begründung eingegangen ist. Ist die Begründungsfrist versäumt, so ist die Berufung nunmehr als unzulässig zu verwerfen.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 18. Juli 1942, IV B 23/42.) [He.]

*

**** 22. RG. — §§ 284, 538 ZPO. § 538 Ziff. 3 ZPO. kann entgegen RG. (RGZ. 56, 119) auch auf die sog. Stufenklage des § 284 ZPO. entsprechend angewendet werden, wenn auf Erteilung von Buchauszügen in der BerInst. erkannt ist; denn das nun sich anschließende Verfahren ist in Wirklichkeit ein Betragsverfahren.**

Die Kl. war von Ende 1934 bis zum 31. März 1940 als Handlungsagentin, von April 1937 zugleich als Vertrauensmann der Bekl. beim W.-Amt B. tätig. Über ihre Provisionen sind zwischen den Parteien mehrere Vereinbarungen getroffen worden. Die Aufträge des W.-Amtes wurden bis zum Kriegsausbruch 1939 von diesem jeweils für die Dauer des Haushaltsjahres erteilt und in diesem auch im wesentlichen abgewickelt. Seit Kriegsbeginn aber sind die Aufträge für die ganze Dauer des Krieges in monatlich zu liefernden Stückzahlen gegeben worden. Die Provision für die bis zum 31. März 1940 ausgeführten Lieferungen hat die Bekl. der Kl. bezahlt. Sie lehnt aber die Provisionszahlungen für später ausgeführte Lieferungen ab. Die Klage geht auf die Erteilung von Buchauszügen zunächst über alle vor dem 1. April 1940 erteilten Aufträge des W.-Amtes auf die Zeit v. 1. April bis 30. Sept. 1940 sowie auf Zahlung von 1 % Provision für diese Aufträge.

Dem Antrag der Bekl. gemäß hat das LG. die Klage abgewiesen. Das BG. hat ihr wegen der Buchauszüge stattgegeben und zur Entscheidung über den Zahlungsanspruch die Sache an den Erstrichter zurückverwiesen.

Die Zurückweisung des Rechtsstreits ans LG. zur Verhandlung und Entscheidung über den Zahlungsanspruch ist im angefochtenen Urteil rechtlich nicht zu beanstanden. Gewiß sieht § 538 Ziff. 3 ZPO. eine solche durch das BG. bei Abweisung der Klage durch den Erstrichter nur für den Fall eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs (§ 304 ZPO.) vor. Daher hat RGZ. 56, 119 (siehe auch JW. 1905, 84) die Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall der sog. Stufenklage des § 284 ZPO. mangels ausdrücklicher Zulassung durch den Gesetzgeber abgelehnt. Die Bedenken des angefochtenen Urteils gegen diesen Standpunkt, die Jonas-Pohle, „ZPO.", § 254 III 5 mit Rspr. OLG. 23, 191 teilen, erscheinen aber durchaus einleuchtend. Die heutige auch im Verfahrensrecht zum Durchbruch gelangte freiere Rechtsauffassung läßt die Übertragung der Bestimmung des § 538 Ziff. 3 auf den vorl. Fall aus Gründen der Rechtsähnlichkeit als geboten erscheinen. Da die zu erteilenden Buchauszüge einen noch bestehenden Provisionsanspruch der Kl. unzweifelhaft ergeben werden, handelt es sich bei dem noch ausstehenden Teil des Rechtsstreits in Wirklichkeit um ein Betragsverfahren nach Art der §§ 304, 538 Ziff. 3 ZPO. und greift also die Erwägung, aus der heraus der § 538 Ziff. 3 bei Abweisung der Klage durch den Erstrichter die Zurückverweisung der Sache an ihn vorsieht, auch hier durch. Dafür spricht ebenso die verfahrensrechtliche, einem grundsätzlichen Gedanken der ZPO. nicht entgegenstehende Zweckmäßigkeit wie auch die mit der gegenteiligen Meinung für den Kl. durch den Verlust einer Instanz bzgl. seines Zahlungsanspruchs verbundene Unbilligkeit.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 15. Mai 1942, VII 136/41.) [N.]

*

**** 23. RG. — § 580 ZPO. Die Restitutionsklage ist auch im Patentnichtigkeitsverfahren zulässig.**

Nach § 589 ZPO. ist zunächst zu prüfen, ob die Restitutionsklage statthaft und ob sie fristgerecht erhoben ist. Der Senat hat die Restitutionsklage im Nichtigkeitsverfahren bisher nicht zugelassen, weil sie zu eng mit den besonderen Verhältnissen des Zivilprozesses zusammenhänge und weil man bei ihrer Zulassung dem notwendigen Schutz der Rechte Dritter nicht gerecht werden könne (MuW. 1915, 54 und 1927/28, 609). Daran hält er jedoch nicht mehr fest. Vielmehr erscheint die Restitutionsklage grundsätzlich auch im Nichtigkeitsverfahren zulässig.

Da unmittelbare Bestimmungen fehlen, kann nur die entsprechende Anwendung des 4. Buches der ZPO. in Frage kommen. Sie wird durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Verfahren nicht ausgeschlossen. Zwar geht der Zivilprozeß an sich vom Parteibetrieb, das Nichtigkeitsverfahren, das überwiegend auf Popularklage hin in Gang kommt, vom Amtsbetrieb aus. Inzwischen ist aber einerseits der Parteibetrieb des Zivilprozesses weitgehend i. S. einer richterlichen Lenkung des Verfahrens aufgelokkert worden. Andererseits wird auch der Nichtigkeitsprozeß praktisch ganz überwiegend von den Parteien betrieben. Der verbleibende Unterschied ist nicht derart, daß er es rechtfertigte, die Wiederaufnahme des Verfahrens im Nichtigkeitsstreit auszuschließen. Allerdings besteht bei dem (selbst zweistufigen) Nichtigkeitsverfahren die weitere Besonderheit, daß ihm bereits das mit besonderen Rechtsbehelfen (Einspruch und Beschw.) ausgestattete Erteilungsverfahren vorausgegangen ist. Es kann sich fragen, ob demgegenüber noch die Zulassung eines weiteren außerordentlichen Rechtsbehelfes gegen Nichtigkeitsurteile erforderlich ist, wobei die Frage offen bleiben kann, ob das Gesetz über die Mitwirkung des StA. in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 385), das einen weiteren außerordentlichen Rechtsbehelf gegen rechtskräftige Urteile gibt, auch auf Nichtigkeitsurteile des RG. Anwendung findet. Denn dieses Gesetz greift jedenfalls nur ein, wenn die anzufechtende Entscheidung von besonderer Bedeutung für die Volksgemeinschaft ist. Daneben bleibt Raum und besteht, wie anzuerkennen ist, das Bedürfnis, daß in den seltenen, aber berücksichtigenswerten Fällen, in denen das 4. Buch der ZPO. die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile zuläßt, diese Möglichkeit auch gegenüber rechtskräftigen Nichtigkeitsurteilen eröffnet wird. Das wird besonders dann deutlich, wenn man den Fall setzt, daß ein Patent vernichtet oder aufrechterhalten wurde auf Grund einer Zeugenaussage, die unter Eidesverletzung eine Vorbenutzung behauptet oder verneint hatte.

Schwerer wiegt allerdings das zweite den Schutz der Rechte Dritter betreffende Bedenken. Zwar kann auch im Bereich des Zivilprozesses die Wiederherstellung vernichteter Rechte als Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein rechtskräftiges Urteil die Gefahr mit sich bringen, daß Dritte, die im Vertrauen auf das rechtsvernichtende Urteil Rechte erworben oder sich wirtschaftlich eingerichtet haben, Schaden erleiden. Im Nichtigkeitsstreit ist diese Gefahr aber ungleich größer. Das hängt damit zusammen, daß das Patent und seine Vernichtung oder Aufrechterhaltung stets für und gegen alle wirken. Die Lehre eines erteilten Schutzrechtes ist überdies zur Kenntnis der gewerblichen Wirtschaft gebracht worden. Wird ein solches Recht rechtskräftig vernichtet, so wird seine Lehre vielfach von Dritten benutzt werden, die sich technisch und wirtschaftlich darauf einrichten und sich dann nach vielleicht langer Zeit unerwarteterweise vor die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens und gegebenenfalls vor die Wiederherstellung des vernichteten Schutzrechtes gestellt sehen. Doch ist die Rechtslage dieser Dritten auch in einem solchen Falle nicht ohne Ausweg. Schadensersatzansprüche wegen der Zwischenbenutzung werden in aller Regel aus tatsächlichen Gründen nicht gestellt werden können. Man muß es darüber hinaus sogar für möglich halten, daß den Zwischenbenutzern, wenn sie gutgläubig waren, ein Weiterbenutzungsrecht an der nachträglich wieder geschützten Lehre zum technischen Handeln zusteht. Wenigstens hat der Gesetzgeber in ähnlich gelagerten Fällen ein solches Recht gewährt. In den Patentverlängerungsgesetzen v. 27. April 1920 (RGBl. I, 675) und v. 9. Juli 1923 (RGBl. II, 297) war für erloschen gewesene, später aber kriegsverlängerte Schutzrechte bestimmt, daß derjenige, der die Erfindung in der Zwischenzeit in Benutzung genommen habe, sie für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes weiterbenutzen dürfe. In der VO. über außerordentl. Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht v. 10. Jan. 1942 (RGBl. II, 81) ist für den (hier praktisch weniger bedeutsamen) Fall der Kriegsverlängerung erloschener Schutzrechte im gegenwärtigen Kriege zwar eine andere Regelung vorgesehen. In § 43 Abs. 4 des geltenden PatG. ist jedoch für den Fall, daß ein Patent erloschen war, später aber infolge eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft trat, wiederum bestimmt, daß derjenige, der die Patentlehre in der Zwischenzeit gutgläubig benutzt habe, sie für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes weiterbenutzen dürfe. Man kann u. U. in diesen Bestimmungen einen allgemeinen Rechtsgedanken des Patentrechtes ausgedrückt finden, der auf rechtsähnliche Fälle anwendbar ist. Der Fall der Wiederherstellung eines Patentes auf Grund einer Restitutionsklage steht offenbar insbes. dem in § 43 PatG. geregelten Falle sehr nahe. Man kann daher auch aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Rechte Dritter kein entscheidendes Bedenken mehr dagegen herleiten, das 4. Buch der ZPO. auf Nichtigkeitsurteile entsprechend anzuwenden.

(RG., U. v. 18. Mai 1942, I 14/40.)

*

**** 24. RG. — §§ 640 ff. ZPO. In dem Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO. darf ein Antrag auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handle.**

Der Kl. ficht die Ehelichkeit der Bekl. an, mit deren Mutter er verheiratet ist. Er gibt zwar zu, innerhalb der Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt zu haben, steht aber auf dem Standpunkt, daß es offenbar unmöglich sei, daß die Bekl. aus diesem Verkehr herrühre. LG. und OLG. haben die Klage abgewiesen.

RG. hob auf und verwies zurück.

Der BerR. stellt fest, daß der Kl. einen Beweis für Mehrverkehr der Kindesmutter in der Empfängniszeit nicht einmal angetreten habe. Was der Kl. vorbringe, um darzutun, daß die Bekl. nicht aus seinem Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter herrühren könne, sei nicht stichhaltig. Für eine Unglaubwürdigkeit der Kindesmutter liege kein genügender Anhalt vor. Wenn die Bekl. wirklich, wie der Kl. behaupte, eine andere Haar- und Augenfarbe haben sollte als die Parteien und auch deren Eltern, so könne auch das nicht ausschlaggebend sein und zur Anstellung einer Blutgruppenuntersuchung oder zur Einholung eines erbbiologischen Gutachtens Anlaß geben. Der dahingehende Antrag diene hier nur Ausforschungszwecken und sei deshalb abzulehnen.

Zwar ist dem BerR. ohne weiteres zuzugeben, daß der Kl. bisher den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit seiner Vaterschaft nicht erbracht hat. Fehl geht aber schon der Hinweis darauf, daß es sich bei den Anträgen auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handle. Dieser Gesichtspunkt hat, wie vom erk. Sen. bereits ausgesprochen ist, in dem Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO. auszuscheiden (vgl. das Urteil IV 53/42 v. 24. Juni 1942 und schon vorher DR. 1942, 863[18]). In der Entsch. v. 24. Juni 1942 hat sich der Senat weiter auf den Standpunkt gestellt, daß auch dann, wenn kein Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit besteht, doch dem Antrag auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung stattzugeben ist, während sich die Einholung des erbbiologischen Gutachtens erübrigt. Diese Entsch. betraf allerdings keine Ehelichkeitsanfechtungs-, sondern eine Abstammungsfeststellungsklage. Bei der Ehelichkeitsanfechtungsklage wird nicht in jedem Fall die Anordnung der Blutgruppenuntersuchung erforderlich sein. Haben

die Eheleute zusammengelebt und regelmäßig Geschlechtsverkehr gehabt und spricht nichts für einen Mehrverkehr der Ehefrau, so kann hier die eidliche Bekundung der Frau, nur mit dem Ehemann geschlechtlich verkehrt zu haben, den Gedanken an einen Mehrverkehr als so abwegig erscheinen lassen, daß es keinerlei weiterer Beweiserhebung bedarf. So liegt aber hier der Sachverhalt nicht. Berücksichtigt man, daß aus dem Verkehr der Eheleute in der Zeit ihres Zusammenlebens keine Kinder hervorgegangen sind, obgleich sie — wie offenbar unstreitig ist — ohne Schutzmittel verkehrt haben, so kann es immerhin auffallen, daß das Kind aus dem — nach der Behauptung des Kl. einmaligen — Geschlechtsverkehr während der Trennungszeit stammen soll, zumal der Geschlechtsverkehr nach der Behauptung des Kl. noch unter für eine Empfängnis ungünstigen Umständen stattfand. Nimmt man dazu noch die Behauptung des Kl. über die abweichende Haarfarbe des Kindes hinzu, so gering an sich auch der Wert einer solchen Unähnlichkeitsbehauptung sein mag, so erscheint die Ablehnung der Blutgruppenuntersuchung jedenfalls so lange ungerechtfertigt, als mangels entgegenstehender Feststellungen von der Richtigkeit der vorerwähnten klägerischen Behauptungen ausgegangen werden muß. Dagegen ist die Ablehnung der Einholung des erbbiologischen Gutachtens rechtlich nicht zu beanstanden. Nach der Rspr. des Senats (vgl. DR. 1942, 862 [17] und das oben erwähnte Urteil v. 24. Juni 1942) ist ein erbbiologisches Gutachten nur einzuholen, wenn immerhin ein gewisser Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter besteht.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 8. Juli 1942, IV 75/42.) [He.]

Reichsarbeitsgericht

**** 25. RArbG. — § 2 ArbOG.; § 18 Abs. 2 KWVO. Der Unternehmer kann auch auf Grund seines allgemeinen Weisungsrechts dem Gefolgsmann eine andere Beschäftigung dann nicht zuweisen, wenn der Lohn dadurch gemindert wird, es sei denn, daß er dazu durch Vertrag, Betriebsordnung oder Tarifordnung oder durch Gesetz besonders ermächtigt ist. Eine gesetzliche Ermächtigung dieses Inhalts gibt § 18 Abs. 2 KWVO. †)**

Der Kl. ist bei der Bekl. als Schweißer tätig. Er arbeitet in der Regel auf dem Werk der Bekl. in der Schweißhalle im Akkord. In der Zeit vom 7. bis 17. Febr. 1941 führte er auf dem der A.-Hütte gehörenden Niederrheinischen Hüttenwerk Schweißarbeiten an einer eingestürzten Staubfanganlage eines Hochofens aus. Er erhielt hier einen Stundenlohn von 0,98 *RM* und eine Schmutzzulage von 0,15 *RM*. Während seiner Arbeit auf dem Werk der Bekl. selbst betrug sein durchschnittlicher Akkordverdienst 1,05 *RM* einschließlich einer Prämie von 0,05 *RM* für besonders gute Schweißarbeiten. Er ist der Meinung, daß ihm dieser durchschnittliche Stundenverdient von 1,05 *RM* auch während der Arbeit auf der Niederrheinischen Hütte neben der Schmutzzulage hätte gezahlt werden müssen und verlangte mit der Klage den Unterschied von 0,07 *RM* für 132 Stunden, also 9,24 *RM*.

Das ArbG. und das LArbG. wiesen die Klage ab. Das RArbG. hat aufgehoben und antragsgemäß verurteilt.

Nach Nr. II, 1 Abs. 2 der Betriebsordnung der Bekl. sind die Gefolgschaftsmitglieder verpflichtet, nicht nur die Arbeiten, für die sie besonders angestellt wurden, sondern auf Verlangen auch alle sonstigen, ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Arbeiten auch an anderen Stellen des Unternehmens zu verrichten. Daraus kann nur gefolgert werden, daß der Kl. von der Bekl. nicht nur auf ihrem Werk, in der Schweißhalle, sondern auch auf auswärtigen Baustellen beschäftigt werden konnte. Dagegen folgt daraus nicht das Recht der Bekl., dem Kl. eine geringer bezahlte Arbeit zuzuweisen (RArbG. 25, 75 [78] = DR. 1941, 1967; RArbG. 26, 95)

Ein weitergehendes Weisungsrecht steht nun zwar der Bekl. nach Abschnitt III Nr. 3 TarO. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Westfalen v. 28. Mai 1937 (RArbBl. VI, 589) zu, da hiernach der Arbeiter verpflichtet ist, bei Mangel an geeigneter Arbeit, bei Betriebsstörungen, bei Kohle-, Strom-, Rohstoff- oder Auftragsmangel vorübergehend eine schlechter bezahlte Arbeit zu leisten. Indessen sind die hier vorgesehenen, einschränkenden Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die vom Kl. auszuführenden Arbeiten sollten zwar eine Betriebsstörung beseitigen, aber nicht im Betriebe der Bekl., sondern in dem Betriebe eines anderen Unternehmens. Mag dieses auch ein Konzernunternehmen gewesen sein, so handelte es sich für die Bekl. doch um einen Arbeitsauftrag für ein anderes Unternehmen. Die fragliche Tarifbestimmung soll aber das Unternehmen nur von einem Teil seines Betriebsrisikos entlasten.

Auch daraus, daß nach Abschnitt IV der TarO. die Arbeit im Zeitlohn oder im Akkord vergeben werden kann, folgt nicht das Recht des Unternehmers, durch Versetzung des Gefolgsmannes zu einer anderen Arbeit einseitig seinen Verdienst zu mindern. Abschnitt III Nr. 3 läßt selbst unter den dortigen Voraussetzungen eine Verdienstkürzung erst nach 3 Tagen eintreten und sichert dem Gefolgsmann für die Dauer der Kündigungsfrist seinen Tarif- oder Akkordgrundlohn. Er kann daher nicht der Sinn der TarO. sein, den Unternehmer abweichend von diesem Grundsatz zu ermächtigen, durch Zuweisung von Zeitlohnarbeit an Stelle von Akkordarbeit an einen anderen Arbeitsplatz einseitig und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist eine Verdienstminderung herbeizuführen, dem Unternehmer also in dem späteren Abschnitt der TarO. ein über die Grenzen des Abschnittes III Nr. 3 hinausgehendes, allgemeines Weisungsrecht zu geben. Auf § 18 Abs. 2 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) schließlich kann das Recht zur Zahlung eines geringeren Lohnes nicht gestützt werden, da die Zuweisung der anderweitigen Arbeit nicht durch die Kriegsverhältnisse bedingt war.

Der Anspruch des Kl. auf Fortzahlung seines bisherigen Durchschnittsverdienstes ist daher durch keine der genannten Bestimmungen ausgeräumt.

(RArbG., Urt. v. 12. Juni 1942, RAG 32/42. — Duisburg.)

Anmerkung: Das RArbG. hat in einer Reihe von Entscheidungen aus jüngster Zeit die Lehre vom Weisungsrecht des Unternehmers weiter entwickelt. Als Ergebnis darf folgendes festgestellt werden:

1. Dem Unternehmer — genauer: dem Führer des Betriebes — steht der Gefolgschaft gegenüber die Befugnis zu, das Arbeitsverhältnis im einzelnen zu gestalten (Weisungsrecht oder Bestimmungsrecht: § 2 ArbOG.). Doch ist er im allgemeinen nicht berechtigt, bei laufendem Dienstverhältnis dem Gefolgsmann eine andere Arbeit als die bei der Einstellung übernommene zuzuweisen oder ihn an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen, wenn damit eine Minderung des Arbeitseinkommens verbunden ist. Die Arbeitsbedingungen können also, wenn der Gefolgsmann nicht einverstanden ist, nur durch ordnungsmäßige Kündigung und Neuvereinbarung geändert werden (RArbG. 23, 270 = DR. 1940, 1855 [36]; RArbG. 24, 190 = DR. 1941, 1114 [36]; RArbG. 26, 95).

2. Besondere Verhältnisse können es jedoch rechtfertigen, dem Betriebsführer durch Vertrag, Betriebsordnung oder TarO. die Befugnis zur Zuweisung geringer bezahlter Arbeit ohne Kündigung einzuräumen, vorausgesetzt, daß dies klar und unzweideutig zum Ausdruck kommt. In großen Betrieben, wo der Arbeitsanfall der einzelnen Betriebsabteilungen von der verschiedenen Bearbeitung der hereinkommenden Rohstoffe abhängt und die verschiedene Arbeitsweise gemäß dem Leistungsgrundsatz auch eine verschiedene Entlohnung erfordert, kann es beispielsweise notwendig sein, durch Betriebsordnung eine solche Befugnis festzusetzen (RArbG. 24, 190 und 25, 75 = DR. 1941, 1114 [36] und 1967 [18]). Nur ganz ausnahmsweise und nur bei dahingehender bestimmter vertraglicher Vereinbarung oder ausdrücklicher Tariffestsetzung kann auch die Versetzung in einen anderen Betrieb zulässig sein: RArbG. 23, 270 = DR. 1940, 1855 [36] und die vorliegende Entscheidung.

3. Durch die KWVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) ist kraft Gesetzes eine grundsätzlich wichtige Erweiterung des Bestimmungsrechts eingetreten,

die im vorliegenden Urteil nur gestreift wird, dagegen in den vorangegangenen Urteilen RArbG. 24, 190 und 340 = DR. 1941, 1114[36] und 1801[12] sowie RArbG. 26, 95 ausführlicher behandelt ist. Wenn infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse ein Betrieb umgestellt wird, oder Gefolgschaftsmitglieder eine andere Tätigkeit ausüben als zuvor, dann gelten die Lohn- und Gehaltssätze, die für gleichartige Betriebe Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind (§ 18 Abs. 2 KWVO. und Vorspruch). Es ist also im Fall der Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz keine Umstellung oder Neueinrichtung des Betriebs erforderlich, sondern es genügt, daß die andersartige Beschäftigung des Gefolgsmanns im unverändert gebliebenen Betriebe durch die Kriegswirtschaftsverhältnisse bedingt ist; auch dann tritt der (höhere oder geringere) Lohn des neuen Arbeitsplatzes ohne weiteres an die Stelle des früheren Lohnes. Selbstverständlich muß die Versetzung an den neuen Arbeitsplatz im übrigen für den Gefolgsmann zumutbar sein, darf also nicht etwa zu einer Maßregelung einzelner Gefolgschaftsmitglieder benutzt werden; das folgt aus der Treu- und Fürsorgepflicht des Unternehmers: RArbG. 24, 340 am Ende.

4. Eine Zustimmung des Arbeitsamts gemäß § 1 ArbeitsplatzwechselVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) ist in den Fällen unter 2 und 3 nicht erforderlich, da es sich hier überall nicht um Kündigung handelt. Aus demselben Grunde kommt auch bei Schwerbeschädigten die in § 13 SchwerBeschG. v. 6. April 1920 i. d. Fass. v. 12. Jan. 1923 (RGBl. I, 58) vorgesehene Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht in Frage.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

*

26. RArbG. — § 32 Abs. 2 ArbOG. Günstigkeitsgrundsatz. **Die Frage, ob eine Tarifordnung oder eine Betriebsordnung oder auch eine einzelvertragliche Vereinbarung für den Gefolgsmann günstigere Bedingungen enthält, ist nicht danach zu beurteilen, ob die eine oder die andere Regelung für den einzelnen Gefolgsmann oder gar für die gesamte Gefolgschaft im allgemeinen günstiger ist, sondern danach, ob sie für den Gefolgsmann in dem jeweils für ihn in Betracht kommenden Zeitpunkt des Erwerbs des Anspruchs günstiger ist.**

Der Kl. ist bei der Bekl. als Werkstattschreiber beschäftigt. Für das Jahr 1940 gewährte ihm die Bekl. gemäß § 6 ihrer Betriebsordnung 8 Tage Urlaub, und sie hält danach seinen Urlaubsanspruch für abgegolten. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien darüber, daß dem Kl. im Falle der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf ihn ein weiterer Urlaub nicht zusteht. Der Kl. ist aber der Auffassung, daß er Urlaub nach § 9 Nr. 1 a des für sein Arbeitsverhältnis maßgeblichen, als Tarifordnung fortgeltenden Tarifvertrags für kaufmännische und technische Angestellte in Industrie und Verkehr für den Freistaat Anhalt, die Orte Staßfurt, Bebitz und Aken an der Elbe v. 17. April 1928 zu verlangen habe. Denn diese Bestimmung gewähre einem Angestellten in seiner Eigenschaft einen Urlaub von 14 Tagen, sei also für ihn günstiger. Er verlangt danach einen weiteren Urlaub von 6 Tagen, gegebenenfalls die Vergütung für diese Urlaubszeit. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Den zwischen den Parteien bestehenden Streit, ob der Kl. für das Jahr 1940 Urlaub auf Grund des bezeichneten Tarifvertrags oder der Betriebsordnung der Bekl. zu beanspruchen habe, hat das BG. nach dem auf § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 ArbOG. beruhenden Günstigkeitsgrundsatz, also danach beurteilt und entschieden, ob die entsprechende Bestimmung in dem Tarifvertrag (§ 9 Nr. 1 a) oder in der Betriebsordnung (§ 6 das.) ihm für diesen Urlaub günstiger sei. Es beruft sich dabei auf RArbG. 18, 342 = JW. 1937, 2853[36] und lehnt die Ansicht der Bekl. ab, die Regelung des Urlaubs in der Betriebsordnung für ihre Gefolgschaftsangehörigen, die der heutigen Grundanschauung über die Regelung des Urlaubs einheitlich für Arbeiter und Angestellte entspreche, müsse den Vorrang vor der, auf überwundener Anschauung beruhenden, besonderen Urlaubsregelung in dem Tarifvertrag für Angestellte beanspruchen.

Die Einwendungen der Rev. greifen nicht durch. Mit dem im § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 ArbOG. niedergelegten Rechtsgrundsatz, daß die in einer Tarifordnung enthaltenen Bedingungen für das Arbeitsverhältnis eines Gefolgsmanns gegenüber denjenigen einer Betriebsordnung den Vorrang genießen, wenn erstere für ihn günstiger sind, ist die von der Bekl. in ihrer Betriebsordnung getroffene Urlaubsregelung für ihre Gefolgschaftsmitglieder unvereinbar, soweit durch sie Rechte von Gefolgschaftsmitgliedern beeinträchtigt werden, die dem als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrag unterstehen. Gegenüber jener positiven gesetzlichen Regelung kann die Bekl. sich für die in ihrer Betriebsordnung einheitlich für Arbeiter und Angestellte getroffene Urlaubsregelung nicht darauf berufen, sie entspreche der heutigen Anschauung, die eine unterschiedliche Behandlung der invalidenversicherungspflichtigen und angestelltenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) hinsichtlich der Urlauberteilung wie überhaupt die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten nicht mehr gutheiße. Aus dieser Anschauung für das Gebiet des Arbeitsrechts gegebenenfalls die notwendigen Folgerungen zu ziehen, ist Sache des Gesetzgebers; ein Recht des einzelnen Unternehmers, vorgreifend für seinen Betrieb, im Widerspruch zu dem Günstigkeitsgrundsatz, die Arbeitsverhältnisse zu regeln, ist nicht anzuerkennen.

Die Frage, ob eine Tarifordnung oder eine Betriebsordnung oder auch eine einzelvertragliche Vereinbarung für den Gefolgsmann günstigere Bedingungen, so hinsichtlich des Anspruchs auf Urlaub, enthält, ist, wie das RArbG. in dem vorbezeichneten Urteil RArbG. 18, 342 und ebenso — für die Frage der Kündigung — in RArbG. 19, 55 = JW. 1938, 336[26] ausgesprochen hat, nicht danach zu beurteilen, ob die eine oder die andere Regelung für den einzelnen Gefolgsmann oder gar für die Gefolgschaft insgesamt im allgemeinen günstiger ist, sondern danach, ob sie für den Gefolgsmann in dem jeweils für ihn in Betracht kommenden Zeitpunkt des Erwerbes des Anspruchs günstiger ist. An diesem Rechtsstandpunkt ist festzuhalten, und es ist danach zu fragen, ob der Tarifvertrag oder die Betriebsordnung für den Anspruch des Kl. auf Urlaub für das Jahr 1940 die günstigeren Bedingungen enthält. Die Ordnung des Urlaubs in dem Tarifvertrag, dem der Kl. an sich untersteht, ist für den Urlaub des Kl. für das Jahr 1940 insofern wesentlich günstiger als die in der Betriebsordnung, als der Kl. nach dem Tarifvertrag (§ 9 Nr. 1 a das.) einen Urlaub von 14 Tagen zu verlangen hat gegenüber einem solchen von 8 Tagen, der ihm nach der Betriebsordnung (§ 6 Abs. 2, 3 und 4 das.) zustände. Der Einwand der Bekl., der Kl. habe — wie die Gefolgschaft der Bekl. allgemein — mehrere Jahre gegen die Anwendung der Urlaubsregelung der Betriebsordnung auf ihn keinen Widerspruch erhoben und sie danach für sich als maßgeblich anerkannt, ist schon aus dem Grunde hinfällig, weil ein tariflich begründeter Anspruch unabdingbar ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 ArbOG.).

(RArbG., Urt. v. 13. Mai 1942, RAG 138/41. — Halle a. S.)

*

27. RArbG. — § 138 BGB. **Wenn eine Behörde einem Beamtenanwärter laufende Unterhaltsbeiträge unter der Bedingung gewährt, daß der Anwärter die empfangenen Beträge zu erstatten hat, falls er früher als drei Jahre nach beendeter Ausbildung freiwillig aus dem Dienst scheidet, so verstößt diese Bedingung nicht gegen die guten Sitten. Der damit verfolgte Zweck, die Schaffung eines gut durchgebildeten Beamtennachwuchses, entspricht dem gemeinen Nutzen von Volk und Staat. †)**

Der Bekl. stand vom 11. Mai 1936 bis 11. Sept. 1936 als technischer Telegraphensupernumerar im Beamtenverhältnis im Vorbereitungsdienst der klagenden Deutschen Reichspost. Vom 12. Sept. 1936 ab wurde er als Anwärter für die Beamtenlaufbahn des gehobenen mittleren Fernsprechdienstes in das Angestelltenverhältnis übernommen mit der Aussicht, nach Bestehen der Verwaltungsprüfung F wieder in das Beamtenverhältnis überführt zu werden. Er ist dann zum 11. Mai 1938 nach Ablegung der Verwal-

tungsprüfung für den Fernmeldedienst als Telegraphenpraktikant erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden. Am 30. Nov. 1938 wurde er auf seinen Antrag aus dem Dienst der Reichspost entlassen. Vor und bei dieser Entlassung erklärte er sich bereit, als Angestellter weiter im Dienst des Kl. zu bleiben.

Der Bekl. hat während seiner gesamten Vorbereitungsdienstzeit von der Reichspost laufend monatliche Unterstützungsbeiträge im Gesamtbetrage von 3655,22 RM erhalten. Bei der Überleitung des Bekl. in das Angestelltenverhältnis im Sept. 1936 wurden die laufenden monatlichen Unterstützungsbeiträge um 30 RM erhöht. Er hat sich am 12. Sept. 1936, am Tage dieser Überleitung, schriftlich verpflichtet, „die während der Vorbereitungszeit gezahlten Beträge zu erstatten, wenn" er „früher als drei Jahre nach beendeter Ausbildung freiwillig aus dem Dienst der DRP. ausscheiden sollte".

Der Kl. verlangte im Rechtsstreit vom Bekl. die Rückerstattung der an ihn nach Abzug der Steuern bar ausgezahlten 3655,22 RM nebst Zinsen, indem er vorträgt, der Bekl. sei freiwillig aus dem Beamtenverhältnis geschieden. Das Angebot des Bekl., als Angestellter bei ihm in Dienst zu treten, erfülle die Bedingungen nicht, unter denen er die Unterstützungsbeiträge gewährt habe.

Der Bekl. erwiderte u. a., er habe die Bedingung, mindestens drei Jahre im Dienst des Kl. zu bleiben, erfüllen wollen. Er sei nicht verpflichtet gewesen, diese drei Jahre gerade im Beamtenverhältnis abzudienen. Davon abgesehen stelle das Verlangen, sich auf drei Jahre zu binden, eine sittenwidrige Beschränkung des persönlichen Fortkommens dar. Seine Verpflichtung sei somit nichtig. Das Verhalten des Kl. verstoße auch gegen Treu und Glauben. Er wolle auf diesem Wege sich den Nutzen der Arbeitskraft seiner Anwärter aus der Vorbereitungsdienstzeit ohne Gegenleistung erhalten. Er — Bekl. — sei von Anfang an zufolge seiner früheren beruflichen Ausbildung ein voll verwendbares Gefolgschaftsmitglied im Reichspostdienst gewesen.

Das ArbG. hat in vollem Umfange zugunsten des Kl. erkannt, das BG. den Teil der Klageforderung abgewiesen, der aus der Zeit vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung hergeleitet wird. Es hielt die Verurteilung in Höhe von 3171,22 RM aufrecht. Die Rev. war erfolglos.

Die zu erörternden Fragen sind im wesentlichen bereits in RArbG. 22, 187 = DR. 1940, 513[23] behandelt und damals zugunsten des Kl. entschieden worden. Von diesem Ergebnis abzugehen, liegt kein Anlaß vor.

Das BG. geht zu Recht davon aus, daß der Kl. dem Bekl. wie den in gleicher Lage befindlichen Anwärtern während der zweijährigen Ausbildungszeit die Unterstützungsbeiträge zahlte, weil er einen in seinen Sonderaufgaben durchgebildeten Beamtennachwuchs braucht. Diese Absicht war auch den Anwärtern ohne weiteres erkennbar und kam ihren Wünschen entgegen; sie erstreben eine feste Lebensstellung in einer Beamtenlaufbahn, verfügen aber nicht immer über die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes während der Ausbildungszeit erforderlichen Geldmittel. So konnten die Anwärter, die während der Ausbildungszeit die Unterstützungsbeiträge entgegennahmen, auch die Verpflichtung eingehen, drei Jahre im Dienst des Kl. zu bleiben. Zu Unrecht sucht der Bekl. darzulegen, daß die Unterstützungsbeiträge zur Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit des Kl. gewährt worden seien, da sie der Bezahlung der von den Anwärtern auch während der Ausbildungszeit geleisteten wertvollen Arbeit dienen sollten. Es kann als selbstverständlich unterstellt werden, daß der öffentliche Dienstherr auch aus der Tätigkeit seiner Beamtenanwärter Nutzen ziehen kann. Er kann aber ihre Arbeitskraft, schon mit Rücksicht auf den dauernden Wechsel des Arbeitsplatzes, für den nicht die dienstlichen Belange und Bedürfnisse maßgebend sind, sondern der Ausbildungszweck, weder gleichmäßig noch nach den jeweils anfallenden Arbeiten ausnützen. Er wird somit in einzelnen Fällen Vorteile ziehen können, kann aber keinen anderen Beamten entbehren. Die Zahlungen des Kl. an seine Anwärter dienen somit nicht der Erfüllung bestehender Gehaltsansprüche, sie werden vielmehr unter dem Vorbehalt der Zurückzahlung gewährt, wenn der Anwärter vor dem Ablauf von drei Jahren wieder aus dem Dienst des Kl. ausscheidet. Eine andere Beurteilung läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß es Beamtengruppen gibt, an deren Anwärter von vornherein verlorene Unterhaltsbeiträge gezahlt werden. Die gesetzliche oder verwaltungsmäßige Regelung kann hier nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten durchaus verschieden sein, und für einen Anspruch der verschiedenen Beamtengruppen auf Gleichbehandlung fehlt eine Rechtsgrundlage.

Eine Sittenwidrigkeit kann in der Form der Unterhaltsgewährung durch den Kl. ebensowenig erblickt werden wie etwa in einer Darlehnsaufnahme in der Höhe der Unterstützung zur Durchführung der Ausbildung von dritter Seite. Gebunden zur Ableistung der drei Dienstjahre war der Anwärter nicht, er war vielmehr bei Rückzahlung der empfangenen Beträge durchaus frei. Der von dem Kl. verfolgte Zweck, die Schaffung eines gut durchgebildeten Beamtennachwuchses, entspricht dem gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

Der Bekl. meint nun, er habe der eingegangenen Verpflichtung durch einen Dienst im Angestelltenverhältnis genügen können. Da der Kl. dieses Angebot abgelehnt habe, sei er gegen seinen Willen aus dem Dienst geschieden. Diese Ausführungen gehen an dem auch dem Bekl. offen erkennbaren Zweck der Unterhaltsgewährung vorbei, den erforderlichen zuverlässigen Beamtennachwuchs zu sichern. Diese Absicht des Kl. konnte nicht durch das Angebot des Bekl. erfüllt werden, vorübergehend als Angestellter zu arbeiten. Richtig ist zwar, daß auch die Verpflichtung, im Beamtenverhältnis zu bleiben, für die Frage der Zurückzahlung der Unterhaltsbeiträge zeitlich begrenzt war. Die Erfahrung erweist aber, daß ein Beamter nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit nur noch unter besonderen Ausnahmevoraussetzungen freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. Auch aus dem Umstand, daß der Bekl. im Zeitpunkt der Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung Angestellter war, konnte er nicht folgern, auch ein Angestelltenverhältnis würde der vom Bekl. eingegangenen Verpflichtung genügen. Der Bekl. war damals lediglich aus förmlichen Gründen, aber im Zusammenhang und im Fortgang seiner Beamtenlaufbahn in das Angestelltenverhältnis übergeführt worden. Er konnte somit mit seinem Angebot, als Angestellter im Dienst der Reichspost zu bleiben, den bedingten Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Unterstützungsbeiträge nicht ausräumen. Er ist freiwillig aus dem Beamtenverhältnis geschieden.

(RArbG., Urt. v. 16. Dez. 1941, RAG 117/41. — Kiel.)

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz von Prof. Dr. Siebert: „Sicherung des Berufsweges und Bindung an den Betrieb" im gleichen Heft oben S. 1256. D. S.

*

**** 28. RArbG. — § 618 BGB. Beweis des ersten Anscheins für Ansprüche des Dienstverpflichteten aus § 618 Abs. 2, 3.**

Der Vater der Kl. zu 1 und 2 und Ehemann der Kl. zu 3 war seit 1929 als Lagerleiter eines Tanklagers der Bekl. angestellt. Er ist am 10. Dez. 1937 an einer Nierenerkrankung gestorben. Als Büroraum war ihm zunächst ein Abschlag in dem aus Wellblech bestehenden Öllagerschuppen angewiesen; seit Anfang 1934 wurde sein Büro in ein kleines, damals errichtetes Stahlhaus verlegt, das im Jahre 1937 durch ein massives Bürogebäude ersetzt wurde. Bevor das massive Gebäude am 15. Sept. 1937 bezogen wurde, mußte er jedoch für die Dauer von 6 Wochen seine Tätigkeit wieder in den Wellblechraum des Lagerschuppens verlegen. Die Kl. behaupten, daß der Raum in dem Öllager und auch derjenige im Stahlhaus unzureichend und gesundheitsschädlich gewesen sei. Beide Räume seien nicht genügend isoliert, im Winter schlecht heizbar und im Sommer unerträglich warm gewesen. Beide Räume hätten einen nur mit Linoleum belegten Betonfußboden gehabt. Die Heizung im Wellblechraum (elektrischer Ofen) habe nicht ausgereicht, der Dauerbrandofen im Stahlhaus habe auf einem erhöhten Sockel gestanden und die Fußkälte nicht beseitigen können. Die Räume seien sehr klein gewesen, und bei jedem von ihnen sei die Tür unmittelbar ins Freie gegangen, so daß es sehr zugig gewesen sei.

Der Verstorbene habe daher ständig unter starken Erkältungen gelitten, insbes. sei eine solche schwere Erkältung zu Anfang Sept. 1937 bei ihm aufgetreten, die alsbald zu Nierenblutungen geführt habe und zuletzt in das tödliche Nierenleiden übergegangen sei. Seine Vorstellungen wegen der Mängel der Arbeitsräume seien unbeachtet geblieben. Die Kl. nehmen daher wegen des Todes ihres Ernährers die Bekl. aus § 618 BGB. in Anspruch.

In der Rspr. des RG. und des RArbG. ist anerkannt, daß der volle Beweis für die den Anspruch aus § 618 BGB. begründenden Tatsachen von dem Dienstverpflichteten (oder seinen Hinterbliebenen) nicht erfordert werden kann, weil sonst viele an sich gerechtfertigte Entschädigungsansprüche an der Beweisfrage scheitern würden. Es ist daher für genügend erachtet, daß der Dienstverpflichtete nachweist, daß vor dem Unfalle oder seiner gesundheitlichen Schädigung ein an sich vermeidbarer ordnungswidriger und gefahrdrohender Zustand wirklich vorhanden und daß dieser nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, die später eingetretenen Schäden hervorzurufen. Gelingt dieser Nachweis, dann fällt dem Dienstberechtigten der Gegenbeweis zu, daß ihn und diejenigen, für die er nach § 278 BGB. zu haften hat, kein Verschulden trifft, oder daß besondere Umstände eine andere Ursache des Unfalls oder der Schädigung erkennen lassen, welche die vom Dienstverpflichteten zunächst dargelegten Mängel als Ursache oder Mitursache ausschließen (vgl. RGZ. 138, 38 mit Nachw. = JW. 1933, 1646 [3] mit Anm. Nipperdey und RAG 19/40 v. 12. Juni 1940: ArbRSamml. 39, 403). An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. Von ihnen ist auch das BG. ausgegangen.

Das BG. stellt fest, daß sowohl der Raum in dem Wellblechschuppen, in welchem der verstorbene H. von 1929 ab viele Jahre hindurch hatte arbeiten müssen, als auch derjenige in dem später beschafften Stahlhause, in welchem er seit 1934 bis Juli 1937 sein Büro hatte, infolge der schlechten Heizbarkeit, der Zugigkeit, der mangelhaften Isolation der Wände und der direkt ins Freie führenden Tür für die Erledigung büromäßiger Arbeiten unzuträglich und nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge geeignet war, Gesundheitsschädigungen der dort tätigen Gefolgschaftsmitglieder, insbes. Erkältungskrankheiten, herbeizuführen oder zu fördern. Ferner ist festgestellt, daß H. in der Tat fortgesetzt unter Erkältungen gelitten hat. Diese Feststellungen sind allerdings für das Urteilsergebnis nur insoweit von wesentlicher Bedeutung, als es sich um den Raum in dem Wellblechschuppen und um die letzte schwere Erkältung des H. von Anfang Sept. 1937 handelt. Denn das BG. führt die Nierenerkrankung des H. auf die schwere Erkältung zurück, an der er zu dem angegebenen Zeitpunkt litt, und bringt die Erkrankung in Zusammenhang damit, daß er sechs Wochen hindurch bis zum 15. Sept. wieder in dem Wellblechraum tätig sein mußte.

Die Bekl. hätte sich von der Haftung durch den Nachweis mangelnden Verschuldens befreien können. Insoweit hat aber das BG. mit Recht auf die Aussage des Zweigstellengeschäftsführers Sch. der Bekl. hingewiesen, bei dem sich der Kl. wiederholt über die ihm zur Verfügung gestellten Räume beklagt hatte. Wenn die Rev. meint, das BG. habe die an die Sorgfalt und Fürsorgepflicht der Bekl. zu stellenden Anforderungen überspannt, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn von einem Unternehmen von der Bedeutung der Bekl. muß erwartet werden, daß sie ihren Angestellten nicht so unzulängliche und gesundheitsgefährdende Räume anweist, wie dies nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls für den Wellblechraum zutrifft.

Das BG. hat nun angenommen, daß auch die letzte Erkältung des H. nach Lage der Dinge auf den ordnungswidrigen Arbeitsraum zurückgeführt werden kann. Dagegen sind keine Rechtsbedenken zu erheben. Es ist allerdings zuzugeben, daß gerade für Erkältungskrankheiten schwer nachzuweisen ist, ob sie durch den Aufenthalt in zugigen, zu heißen oder zu kalten Räumen oder unabhängig davon entstanden sind. Aber gemäß den eingangs dargelegten Grundsätzen soll der Dienstverpflichtete des strengen Nachweises insoweit gerade überhoben sein. Es muß Sache der tatrichterlichen Würdigung bleiben, ob unter den gegebenen Umständen die Erkältungskrankheit eher auf den unzulänglichen Arbeitsraum als auf anderweitige Entstehungsursachen zurückzuführen ist. In die tatrichterliche Würdigung des BG. einzugreifen, steht dem RevG. nicht zu.

Eine andere Frage ist, ob die letzte Erkältung des H. den Grund für sein tödliches Nierenleiden gebildet hat. Es ist sicherlich richtig, daß es nicht schon dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge entspricht, daß eine schwere Erkältung in eine Nierenentzündung überzugehen pflegt. Das hat das BG. auch nicht angenommen. Es hat aber für bewiesen erachtet, daß dies im vorl. Falle in der Tat geschehen war. Über den insoweit in Betracht kommenden Ursachenzusammenhang hatte das BG. nach § 287 ZPO. unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Dabei hat sich das BG. mit den gerichtlichen Gutachten zweier Ärzte auseinandergesetzt (wird ausgeführt). Das BG. hat beide Gutachten gewürdigt. Es hat zu dem Gutachten B. erwogen, daß dieser Gutachter für die Nierenentzündung eine bakterielle Vergiftung verantwortlich macht, daß aber nach dem Gutachten L. auch Erkältungen zur Bildung von Bakterienherden im Körper führen, von denen eine solche Vergiftung ausgehen könne. Diese Erwägung war sachgemäß, und es ist nicht einzusehen, warum sie, wie die Rev. meint, rechtlich beanstandet werden könnte. Ebensowenig läßt sich beanstanden, daß das BG. im Endergebnisse dem Gutachten L. gefolgt ist, zumal dieses auf eigenen Wahrnehmungen des Gutachters bei der Behandlung des erkrankten H. beruht. Die Frage, ob die Zuziehung eines Obergutachters erforderlich war, hatte das BG. nach eigenem tatrichterlichem Ermessen zu entscheiden. Die dieserhalb erhobene Revisionsrüge ist daher unbegründet. Das sachliche Ergebnis der Würdigung des BG. ist einer Nachprüfung durch das RevG. entzogen.

Nach alledem mußte die Rev. erfolglos bleiben.

(RArbG., Urt. v. 13. Mai 1942, RAG 175/41. — Hamburg.)

*

29. RArbG. — §§ 59 ff., 84 ff. HGB. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der Stellung des Handlungsgehilfen und der des Handlungsagenten ist nach feststehender Rspr. (RArbG. 16, 272 [273] = JW. 1936, 2664 [30] m. Anm.; RArbG. 19, 110 [112/113] = JW. 1938, 702 [49]; RArbG. 22, 271 [273] = DR. 1940, 828 [53]; RArbG. 26, 18 [24] = DR. 1942, 688 [15] m. Anm.), ob ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis von dem Unternehmer besteht oder nicht. Dieses liegt bei dem Handlungsgehilfen vor, wogegen bei dem Handlungsagenten zwar in der Regel ein wirtschaftliches, aber kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis vorhanden ist. Ob die eine oder andere Eigenschaft gegeben ist, ist nach der tatsächlichen Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu dem Unternehmer zu beurteilen, wobei es auf die Gesamtumstände ankommt, während einzelne Merkmale, die für die eine oder andere Rechtsstellung sprechen können, im allgemeinen nicht entscheidend sind. Ebensowenig ist maßgebend, welche Bezeichnung die Vertragsparteien der Stellung beigelegt haben.

(RArbG., Urt. v. 13. Mai 1942, RAG 4/12. — Köln.)

*

**** 30. RArbG. — §§ 899, 898 RVO. Auch der Geselle, dem laufend Lehrlinge zur Ausbildung überwiesen werden, ist Arbeiteraufseher i. S. des § 899; seine Ersatzpflicht bei Betriebsunfällen ist daher nach Maßgabe des § 898 beschränkt.**

Der am 3. Dez. 1922 geborene Kl. war auf Grund schriftlichen Lehrvertrages für die Zeit v. 1. April 1937 bis zum 31. März 1940 als Lehrling zur Erlernung des Blechschlosserhandwerks in dem Betrieb der Bekl. zu 1 aufgenommen worden. In dem Betrieb war der Bekl. zu 2 als Meistergeselle tätig.

Am Sonnabend, dem 2. Dez. 1939, nahm der Bekl. zu 2 wahr, daß der Kl. sich an seinem Arbeitsplatz während der Arbeitszeit mit einer Privatarbeit beschäftigte. Als der Bekl. zu 2 das Stück, ein sog. Vexierkästchen, aus

dem Schraubstock des Kl. ausspannen wollte, versuchte der Kl. es ihm zu entreißen. Der Bekl. zu 2 versetzte dem Kl. eine Ohrfeige auf das rechte Ohr. Am darauffolgenden Montag ging der Kl. zu einem Arzt, der einen Trommelfellriß feststellte. Der Kl. hat die Arbeit nicht unterbrochen.

Die Schmiede-Berufsgenossenschaft hat eine Entschädigung des Kl. abgelehnt, weil zwar ein Betriebsunfall gegeben sei, dieser aber eine meßbare Einbuße an Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche hinaus nicht hinterlassen habe. Diesen Bescheid hat der Kl. mit der Berufung insoweit angefochten, als ihm die Annahme eines Betriebsunfalles zugrunde liegt. Das OVersA. hat die Berufung zurückgewiesen. Es erblickte gleichfalls in der Maßregelung des Kl. einen Betriebsunfall.

Der Kl. machte im Rechtsstreit beide Bekl. auf Grund des Lehrvertrages und aus unerlaubter Handlung für die Folgen des erlittenen Schlages haftbar und beantragte, sie als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. ihm allen Schaden zu ersetzen, den er durch den Schlag des Bekl. zu 2 auf sein Ohr noch erleiden werde,
2. ihm ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

Das ArbG. erkannte nach diesem Antrage. Das Schmerzensgeld setzte es auf 1000 *RM* fest.

In der BerInst. nahm der Kl. nach der Entscheidung des OVersA. die Klage gegen die Bekl. zu 1 zurück, beantragte aber, ihr die entstandenen Kosten aufzuerlegen, da sie die Anzeige an die Berufsgenossenschaft zu spät erstattet habe.

Das BG. wies die Klage gegen den Bekl. zu 2 ab. Der Bekl. zu 2 sei als Arbeiteraufseher anzusehen. Nach der das Gericht bindenden Entscheidung des OVersA. liege ein Betriebsunfall vor. Damit entfalle nach den §§ 899 Abs. 1, 898 RVO. jede Ersatzpflicht des Bekl. zu 2.

Die Rev. blieb ohne Erfolg. An die Entscheidung des OVersA., daß es sich bei der Maßregelung des Kl. durch den Bekl. zu 2 um einen Betriebsunfall handelte, sind die Gerichte gebunden (§ 901 RVO.). Damit entfällt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Bekl. zu 2 für die Folgen des Unfalls, wenn er als Betriebs- oder Arbeiteraufseher i. S. des § 899 Abs. 1 RVO. anzusehen ist. Das BG. hat dies bejaht. Es entspreche nicht der Sachlage, dem Bekl. zu 2, der den Meistertitel führe und dem Lehrlinge zur Ausbildung überwiesen würden, als gleichgestellten Arbeitskameraden des Kl. anzusehen. Dies kann nach den getroffenen Feststellungen nicht beanstandet werden. Auch die Betreuung von Lehrlingen ist Arbeiteraufsicht i. S. des § 899 Abs. 1 RVO. Zwar kennzeichnet sich nach heutiger Rechtsauffassung das Lehrlingsverhältnis als Erziehungsverhältnis und nicht als Arbeitsvertrag. Der Wortlaut des § 899 Abs. 1 RVO. entstand aber in älterer Zeit, in der der Lehrvertrag als eine Unterart des Arbeitsvertrags angesehen wurde und daher der Lehrlingsanleiter als Arbeiteraufseher anzusprechen war. Danach bestand kein Anlaß, im Gesetz neben dem Arbeiteraufseher den Lehrlingsanleiter besonders zu erwähnen. Abgesehen davon entscheidet hier die Eingliederung des Lehrlings vom Standpunkt der Unfallfürsorge. In dieser Beziehung besteht ohnehin kein Anlaß, den Lehrling aus der übrigen Gefolgschaft auszusondern. Er ist nach § 544 Abs. 1 Nr. 1 RVO. mit dem „Arbeiter, Gehilfen, Gesellen" gegen Betriebsunfälle versichert. In § 544 Abs. 2 ist noch besonders vorgesehen, daß als Arbeiter i. S. des Abs. 1 Nr. 1 auch Personen gelten, die in Einrichtungen der im § 537 Abs. 1 Nr. 13 genannten Art zu ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigt werden. Dazu gehören Lehrwerkstätten. So war jedenfalls der Leiter einer Lehrwerkstätte Arbeiteraufseher i. S. des § 899 Abs. 1 RVO. Er hat den Lehrlingen gegenüber dieselbe oder eine noch weiterreichende Aufsichtspflicht als der Werkmeister in seiner Abteilung. Nun hatte der Bekl. zu 2 zwar keine Lehrwerkstätte oder auch nur Lehrlingsabteilung zu betreuen, er hat aber mehrfach Lehrlinge zur Ausbildung erhalten. Der Umfang der Aufsichtstätigkeit ist für die Anwendung des § 899 Abs. 1 RVO. belanglos. Daher ist auch der Geselle, dem laufend Lehrlinge, wenngleich jeweils nur in Einzelfällen zur Ausbildung überwiesen werden, im Verhältnis zu den Lehrlingen vom Gesichtspunkt der Unfallfürsorge aus als Arbeiteraufseher zu schützen. Damit erweist sich der Klageanspruch aus dem „Betriebsunfall" auch dem Bekl. zu 2 gegenüber als unbegründet. Seine Verurteilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls ist nicht erfolgt. Der Ausschluß der Haftung aus § 898 RVO. erstreckt sich auf das Schmerzensgeld (RGZ. 74, 27).

(RArbG., Urt. v. 15. Mai 1942, RAG 135/41. — Köln.)

*

** **31. RArbG. — Dem Anspruch des ausscheidenden Gefolgschaftsmitglieds auf Urlaubsvergütung steht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch gröbliche Treupflichtverletzung seine sofortige Entlassung herbeigeführt hat. Dabei wird nicht Böswilligkeit vorausgesetzt; es genügt grobe Leichtfertigkeit.**

Der Kl. war Maschinenschlossermeister bei der Bekl. Als solcher war er im Maschinenhaus für die Wartung der Dampfkessel verantwortlich. Am 2. Juli 1941 wurde er fristlos mit der Begründung entlassen, daß er Sicherheitsventile an Dampfkesseln beschwert und dadurch den Betrieb gefährdet habe. Der Kl. verlangt mit der Klage Vergütung für 15 Urlaubstage, die ihm vor seiner Entlassung nicht mehr gewährt werden konnten. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Bei der Beurteilung des Falles ist von den Rechtssätzen auszugehen, die das RArbG. in der Entsch. RArbG. 22, 88 = DR. 1940, 515[26] aufgestellt hat. Die Entscheidung behandelt die Frage, ob dem Gefolgschaftsmitglied trotz verschuldeter fristloser Entlassung ein bereits entstandener Urlaubsanspruch erhalten bleibt etwa aus dem Grunde, weil der Anspruch auf Urlaub keine Belohnung für gute Führung ist. Dazu ist ausgeführt, daß grundsätzlich jedem ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitglied eine Urlaubsvergütung zu gewähren ist, wenn es vor seinem Ausscheiden den ihm zustehenden Urlaub nicht erhalten hat. Die Entscheidung besagt aber weiter, daß das Gefolgschaftsmitglied sich den Anspruch auf die Urlaubsvergütung verscherzt, wenn es durch gröbliche Verletzung der Treuepflicht seine sofortige Entlassung herbeiführt, wobei die gröbliche Verletzung der Treuepflicht sowohl in einem Vertragsbruche als auch in groben Pflichtverstößen liegen kann; in solchen Fällen kann der Unternehmer — wie vorliegend geschehen — dem Anspruch den Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegensetzen. Diese Folge ist daraus hergeleitet, daß der Urlaubsanspruch — mag er auch im Einzelfalle eine besondere tarifliche oder vertragliche Grundlage voraussetzen — allgemein gesehen ein Ausfluß der Fürsorgepflicht des Unternehmers ist, der auf der anderen Seite die Treuepflicht des Gefolgschaftsmitgliedes gleichwertig gegenübersteht. In der Entscheidung ist ferner darauf hingewiesen, daß bei verschuldeter fristloser Entlassung der Urlaubsanspruch nur durchdringen kann, wenn dies durch besondere Umstände ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint oder wenn dies durch die Tarifordnung bestimmt wird.

Die Ausführungen der Rev. geben keine Veranlassung, von den vorstehenden Rechtssätzen abzugehen. Insbes. kann nicht zugegeben werden, daß eine gröbliche Treuepflichtverletzung bewußte Böswilligkeit des Gefolgschaftsmitglieds voraussetzt. Vielmehr muß insoweit auch ein besonderes Maß von Leichtfertigkeit oder von Mangel an Verantwortungs- und Pflichtgefühl genügen.

Es ist also nur die Frage, ob dem Kl. eine so gröbliche Pflichtverletzung zur Last fällt, daß nicht nur seine fristlose Entlassung, sondern auch die Verweigerung der Urlaubsentschädigung gerechtfertigt erscheint. Dabei soll bemerkt werden, daß hinsichtlich der Entlassung selbst vom RevG. nur nachgeprüft werden kann, ob ein Pflichtverstoß der dem Kl. vorgeworfenen Art allgemein geeignet ist, die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses für den Unternehmer unzumutbar zu machen. In diesem Zusammenhange ist hervorzuheben, daß die Wartung von Dampfkesseln dem damit betrauten Meister wegen der von den Kesseln ausgehenden Gefährdung ein besonders hohes Maß von Verantwortung und Pflichtbewußtsein auferlegt. Insbes. hat der Meister die insoweit bestehenden

gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Vorschriften streng zu beachten.

In Preußen gilt in dieser Hinsicht noch das Gesetz, den Betrieb von Dampfkesseln betr., v. 3. Mai 1872 (GS. 515). Danach haben sowohl die Besitzer von Dampfkesselanlagen als auch die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter u. a. dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden (§ 1). Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bedroht (§ 2). Außerdem ist auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Nr. 2 RGewO. zu verweisen. In den Dienstvorschriften für Kesselwärter v. 12. Mai 1914 (HMinBl. 244) ist unter Nr. 14 streng verboten, Sicherheitsventile unwirksam zu machen oder ihre Belastung zu erhöhen. Dem ist hinzugefügt, daß sich Zuwiderhandelnde strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Diese Dienstvorschriften müssen in den Kesselräumen zum Aushang gebracht werden (vgl. § 16 III der Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln v. 16. Dez. 1909 [HMinBl. 555] und deren spätere Abänderungen). Die Revisionsbeamten haben auf das Vorhandensein des Aushangs bei den regelmäßigen Revisionen zu achten. Es kann daher unbedenklich davon ausgegangen werden, daß dem Kl. als Meister das obige Verbot bekannt war.

Gleichwohl hat der Kl. in zahlreichen Fällen und für wochenlange Dauer die Beschwerung der Sicherheitsventile, wenn nicht gar selbst vorgenommen oder angeordnet, so doch geduldet. Die Beschwerungen sind nur vor einer Kesselrevision entfernt, dann aber wieder angebracht worden. Die Meldung eines Zeugen, daß mehrere Ventile beschwert seien, hat er damit beantwortet, das sei nicht so schlimm, die Beschwerungen könnten hängen bleiben. Die Warnungen des Hauptmeisters hat der Kl. in den Wind geschlagen. Er hat sich also nicht nur strafbar gemacht, sondern hat zudem mit unverantwortlicher Leichtfertigkeit gehandelt und dadurch die Betriebseinrichtungen sowie Leib und Leben seiner Mitmenschen gefährdet. Das Verhalten des Kl. bildet auf jeden Fall einen so gröblichen Pflichtenverstoß, daß die Berechtigung seiner sofortigen Entlassung keinem Bedenken unterliegt. Außerdem würde es mit Treu und Glauben nicht vereinbar sein, daß dem Kl. eine Urlaubsvergütung gezahlt wird, da er sich die Möglichkeit, den Urlaub zu erhalten, durch eigene schwere Verfehlungen selbst verscherzt hat.

(RArbG., Urt. v. 13. Mai 1942, RAG 20/42. — Krefeld.)

*

32. RArbG. — Kriegsbedingte Änderungen im Urlaubsrecht, insbes. Verbot des Doppelurlaubs durch neue Reichstreuhänder-Anordnungen auf Grund des § 1 LohngestaltungsVO. v. 25. Juni 1938.

Die Kl. stand v. 22. Sept. 1927 bis zum 26. April 1941 in Diensten der Bekl. Ihr Ausscheiden aus dem Betrieb erfolgte in beiderseitigem Einverständnis. Ihren ersten tariflichen Urlaub hat sie in der Zeit v. 19.—21. Juli 1928 erhalten. In der Folgezeit ist ihr dann alljährlich der jeweils in Betracht kommende Tarifurlaub gewährt worden, der letzte in der Zeit v. 23. Sept. bis 9. Okt. 1940. Nach § 12 der zuletzt für ihr Arbeitsverhältnis maßgebenden TarO. für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936 (RArbBl. VI, 230) i. d. Fass. der AbänderungsTarO. v. 2. Mai 1938 (RArbBl. VI, 747) entsteht der Urlaubsanspruch „im ersten Betriebszugehörigkeitsjahr“ nach sechs Monaten, während nach § 15 des zur Zeit des Dienstantritts der Kl. für sie geltenden 4. Reichstarifvertrages zwischen dem Deutschen Arbeitgeber-Bund der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe und mehreren Arbeitnehmerverbänden vom 21. Aug. 1926 der erste Urlaub „nach vollendeter einjähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe“ zu gewähren war. Die Kl. vertrat den Standpunkt, ihr erstes Beschäftigungsjahr im Betriebe sei für den Urlaub als Wartejahr, nicht als sog. Sperrjahr aufzufassen, woraus sich ergebe, daß ihr letzter Urlaub für das v. 22. Sept. 1939 bis 21. Sept. 1940 laufende Beschäftigungsjahr gewährt worden sei und sie für das letzte, v. 22. Sept. 1940 ab laufende Beschäftigungsjahr noch einen Urlaubsanspruch erworben habe, der nach der geltenden TarO. für sie 15 Urlaubstage umfasse, und der auch trotz ihres Ausscheidens erfüllt werden müsse, weil sie in dem Jahr noch mehr als vier Monate betriebszugehörig gewesen sei. Sie forderte mit der Klage das Urlaubsgeld für 15 Arbeitstage.

Die Bekl. hielt den Anspruch für unbegründet, weil das erste Beschäftigungsjahr als Sperrjahr aufzufassen sei, der Anspruch im übrigen aber auch nach einer vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Thüringen am 17. Aug. 1940 erlassenen Anordnung zur Vermeidung von Doppelurlaub (AmtlMitt. Nr. 16 v. 20. Aug. 1940) nicht als begründet anerkannt werden könne.

Das ArbG. wies die Klage ab, das LArbG. gab ihr statt. Auf die Rev. ist das klageabweisende Urteil wiederhergestellt worden.

Die Parteien streiten darüber, ob das erste Beschäftigungsjahr ein sog. Wartejahr oder ein Sperrjahr war (vgl. hierzu RAG 102/40 v. 25. Febr. 1941: ArbRSamml. 41, 272 ff.). Bei Annahme eines Wartejahres würde der erste Urlaubsanspruch mit Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres entstanden und der erste Urlaub für dieses und die weiteren Urlaubszeiten würden für das jeweils nächste Beschäftigungsjahr gewährt worden sein. Solchenfalls wäre die Klage begründet, da der Erfüllung mehrerer Urlaubsansprüche in einem Urlaubsjahr an sich nichts im Wege steht (vgl. RArbG. 22, 102 = DR. 1940, 1244[14]; RArbG. 23, 147 = DR. 1940, 1245[15] und 1618; auch Urt. v. 20. Dez. 1939, RAG 123/39: ArbRSamml. 39, 1 ff.).

Auf die Streitfrage, ob Wartejahr oder Sperrjahr, kommt es aber hier deshalb nicht an, weil dem Klagebegehren auf jeden Fall durch die genannte, auf eine allgemeine Anweisung des RArbM. zurückgehende Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit zur Vermeidung von Doppelurlaub die Grundlage entzogen ist. Diese Anordnung lautet:

> Bei der Umstellung von Urlaubsregelungen ist von einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern Anspruch auf Gewährung eines zweimaligen Urlaubs im laufenden Urlaubsjahr erhoben worden. Um jeden Zweifel auszuschließen und um den Grundsatz, daß Gefolgschaftsmitglieder nur einmal im Jahre Anspruch auf Urlaub erwerben können, auch in diesen Fällen Geltung zu verschaffen, ordne ich auf Grund des § 1 VO. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) an:
>
> Wird eine tarifliche oder sonstige Urlaubsregelung, nach der der Urlaub jeweils für eine zurückliegende Zeit gegeben wurde, durch eine neue Urlaubsregelung ersetzt, nach der der Urlaub für das jeweils laufende Beschäftigungs-, Urlaubs- oder Kalenderjahr gegeben wird, so hat das Gefolgschaftsmitglied keinen Anspruch auf doppelten Urlaub im laufenden Beschäftigungs-, Urlaubs- oder Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch richtet sich vielmehr ausschließlich nach der neuen Urlaubsregelung.

Die Anordnung läßt gerade in Fällen der vorl. Art, wo infolge des Wechsels tariflicher Urlaubsbestimmungen die Gewährung zweimaligen Urlaubs in ein und demselben Beschäftigungs- oder Urlaubsjahr in Betracht kommen konnte, aus naheliegenden, durch die Kriegsverhältnisse bedingten Gründen, die zu Beginn des Krieges sogar die vorläufige Außerkraftsetzung aller Urlaubsbestimmungen angezeigt erscheinen ließen (§ 19 KWVO. v. 4. Sept. 1939 [RGBl. I, 1609], die Gewährung eines doppelten Urlaubs nicht mehr zu. Der Kl. ist durch die Anordnung die Berufung auf den früheren Reichstarifvertrag, wonach das erste Beschäftigungsjahr ein Wartejahr gewesen und der Urlaub ihr jeweils für das zurückliegende Jahr gewährt worden sei, abgeschnitten. Entscheidend ist, daß ihr seit Jahren regelmäßig in jedem Beschäftigungsjahr der tarifliche Urlaub gewährt worden ist, und zwar der letzte volle Jahresurlaub noch in dem unvollendet gebliebenen letzten Beschäftigungsjahr. Einen weiteren Urlaubsanspruch kann sie danach nicht mehr geltend machen.

(RArbG., Urt. v. 15. Mai 1942, RAG 5/42. — Weimar.)

*

**** 33. RArbG. — Bei Gewährung eines Ruhegehalts bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine beschränkte Treupflicht des Ruheständlers bestehen. Schwerwiegende Verletzung dieser Pflicht kann dem Dienstherrn das Recht geben, den Ruhegehaltsanspruch mit der Einrede der Verletzung von Treu und Glauben abzuwehren. Auch eine zeitweise Entziehung des Ruhegehalts sowie eine dauernde oder vorübergehende Kürzung kann in Betracht kommen.**

Mit der Gewährung eines Ruhegehalts übernimmt der Unternehmer in Anerkennung der geleisteten, in solchen Fällen meist langfristigen Dienste eines Gefolgsmannes die Fürsorge für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Ihr Zweck ist die Sicherung des Lebensunterhaltes in einem Alter, in dem der Gefolgsmann in aller Regel nicht mehr voll erwerbsfähig sein wird. So ist der Anspruch des Ruheständlers ein einseitiger. Gegenverpflichtungen bestehen für ihn nicht. Insbes. stellt die in gewissem Umfang bestehenbleibende Treupflicht keine Gegenleistung für die Gewährung des Ruhegehaltes dar. Deshalb entfällt die unmittelbare oder entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Kündigung aus wichtigem Grunde oder die Ausübung eines ähnlichen Gestaltungsrechtes durch den Unternehmer (§ 626 BGB.; § 70 HGB.; § 75 Abs. 3 AktG.). Diese Auffassung entspricht der ständigen Rspr. des RArbG., von der abzugehen keine Veranlassung vorliegt (RArbG. 14, 196 [201], RAG 3/39 v. 23. Aug. 1939: ArbRSamml. 37, 137 [141]; RArbG. 22, 121 [123] = DR. 1940, 516 [28]).

In diesen Entscheidungen ist aber anerkannt, daß auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gewährung eines Ruhegehaltes eine, wenn auch beschränkte Treupflicht des Ruheständlers bestehenbleibt. Wie die Gewährung des Ruhegehaltes aus der fortwirkenden Fürsorgepflicht herzuleiten ist, so entspricht dieser die fortdauernde Treupflicht. Eine Verletzung dieser Treupflicht kann u. U. aber so schwerwiegend sein, daß der Ruhegehaltsanspruch nicht unberührt bleibt. Solchenfalls kann die Weiterzahlung für jeden Unternehmer nicht mehr als zumutbar erscheinen, so daß er den Anspruch des Gefolgsmannes mit der Einrede der Verletzung von Treu und Glauben abzuwehren vermag. Daß ein Tätigwerden des Ruheständlers bei einem zu dem alten Betrieb in Wettbewerb stehenden Unternehmen ebenso wie Herabsetzungen der alten Geschäftsleitung eine Verletzung der Treupflicht darstellen können, ist bedenkenfrei und in der angeführten Entsch. RAG 3/39, aber auch in der Entsch. RAG 71/39 v. 21. Nov. 1939 (ArbRSamml. 37, 336 [342]) erörtert worden. Von diesen rechtlichen Erwägungen ist auch das BG. ausgegangen.

Hier entsteht die Frage, ob die vom BG. angenommene zeitweise Entziehung des Ruhegehaltes begrifflich möglich ist, ob also eine Verletzung der Treupflicht die Folge haben kann, daß es dem Unternehmer zwar nicht zugemutet werden kann, das Ruhegehalt unverändert weiterzuzahlen, daß aber doch nach einer Aussetzung die Weitergewährung geschuldet wird. Ähnliche Erwägungen würden auch für die Frage einer dauernden oder vorübergehenden teilweisen Kürzung eines Ruhegehaltes anzustellen sein. Alle diese Möglichkeiten müssen sich insbes. deswegen als zulässig ergeben, weil die völlige Entziehung eines Ruhegehaltes in vielen Fällen für den Ruheständler die Vernichtung jeder wirtschaftlichen Grundlage in fortgeschrittenem Alter, auch in einem Zustand beschränkter Erwerbsfähigkeit bedeuten würde, in Verhältnissen also, in denen für ihn in größter Wahrscheinlichkeit eine Wiedergewinnung gesicherter Lebensmöglichkeiten ausgeschlossen ist. Diese Entziehung würde dem Ruheständler zudem in vielen Fällen den gesamten ihm verbliebenen Ertrag der Arbeit eines ganzen Lebens nehmen. Andrerseits kann aber auch in solchen Fällen die Weitergewährung der vollen, zeitlich oder betragsmäßig unverkürzten, Ruhegehaltsbezüge zu einer unbilligen Beschwerung des Unternehmers führen.

Das BG. hat die hiernach anzuwendenden Grundsätze richtig erkannt. Es hat die Verfehlungen des Kl. nur für so schwerwiegend angesehen, daß es der Bekl. lediglich ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht zugesprochen hat. Die Anwendung der dargelegten Grundsätze auf den einzelnen Tatbestand ist Aufgabe des Tatrichters.

(RArbG., Urt. v. 28. April 1942, RAG 2/42. — Danzig.)

*

**** 34. RArbG. — § 23 ÖstBundesG. v. 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (ÖstAngG.); VO. zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (DienstpflichtVO.); AllgTarO., TarO. A v. 1. April 1938 und AllgDienstO. v. 30. April 1938 für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO., TarO. A und ADO.).**

1. Wenn eine Dienstverpflichtung auf unbeschränkte Dauer in ein Dienstverhältnis eingreift, welches den Bestimmungen des ÖstAngG. unterlag, so wird der aus § 23 ÖstAngG. erwachsene Anspruch auf Zahlung einer Abfertigung davon nicht berührt.

2. Vom 1. Okt. 1938 ab (Tag des Inkrafttretens der TarO. im Lande Österreich) ist das ÖstAngG. für die der TarO. A unterworfenen Angestellten nur in jenen Teilen anwendbar geblieben, die nicht der TarO. widersprachen.

3. Damit ist jedoch der Abfertigungsanspruch nicht beseitigt worden. Die ATO. Ostmark und die TarO. A Ostmark enthalten keine dahingehende Vorschrift. Die ADO. zur TarO. A Ostmark kennt zwar einen Abfertigungsanspruch nicht, sondern enthält nur (zu § 16 TarO. A) Bestimmungen über ein Übergangsgeld; da diese aber im ganzen genommen für den Dienstnehmer nicht so günstig sind wie jene über die Abfertigung nach § 23 ÖstAngG., so wird auch hierdurch der Abfertigungsanspruch nicht beseitigt, denn die ADO. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 476) ist eine auf Grund des Ges. v. 17. Febr. 1938 (RGBl. I, 206) vom RFinM. erlassene Rechtsverordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, für die das genannte Gesetz Abweichungen von den geltenden Vorschriften nur zugunsten der Beschäftigten zuläßt.

(RArbG., Beschl. v. 24. April 1942, RAG. 83/41. — LG. Innsbruck.)

Reichsverwaltungsgericht

35. RVG. — Nr. 1 Abs. 3 der 2. Anordnung des RMdI. v. 23. April 1941 über die Entschädigung von Nutzungsschäden. Werden mehrere Gebäude, die auf einem zusammenhängenden Fabrik- oder Geschäftsgrundstück stehen, infolge eines Fliegerangriffs zerstört oder beschädigt, so liegt auch dann, wenn die Gebäude im Rahmen des Unternehmens verschiedenartigen Zwecken dienen, ein einziger Schadensfall vor, der nur die einmalige Anwendung der in der Nr. 1 Abs. 3 der 2. Anordnung des RMdI. über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. April 1941 vorgesehenen Höchstgrenzen zuläßt.

(RVG. [RKA.], Entsch. v. 22. April 1942, RKA I 2/42.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

INTERNATIONALE ZEITSCHRIFT FÜR AGRARRECHT

Herausgegeben
vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom

erscheint auch in deutscher Übersetzung!

Wer sich über die brennendsten agrarrechtlichen Tagesfragen des Auslandes unterrichten will, kann diese Zeitschrift nicht entbehren.

Sie finden darin in gedrängter Fülle, von namhaften Sachverständigen aller Welt verfaßt: Gesetzeskommentare — Ankündigung und Erläuterung der neuesten Gesetzentwürfe — Berichte über Rechtsprechung und bedeutsame Gerichtsentscheidungen in den einzelnen Ländern — Verzeichnisse der wesentlichsten Gesetze, Fachbücher und Monographien und zahlreiche kritische Anmerkungen hierzu.

Juristen und Agrarwirtschaftler, lehrende und leitende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Büchereien, Behörden und Organisationen lesen diese reichhaltige, wertvolle Zeitschrift mit Gewinn.

Erscheinungsweise: Seit 1940 zweimal jährlich; jeder Jahrgang kostet RM 6.—.

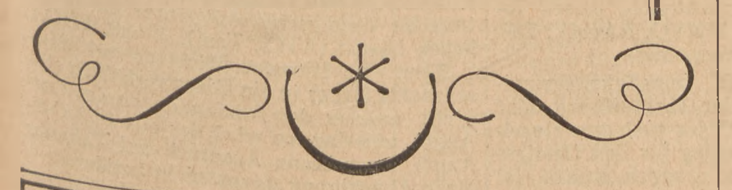
REICHSNÄHRSTANDSVERLAG G.M.B.H., BERLIN N 4

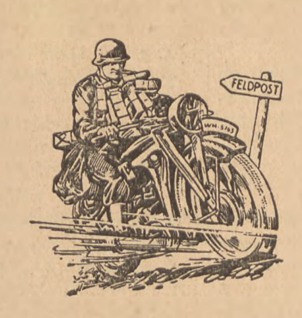
KARLSRUHER PARFÜMERIE UND TOILETTESEIFENFABRIK

F. WOLFF & SOHN Karlsruhe

KALODERMA

SEIT 1857 IN ALLEN LÄNDERN DER WELT





Verpackt Feldpostsendungen gut und dauerhaft!

Verpackt so fest, wie nur möglich. Der Weg ist weit. Nur was Stoß und Druck aushält, kann gut ankommen. Schreibt die richtige Feldpostnummer! Streichhölzer und gefüllte Benzinfeuerzeuge gehören nicht in Feldpostpäckchen!

DEUTSCHE REICHSPOST

In Kürze erscheint:

Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**

292 Seiten

Kart. RM 9.60

Die Entwicklung und die Eigenart des Devisenrechts haben es mit sich gebracht, daß sich die Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen in der bürgerlichen Rechtspflege nicht einfach gestaltete. Selbst heute, wo diese Entwicklung im wesentlichen zum Abschluß gekommen ist, bereitet diese Anwendung noch manche Schwierigkeiten. Vor allen Dingen sollte die Auswirkung der devisenrechtlichen Gesetzgebung in der bürgerlichen Rechtspflege dargestellt werden. Deshalb ist auch besonderer Wert darauf gelegt worden, diese Auswirkungen durch zahlreiche praktische Beispiele zu erläutern und an Hand derselben aufzuzeigen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DRV **Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin — Leipzig — Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Ehemalige Polen  Böhmen u. Mähren

200 verschiedene	9.50	50 verschiedene	5.—
400 ,,	80.—	80 ,,	20.—
500 ,,	255.—	u. Porto, nur p. Nachn.	

Preisliste gratis

Ankauf von Sammlungen

Markenhaus Alfred Kurth · Colditz Nr. 86 i. Sa.

WALTER BEHRENS



BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.
Werbeschr. kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

Großdeutschland- und Europa-Neuheiten

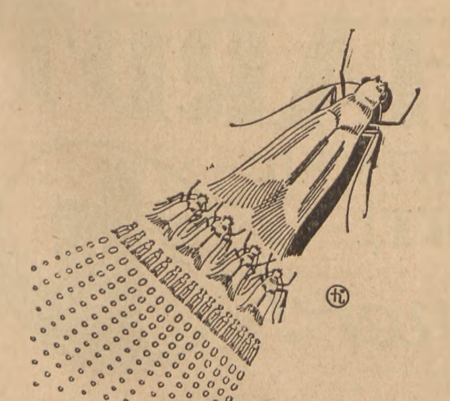
durch Kraetschmers Neuheiten-Dienst
Bedingungen und Preisliste kostenlos
Briefmarkenversand
Josef Kraetschmer, Innsbruck 1/R.

Briefmarken,

Altdeutsche und Koloniale
kauft und verkauft
Hans Sinn,
Bad Bramstedt, Holstein.

„Greif"

Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 24 34 33
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!



In jedem Jahr ein neues Heer!

Unvorstellbar schnell vermehrt und verbreitet sich die gefräßige Mottenbrut. 4 Generationen können innerhalb eines Jahres hervorgebracht werden. Ein Mottenweibchen legt 4 – 221 Eier; bei einer durchschnittlichen Ablage von 100 Eiern, von denen sich 50 % bis zum Schmetterling entwickeln – ein Drittel hiervon sind Weibchen –, erreicht die Nachkommenschaft eines einzigen Mottenweibchens innerhalb eines Jahres die phantastische Zahl von fast einer halben Million Mottenraupen. An dieser Menge erkennen Sie am besten, wie groß die Mottengefahr ist.

Schützen Sie sich vor solchen Verlusten.

Achten Sie darum schon beim Einkauf von Kleidungsstücken, Polstermöbel, Teppichen, Handarbeiten und Pelzen stets auf die Eulan-Behandlung. Dann haben Sie die Gewißheit „dauernd mottenecht".



Eulan-behandelte Waren sind mottenecht für immer



Setzt der Arbeitgeber das Dienstverhältnis in Kenntnis eines zur fristlosen Entlassung berechtigenden Grundes fort, so kann dieser Grund allein eine spätere Entlassung nicht mehr rechtfertigen, hat aber Bedeutung für die Beurteilung späteren Verhaltens des Dienstnehmers.

Ein Verschulden des Dienstnehmers an der Kündigung ist gegeben, wenn er schuldhaft eine Sachlage herbeigeführt hat, die den Fortbestand des Dienstverhältnisses objektiv nicht wünschenswert erscheinen läßt. RG.: DR. 1942, 1284 Nr. 14

§ 132 ÖstVersVertrG. v. 23. Dez. 1917. Ist eine Lebensversicherung zugunsten der „gesetzlichen Erben" abgeschlossen worden, so steht die Versicherungssumme im Falle des Todes des Versicherungsnehmers denjenigen, die nach dem Gesetz zur Erbfolge berufen wären, auch dann zu, wenn durch eine letztwillige Verfügung andere Personen zu Erben eingesetzt worden sind. RG.: DR. 1942, 1286 Nr. 15

§ 71 JN. Lösung des verneinenden Zuständigkeitsstreits zwischen einem AG. des Altreichs und einem früher österreichischen AG. durch Übertragung der Geschäfte auf das Gericht des Aufenthaltsortes. RG.: DR. 1942, 1286 Nr. 16

VO. z. weit. Überleitung d. RechtsPfl. im Lande Österreich u. i. d. sudd. Geb. vom 28. Febr. 1939. Der Anspruch eines Gesellschafters einer OHG. gegen die anderen Gesellschafter auf Mitwirken bei der Anmeldung des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft zum Handelsregister ist rein vermögensrechtlicher Art. RG.: DR. 1942, 1286 Nr. 17

§ 36 ÖstZPO. Von Amts wegen erfolgende Zustellungen müssen in Anwendung des § 36 ÖstZPO. so lange noch an den bisherigen Vertreter der Partei vorgenommen werden, bis die Partei dem Gericht die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts angezeigt hat. RG.: DR. 1942, 1287 Nr. 18

Verfahren

§§ 10, 29, 34 GBO.; § 24 GrbVerf. Im grundbuchlichen Eintragungsverfahren kann der Antragsteller zum Nachweise der Eintragungsvoraussetzungen auf formgerechte Urkunden, die sich bei anderen Akten desselben AG. befinden, Bezug nehmen, gleichgültig, ob diese Akten der Vernichtung unterliegen oder nicht. KG.: DR. 1942, 1287 Nr. 19

§ 73 Abs. 2 FGG. i. d. Fass. v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 472). Gegen die vom AG. Berlin im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassene Abgabeverfügung ist eine Beschw. nicht gegeben. KG.: DR. 1942, 1287 Nr. 20

§ 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Der Beschluß nach § 6 kann — die Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels im übrigen vorausgesetzt — unerwartet des Ablaufs der Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO. vor Ablauf der Begründungsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO. hingegen nur dann erlassen werden, wenn eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Begründung eingegangen ist. RG.: DR. 1942, 1288 Nr. 21

§§ 284, 538 ZPO. § 538 Ziff. 3 ZPO. kann auch auf die sog. Stufenklage des § 284 ZPO. entsprechend angewendet werden, wenn auf Erteilung von Buchauszügen in der BerInst. erkannt ist; denn das nun sich anschließende Verfahren ist in Wirklichkeit ein Betragsverfahren. RG.: DR. 1942, 1288 Nr. 22

§ 580 ZPO. Die Restitutionsklage ist auch im Patentnichtigkeitsverfahren zulässig. RG.: DR. 1942, 1289 Nr. 23

§§ 640 ff. ZPO. In dem Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO. darf ein Antrag auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handle. RG.: DR. 1942, 1289 Nr. 24

Reichsarbeitsgericht

§ 2 ArbOG.; § 18 Abs. 2 KWVO. Der Unternehmer kann auch auf Grund seines allgemeinen Weisungsrechts dem Gefolgsmann eine andere Beschäftigung dann nicht zuweisen, wenn der Lohn dadurch gemindert wird, es sei denn, daß er dazu durch Vertrag, Betriebsordnung oder Tarifordnung oder durch Gesetz besonders ermächtigt ist. Eine gesetzliche Ermächtigung dieses Inhalts gibt § 18 Abs. 2 KWVO. RArbG.: DR. 1942, 1290 Nr. 25 (Oppermann)

§ 32 Abs. 2 ArbOG. Günstigkeitsgrundsatz. Die Frage, ob eine Tarifordnung oder eine Betriebsordnung oder auch eine einzelvertragliche Vereinbarung für den Gefolgsmann günstigere Bedingungen enthält, ist nicht danach zu beurteilen, ob die eine oder die andere Regelung für den einzelnen Gefolgsmann oder gar für die gesamte Gefolgschaft im allgemeinen günstiger ist, sondern danach, ob sie für den Gefolgsmann in dem jeweils für ihn in Betracht kommenden Zeitpunkt des Erwerbs des Anspruchs günstiger ist. RArbG.: DR. 1942, 1291 Nr. 26

§ 138 BGB. Wenn eine Behörde einem Beamtenanwärter laufende Unterhaltsbeiträge unter der Bedingung gewährt, daß der Anwärter die empfangenen Beträge zu erstatten hat, falls er früher als drei Jahre nach beendeter Ausbildung freiwillig aus dem Dienst scheidet, so verstößt diese Bedingung nicht gegen die guten Sitten. RArbG.: DR. 1942, 1291 Nr. 27 (Siebert)

§ 618 BGB. Beweis des ersten Anscheins für Ansprüche des Dienstverpflichteten aus § 618 Abs. 2, 3. RArbG.: DR. 1942, Nr. 28

§§ 59 ff., 84 ff. HGB. Unterscheidungsmerkmal zwischen der Stellung des Handlungsgehilfen und der des Handlungsagenten. RG.: DR. 1942, 1293 Nr. 29

§§ 899, 898 RVO. Auch der Geselle, dem laufend Lehrlinge zur Ausbildung überwiesen werden, ist Arbeiteraufseher i. S. des § 899; seine Ersatzpflicht bei Betriebsunfällen ist daher nach Maßgabe des § 898 beschränkt. RArbG.: DR. 1942, 1293 Nr. 30

Dem Anspruch des ausscheidenden Gefolgschaftsmitglieds auf Urlaubsvergütung steht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch gröbliche Treupflichtverletzung seine sofortige Entlassung herbeigeführt hat. Dabei wird nicht Böswilligkeit vorausgesetzt; es genügt grobe Leichtfertigkeit. RArbG.: DR. 1942, 1294 Nr. 31

Kriegsbedingte Änderungen im Urlaubsrecht, insbes. Verbot des Doppelurlaubs durch neue Reichstreuhänder-Anordnungen auf Grund des § 1 LohngestaltungsVO. vom 25. Juni 1938. RArbG.: DR. 1942, 1295 Nr. 32

Bei Gewährung eines Ruhegehalts bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine beschränkte Treupflicht des Ruheständlers bestehen. RArbG.: DR. 1942, 1296 Nr. 33

§ 23 ÖstBundesG. v. 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (ÖstAngG.); VO. zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (DienstpflichtVO.); AllgTarO., TarO. A v. 1. April 1938 und AllgDienstO. v. 30. April 1938 für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO., TarO. A und ADO.).

Wenn eine Dienstverpflichtung auf unbeschränkte Dauer in ein Dienstverhältnis eingreift, welches den Bestimmungen des ÖstAngG. unterlag, so wird der aus § 23 ÖstAngG. erwachsene Anspruch auf Zahlung einer Abfertigung davon nicht berührt.

Vom 1. Okt. 1938 ab (Tag des Inkrafttretens der TarO. im Lande Österreich) ist das ÖstAngG. für die der TarO. A unterworfenen Angestellten nur in jenen Teilen anwendbar geblieben, die nicht der TarO. widersprachen.

Damit ist jedoch der Abfertigungsanspruch nicht beseitigt worden. RArbG.: DR. 1942, 1296 Nr. 34

Reichsverwaltungsgericht

Nr. 1 Abs. 3 der 2. Anordnung des RMdI. v. 23. April 1941 über die Entschädigung von Nutzungsschäden. Werden mehrere Gebäude, die auf einem zusammenhängenden Fabrik- oder Geschäftsgrundstück stehen, infolge eines Fliegerangriffs zerstört oder beschädigt, so liegt auch dann, wenn die Gebäude im Rahmen des Unternehmens verschiedenartigen Zwecken dienen, ein einziger Schadensfall vor. RVG.: DR. 1942, 1296 Nr. 35

Zur Beachtung!

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben" oder „Eilboten" eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben"- oder „Eilboten"-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. – Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung" Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt und Notar Fritz Baum, Oranienburg bei Berlin.

Kriegsvertreter für sofort oder spätestens ab 1. 12. 42 **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwälte Sölle und Dr. Zschiegner, Gera (Thür.), Dr. Eckener-Str. 5.

Suche ab sofort für meine Praxis in Hohensalza / Warthegau — einen **Kriegsvertreter,** da ich zur Wehrmacht einberufen werde. Ich bin beim Landgericht Hohensalza und den nachgeordneten Amtsgerichten als Anwalt zugelassen. Rechtsanwalt Werner Meister, Hohensalza.

Kriegsvertreter gesucht. Rechtsanwälte Pierau u. Asch, Berlin W 50, Tauentzienstraße 7, Telefon 24 0901.

Kriegsvertreter Anwalt(in) und **Assessor(in)** ab sofort für meine Anwaltspraxis in Schwetz/Weichsel (Westpr.) **gesucht.** Rechtsanwalt Dr. Wiebe, Schwetz / Weichsel, Schlageterstraße 7.

Urlaubsvertreter von etwa 25. 9. 1942 ab für Anwaltschaft und Notariat auf die Dauer von 6 Wochen **gesucht.** Rechtsanwälte und Notare Wilhelm Roth und Hans Schale, Brandenburg (Havel), Adolf-Hitler-Straße 42.

Industrieunternehmen **sucht Volljuristen** zur Bearbeitung v. Rechtsangelegenheiten und evtl. als Leiter der Rechtsabteilung zum baldigen Eintritt (keine Kriegsstellung). Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnissen, Gehaltsansprüchen und Angabe des ehesten Eintrittstermines erbeten unter **A. 3062** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist oder **Juristin** wird von Industriebetrieb für interessante und vielseitige Tätigkeit bei guten Entwicklungsmöglichkeiten zu ehestem Dienstantritt **gesucht.** Bewerbungen unter Anschluß von Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und unter Angabe der Gehaltsansprüche werden erbeten unter **T 619** an Ala, Dresden-A. 1, Prager Str. 6.

Ständiger Mitarbeiter – **Assessor** – für Berlin sof. **gesucht.** Ang. unt. **A. 3057** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristen und Juristinnen sucht angesehener größ. Verlag für schriftstellerische Mitarbeit. Beschäftigung nach Wunsch ganz- oder halbtägig. Gebiete: Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht sowie Recht der Sozialversicherung. Angebote — mögl. mit Stilproben — erbitten wir unt. **G. 305** an **Anzeigen-Giesel,** Berlin W 35, Potsdamer Straße 199.

Für die Bearbeitung der Rechts-, Steuer- und Personalangelegenheiten **sucht** ein im Aufbau befindliches Unternehmen der Energiewirtschaft in Oberschlesien einen befähigten **Juristen** zum möglichst baldigen Dienstantritt. — Die Stellung erfordert neben besonderen Kenntnissen des Gesellschafts-, Liegenschafts- und Arbeitsrechts Erfahrungen auf dem Gebiete der industriellen Verwaltung und ein gutes Einfühlungsvermögen in die Belange der Gefolgschaft. Ausführliche Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen und Angabe des frühesten Eintrittstermins zu richten unter **A. 3048** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristen oder **Volkswirte** für die Gefolgschaftsabteilung eines Konzerns der Flugzeugindustrie in der Umgebung von Berlin **gesucht.** Wir legen Wert auf Mitarbeiter, die mit sämtlichen kriegswirtschaftlichen Bestimmungen des Arbeitseinsatzes, der Sozialbetreuung und mit allen im Zusammenhang einer ordnungsgemäßen Gefolgschaftsführung stehenden Aufgaben vertraut sind. Die Bewerbungen bitten wir unt. Beifügung eines Lichtbildes und sämtlicher Unterlagen, Angabe von Referenzen und der Gehaltsforderungen zu richten unter **C. 7831** an **Ala,** Berlin W 35.

Volkswirt, Jurist oder **Verw.-Fachmann** wird zum möglichst sofortigen Antritt für Wirtschaftsabteilung in oberster Reichsbehörde, auch für entsprechende Aufgaben bei nachgeordneten Dienststellen im eingegliederten Osten **gesucht.** Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Abt. Wirtschaft, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142.

Bürovorsteher(in) und perfekten **Bürogehilfen(in)** für beide Fächer nach Hirschberg im Riesengeb. für bald **gesucht.** – Wohnungsgelegenheit im eigenen Hause möglich. Angebote mit selbstgeschrieb. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen erbeten an Rechtsanwalt und Notar Dr. Nohr in Hirschberg im Riesengebirge, Hindenburgstraße 72.

Bürovorsteher gesucht. (Bequem. Posten.) Dr. Günther, Rechtsanwalt und Notar, Clausthal-Zellerfeld (Harz).

Gesucht wird für Dienststelle in Heilbad des Warthegaues tüchtiger **Bürovorsteher und Kassenleiter.** Es handelt sich um eine ausbaufähige Stellung. Ferner werden zum sofortigen Antritt **Stenotypistinnen** sowie **Kanzleikräfte** für Registratur und Kartei gesucht. Angebote unter **A. 3062** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, firm in beiden Fächern, für sofort oder später **gesucht.** Dr. jur. H. Untersänger, Rechtsanwalt u. Notar, Frankfurt/Oder, Bahnhofstraße 3.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- u. Notariatsbüro in Berlin für bald od. später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzügl. Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 3040** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltssekretärin, gewandte u. zuverlässige Alleinkraft in gute Dauerstellung (Strafpraxis) **gesucht.** Rechtsanwalt Stech, Berlin-Charlottenburg 4, Sybelstraße 6. Telefon 32 1543.

Sekretärin für den Leiter der Rechtsabteilung eines größeren Industrieunternehmens im Südosten Berlins zum baldmöglichsten Eintritt **gesucht.** Bewerbungen m. d. erforderl. Unterlagen unter **P. 872** durch **Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9,** Linkstr. 13.

Erstklassige Stenotypistin in Dauerstellung **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Günther, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 16 38 08).

Stenotypist(in) oder **Bürogehilfe(in)** nach Hirschberg (Riesengeb.) **gesucht.** Offerten unter **A. 3011** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsstenotypistin, selbständig, gewandt, perfekt in beiden Fächern, für Dauerstellung baldmögl. **gesucht.** Rechtsanw. u. Notar Kurt Landauer, Berlin W 62, Kurfürstenstr. 117. 25 83 66.

Gesuchte Stellen

Früherer **Rechtsanwalt,** Staatsbeamter a. D., **sucht** halbtägige Beschäftigung auf jurist. Gebiet in Berlin. Angebote unter **A. 3058** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jüngerer Anwalt mit guter Praxis in nordwestd. Großstadt will sich verändern und **sucht Büroanschluß** gegen tätige Mithilfe oder Bürozuschuß in gebirg. Gegend (mögl. Ostmark) **oder Anstellung in Behördendienst od. Wirtschaft.** Rascher, aber sorgfältiger Arbeiter. Anpassungs- u. Einfühlungsfähigkeit. Erfahrung auf allen Rechtsgebieten auf Grund achtjähriger Praxis. Angebote unter **A. 3025** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Älterer, in eigen. Praxis nicht mehr tät. Anwalt und Notar übernimmt ab 1. Okt. **Vertretung** von Kollegen. Gefl. Angebote unter **A. 3064** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Amtsgerichtsrat a. D., seit Kriegsbeginn ununterbrochen als Anwalts- u. Notarvertreter tätig, übernimmt von Anfang Oktober ab weitere **Anwalts- und Notarvertretungen,** besonders in Schlesien. Angebote unter **A. 3065** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

OLG.-Anwalt, Dr. jur., Prädikatsexamen, 36 Jahre, 8 Jahre Praxis, franz., engl. u. span. Sprachkenntnisse, längere Zeit in der Wehrmachtsverwaltung tätig, **sucht** zum 1. 10. geeignete Stellung als Syndikus, Sachbearbeiter oder ähnl. Gehaltsangebote unt. **A. 3059** erb. an Anzeig.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, sehr gewissenhaft und begabt, **sucht** Stellung als Syndikus od. geeigneten Wirkungskreis in der Wirtschaft oder Industrie mit Aufstiegsmöglichkeit. Angebote unter **A. 3043** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, 37 Jahre, Präd.-Ex., Pg., seit Jahren richterlich tätig, auf allen gerichtlichen Rechtsgebieten erfahren, verhandlungsgewandt, **sucht** erweiterten Wirkungskreis. Angebote unter **A. 3067** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur., sucht nach bestandener großer Staatsprüfung eine Stellung. Angebote unter **A. 3060** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor, gut befähigt, mit überdurchschnittlichen Kenntnissen u. Leistungen, schrift- u. redegewandt, z. Z. als Intendanturrat b. d. Wehrmacht, **sucht** f. d. Zeit nach dem Kriege Praxis od. Assoziation mit Aussicht auf spätere Praxisübernahme, möglichst i. d. OLG.-Bez. Celle und Hamm. Angebote unter **A. 3061** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsanwaltspraxis oder **Assoziation** von Anwaltsassessor **gesucht.** Dr. Ganser, Königsberg / Pr., Straße der SA. 82 d.

Anwaltspraxis mit 4—8-Zimmer-Wohnung in schön gelegener Stadt Norddeutschlands sofort **abzugeben.** Angebote unter **A. 3023** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vollständiger Pfundtner-Neubert **„Das neue deutsche Reichsrecht"** zu **kaufen gesucht.** Landgericht Mainz.

Zu verkaufen: Die Sammlung „Das neue deutsche Reichsrecht" (Pfundtner-Neubert), vollständig fortgeführt bis in die Gegenwart, sowie Düringer-Hachenburg HGB., 3. Auflage, ferner Handwörterbuch des internat. Privatrechts von Dr. Dr. Hans Schlegelberger. Rechtsanwalt Dr. Dreiß, Eßlingen.

Rollbüro, Mahagoni, viele Fächer, gut erhalten, M. 90.–, **Spiegelkommode** M. 70.–, **verkauft.** Tel.: 72 49 14.

Zu verkaufen: RGBl. Tl. 1, 1914 bis 1934 geb., 1935, 1936 mit Einbanddeckel, 1937 ungeb., Ges.-Reg. 1867 bis 1929 geb.; J.W. 1901 bis 1930 geb., 1931, 1932 Bd. II, III geb., Bd. I mit Einbanddeckel. Angebote unter **A. 3063** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Grotefend's Gesetzgebungs-Material, Deutsche Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen, seit 1888 bis heute vollständig, Schnellhefter-Ausgabe, preiswert **abzugeben.** Deutsche Apothekerschaft, Berlin NO 55, Danziger Str. 62.

Antiquarisches Angebot:

Wochenschrift, Juristische, 1880—1939, und Fortsetzung Deutsches Recht, 1939/40 .... (geb. bis 1935) RM 500.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40 .... geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38 .... geb. RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933—1939 .... RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928) geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932) geb. RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (Tl. I) .... geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A

Beobachtungen • Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Nach längerem, schwerem Leiden entschlief, 69 Jahre alt, mein inniggeliebter Mann, unser geliebter guter Vater, Schwiegervater und Großvater

Univ.-Prof. Dr. jur. **Alfred Manigk**

Geh. Justizrat

In tiefer Trauer

Frida Manigk geb. Seidelmann
Luise Wegehaupt geb. Manigk
Otto Manigk, Kunstmaler, z. Zt. Ma.-Artl.
Eleonore Manigk
Dr. med. Dr. phil. Wolfgang Manigk, z. Zt. U.-Arzt
Herbert Wegehaupt, Kunstmaler, z. Zt. bei einer P.-K.
Ingeborg Manigk geb. Delaval
Hella Manigk geb. Windisch
und 7 Enkelkinder

Trauerfeier u. Beisetzung der Urne in Ückeritz finden in aller Stille statt